

Handbuch
der
Gesetzgebung
in
Preussen und dem Deutschen Reiche

W. Schulz und G. Frhr. v. Seherr-Thoß

Die Jagd

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich

zerfällt in folgende Teile:

- *)1. Teil. **Das Deutsche Reich.**
2. Teil. **Auswärtige Angelegenheiten.**
3. Teil. **Heer und Kriegsflotte.** } (Bearbeiter: Graf Hue de Grais,
Regierungspräsident a. D.)
- *)1. Band. Allgemeine Bestimmungen.
2. Band. Militärstrafrecht. (Bearbeiter: Dr. Schlager, Kriegsgerichtsrat.)
4. Teil. **Der preussische Staat.**
- *)1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais,
Regierungspräsident a. D.)
2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: Bruborn, Geh. Oberregierungsrat.)
3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais,
Regierungspräsident a. D.)
5. Teil. **Finanzen.**
1. Band. Finanzverwaltung.
2. Band. Direkte Steuern.
3. Band. Stempelsteuer.
4. Band. Zölle.
5. Band. Verbrauchssteuern. } (Bearbeiter:
Rulensky, Geh. Oberregierungsrat.)
6. Teil. **Rechtspflege.**
1. Band. Das Bürgerliche Gesetzbuch.
2. Band. Handels- und Gewerberecht.
3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren.
4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
5. Band. Strafrecht.
7. Teil. **Polizei.** (Bearbeiter: Gengner, Oberverwaltungsgerichtsrat.)
8. Teil. **Gesundheitswesen.** (Bearbeiter: Dr. Hornemann, Landrichter.)
- *)9. Teil. **Pausen.** (Bearbeiter: Dr. Münchgefing, Geh. Regierungsrat.)
10. Teil. **Personenstand und Armenwesen.**
11. Teil. **Kirche.** (Bearbeiter: Almann, Geh. Oberregierungsrat.)
12. Teil. **Unterricht.**
1. Band. Volksschulen. (Bearbeiter: v. Bremen, Wirkl. Geh. Ober-
regierungsrat.)
2. Band. Höhere Schulen.
3. Band. Universitäten. Kunst und Wissenschaft.
13. Teil. **Bergwesen.** (Bearbeiter: Kretzel, Oberbergtrat.)
14. Teil. **Land- und Forstwirtschaft.**
1. Band. Landwirtschaft. } (Bearbeiter: Dr. Traugott Müller, Geh.
Oberregierungsrat.)
- *)2. Band. Forstwirtschaft. (Bearbeiter: Schulz, Landforstmeister a. D.)
3. Band. Agrargesetzgebung. (Bearbeiter: Dr. Kufelen, Reg.-Assessor.)
4. Band. Viehzucht und Tierheilverwesen. } (Bearbeiter: Küster, Geh.
Oberregierungsrat.)
- *)5. Band. Jagd. } (Bearbeiter: Schulz, Landforstmeister a. D. und
Regierungspräsident Fehr. v. Scherr Thob.)
6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: Hoffmann, Geh. Regierungsrat.)
15. Teil. **Handel und Gewerbe.**
- *)1. Band. Handel. (Bearbeiter: Rulensky, Geh. Oberregierungsrat.)
2. Band. Gewerbe.
16. Teil. **Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung.** (Bearbeiter: v. Kogell,
Geh. Regierungsrat.)
17. Teil. **Schiffahrt.**
18. Teil. **Wege.**
19. Teil. **Eisenbahnen.** (Bearbeiter: Fritsch, Geh. Regierungsrat.)
20. Teil. **Post und Telegraphen.** (Bearbeiter: Wilschoten, Geh. Oberposttrat.)

Die mit *) bezeichneten Bände sind erschienen.

Die Bände sind einzeln käuflich

Handbuch der Gesetzgebung

in
Preußen und dem Deutschen Reich.

Unter Mitwirkung
von

Geh. Oberregierungsrat **Altman**, Geh. Oberpostrat **Hischenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Bredow**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **von Bremen**, Geh. Regierungsrat **fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrat **Genzmer**, Geh. Regierungsrat **Hoffmann**, Landrichter Dr. **Hornemann**, Oberbergrat **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrat **Külter**, Geh. Regierungsrat **von Loebell**, Geh. Oberregierungsrat **Lufensky**, Geh. Regierungsrat Dr. **Münchgang**, Geh. Oberregierungsrat Dr. **Traugott Müller**, Regierungsassessor Dr. **Rintelen**, Kriegsgerichtsrat Dr. **Schlager**, Landforstmeister a. D. **Schultz**, Regierungspräsident Freiherr **v. Scherr-Choss**

herausgegeben
von

Graf Sue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

XIV.

Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei.

Fünfter Band.

Die Jagd.



Berlin

Verlag von Julius Springer

1904.

Die Jagd.

Jagdrecht — Jagdpolizei — Wildschaden — Jagdschutz.

Von

W. Schulz

Landforstmeister a. D.

und **G. Frhr. v. Feherr-Choss**

Regierungspräsident.



Berlin

Verlag von Julius Springer

1904.

ISBN-13: 978-3-642-93832-0

e-ISBN-13: 978-3-642-94232-7

DOI: 10.1007/978-3-642-94232-7

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1904

Vorwort.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für die Laien erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Die Einteilung¹⁾ ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Teil I) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten (Teil II) und des Heeres und der Kriegsflotte (Teil III in zwei Bänden für die allgemeinen Verhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preußische Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen (Teil IV in drei Bänden für Verfassung und Behörden, für Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Teil V in fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Zölle und Verbrauchsteuern). — Alle folgenden Teile behandeln

¹⁾ Die Einteilung folgt im allgemeinen den Grundsätzen, die in des Herausgebers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (15. Aufl. Berl. 02) und in dessen in wesentlich kürzerer Fassung bearbeiteten gleichnamigen Grundrisse

(7. Aufl. Berl. 02) beobachtet worden sind. Beide Werke enthalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Schutz bietet die Rechtspflege (Teil VI), die in fünf Bänden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und Gewerberecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Polizei (Teil VII) nebst Gesundheitswesen (Teil VIII), Bauwesen (Teil IX), Personenstand und Armenwesen (Teil X). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Teil XI) und dem Unterricht (Teil XII), der in vier Bände für das Volksschulwesen, die höheren Schulen, die Universitäten und für Kunst und Wissenschaft zerlegt ist. — Für die wirtschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbslebens in Betracht, das Bergwesen (Teil XIII), die Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinne (Teil XIV), die in sechs Bänden für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrargesetzgebung, Viehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Teil XV) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung (Teil XVI) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schifffahrt (Teil XVII), Wege (Teil XVIII), Eisenbahnen (Teil XIX), der Post und Telegraphie (Teil XX).

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte geteilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind und eine Mehrzahl zusammenhängender Gesetze umfassen. Die Hauptgesetze werden unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der aufgenommenen Gesetze. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in dieser auf sie hingewiesen wird.²⁾

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaute ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben.³⁾ Die späteren Änderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder auf-

²⁾ Örtliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind in der Regel nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

³⁾ Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingang- und Schlußformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangsformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir

Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:“, bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:“ Die Schlußformel lautet: „Urkundlich unter Unserer

gehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abf. 4) auch alle sonstigen für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Die Bedeutung des Werkes läßt sich hiernach dahin zusammenfassen, daß es:

1. die einzelnen zerstreuten Bestimmungen nach den Verwaltungsgebieten zusammenfaßt und nach ihrem inneren Zusammenhange übersichtlich ordnet;
2. die Bestimmungen nach dem amtlichen Texte, doch unter Hervorhebung aller Änderungen wiedergibt, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben;
3. die Bestimmungen mit Erläuterungen versieht, wie sie für deren Verständnis und Anwendung erforderlich sind.

Die Verwendung des Werkes ist hiernach eine zwiefache. Das Gesamtwerk ersetzt im Handgebrauche die Gesetz- und sonstigen Sammlungen und empfiehlt sich damit nicht nur für die Büchereien aller größeren Behörden und Verwaltungen, sondern auch zur Aufstellung in ihren zu Sitzungen und Vorträgen bestimmten Räumen. Dadurch kann das rasche Auffinden der nötigen Vorschriften ermöglicht und dem jetzt herrschenden Mißstande abgeholfen werden, daß diese Bestimmungen entweder im Drange der Geschäfte überhaupt nicht eingesehen werden können, oder daß ihr Auffuchen empfindliche Störungen und Verzögerungen im

Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichem) Insignel. Gegeben (Datum u. Unterschriften)⁹. — Die in den Sammlungen enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Auffinden in

den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt. Fortgelassen sind ferner die den Bestimmungen beigegeführten Formulare, die allen, die sie anzuwenden haben, in der Regel ohnehin zur Hand sein werden.

Geschäftsbetriebe veranlaßt. Wenn dabei auf den Mangel hingewiesen ist, daß das Werk bei seinem Umfange erst nach Verlauf mehrerer Jahre vollständig vorliegen werde, so wird sich dieser Mangel bei stetigem Fortschreiten des Werkes zusehends vermindern. Jedenfalls bietet das Werk aber gegenüber dem bisherigen Zustande den wesentlichen Fortschritt, daß es ganze Gesetzgebungsgebiete in zusammenhängender einheitlicher Bearbeitung bringt, während die seitherigen Werke sich fast ausnahmslos auf die Bearbeitung einzelner herausgegriffener Gesetze beschränkten, manche Gesetze auch ganz unbeachtet blieben. — Dann hat das Werk aber auch vor seiner endgültigen Fertigstellung dadurch eine selbständige Bedeutung, daß die Einzelwerke — unbeschadet der gleichmäßigen Bearbeitung — doch in jedem Teile und Bande in sich abgeschlossene Werke bilden und einzeln käuflich sind. Zahlreiche Beteiligte finden damit in einem Bande alle Vorschriften vereinigt, deren sie für das sie unmittelbar berührende Einzelgebiet bedürfen.⁴⁾ Ihnen bietet das Einzelwerk eine Sammlung, die nicht nur am Arbeitstische die Einsichtnahme aller maßgebenden Vorschriften ohne Zeitverlust und Mühe ermöglicht, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mitgeführt und mit Vorteil benutzt werden kann.

Der vorliegende fünfte Band des Teil XIV enthält die die Jagd betreffenden Bestimmungen.⁵⁾ Die Bearbeitung zerfällt in vier Abschnitte.

⁴⁾ In bezug auf die seither erschienenen und jetzt erscheinenden Einzelwerke sei bemerkt: In Teil I finden die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags die grundlegenden Bestimmungen für ihre Tätigkeit und alle mit dem Reichsstaatsrecht sich Befassenden die Quellen für ihre Studien. Teil III ist für Militärbehörden, Offiziersbüchereien usw. von Bedeutung, Band 1 daneben für die Ersjagbehörden und Band 2 für Militärgerichte und Beamte und Offiziere, die als Mitglieder, Beisitzer oder Untersuchungsführer und für Rechtsanwälte, die als Verteidiger bei diesen Gerichten tätig sind. Von Teil IV, Bd. 1 gilt das zu Teil I Gesagte in bezug auf Mitglieder der Staatsbehörden und des Landtags und die sich mit dem preussischen Staatsrecht Befassenden. Teil IX ist zunächst für Baubeamte, die mit Bau Sachen befaßten Verwaltungsbeamten, Bauunternehmer und für das bauende Publikum bestimmt. Von Teil XIV, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirt-

schaftliche Vereine, Lehranstalten und Behörden in Betracht kommt, dient Bd. 2 insbesondere den Forstbesitzern und Forstbeamten, Bd. 5 den Jägern und Jagdfreunden. Teil XV, Bd. 1, der alle öffentlich rechtlichen Bestimmungen über den Handel enthält, hat für Handeltreibende, Handelskammern, Handelsschulen usw. besonderes Interesse. — Behörden und Beamte der allgemeinen, der Polizei- und der Kommunalverwaltung, für die nicht alle, aber doch mehrere der Einzelwerke in Frage kommen, werden nach der dem Werke zugrunde liegenden Einteilung leicht die geeignete Auswahl treffen können.

⁵⁾ Bearbeitungen des Gesamtgebietes: Hahn, Das preuß. Jagdrecht (Bresl. 36, zwar vielfach veraltet, doch durch wörtliche Mitteilung der wichtigsten provincialgesetzlichen Vorschriften noch von Wert); Wagner, Die preuß. Jagdgesetzgebung (2. Aufl. Berl. 89); Dalcke, Das preuß. Jagdrecht (Berl. 95); Rohli, Die preuß. Jagdgesetze (3. Aufl., Berl. 00).

Der erste enthält die über das Jagdrecht ergangenen Bestimmungen, der zweite die der Ausübung dieses Rechts im Interesse der allgemeinen Sicherheit und der Erhaltung der Wildstände in der Jagdpolizei gezogenen Schranken, der dritte die die Verhütung und den Erfas des Wildschadens betreffenden Vorschriften, während der vierte den Jagdschutz betrifft, wie er durch Strafbestimmungen und die Ermächtigung der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauche gewährt wird.

Das Werk, das auch die mannigfaltigen provinziellen Bestimmungen eingehend berücksichtigen konnte, hat für die zuständigen Behörden sowie für alle Jäger und Jagdfreunde Bedeutung.

Berlin, im September 1903.

Der Verfasser.

I n h a l t.

I. Jagdrecht.		Seite
1. Einleitung		1
Anl. A. Landesgesetzliche Vorschriften über Jagd		3
" B. Bestimmungen über die Jagdbarkeit der Tiere		6
" C. Provinzialgesetzliche Vorschriften über Ablieferung gefundener Abwurfstangen von Hirschen		20
2. G., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. Okt. 1848		22
3. Hannoversches G., betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd. Vom 29. Juli 1850		24
4. G., betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormalig kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873		24
II. Jagdpolizei.		
1. Einleitung		27
Anl. A. G., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. Aug. 1883 (Auszug)		27
2. Jagdpolizei-Gesetz. Vom 7. März 1850		30
Anl. A. Ausf. Vf. 14. März 1850		42
Unteranal. A 1. Vf. MZ. 24. Febr. 1900		44
" B. Jagdscheingesez. Vom 31. Juli 1895		45
Unteranal. B 1. Ausf. Vf. 2. Aug. 1895		52
" B 2. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 ausgestellten Jagdscheine		56
" C. G. über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Febr. 1870		57
Unteranal. C 1. Ausf. Vf. 7. April 1870		61
" und vom 21. April 1889		62
" C 2. RG., betr. den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888		62
" C 3. PolV. über den Verkehr mit Rot-, Dam- und Rehwild.		
a) für die Prov. Pommern. 25. April 1899	}	69
b) für die Prov. Sachsen. 13. Juni 1890		
" C 4. Desgl. für die Prov. Hannover. 8. März 1887		72
" C 5. Desgl. für die Prov. Westfalen. 11. Juli 1888		72
" C 6. Desgl. für die Prov. Hessen-Nassau. 24. Juni 1888		75

	Seite
Unteranzl. C 7. Pol.B., betr. die Kontrolle des Wildhandels in der Rheinprovinz	79
„ C 8. Desgl. in den Hohenzollernschen Landen. 7. April 1903	80
„ C 9. Verzeichnis der in einzelnen Regierungsbezirken geltenden Pol.B. über den Wildhandel	81
3. Hannoverische Jagdordnung. Vom 11. März 1859	82
Anl. A. Ausf. Vf. 11. März 1859	91
4. Kurhessisches Gesetz vom 7. Sept. 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betr.	93
5. Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1902	99

III. Wildschaden.

1. Einleitung	107
2. Wildschadengesetz. Vom 11. Juli 1891	109
Anl. A. Pol.B. für die Prov. Brandenburg, betr. den Fang wilder Kaninchen. 14. Juli 1894	117
„ B. Desgl. für die Prov. Sachsen. 17. Okt. 1892	118
„ C. Verzeichnis der für einzelne Regierungsbezirke erlassenen Pol.B. über das Fangen usw. wilder Kaninchen	118
3. Hannoverisches Gesetz, den Wildschaden betr. Vom 21. Juli 1848	119
4. Kurhessisches Gesetz, den Ertrag des Wildschadens betr. Vom 26. Jan. 1854	122

IV. Jagdschutz.

1. Einleitung	127
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Auszug)	127
Anl. A. Vf. 23. Juli 1883 über die Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	138
„ B. Pol.B. über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	138
3. Landesgesetzliche Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Jagdpolizeigesetze	143
Anl. A. Provinzialgesetzliche Vorschriften über Abwehr von in fremde Jagdreviere überlaufenden Hunden und Katzen	143
4. G. vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten	155
Anl. A. Min.-Instr. über den Waffengebrauch der Königl. Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 und 14. Juli 1897	157
„ B. Min.-Instr. über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. Nov. 1837 und 1. Sept. 1897	160

Berichtigungen.

- ©. 123, §. 6 v. o. lies Baumschulen.
 ©. 128, Sp. 1, §. 10 v. o. lies § 63.

Abkürzungen.

A. = Archiv.
Ab. = Amtsblatt.
Abf. = Absatz.
AE. = Allerhöchster Erlass.
AG. = Ausführungsgesetz (dieses bezieht sich, wo kein anderer Hinweis gegeben ist, auf das vorangegangene Hauptgesetz, BGG, StGG, usw.).
AH. = Abgeordnetenhaus.
AK. = Allerhöchste Kabinettsordre.
Anl. = Anlage.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung (Instruktion).
Anz. = Anzeiger.
Art. = Artikel.
Auf. = Auflage.
Ausf. = Ausführung.
Auschr. = Ausschreiben.
B. = Blatt.
Bb. = Band.
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
Begr. = Begründung (Motiv).
Berl. = Berlin.
Best. = Bestimmung.
BGG. = Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (RGW. 195).
Bürgerm. = Bürgermeisterei.
CB. = Centralblatt.
CPD. = Civilprozessordnung (Neufassung 98. RGW. 410).
Decl. = Deklaration.
DfZ. = Deutsche Forst-Zeitung — Neubamm.
DJ. = Dandelmann: Jahrbuch für Forst- und Jagdwesen.
Druck. = Drucksachen.
E. = Erlass.
Ed. = Edit.
EG. = Einführungsgesetz (Beziehung wie bei Ausführungsgesetz).
Entl. = Entlaste.
Erzst. = Erzstift.
F. u. Ff. P. G. = Feld- und Forstpolizeigesetz 1. April 80 (GS. 230).
F. D. G. = Forstbestahlgesez 15. April 78 (GS. 222).
FM. = Finanzminister.
Fürstent. = Fürstentum.
G. = Gesetz.
GA. = Goltammer: Archiv.
Geb. = Gebet.
GE. = Gesetzammlung.
GGG. = Gerichtsverfassungsgesetz (Neufassung 98 RGW. 371).
Gesch. Anw. = Geschäftsanweisung.
Grafsh. = Grafschaft.
Großh. = Großherzoglich.
Hh. = Herrenhaus.
ha. = Hektar.
Hann. = Hannover.
Hess. = Hessen, Hessisch.
Herz. = Herzogtum.
Hohenz. = Hohenzollern.
Joh. = Jöhov.
Jur. = Juristisch.
JM. = Justizminister.

JMB. = Justizministerialblatt.
Kamm. Ger. = Kammergericht.
KB. = Kommissionsbericht.
KM. = Kriegsminister.
KO. = Kabinettsordre.
Kr. = Kreis.
Kurf. = Kurfürstentum.
Kurb. = Kurbeszen, Kurbessisch.
LA. = Allgemeines Landrecht.
Landgr. = Landgrafschaft, Landgräflich.
Landt. Verh. = Landtagsverhandlungen.
LVG. = Landesverwaltungs-gesetz 30. Juli 83 (GS. 195).
Lauenb. = Lauenburg.
M. = Mart.
Min. = Minister.
Min. Instr. = Ministerialinstruktion.
MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
M. b. ausw. M. = Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
M. f. G. = Minister für Handel und Gewerbe
Mg. = Morgen.
M. J. = Minister des Innern.
MD. = Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Raff. = Raßau.
Nr. = Nummer.
O. = Ordnung.
OVG. = Oberlandesgericht.
Ob. = Obergericht.
OVG. = Obergericht.
Obf. = Offizielles (Wochenblatt).
Pat. = Patent.
PolG. = Polizeigesetz.
PolB. = Polizeiverordnung.
Pr. Ausf. G. = Preussisches Ausführungsgesetz.
Pr. VBl. = Preussisches Verordnungsblatt.
Prov. = Provinz.
Prov. G. = Provinzialgesetz.
Rechtsp. = Rechtspredigung.
Reg. = Regierung.
Reg. Pr. = Regierungspräsident.
Reg. = Regierungsbezirk.
RG. = Reichsgesetz.
RGW. = Reichsgesetzblatt.
RGer. = Reichsgericht.
S. = Seite.
Stat. = Statuten.
St. = Strafsachen.
StB. = Stenographische Berichte.
StGG. = Strafgesetzbuch (Neufassung 76 RGW. 39).
Sess. = Session.
Strietsh. A. = Strietshorst: Archiv.
U. = Urteil.
V. = Verordnung.
Verh. = Verhandlung.
Verw. = Verwaltung.
VBl. = Verordnungsblatt.
Vf. = Verfügung (Ministerialerlass, Reskript, Zirkular).
Vorsch. = Vorschritten.
v. B. = des Wertes.
ZustG. = Zuständigkeitsgesetz 1. August 83 (GS. 237).

Bemerkungen.

- Die den Sammlungen (RGW., GS., MB., Entsch. usw.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das Gesetz usw. ist. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, sondern nach Bänden eingeteilt sind, weist die römische Ziffer den Band, die deutsche die Seite nach. Die Entsch. des Reichs- und Kammergerichts sind, wo ein besonderer Zusatz nicht gemacht ist, die Entsch. in Civilsachen.
- Die sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

I. Jagdrecht.

1. Einleitung.

Das in Preußen früher als Regal oder selbständige Gerechtigkeit bestandene Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist in den linksrheinischen Landesteilen durch die französische Gesetzgebung, in dem übrigen Staatsgebiete infolge der politischen Bewegungen im Jahre 1848 beseitigt worden. Das Jagdrecht ist seitdem ein Ausfluß des Grundeigentums.¹⁾

Dieser Rechtszustand beruht in den 1848 den Staat bildenden Landesteilen auf dem Jagd-G. 31. Okt. 48 (Nr. 2), in der Provinz Hannover auf dem Hannov. Jagd-G. 29. Juli 50 (Nr. 3) und in den übrigen, seitdem mit dem Staate vereinigten Ländern, insoweit für diese nicht bereits vor der Vereinigung gleichartige Bestimmungen getroffen und zur Ausführung gelangt waren²⁾, auf dem G. 1. März 73 (Nr. 4).³⁾

Das BGB. läßt diesen Rechtszustand unberührt. Das GG. zum BGB. bestimmt:

Art. 69. Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd⁴⁾ und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Erfaß des Wildschadens.⁵⁾

Durch die Vorschriften des BGB.:

§ 958. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

¹⁾ Ausnahmen: die Befugnis der Eingefessenen Ostfrieslands zur Jagd auf Wasservögel (II. Nr. 3 Anm. 23 d. W.) und die Freiheit der Jagdausübung am Meeresstrande in Schleswig-Holstein (Nr. II 2. Anl. B Anm. 3 d. W.).

²⁾ Für Hohenz. Sigmaring. G. 29. Juli 48 (Sigm. W. u. Anz.-Bl. 275), Hedingh. G. 16. April 49 (Hed. W. u. Anz.-Bl. 151); für die Bayerischen Abtheilungen: G. 30. März 50 (Bayer. G. 117); für das Kurf. Hessen: G. 1. Juli 48 (Kurf. G. 47), W. 26. Jan. 54 (daf. 12) u. 7. Sept. 65 (daf. 571); für die Großh. Hess. Landesteile: G. 26. Juli 48 (Hess. Reg.-Bl. 209) und 2. Aug. 58 (daf. 357); für die Landg.

Hess.-Homburg: G. 8. Okt. 49 (Landg. Hess. Reg.-Bl. Nr. 8, S. 58); für Frankfurt a/M. (Stadtgebiet): G. 20. Aug. 50 (G. u. Stat. D. für Frankf. X. 323).

³⁾ Die im ehem. Herz. Nassau vorgefundenen verwickeltesten Verhältnisse hatten schon vorher die W. 30. März 67 (G. 426) — II. Nr. 2 Anm. 1 d. W. — veranlaßt, durch welche das Jagdrecht auf fremdem Grund u. Boden endgültig beseitigt wurde. — Im Kreise Herz. Lauenburg geschah dies durch W. 17. Juli 72 (Off. Wochenbl. 215).

⁴⁾ Anlage A.

⁵⁾ III d. W.

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verlehrt wird.

§ 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

§ 960. Wilde Thiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Thier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer das Thier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein gezähmtes Thier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Ist die aus dem Jagdrecht folgende Befugnis zur ausschließlichen Aneignung jagdbarer Tiere⁹⁾ reichsgesetzlich geschützt.

Den Gegenstand des Jagdrechtliches bilden jedoch nicht nur lebende jagdbare Tiere, sondern auch totes Wild (Fallwild), daselbe möge auf waidmännische Art erlegt sein oder nicht, ferner Bestandteile gefallenen Wildes, also auch Geweihe und Gehörne.⁷⁾ — Bereits abgeworfene Hirschstangen und Gehörne sind kein Bestandteil des Wildes mehr, sondern eine für sich bestehende, dem Jagdrecht nicht unterworfenene Sache, sofern nicht bestimmte gesetzliche Vorschriften etwas anderes anordnen.⁸⁾

Das Jagdrecht gibt dem Grundeigentümer kein ausschließliches Zueignungsrecht auf wilde nicht jagdbare Tiere, doch darf er jedem anderen auf seinem Grund und Boden verwehren, dergleichen Tiere aufzusuchen oder Jagden darauf anzustellen.⁹⁾ — Wilde oder reißende Tiere kann jedoch der von ihnen Angefallene zu seiner Verteidigung töten und für sich behalten. Bei solcher Gelegenheit in Besitz genommenes jagdbares Wild (Hirsche, Schweine u. dergl.) ist dagegen dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes auszuliefern.¹⁰⁾

Das ausschließliche Verfolgungs- und Aneignungsrecht des Jagdberechtigten hat insofern eine Einschränkung erfahren, als dem Fischereiberechtigten gestattet ist, Fischottern, Laucher, Eisbügel, Reiher, Kormorane, Fischhaare, auch da, wo diese Tiere jagdbar sind¹¹⁾, ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten. Auch bewendet es bei den in einzelnen Landesteilen etwa bestehenden, weitergehenden Vorschriften über die Befugnis der

⁹⁾ Anl. A. LR. 16 § 30, UDL. 27. Juni 56 (St. XXXIII. 236), URGer. 1. Dft. 81 (St. V. 85) u. 19. Nov. 85 (St. XIII. 84). Voraussetzung ist die Jagdbarkeit der Tiere. Bestimmungen darüber in Anlage B.

⁷⁾ URGer. 19. Nov. 85 (St. XIII. 84).

⁸⁾ Im LR. u. in der Jagd-D. für Schlefien 19. April 1765 — Anl. B. Anm. 12 u. 22 — ist dies nicht ge-

sehen UDL. 17. Juni 75 (St. Bd. 75 S. 383), wohl aber in anderen ProvG. Anlage C. — Über abgeworfene Rehgehörne bestehen keine gesetzlichen Vorbehalte zu Gunsten des Jagdberechtigten.

⁹⁾ Anl. A. LR. II. 16 § 35, I. 9 § 115.

¹⁰⁾ Anl. A. LR. I. 9 § 155—157.

¹¹⁾ Anl. A. LR. I. 9 § 171—175 u. Anl. B. Anm. 8.

Fischereiberechtigten zum Fange jagdbarer, der Fischerei schädlichen Tiere.¹²⁾ — Die bezüglichlichen landrechtl. Bestimmungen: Anl. A I. 9, §§ 171—175 sind noch in Kraft.

Anlage A (zu Anmerkung 4).

Landesgesetzliche Vorschriften über Jagd.

Die von dem BGB. unberührten landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd finden sich, abgesehen von den provincialrechtlichen Bestimmungen und den im Folgenden behandelten besonderen Jagdgesetzen, im LR. Sie sind, insoweit sie nicht durch neuere Gesetze in Wegfall gekommen, durch das Preuß. NG. zum BGB. Art. 89 1 b, c aufrecht erhalten und bilden noch die aus der Jagdhoheit des Staates fließende Norm für den Gegenstand des Jagdrechtes.¹⁾ Sie bestehen in LR. I 9 aus:

§ 114. Insekten und andere Thiere, welche nach §§ 107—111 ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd-, noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem Jeden eingefangen werden.

§ 115. Wer in der Absicht, dergleichen Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden, ohne Vorwissen und wider Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§ 116. Hat der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere bei Strafe des Diebstahls wegnehmen.

§ 117. Vogeleier und junge Vögel sind, so weit es die Polizei-gesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges.²⁾

§ 128. Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagen den gekommen ist.

§ 129. Ein Thier, welches bloß angeschossen worden oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit.

§ 139. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagd-folge nicht stattgefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber des-jenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich ge-wendet hat, von dem Anschusse binnen vierundzwanzig Stunden, bei einem bis fünf Thaler Strafe Nachricht zu geben.

§ 140. Doch versteht sich dieses nur vom angeschossenen hohen Wilde³⁾, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

¹²⁾ Fischerei-G. 30. Mai 74 (GS. 197) § 45 u. Ergänzungsg.-G. 30. März 80 (GS. 228).

¹⁾ URGer. 1. Okt. 81 (St. V. 85).

²⁾ Reichs-Vogelschutz-G. 22. März 88 (Nr. II 2 Unterauf. C 2 d. W.) § 1, Feld- u. Forst-PolG. 1. April 80 § 33

das., u. wegen Eier u. Jungen von jagdbarem Federvilde LR. II 16 § 57, Wildschon-G. 26. Febr. 70 (Nr. II 2 Anl. C d. W., § 6 u. StGB. § 368 Nr. 11 (Nr. IV 2 d. W.).

³⁾ LR. II 16 § 37 u. Anm. 6.

§ 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§ 153. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

§ 155. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten erlaubt.

§ 156. Wilde oder andere reisende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen.

§ 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen und getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

§ 171.⁴⁾ Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlaßeisen geschieht.

§ 172. Der Fang der Fischottern und Viber gehört allemal zur Jagd.

§ 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

§ 174. Insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§ 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

und in RN. II 16:

§ 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzufuchen und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. I Tit. 9 §§ 107—175.)

§ 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.⁵⁾

§ 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§ 33. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges.

§ 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere.

⁴⁾ § 171—175 zum Theil geändert: Fischerei-G. 30. Mai 74 u. 30. März 80 (Nr. 1 d. W., Schlußsatz). — Die hieraus zu folgernde Jagdbarkeit der Fischotter im Gebiete des RN. ist anerkannt UOZ. 22. April 68 (LX. 33) u.

RGer. 16. Okt. 93 (XXIV. 338), für Ostpreußen jedoch neuerdings nicht anerkannt URGer. 9. Mai 99 (St. XXXII. 161). Anl. B Num 9.

⁵⁾ Anlage B II.

§ 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§§ 33, 34) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§ 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt sein.

§ 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auervögel und Hennen gerechnet.⁶⁾

§ 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niederen Jagd.⁶⁾

§ 44. So weit als Jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß, auf alle an sich erlaubte Arten, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben.

§ 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit aber muss von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.⁷⁾

§ 57. Die Eier vom jagdbaren Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden.²⁾

§ 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschöß legen.⁸⁾

§ 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Dextern und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen und Vieh, ohne eignes großes Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Th. I Tit. 9 §§ 152, 153.)⁸⁾

§ 60. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung

⁶⁾ Die früher übliche Trennung der jagdbaren Tiere in solche der hohen, mittleren und niederen Jagd hat nach Aufhebung des Jagdregals rechtlich die Bedeutung verloren.

Mit Rücksicht auf die noch in Kraft befindlichen landrechtlichen Vorschriften: (Anl. A) I. 9 § 139, 140, II. 16 § 37 ist jedoch zu bemerken, daß im Geltungsbereich:

a) der ost- u. der westpreuß. Forst-D. — Anl. B Nr. 3, 4, 6^a, 7^a u. b — Elch- u. Rotwild, Schwan u. Auervogel;

b) der Brandenburgischen Holz- usw. D. 20. Mai 1720 — Anl. B Nr. 5^a, 6^a, 9^a — (außer anderen nicht besonders genannten Wildarten) Trappen u. Schwan gemäß Ed. 5. Nov. 1683 (Schwan, Preuß. Jagdrecht S. 199);

c) der Forst-D. f. Pommern — Anl. B. Nr. 6^c — Rot- und Damwild, Schwan u. Auervogel;

d) des Kurfürstl. Jagdmandats 8. Nov. 1717 — Anl. B Nr. 5^c, 5^d, 9^c, 9^d — Rot- und Damwild, Schwan, Trappe, Kranich, Auervogel, Fasan u. Vork (Reiher);

e) der Jagd-D. für Ostfriesland — Anl. B Anm. 32f. — wie im Anl. II. 16 § 27

zur hohen Jagd gehören.

⁷⁾ Jetzt Wildschon-G. 26. Febr. 70 (Nr. II 2 Anl. C d. W.).

⁸⁾ StGB. § 367 Nr. 8 — Nr. IV. 2 Anm. 30 d. W. — Wegen Schlingen: Wildschon-G. § 1 Nr. 13 und Wildschaden-G. 11. Juli 91 (Nr. III 2 d. W.) § 15.

des Wildwechsels, errichten, Einsprünge anlegen, oder die Grenzen nächtlich verlapfen.⁹⁾

§ 64.¹⁰⁾ Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüttel, welcher sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sind.

§ 65. Ungeknüttelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§ 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloß überlaufen, so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§ 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§ 68. Wie die Jagdkonventionen zu bestrafen, ist im Kriminalrechte vorgeschrieben; und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt.

Anlage B (zu Anmerkung 6).

Bestimmungen über die Jagdbarkeit der Tiere.

Über die Jagdbarkeit der Tiere bestehen keine ausdrücklichen allgemeinen Bestimmungen.

Die Vorschriften des LR. II. 16 §§ 31—33 — Anl. A — sind nur aus- hülfsweise beim Mangel provinzial- oder gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen anwendbar.¹⁾

⁹⁾ § 60 ist durch G. 31. Dft. 48 (Nr. 2 d. B.) aufgehoben WDZ. 22. Sept. 74 (Bd. 73 S. 72).

¹⁰⁾ LR. II. 16 § 64—67 kommen nur da zur Anwendung, wo Provinzial-G. nichts anderes bestimmen WDZ. 23. Jan. 68 (ZMB. 78). — Über diese, den Jagdschutz betr. Bestimmungen: Nr. IV 3 Anl. A d. B. Im Gebiete des LR. steht dem Jagdberechtigten die Befugnis, fremde in seinem Revier umherlaufende Hunde zu töten, auch rück- sichtlich der Jagdhunde zu, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vor- liegt WDZ. 5. Mai 79 (MB. 80 S. 71). Zur Anwendung der gesetzl. Bestimm- ungen wird vorausgesetzt, daß sich der Hund nicht unter unmittelbarer Aufsicht eines Menschen befunden habe; auch

unter dieser Voraussetzung kommt das Recht, den Hund zu töten, zwar dem Jagdberechtigten selbst, nicht aber ohne weiteres jeder anderen mit dem Schutze des Reviers beauftragten Person zu URGer. 17. Dez. 81 (Rechtsp. III. 810). Der Jagdberechtigte kann auf Grund des § 65 andere Personen zur Tötung ungeknüttelter Hunde ermächtigen URGer. 22. Dft. 94 (St. XXXIV. 197). — Im Geltungsbereiche d. Jagd-PolG. 7. März 50 (Nr. II 2 d. B.) darf jeder sich zur Abwehr des Rot-, Dam- u. Schwarz- wildes kleiner oder gemeiner Hofhunde bedienen, das. § 21.

¹⁾ Enthält ein ProvG. als Norm für die Jagdbarkeit keinen allgemeinen Grundsatz, sondern nur einzelne be- sondere Bestimmungen, so können nur

Auch im Gebiete des Rheinischen Rechtes sind für die Jagdbarkeit der Tiere die Partikulargesetze maßgebend.²⁾

Das gemeine Recht kennt keine Unterscheidung zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Tieren. In seinem Gebiete kommen dafür nur besondere gesetzliche Vorschriften oder das Gewohnheitsrecht in Betracht.

Das für den ganzen Staat mit Ausschluß von Hohenzollern erlassene Wildschon-G. 26. Febr. 70 (II Nr. 2 Anl. C d. W.) hat jedoch die Rechtslage insofern wesentlich geklärt, als die in ihm als mit der Jagd zu verschonen besonders aufgeführten Tiere, auch wenn sie bisher überhaupt oder doch in einzelnen Landesteilen Gegenstand des freien Tierfanges waren, nunmehr allgemein als jagdbar zu gelten haben.^{3) 4)}

Für Hohenzollern sind durch die Jagd-D. 10. März 02 — Nr. II 5 d. W. — gleichartige Bestimmungen getroffen.

Hiernach sind, abgesehen von den in freien Wildbahnen Preußens nicht oder nicht mehr vorkommenden Tierarten (Gemsen, Murmeltieren, Auerochsen und Bären) als jagdbar zu bezeichnen:

Zsh. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
1	I. Auf Grund allgemeiner Gesetze. Des ganzen Staates mit Ausnahme von Hohenzollern und Helgoland.	Elch-, Rot-, Dam- u. Reh-wild, Gase, Dachz. Schwarzwild.	Auergesflügel, Birk- u. Fajel-wild, Fajanen, Enten, Trappen, Schnepfen und sonstiges jagdbares Sumpf- und Wasser- gesflügel, wilde Schwäne, Rehhühner und Wachteln. ⁵⁾ Schottisches Moorhuhn. ⁶⁾ Wilde Gans u. wilde Taube. ⁷⁾

die wilden Tiere für jagdbar erachtet werden, welche im G. entweder als solche ausdrücklich benannt sind, oder in Betreff deren besondere Vorschriften gegeben sind, welche auf der Annahme der Jagdbarkeit beruhen. Das Schweigen ist für ein absichtliches, nicht für eine Lücke anzusehen, ein Zurückgreifen auf die ausfüllsweisen Bestimmungen des LR. ist somit nicht statthaft URGer. 1. Okt. 81 (St. V. 85). — Für die Jagdbarkeit neu eingeführter Wildarten bedarf es

hiernach besonderer gesetzlicher Bestimmungen, wie solche in Betreff des schottischen Moorhuhnes erlassen sind, Anm. 6.

²⁾ Code civil III. Art. 715: La faculté de chasser ou de pêcher est également réglée par des lois particulières.

³⁾ URGer. 22. Feb. 83 (St. VIII. 71). Hieraus folgt nicht, daß die Tiere, für welche im Wildschon-G. keine Schonzeit bestimmt ist, oder die in diesem G.

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
2	Des NR. , soweit provinzialrechtlich nichts anderes bestimmt ist. II. Auf Grund provinzialrechtlicher Bestimmungen.	Biersüßige wilde Tiere u. wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen. — Biber u. Fischotter. ⁸⁾	
3	Der Provinz Ostpreußen.	—	Kranich, Reiher, Wasserhuhn, Kiebitz, Kram- metsvögel, Lerchen u. alles übrige kleine Wildpret. ⁹⁾
4	Der Provinz Westpreußen.	—	wie vorstehend. ¹⁰⁾
5	Der Provinz Brandenburg: a) in der Mittel-, Alt-, Neu- u. Ucker- mark,	Luchs, Wolf, Fuchs, Marder, Biber, Otter.	Kranich, Reiher, Kram- metsvögel, Lerche. ¹¹⁾

nicht aufgeführt sind, dem freien Tierfange unterliegen. Die Frage, ob sie jagdbar oder nicht jagdbar sind, ist vielmehr nach den Provinzial-G. oder dem Herkommen zu entscheiden. Für das im Wildschon-G. nicht aufgeführte wilde Kaninchen ist jedoch die Jagdbarkeit durch das Wildschaden-G. 11. Juli 91 (Nr. III 2 d. W.) § 15 für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Prov. Hannover u. des ehem. Kurf. Hessen ausdrücklich aufgehoben worden.

⁴⁾ Der Seehund gehört nicht zu den jagdbaren Tieren Wf. Wd. 4. Okt. 91 und 30. Sept. 96.

⁵⁾ Wildschon-G. 26. Feb. 70 — Nr. II 2. Anl. C d. W. — Welche Vogelarten zu dem jagdbaren Sumpfs- und Wassergeflügel gehören, ist nach dem Prov-G. oder dem NR. zu bestimmen.

⁶⁾ G. 15. April 02 (G. S. 77).

⁷⁾ Übereinstimmend nach Land-, Provinzial- u. Gewohnheitsrecht.

⁸⁾ NR. II 31, 32 — Anl. A. — In Betreff des Bibern u. Fischotters Anl. A. Num. 4.

⁹⁾ Forst-D. von Ostpr. u. Littauen 3. Dez. 1775 (Nabe, Samml. Preuß.

G. I. Abt. 681). Sie gilt für die ganze Prov., vielleicht mit Ausnahme der früher westpreuß. Dörfer Reichenbach u. Buchwalde (Kr. Pr. Holland) und Johannishof (Kreis Braunsberg), in denen die Forst- u. Jagd-D. für Westpreußen (Num. 10) zutrifft. — Für die Entscheidung, welche Tiere in Ostpr. als jagdbar anzusehen sind, ist die Forst-D. maßgebend. Die Jagdbarkeit des Fischotters ist, entgegen den in Anl. A. Num. Nr. 4 angegebenen Entscheidungen auf Grund der Forst-D. in Ostpr. nicht anzunehmen UVR. 9. Mai 99 (St. XXXII. 161).

¹⁰⁾ Forst- u. Jagd-D. für Westpr., mit Einschluß der früher ostpr. Kreise Marienwerder u. Riesenburg und des Regedistrikts (Bez. Bromberg) 8. Okt. 05 (Nabe, Samml. Preuß. G. VIII. 354).

¹¹⁾ W. u. Mandat 9. Dez. 1620 (Nabe I. Abt. 1. 27), Renovierte u. verbesserte Holz-, Mast- u. Jagd-D. 20. Mai 1720 (Nabe I. Abt. I. 531) u. Dekl. wegen der wilden Schwäne usw. 22. Dez. 1728 (Mylus Ed. S. IV. 762). — Die Jagdbarkeit des Bibern u. des Otters ist hier auch provinzialrechtlich bestimmt.

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
	b) im Kreise Schwiebus,	—	Krammets- vögel, wilde Tauben u. an- dere Zug- vögel. ¹²⁾
	c) in der Niederlausitz, sowie in den früher zum Meißenschen Kreise ge- hörenden Ämtern Senftenberg (Kreis Kallau) u. Finsterwalde (Kreis Luckau) u. in dem früher zum sächsischen Kur- kreise gehörenden Amte Belzig (Kreis Bauch-Belzig),	wie Nr. 2. ¹³⁾	—
	d) in den Ämtern Züterbog und Dahme (Kreis Züterbog-Luckenwalde) — Teile des früheren Fürstentum Querfurt,	Luchs, Wolf, Fuchs, Marder, Wild- katze, Eichhorn, Wiesel, Iltis, Hamster, Biber u. Otter.	Kranich, Reiher, großer u. kleiner Brachvogel, Taucher, See- möven, Wasser- hühner, Niebiß, Drosselarten, Lerchen u. an- dere kleine Vögel. ¹⁴⁾
	e) in der Herrschaft Baruth (Kreis Züterbog-Luckenwalde) als Teile der früheren sächs. Oberlausitz.	—	Kranich, Taucher, Lerche. ¹⁵⁾
6	Der Provinz Pommern:		
	a) in den Kreisen Schlawe, Stolp, Schivelbein u. Dramburg, in letzterem mit Ausnahme der früher westpr. Ortschaften Giesen mit Christiansberg,	Luchs, Wolf, Fuchs, Marder, Biber u. Otter.	Kranich, Reiher, Kram- metsvögel, Lerche. ¹⁶⁾

¹²⁾ Holz-, Mast- u. Jagd-D. f. d. souver. Erbherz. Schlesiens u. d. Grafschaft Glatz 19. April 1756 (Schlesf. Ed. S. VI. 387).

¹³⁾ Das früher hier gültig gewesene Kurächs. Jagdmandat 8. Nov. 1717, sowie das Jagdmandat 26. Juli 1732 u. 5. Nov. 1736 sind durch Pat. wegen Einführung des N.R. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten, ehem. sächs. Provinzen und Distrikte 15. Nov. 16 (G.S. 233) beseitigt UNGer. 11. Juni 83 (St. VIII. 378). Hier gelten jetzt die Vorschriften des N.R. — Der Fuchs ist infolgedessen hier nicht jagdbar UNGer. 4. Nov. 84 (St. XI. 192).

¹⁴⁾ Ob das hier in Betracht kommende

Kurächs. Jagdmandat 8. Nov. 1717 (Codex Augusteus II. 611), nach welchem die aufgeführten Tiere jagdbar sind, noch gilt, ist zweifelhaft (Anm. 27). Verneinenden Falls sind die Vorschriften des N.R. maßgebend.

¹⁵⁾ Ober-Amts-Pat. 20. April 1726, erneuert durch Ober-Amts-Pat. 29. April 1765 (Provinzialrecht der Preuß. Oberlausitz, Bresl. 37 S. 222 ff.). Diese Bestimmungen sind als lediglich provinzielle Rechtsnormen in Geltung geblieben Pat. 15. Nov. 16 (G.S. 233) § 3. — Krammetsvogel Anm. 23.

¹⁶⁾ Für diese ursprünglich neumähr. Kreise gelten die Vorschriften Anm. 11.

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
	Louisenthal, des Neuen Kruges u. der Heideschäferei, b) der unter a aufgeführten, früher westpr. Ortschaften des Kreises Dramburg, der früher ebenfalls westpr. Ortschaften Brauzen, Groß-Poppelov u. Hegenhorst des Kreises Belgard, Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder, Wahrlang, Bergten, Kalenzig, Winkel, Klöwenstein, Wilhelmshof, Auenweide, Seehof u. Grünhof nebst Klapperkathen (jetzt Charlottenhof) des Kreises Neustettin, c) der übrigen landrechtlichen Teile der Provinz, d) Neuvorpommerns und Rügens.	—	Kranich, Reiher, Wasserhuhn, Kiebitz, Krametsvögel, Lerchen u. alles übrige kleine Wildpret. ¹⁷⁾
		—	wie vor. ¹⁸⁾
		Fuchs u. alle übrigen Wildarten.	Das sämtliche Federwildpret. ¹⁹⁾
7	Der Provinz Posen:		
	a) des NBez. Posen u. der vorm. südprenß. Anteile des NBez. Bromberg (Kreise Gnesen und Wongrowitz),	—	Kranich, Reiher, Wasserhuhn, Kiebitz, Krametsvögel, Lerchen u. alles übrige kleine Wildpret. ²⁰⁾
	b) der übrigen Teile des NBez. Bromberg,	—	Desgleichen. ²¹⁾
8	Der Provinz Schlessien:		
	a) im Erbherz. Schlessien u. der Grafschaft Glatz,	—	Krametsvögel, wilde Taube u. andere Zugvögel. ²²⁾

¹⁷⁾ Forst=D. f. Westpreuß. (Anm. 10). Für Hegenhorst ist die frühere Zugehörigkeit zu Westpr. nicht völlig sicher.

¹⁸⁾ Forst=D. für Pommern 24. Dez. 77 (Rabe I. Abt. 6 S. 271) nebst B. 22. Juni 00 (Rabe VI 141).

¹⁹⁾ Die in diesem gemeinrechtlichen Gebiete bestehenden Sondervorschriften enthalten nichts über jagdbare Tiere. In der Begründung des Entwurfs zu dem Provinzialrechte II. 16. § 1756,

1757 sind jedoch die nebenstehend aufgeführten Wildarten als zur niederen Jagd gehörend angegeben, wonach deren Jagdbarkeit nach Gewohnheitsrecht anzunehmen ist.

²⁰⁾ Hier gilt Forst=D. für Ostpr., Anm. 9.

²¹⁾ Hier gilt Forst= u. Jagd=D. für Westpr. u. den Regedistrikt., Anm. 10.

²²⁾ Holz-, Maß= u. Jagd=D. 19. April 56. (Anm. 12) u. Forst=D. für die

Zf. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
	b) der früher Königl. Sächs. Landesteile der Oberlausitz (Kreise Rothenburg, Görlitz, Hoyerswerda, Teile der Kreise Lauban, Bunzlau und Sagan und zwar vom Kreise Lauban: der Teil links vom Queis u. die Gemarkungen Friedersdorf u. Wingendorf rechts vom Queis; vom Kreise Bunzlau: Gut u. Gemeinde Waldau, Gersdorf a. Qu., Tschirne, Siegersdorf und Wehrau, Ullersdorf a. Qu., Thommendorf, Schöndorf, Prinzdorf, Schnellenfurth, Heiligensee, Mühlbock u. Tiefenfurth; vom Kreise Sagan: Dorf Birkenlache, Gut, Stadt u. Dorf Halbau, Dorf Nitz, Dorf u. Gut Pippschau-Dohms, sowie die Dörfer Nikoltschmiede u. Jahrbeutel).	—	Kranich, Taucher, Lerche. ²³⁾
9	Der Provinz Sachsen:		
	a) in den alt- u. mittelmärk. Kreisen Stendal, Osterburg, Salzwehel, Gardelegen, Jerichow I u. Vernigerode,	Luchs, Wolf, Fuchs, Marder, Biber u. Otter.	Kranich, Reiher, Krammetsvogel, Lerche. ²⁴⁾
	b) des Herzog. Magdeburg u. der Grafschaft Mansfeld Magdeh. Hoheit, des Fürstent. Halberstadt und der incorporierten Grafsch. u. Herrsch.,	Luchs, Fuchs, Marder, wilde Katzen, Biber u. Otter.	Krammetsvogel, Lerche. ²⁵⁾
	c) der 1815 an Preußen gelangten, ehem. Königl. Sächs. Landesteile (Kreise Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Liebenwerda, Schweinitz, Weißenfels,	wie Nr. 2, sofern nicht die bei d	aufgeführten Wildarten nach Gewohnheitsrecht als jagdbar anzuerkennen sind. ²⁶⁾

Schles. Gebirgsforsten in den Fürstent. Schweidnitz, Jauer u. dem Goldbergischen Kreise, Liegnitzchen Fürstent., wie auch der Grafsch. Glatz, besonders für die Forsten der Gräfl. Schaffgotschischen Majorats Herrschaft Rhnast, Giersdorf u. Greifenstein usw. 8. Sept. 1777 (Schles. Ed. S. XV. 313).

²³⁾ Ober-Amts-Pat. 20. April 1726 usw. Ann. 15. — Ortschaftsverzeichnis: Tomaszewski topogr.-stat. Handbuch für den Bez. Liegnitz (Liegn. 80). — Krammetsvogel ist hier gewohnheitsrechtlich jagdbar.

²⁴⁾ B. 9. Dez. 1620 u. Holz=D. 20. Mai 1720. (Ann. 11).

²⁵⁾ Holz-, Maß- u. Jagd=D. für das Herzog. Magdeburg u. das Fürstent. Halberstadt 3. Okt. 1743. (Lenke, Provinzialrecht von Halberstadt, S. 180.) Die Rechtsgültigkeit dieser D. ist durch URGer. 1. Okt. 81 (St. V. 85) anerkannt. — Biber u. Otter sind hier auch provinzialrechtlich jagdbar.

²⁶⁾ Pat. 15. Nov. 16 (Ann. 13). Das früher gültig gewesene Jagdmandat 8. Nov. 1717 ist zwar hier als befristet anzusehen, hat aber noch für die Feststellung früherer Gewohnheitsrechte Bedeutung URGer. 7. Mai 94 (St. IX. 299).

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
	<p>— Land- u. Stadtkreis —, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Eckertsberga, Zeiß, Delitzsch, Sangerhausen — Grafschaften Stolberg-Stolberg u. Stolberg-Rossla),</p> <p>d) der ehem. Kurfächs., zum Königreich Westfalen gehörig gewesenen Landes- teile.</p> <p>e) des vorm. Kurmainz. Erbsfürstent. Eichsfeld, der vorm. Reichsstädte Nordhausen u. Mühlhausen, der Stadt Erfurt u. deren Gebiete, sowie der Herrsch. Wankehahn,</p> <p>f) in allen anderen, unter a—e nicht aufgeführten Teilen der Provinz, namentlich auch in der ehem. bayer. Enklave Kaulsdorf.</p>	<p>Luchs, Wolf, Fuchs, Marder, Wildkatze, Eichhorn, Wiesel, Iltis, Hamster, Biber u. Otter.</p> <p>—</p>	<p>Kranich, Reiher, großer u. kleiner Brachvogel, Taucher, Seemöwe, Wasserhuhn, Kiebitz, Drosselarten, Lerchen u. andere kleine Vögel.²⁷⁾</p> <p>Krammetsvögel, Lerchen oder dergl. Vögel.²⁸⁾</p>
10	<p>Der Provinz Schleswig-Holstein:</p> <p>a) im Kreise Herzogt. Lauenburg,</p> <p>b) in den übrigen Teilen der Provinz (außer Helgoland).</p>	<p>Fuchs, Otter.</p> <p>Fuchs, Marder, Otter u. dergl. Raubtiere.</p>	<p>Wie Nr. 2.²⁹⁾</p> <p>Kranich, Reiher, Brachvogel, Krammetsvögel, sowie sonstige Strich- u. Zugvögel.³⁰⁾ Schnepfe u. andere dergl. Vögel.³¹⁾</p>

²⁷⁾ Das Jagdmandat 8. Nov. 1717 (Ann. 13) ist hier bei Einführung des code civil in das Königreich Westfalen — gemäß Art. 715 — als Partikular-G. bestehen geblieben und als solches bei Einführung des N.R. (Pat. 9. Sept. 14, G.S. 89 u. B. 25. Mai 18, G.S. 45) aufrecht erhalten.

²⁸⁾ Jagdmandat 18. Jan. 1731 (Hart-

mann, Prov.-Recht des Fürstent. Eichsfeld, Berl. 35).

²⁹⁾ In Ermangelung prov. Bestimmungen gelten hier die Vorschriften des N.R.; Enkl. Kaulsdorf B. 22. Mai u. 20. Sept. 67 (G.S. 729 u. 1534).

³⁰⁾ B. 29. Aug. 66 (Dff. Wochenbl. 141).

³¹⁾ Forst- u. Jagd-D. 2. Juli 1784

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar: im Gebiete	Es sind jagdbar:	
		Haarwild	Federwild
11	Der Provinz Hannover.	Raubtiere, Kaninchen, Eichhörnchen, alles übrige Wild.	Raubvögel, Strich- u. Zug- vögel, nament- lich Kram- metzvögel, Lerchen. ³²⁾

(Chronol. Samml. 35). — Die Jagdbarkeit des Fuchses ist festgestellt durch URGer. 27. Okt. 96 (St. XXIX. 125), diejenige des Krammetsvogel aber erscheint ausgeschlossen, weil die Forst- u. Jagd=D. § 175 jedem gestattet, Krammetsvogel=Dohnen auf seinen eigentüml. Gründen an seinen eigenen Bäumen aufzustellen. — Helgoland Nr. II 2 Anm. 2 d. W.

³²⁾ Die früheren Jagd=D. sind durch Jagd=D. 11. März 59 (Nr. II 3 d. W.) § 37 aufgehoben. Da letztere indessen keine genügenden Bestimmungen über die Jagdbarkeit der Tiere enthält, die § 26 u. 27 überdem durch Wildschon=G. 26. Febr. 70 (Nr. II 2, Anl. C d. W.) hinsichtlich der Sez= u. Hegezeiten beseitigt sind, so ist in Zweifelfällen auf das Gewohnheitsrecht oder in Teilen, in denen das UR gilt, auf dessen Bestimmungen zurückzugreifen. Zur Begründung des Gewohnheitsrechtes sind namentlich wichtig:

- a) W. 10. Juni 1777, betr. die Koppeljagd im Fürstent. Calenberg (Spangenberg: Samml. II. 643) u. W. 6. Mai 1803, betr. die Ausdehnung der Vorschriften der ersten W. auf alle privativen Jagden in den Fürstent. Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen,
- b) W. 21. Jan. 1814 (Hagemann, St. der hannov. Landes=W.) W. 9. Juni 42 (Hann. Ges. 91) u. W. 2. Aug. 57 über Erstreckung der W. 6. Mai 1803 auf das dam. Königreich, die Grafschaft Bentheim, bezw. die vorm. hessischen Landesteile u. das hannov. Eichsfeld,
- c) Holz= u. Jagd=D. für die Herzogt. Bremen u. Verden 20. Juli 1692 (Br. u. Verd. W., Stade 1732 S. 172), nebst zugehöriger W. 11. Dez. 1705 (das. 372), worin (§ 12) für

Füchse eine Schonzeit vom 1. Mai bis Michaelis vorgesehen ist,

- d) Jagd=D. für das Fürstent. Lüneburg 5. Sept. 1838 (Hann. Ges. 187), wonach außer den unter Nr. 1 angegebenen jagdbaren Tiere u. außer wilden Gänzen u. Tauben, der Regel nach Kaninchen, Füchse, Fischottern, Marder, Iltisse, wilde Katzen, Raubvögel, Kraniche, Reiher, große u. kleine Brachvögel u. andere Sumpfvögel als jagdbar gelten sollen,
- e) Jagd=D. für das Fürstent. Osnabrück 27. Juli 1840 (Hann. Ges. 195), wonach außer den bei d genannten Wildarten auch Regenpfeifer (Tüten) jagdbar sind.

- f) Jagd=D. für das Fürstent. Ostfries-land 31. Juli 1838 (Hann. Ges. 159).

Für die Jagdbarkeit der Raubtiere, insbesondere des Fuchses spricht URGer. 24. Juni 89 (St. XIX. 349), doch ist dies nicht ohne weiteres aus Jagd=D. 11. März 59 § 27 Nr. 3 zu folgern URGer. 12. Juli 00 (St. XXX. 359). — In den Herzogt. Bremen u. Verden ist der Fuchs nicht jagdbar URGer. 20./27. Okt. 92 (Jur. Wochenjchr. 92 S. 502). — Die Jagdbarkeit des Kaninchens in allen Teilen der Prov. wird neuerdings, anscheinend aber mit Unrecht (Stelling, Zeitschrift Wild u. Hund, Berl. Parn, 02 Nr. 44 ff.) bezweifelt, diejenige des Krammetsvogels ist für das Herzogt. Arenberg=Meppen nicht anerkannt URamm=G. 6. April 99 (Dtische. Jur. Zeit. IV. 487). Auch nach URGer. 12. Juli 00 (St. XXXIII. 359) ist der Krammetsvogel durch Jagd=D. 11. März 59 § 3 Nr. 1 Abs. 2 da nicht jagdbar geworden, wo er es bis dahin in der Provinz nicht schon war. — Jagdbar ist er aber im Bereiche der W. a—f (vorstehend), namentlich auch in den Herzogt. Bremen u. Verden.

Zfd. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
13	Der Provinz Hessen-Nassau: a) des ehem. Kurf. Hessen, b) des vorm. Herzogt. Nassau, c) in dem vorm. Landgräfl. Hess. Amte Homburg, d) in den vorm. Großh. Hess. Amts- gerichtsbez. Böhrl. Kr. Frankenberg u. Kr. Wiederkopf,	Fuchs, Otter, Marder, Iltis, Kaninchen. Fuchs, Wild- katze, Fisch- otter, Marder, Iltis. Fuchs, Mar- der, Otter. Alles genieß- bare Haarwild u. alle zum Haarwilde ge- hörigen Raub- tiere von ein- schließlich dem Iltis auf- wärts.	Wachtelkönig (Schnörker), Krammets- vögel, Lerche u. dergl. ³⁸⁾ Kranich, Drosseln, Lerche, Kiebitz, Brachvogel, Reiher, Adler, Falken, Weißen, Uhu, Kollkrabe. ³⁹⁾ Brach- hühner. ⁴⁰⁾ Alles genieß- bare Feder- wild, einschl. d. Drosselarten u. Stare auf- wärts; von den kleineren Vögeln werden nur die Lerchen zum Federwild gerechnet; Reiher, schwar- zer Storch, sämtl. Raub- vögel, worunt. alle Adler, Fal- ken, Buffarde, Weißen und Eulen zu ver- stehen sind. ⁴¹⁾

³⁸⁾ Jagdstrafartik. 30. Dez. 22 (Kurf. GS. 105); dieser enthält eine erschöpfende Aufzählung der jagdbar. Wildarten und V. Ger. Kassel (Prozeß. Schweizer gegen Fiskus D. 88/80). Klingelhöffer, erster Staatsanwalt in Kassel (Jagdb. Wild im NBez. Kassel: Sonderabdruck aus Band III der Kurf. Mitteilungen, Kassel 94) bezeichnet dagegen als weitere Erkenntnisquellen für die Jagdbarkeit der Tiere:

a) für die vorm. Landgraffsch. Hessen-Kassel (Bestand 1733 und 1787): das Kameralauschr. 22. Aug. 1733 (Samml. Fürstl. Hess. Landes-D. IV. 213) u. Reg. 29. Nov. 1787 (das. VII. 209), wonach auch Wildkatze, Wiesel, Steinadler, Habicht, Sperber, Weiße, Kollkrabe, kleine Raben, Dohle, Elster, Schuhu, Wasserhuhn, Rohrdommel, Brach-

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
14	e) der ehem. Bayerischen Landesteile (Amtsgerichtsbez. Orb, Hilders und Weihers),	Fiber, Fuchs.	Krammets- vogel, Lerche. ⁴²⁾
	f) der Stadtgeb. Frankfurt a. M.	—	— ⁴³⁾
	Der Rheinprovinz:	Wie Nr. 2. ⁴⁴⁾	
	a) im landrechtl. Teile der Prov. (Kr. Essen, Stadt u. Land, Mühlheim a. d. Ruhr, Duisburg=Stadt, Ruhrort u. Rees),	—	Krammets- vogel u. was sonst zur nie- deren Jagd ge- hört. ⁴⁵⁾
b) des Rheinischen Rechts (rechtsrhein.), Herzogt. Berg, d. i. des rechtsrhein. Teiles des DLGBez. Köln (mit Ausschluß der früher kurköln. Ämter Wolfenburg, Bilich u. Deuz, der reichsritterchaftl. Herrschaft Wildenburg an der Sieg, sowie der Herrschaften Homberg u. Gimborn [Neustadt]) u. der Herrsch. Broich mit dem Ante Styrum des DLGBez. Hamm,	—	Krammets- vogel u. was sonst zur nie- deren Jagd ge- hört. ⁴⁵⁾	

vogel, Kiebitz, Kuckuck, Ortolan u. Star,

- b) für das Fürstent. Niederhessen (Verstand 1629): Eb. 1. Okt. 1629 (daf. II. 44) wonach auch Reiher,
- c) für das frühere Hochstift Fulda: tabell. Übersicht in Thomas System aller Fuldischen Privatrechte 1789 (II. 174), wo auch Fiber, Wildfaze, Wiesel, Eichhörnchen, Kranich, Reiher, großer und kleiner Wassertaucher, Brachvogel, Sandläufer (Kriesshuhn), Wasserhuhn, Kiebitz, Adler, Steinadler, Schuhu, Kollerabe, Milan (Gabelhabsicht), Bussard, Fischhaar, Falke, Habicht, Sperber, Krähe, Dohle, Nachtule u. sonstiges geringes Raubgeflügel als jagdbar gelten.

Die Jagdbarkeit des wilden Kaninchens folgt aus dem kurhess. Wildschaden-G. 26. Jan. 54 (Nr. III. 4 d. W.).

³⁹⁾ Kass. G. 6. Jan. 60 (WBl. 11). — Die Jagdbarkeit der Lerche ist anerkannt U. Kamm-G. 31. Mai 88 (St. Joh. VIII. 212).

⁴⁰⁾ W. 12. Sept. 41 (Arch. der landgräfl. Hess. G. u. W. 16—66 S. 345).

⁴¹⁾ Großh. Hess. Jagdstrafarif 19. Aug. 58 Art. 7 (Groß. Hess. WBl. 345).

⁴²⁾ Bayer. W. 5. Okt. 63 (Bayer. WBl. 1657). — Der Fuchs ist in Bayern jagdbar U. Kamm-G. 24. Juni 89 (St. XIX. 349). — Angeblich gilt in Bayern der Grundsatz, daß alle Tiere, welche wild leben und dem Jäger durch ihr Wildpret, ihren Pelz oder auf andere Weise Nutzen gewähren, als jagdbar erachtet werden (Dalko, Preuß. Jagdrecht 3. Aufl. Bresl. 95 S. 129).

⁴³⁾ Das Jagd-G. 20. Aug. 50 (Frankf. G. u. Stat. 48—54 S. 323) enthält keine Bestimmungen über Jagdbarkeit.

⁴⁴⁾ Hier gelten im Mangel provinzialrechtl. Bestimmungen die Vorschriften des LR. — Ob in den altpreuß. Teilen der Kr. Rees, Ruhrort, Mühlheim u. Duisburg (Stadt) die Neve-Märk. Jagd- u. Wald-D. 13. Juli 1765 (Ann. 36) u. in den Jülich-Bergischen Anteilen der Kreise Mühlheim u. Essen die Jülich-Bergischen Jagd- und Forstjagungen 8. Mai 1761 u. die Brückte-D. 2. Nov. 1802 (Ann. 45) gelten, ist fraglich.

⁴⁵⁾ Jülich-Bergische Jagd- u. Forstjagungen 8. Mai 1761 (Scotti I. 499) und Brückte-D. für das Herzogt. 2. Nov. 1802 (Scotti II. 859).

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
	c) der ehem. Graffsch. Sayn-Altenkirchen (Bürgerm. Altenkirchen, Teile der Bürgerm. Weyerbüsch mit den Kirchspielen Altenkirchen, Amersbach, Hülgenrath u. Mahren, ferner der Bürgerm. Daaden, Wegdorf, Kirchen u. Gebhardshain, sowie des Ortes Selbach der Bürgerm. Wissen, Kr. Altenkirchen).	Fischotter. ⁴⁶⁾	—
	d) der Kr. Neuwied, Altenkirchen (mit Ausnahme des rechts der Sieg liegenden Theiles der Bürgerm. Wissen u. der Bürgerm. Friesenhagen) u. Weglar (Bürgerm. Aßler, Aßbach, Braunsfels, Hohenfolms, Greifenstein, Launsbach, Rechtenbach u. Schöffengrund).	Wolf, Fuchs, Marder, wilde Raqe. ⁴⁷⁾	—
	e) Bürgerm. Aßbach, Launsbach, Rechtenbach (mit Ausnahme der Gem. Münchholzhausen) u. Schöffengrund rechts des Wegbaches (Kr. Weglar),	Fuchs, Marder, wilde Raqe, Iltis.	Raubvögel. ⁴⁸⁾
	f) der Bürgerm. Linz (Stadt u. Land), Unkel, Aßbach, Neustadt u. Waldbreitbach (Kr. Neuwied), der ehem. Herrlichkeit Lahr, nämlich in den Orten Oberlahr, Burglahr, Heckenfeld, Lamerichskaul und Lusterhof (Bürgerm. Flammersfeld), ferner der Bürgerm. Friesenhagen u. des rechts der Sieg gelegenen Theiles d. Bürgerm. Wissen (Kr. Altenkirchen), der früher kurköln. rechtsrhein. Teile des Rheingeb. Köln (Amter Wolfenburg, Blich, Deuz, reichsritterschaftl. Herrschaft Wilbenburg a. d. Sieg, der Herrsch. Homberg u. Gimborn-Neustadt (Kr. Gummerbach),	—	Reiher, Stiebig, Krammetz- vögel, Lerchen u. dergl. mehr. ⁴⁹⁾
	g) der Bürgerm. Aßlar, Braunsfels, Greifenstein, Schöffengrund links des Wegbaches, sowie der Gem. Münchholzhausen der Bürgerm. Rechtenbach (Kr. Weglar),	Fuchs. ⁵⁰⁾	—

⁴⁶⁾ Ansbacher B. 4. Dez. 1800.

⁴⁷⁾ Nass. B. 17/21. Mai 1811.

⁴⁸⁾ Nass.-Weilburg. Forst-D. 29. Nov. 1749 (Scotti, Provinzialg. 5. Samml. III. 1480).

⁴⁹⁾ Kur-Kölnische Jagd-, Busch- und Fischerei-D. 9. Juli 1759 (Ann. 35).

⁵⁰⁾ Solms-Braunsfelsische B. 11. Febr. 1767 (Scotti III. 1150). Diese B. gilt noch UDG. Franff. a/M. 23. Febr. 87

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
	h) der früheren Kurtrierischen Bürgerm. Ehrenbreitstein, Vallendar u. Gem. Sayn (Bürgerm. Bendorf, Kr. Koblenz-Land),	Marder.	Krammetsvögel u. in Summa andere Vögel. ⁵¹⁾
	i) der linksrhein. Teile der Prov. nördlich der Mosel, mit Ausnahme der altpreuß. Landesteile u. der früher niederländ., erst 1816 an Preußen abgetretenen Gem. Schenkenschanz, d. h. in dem früheren Generalgouv. Nieder- u. Mittelrhein,	—	Wasserhühner (Meßsen), Brachvogel, Regenpfeifer (Töten), Krammetsvögel, Lerchen. ⁵²⁾
	k) der linksrhein., altpreuß. Landesteile — Ausnahme bei i — (jetzt Kr. Arelve, Geldern, Moers u. Arelfeld (Stadt),	—	Reiher, Kiebitz, Krammetsvögel, Lerchen u. dergl. mehr u. alles andere Federwild. ⁵³⁾
	l) der linksrhein. zwischen Rhein, Mosel, Saar u. den neufranz. Ländern gelegenen Landesteile — ausschließlich der Kr. Kreuznach u. Weisenheim,	—	Krammetsvögel, Brachvogel und sonstiges zur Jagd gehörig. Federwildpret. ⁵⁴⁾

in Sachen Schäfer Eisthorm zu Münchholzhausen.

⁵¹⁾ Kur-Trierische W. 3. Dez. 1720 u. 3. Juli 1768 (Scotti II. 822 u. III. 1217).

⁵²⁾ W. des Generalgouv. vom Nieder- u. Mittelrhein über die Ausübung der Jagden 18. Aug. 1814 (Lottner's Samml. I. 156). — Der Fuchs ist hier nicht jagdbar W.D. 3. Dez. 69 (St. IV. 233).

⁵³⁾ Arelve-Märkische Jagd- u. Wald-D. 13. Juli 1765 (Anm. 36).

⁵⁴⁾ W. des österr.-bayer. Generalgouv. über Verwaltung u. Ausübung der Jagd 21. Sept. 15 (Lottner's Samml. I. 329). Durch diese W. § 26 sind nur die französischen G. aufgehoben. Es sind daher hier noch die früheren landesherrl. W. als gültig anzusehen, nämlich:

1. die Hochgräfl. Dettingen-Hohenwaldern und Soeterische Jagd-D. 1. Jan. 1768 für die Reichsherrsch. Dagstuhl (Bürgerm. Wadern und Weiskirchen, Kr. Merzig, Tholey, Kr. Dttweiler, Bettingen, Kr. Saar-

Louis, Dzenhausen, Kr. Trier), wonach Wolf, Fuchs, Fischotter, Marder, Wildkage, Wiesel, Iltis, Schuhu, Reiher und Raubvögel, Wasserhuhn, Specht u. Star jagdbar sind;

2. die Kurtrierische W. 3. Dez. 1720 (Anm. 51);

3. die Kurpfälz. Forst-, Wald-, auch Weidwerks-, Jagd- u. Fischerei-D. Heidelbergl. 1711, wonach Wolf, Fuchs, Biber, Otter, Marder, Fuchs, Iltis, wilde Kage, Kranich, Reiher, Krammetsvogel jagdbar sind;

4. Nass.-Saarbrückensche Forst-, Jagd- u. Wald-D. 5. Juni 1745 (Sittel, Samml. der Prov. u. Partik.-G. I. 252) gültig für die Bürgerm. Saarbrücken, Gerzweiler, Ludweiler, Böllingen, Dudweiler, Kiegesberg, Heusweiler, Eppelborn, Neunkirchen, Dttweiler, Schiffweiler, Teilen der Bürgerm. Lebach, Starwellingen, Schwalbach und Ittingen, wonach

Zfb. Nr.	Es sind jagdbar:		
	im Gebiete	Haarwild	Federwild
15	m) des vorm. landgräfl. Hess. Oberamtes Meißenheim. Der Hohenzollernschen Lande:	Fuchs, Mar- der, Iltis, Otter. Rot-, Dam-, Schwarz-, Rehwild, Dachs, Hase.	Brachvögel, Lerche, Wachtelkönig, Krammets- vögel. ⁵⁵⁾ Rebhühner, Haselhühner, schottische Moorhühner, Wachteln, Fa- sanen, wilde Enten, wilde Tauben, Schneppen, Auer- u. Birf- wild. ⁵⁶⁾

Provinzialrechtlich sind mithin jagdbar von den hauptsächlich in Betracht kommenden Wildarten:

1. Der Fuchs in den Provinzen: Brandenburg (mit Ausnahme des Kr. Schwiebus, der Niederlausitz u. der Herrsch. Baruth), Pommern (mit Ausnahme der früher westpreuß. Anteile und des Geltungsbereiches der Forst-D. 24. Dez. 1777), Sachsen (mit Ausnahme der früher Königl. Sächs. u. der unter Nr. 9 e und f aufgeführten Landesteile), Schleswig-Holstein, Hannover (mit Ausnahme der früh. Herzogt. Bremen u. Verden), Westfalen, hier jedoch nur in dem ehem. Fürstent. Minden und den Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Hessen-Nassau (mit alleiniger Ausnahme des früh. Stadtgebietes Frankfurt a/M.), Rheinprovinz, hier jedoch nur in den unter Nr. 14 d, e, g, m aufgeführten Teilen, wahrscheinlich aber auch im Bereiche der unter Anm. 54 Nr. 1, 3 u. 4 genannten Jagd-D.

2. Der Marder in den Provinzen: Brandenburg, Pommern, Sachsen, (wie zu 1), Schleswig-Holstein (ausschließlich des Kr. Herzogt. Lauenb.), Hannover, Hessen-Nassau (ausschließlich der vorm. Bayerischen u. Frankf. Teile), Rheinprovinz, hier jedoch nur in den unter Nr. 14, d, e, h, m genannten Landesteilen und in Betreff der Anm. 54 (wie zu 1).

3. Der Otter in den Provinzen: Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein (wie zu 1), Hannover, Westfalen (wie zu 1),

Fuchs, Marder, Iltis, Fischotter, Stare, Spechte u. Raubvögel jagdbar sind;

5. des Erzstiftes u. Kurfürstent. Köln Jagd-, Büsch- und Fischerei-D. 9. Juli 1759 (Anm. 35), gültig in den Gebieten der Ortsh. Rhens, Zeltingen u. Nächstig auf dem rechten Moselufer u. des nicht zu Kurtrier gehörenden Teiles von Alfen.

⁵⁵⁾ G., betr. die Ausübung des Jagdrechtes im Oberamte Meißenheim, 25. Sept. 55 (Arch. der landgr. Hess. G. u. V. 16—66 S. 794).

⁵⁶⁾ Jagd-D. 10. März 02 (GS. 33) u. G. 2. Mai 53 (GS. 156). — Gewohnheitsrechtlich sollen hier auch Fuchs (U. Amtsg. Hedingen 23. Mai 94), wilde Gans u. wilder Schwan jagdbar sein.

Hessen=Massau (mit Ausnahme der früher Bayerischen und Frankf. Teile), Rheinprovinz, hier jedoch nur in den unter Nr. 14 e u. m genannten Teilen und in Betreff der Anm. 54 (wie zu 1).

4. Der Iltis in den Provinzen: Brandenburg, jedoch nur in den Ämtern Züterbog und Dahme, Pommern, jedoch nur in Neuvorpommern und Rügen, Sachsen, jedoch nur in den ehem. Kursäch., zum Königr. Westfalen gehörig gewesenen Teile, Schleswig=Holstein (mit Ausnahme des Kr. Herzogt. Lauenb.), Hannover, Hessen=Massau (mit Ausnahme der vorm. Landgr. Hess., Bayerischen u. Frankf. Teile), Rheinprovinz, jedoch nur in den unter Nr. 14 e u. m genannten Teilen und in Betreff der Anm. 54 (wie zu 1).

5. Der Kranich in den Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg (mit Ausnahme des Kr. Schwiebus und der Niederlausitz), Pommern, Posen, Schlesien, jedoch nur in der Oberlausitz, Sachsen, jedoch nur in der Alt- u. Mittelmark und in den ehem. Kursäch., zum Königr. Westfalen gehörig gewesenen Teilen, Schleswig=Holstein, jedoch nur im Kr. Herzogt. Lauenb., Hannover, Westfalen, jedoch nur im Fürstent. Minden u. den Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg u. Vingen, Hessen=Massau, jedoch nur im Hochstift Fulda u. Herzogt. Nassau, Rheinprovinz, jedoch nur im Bereiche der Kurpfälz. Forst- u. Jagd=D. Anm. 54 Nr. 3.

6. Der Reiher in den Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg (wie zu 1), Pommern, Posen, Sachsen (wie zu 5), Schleswig=Holstein, jedoch nur im Kr. Herzogt. Lauenb., Hannover, Westfalen, jedoch nur im Herzogt. Westfalen und Grafsch. Heddinghausen, sowie Grafsch. Mark, Hessen=Massau, jedoch nur im Fürstent. Niederhessen, Hochstift Fulda, Herzogt. Nassau u. den Großh. Hess. Anteilen, Rheinprovinz, jedoch nur in den unter Nr. 14 f u. k (Anm. 54 Nr. 1 u. 3) genannten Teilen.

7. Der Krametsvogel in der ganzen Monarchie mit Ausnahme der Prov. Schleswig=Holstein (ausschließlich des Kr. Herzogt. Lauenb.), des zum Herzogt. Arenberg=Meppen gehörenden Teiles der Prov. Hannover, der früher Landgr. Hess. und Frankf. Teile der Prov. Hessen=Massau, der unter Nr. 14 c, d, e, g u. der in Anm. 54 Nr. 1 u. 4 bezeichneten Teile der Rheinprovinz, sowie der Hohenz. Lande.

Anlage C (zu Anmerkung 8).

Provinzialgesetzliche Vorschriften über Ablieferung gesunder Abwurfstangen von Hirschen.

a) Forst=D. von Ostpreußen u. Littauen 3. Dez. 1775 — Anl. B. Anm. 9, 20 — Tit. XI § 6:

„Die Hirschstangen, welche sich auf unseren Heiden und Wildbahnen finden, sollen von den Forstbedienten an den Jagd=Zeugmeister nach Königsberg geliefert werden, und sollen daher die Untertanen, welche dergleichen Stangen finden, solche bei der Tit. XIV § 35 festgesetzten Strafe nicht zurückbehalten, sondern an den nächsten Forstbedienten abgeben,

dagegen aber dem Überbringer, es sei ein Forstbedienter oder ein Anderer, für jedes Ende ein Groschen preuß. bezahlt werden.“¹⁾)

Tit. XIV § 35:

Wer gefundene Hirschstangen nicht abgeliefert, . . . soll für jedes zurückbehaltene Ende oder Stück fünf Taler an Strafe erlegen oder daferne er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnis bei Wasser und Brot²⁾ bestraft werden.

b) Forst- und Jagd=D. für Westpreußen und den Regedistrikt 8. Okt. 05 — Anl. B Anm. 10, 17, 21 — Tit. III § 13:

Derjenige, welcher Hirschstangen in den Heiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Waldeigentümer oder dessen Aufseher gegen eine Belohnung von dem halben Werte abzuliefern.

c) Renovirte usw. Holz-, Mast- und Jagd=D. für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark usw. 20. Mai 1720 — Anl. B Anm. 11, 16 u. 24 — Tit. XXXV. § 1.

Die Hirschstangen sollen . . . Unsere Untertanen und alle Diejenigen, so auf Unseren Heiden und Wildfuhren oder sonsten dergleichen finden, an die nächsten Forstbedienten bei 10 Taler Strafe vor jedes Paar zurückbehaltener oder unterschlagener Stangen richtig abgeliefern und dem, der solche bringt, für jedes Ende eines kleinen Gehörnes 1 Pfennig, und vor das Ende eines großen Gehörnes 2 Pfennige gegeben werden.³⁾)

d) B. 22. Juni 00, betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagd=Verbrecher (Zusammenfassung der seit Erlaß der Forst=D. für Pommern 24. Dez. 1777 erlassenen Bestimmungen) — Anl. B Anm. 19 — Tit. IV § 12:

Wer gefundene Hirschstangen nicht abgeliefert, soll für jede zurückbehaltene Stange 5 Taler Strafe erlegen, daferne er aber solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnis bei Wasser und Brot²⁾ bestraft werden.

e) Renovirte usw. Holz-, Mast- u. Jagd=D. vor das Herzogt. Magdeburg und das Fürstent. Halberstadt 3. Okt. 1743 — Anl. B Anm. 25 — Tit. XXXV § 1 = gleichlautend wie c.

f) Des Erzstifts und Kurfürstent. Rön Jagd-, Busch- und Fischerei=D. 9. Juli 1759 — Anl. B Anm. 35, 49, 54 Nr. 5 — Kap. 1 § 35:

¹⁾ Bezieht sich nur auf fiskalische Reviere; anderswo abgeworfene Hirschstangen kann sich der Finder aneignen.

²⁾ Jetzt Haftstrafe GG. zum StGB. § 6 Abs. 1 u. StGB. § 28, 29 Abs. 1.

³⁾ Seit Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden hat Fiskus nur noch Anspruch auf die auf seinem

Grund und Boden gefundenen Hirschstangen; in anderen Fällen gebühren sie dem Grundeigentümer. Die Bestimmung der Holz-, Mast- u. Jagd=D. über die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen ist noch gültig RRammG. 23. Dez. 97 (St. Joh. XVIII. 282).

Alle Untertanen, welche in denen Wäldern Hirsch-Gewichter . . . finden, sollen dieselben dem nächst gelegenen Waldförster oder Amtsjäger, dieser aber zum Forst- und Jagdamt bei Strafe von drei Goldgulden einliefern.⁴⁾

g) (Kurfürstent. Hessen.)⁵⁾

2. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. Oktober 1848 (G. 343).¹⁾

§ 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.²⁾

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§ 2. Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht Statt finden.

§ 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen ange-

⁴⁾ Es ist anzunehmen, daß die gefundenen Stangen dem Waldeigentümer gehören.

⁵⁾ Die Bestimmung des Kurfürstl. Jagdstrafartik. 30. Dez. 22. II. Jagdvergehungen von Nichtjagdberechtigten:

12. Wer Hirschstangen findet u. solche an den Revier-, Forst- oder Jagdbedienten gegen Vergütung des Weges nicht längstens am folgenden Tage abliefern, sondern sich zueignet, soll vor jede Stange geben 12 ggr. und die gefundenen Stangen dem Offizianten vergüten gilt als aufgehoben, weil sie im Kurf. Jagd-G. 7. Sept. 65 (II. 4. d. W.) nicht wiederholt ist.

¹⁾ Das auf Antrag der Nationalversammlung erlassene G. gilt für das ganze damalige Staatsgebiet u. für die später erworbene Bayerische Enklave Kaulsdorf B. 22. Mai 67 (G. 729), sowie für das vorm. Landgr. Hess. Oberamt Meisenheim B. 20. Sept. 67 (G. 1534). — Inhalt: § 1 u. 2 handeln

vom Jagdrecht, § 3—5 von dessen Ausübung, § 6—10 enthalten Übergangs- u. Schlußbestimmungen.

²⁾ Das Jagdrecht ist damit auf den Grundeigentümer übergegangen. — Die Aufhebung jedes Jagdrechtes auf fremdem Grund u. Boden erstreckt sich auch auf die im gemeinen Eigentum des Staates befindlichen öffentlichen Gewässer. Der Ausdruck „Grund und Boden“ ist gleichbedeutend mit Grundeigentum u. bezieht sich nicht nur auf die feste Oberfläche der Erde, sondern trifft auch für Gewässer zu UDL. 8. Febr. 53 (St. XXV. 396). — Auch LR. I 9:

§ 149. „Das Wild, welches sich in Gärten, Höfen oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein jeder fangen oder töten.“

ist hierdurch außer Kraft gesetzt U. Kamm-G. 25. April 01 (Joh. St. XXII. 54). Der Paragr. ist ausdrücklich aufgehoben AG. 3. BGB. Art. 89 1b.

nommenen Jäger ausüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden.

§ 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.³⁾

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§ 5.⁴⁾ In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden, auf Kosten der Militärverwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuerwaffen nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder, im Unvermögensfalle, einer verhältnißmäßigen Haftstrafe.⁵⁾

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den auspringenden Winkeln des Glacis der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreis-Verwaltung.

§§ 6 u. 7.⁶⁾

§ 8. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich die Kabinettsorder vom 21. Januar 1812⁷⁾ und die Verordnung vom 17. April 1830⁸⁾, — desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Sez- und Hegezeit des Wildes werden hiemit aufgehoben.⁹⁾

³⁾ § 3 u. 4 Abs. 1 sind aufgehoben Jagdpol.G. 7. März 50 (Nr. II 2 d. B.).

⁴⁾ § 5 ist aufrecht erhalten Jagdpol.G. § 8.

⁵⁾ StGB. § 27—29; im Texte stand: eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

⁶⁾ § 6 u. 7 enthalten bedeutungslos gewordene Ausführungs- u. Übergangsbestimmungen.

⁷⁾ Die R.D. enthielt Vorschriften über Jagdausübung in der Umgebung von Festungswerken.

⁸⁾ Die B. betraf die Ausübung der Jagd in den linksrhein. Landesteilen; ihre Vorschriften sind mehrfach für das

Jagdpol.G. 7. März 50 vorbildlich geworden.

⁹⁾ Von der Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen sind auch die Vorschriften betroffen, welche das Jagen mit Bracken verbieten. Da sie durch das Jagdpol.G. 7. März 50 nicht wieder hergestellt sind, so steht eine infolge des G. 11. März 50 (GS. 265) über die Polizeiverwaltung erlassene Polizeivorschrift, welche das Jagen mit Bracken verbietet, mit dem G. in Widerspruch W.D. 6. Sept. 55 (XXXI. 314). Die durch Jagdpol.G. wieder eingeführten Vorschriften über Schonzeiten des Wildes sind durch G. 26. Febr. 70 (Nr. II 2, Anl. C. d. B.) anderweit geregelt.

3. Hannoversches Gesetz, betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd.

Vom 29. Juli 1850 (Hannov. G. I. 103).

I. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

§ 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden.¹⁾

§ 2. Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des § 17 aufgehoben werden.

Das bei Übertragung des Grundeigentums vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 3. Jedem Grundeigentümer — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besitzer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigentümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden zu.

Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

II. Ausübung der Jagd (§§ 4—16).²⁾

III. Entschädigung der Jagdberechtigten für das aufgehobene Jagdrecht (§§ 17—25)³⁾

IV. Schlußbestimmungen (§§ 26—31).⁴⁾

4. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873. (G. 27.)¹⁾

§ 1. Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den

¹⁾ Nicht bloß das dingliche, sondern jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist hierdurch aufgehoben worden (Stelling, Hannovers Jagdrecht, Hannover u. Leipzig 96) U. D. 20. März 78 (XIX. 149).

²⁾ Die § 4—16 sind durch Hannov. Jagd-D. 11. März 59 (II. Nr. 3 d. W.) § 1 aufgehoben.

³⁾ Nach Erledigung der Entschädigungsverhandlungen bedeutungslos geworden.

⁴⁾ Hiervon hatte nur noch der die Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland betreffende § 30 Bedeutung. Dieser ist jedoch durch Hannov. Jagd-D. 11. März 59 § 13 ersetzt.

¹⁾ Im Kurf. Hessen waren die Jagdrechte auf fremdem Grund u. Boden zwar durch G. 1. Juli 48 (Kurf. G. 47) aufgehoben; die bezüglichlichen Bestimmungen wurden aber durch B. 26. Jan. 54 (Kurf. G. 12) wieder befeitigt und durch G. 7. Sept. 65 (Kurf.

ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeide verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erbzinsherr, der Erbfeideverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfeide über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§ 2. Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigentümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherrn, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§ 3. Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurfürstlichen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis Ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.

(§§ 4 u. 5.)²⁾

(G. 571) nicht vollständig wieder hergestellt. — In den ehem. Großh. Hess. Landestheilen war die Beseitigung der Jagdrechte auf fremdem Grund u. Boden ohne Entschädigung erfolgt G. 26. Juli 48 (Reg.Bl. 229); der frühere Zustand wurde jedoch im wesentlichen wieder hergestellt G. 2. Aug. 58 (Reg.Bl. 357). — Auch in Schleswig-Holstein war nach im Jahre 1848 erfolgter Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ihre Wiederherstellung für Holstein durch B. 15. Dez. 53 (Chronol. S. 449) u. für Schleswig durch B. 8. Febr. 54 (Chronol. S. 120) bewirkt, dabei aber gleichzeitig die Ablösbarkeit des fiskalischen Jagdrecht ausgesprochen worden.

Das G. hat durch Beseitigung der in den genannten Landestheilen noch vorhandenen Jagdrechte auf fremdem Grund

u. Boden nunmehr Rechtseinheit über diesen Gegenstand im ganzen Staatsgebiete herbeigeführt. Aus politischen u. wirtschaftlichen Rücksichten ist dabei die Entschädigungsfrage, wie für das ehem. Herz. Nassau (Nr. 1 Anm. 4) durch Verzicht auf Entschädigung für fiskalische Jagdrechte u. durch Gewährung der Entschädigung für andere Jagdrechte aus der Staatskasse geregelt worden. Quellen: Landt.-Verh. N. 72/73, Druckf. 51 (G. Entwurf u. Begr.) StB. 322 ff., 345 ff.; H. Druckf. 27. StB. 107 ff. Bearb. Klingelhöffer, Jagd-D. u. jagdpol. Vorschriften f. d. vorm. Kurf. Hessen (Kassel 96).

²⁾ § 4 u. 5 enthalten Ausführungsbestimmungen, die nach Erledigung der Entschädigungsverhandlungen bedeutungslos geworden sind.

§ 6. Die zum Schutze der auf den Schleswigischen Westfееinseln landesherrlich konzessionirten Vogelkjoen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung des Bezirksausschusses³⁾ vorbehalten.

§ 7. In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 165) mit Ausschluß der §§ 18 und 26 in Kraft.⁴⁾

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 571)⁵⁾ soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt.

Ebenso bleiben in den vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungs-Blatt S. 229) und vom 2. August 1858 (Regierungs-Blatt S. 357)⁶⁾, soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

³⁾ ZustG. § 108 (Nr. II 1, Anl. A d. W.) früher die Bezirksregierung. Die Vogelkjoen dienen zum Einfangen der im Herbst in großen Mengen von fernem Inseln und Küsten herüberkommenden wilden Enten u. sind für jene Gegend von großer Bedeutung (Begr. zu § 6).

⁴⁾ Nr. II 2 d. W. In Schleswig-Holstein fehlte es an ausreichenden jagdpol. Vorschriften.

⁵⁾ Nr. II 4 d. W.

⁶⁾ Nr. II 4 Anm. 4 u. 7 d. W.

II. Jagdpolizei.

1. Einleitung.

Aus der jedem Grundbesitzer in den alten Provinzen durch G. 31. Okt. 48 (Nr. I 2 d. W.) gestatteten Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden und aus der gleichzeitig erfolgten Beseitigung aller Vorschriften über die Schonzeit des Wildes entwickelten sich alsbald neben der Gefahr völliger Vernichtung der Wildstände so bedenkliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Feldfrüchte, daß der Erlaß einschränkender jagdpolizeilicher Vorschriften nötig wurde.

Auch in den später mit dem Staate vereinigten Landesteilen hatte sich aus ähnlichen Ursachen eine Regelung der Jagdausübung als unerläßlich erwiesen.

Infolgedessen ergingen für die alten Provinzen das Jagdpolizei-G. 7. März 50 (Nr. 2), für das frühere Königreich Hannover die Jagd-D. 11. März 59 (Nr. 3), für das vormalige Kurfürstentum Hessen das G. 7. Sept. 65 (Nr. 4)¹⁾, für die Hohenzollernschen Lande, als Erlaß älterer Vorschriften, die Jagd-D. 10. März 02 (Nr. 5).

Die Handhabung der Jagdpolizei hat eine einheitliche Regelung durch das Just.G. (Anlage A) erfahren.

Anlage A.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883 (G.S. 237). Auszug:

XV. Titel.

Jagdpolizei.

§ 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet

¹⁾ Die jagdpolizeilichen Vorschriften für Hannover, Hessen u. für die anderen 1866 erworbenen Landesteile (Nr. I 1 Anm. 3 d. W.) sind aufrecht erhalten B. 25. Juni 67 (G.S. 921). —

Die später erworbene Insel Helgoland, auf welcher gänzlich abweichende Jagdverhältnisse bestehen (Nr. II 2, Anl. B Anm. 2 d. W.), kommt hierbei nicht in Betracht.

der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.¹⁾

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.²⁾

§ 104. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark)³⁾;
2. über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß § 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetz=Samml. S. 426) und § 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 41).⁴⁾

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reiches fortan keine Anwendung.⁵⁾

§ 105. Streitigkeiten der Betheiligten⁶⁾ über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

¹⁾ Gegen Verfügungen der Jagdpolizeibehörde (Landrat, Oberamtmann in Hohenzollern, bezw. Ortspolizeibehörde) finden die allgemeinen Rechtsmittel (LWG. § 127—130) statt.

²⁾ Das Beschwerdeverfahren gilt auch gegen Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat oder Regierungspräsident) in Jagdangelegenheiten z. B. Jagdverpachtungen Nr. 2 Anm. 42 u. 56 d. W. — In den Fällen des Wildschaden-G. (Nr. III 2 d. W.) § 16 ist der Beschluß nicht endgültig; gegen ihn ist vielmehr noch die Beschwerde an den Min. d. F. u. den Min. f. Landw. zulässig (f. § 17). Für Hohenz. trifft dies auch in den Fällen der § 12—14 des Wildschaden-G. zu (Nr. III 5, § 22).

³⁾ Z. B. Jagdpol.G. (Nr. 2) § 4 Anm. 21 d. W.

⁴⁾ Nr. 2 Anm. 22 d. W.

⁵⁾ Z. B. Jagdpol.G. (Nr. 2 d. W.), § 12.

⁶⁾ Zu den Beteiligten gehören die Gemeindebehörde, die Grundbesitzer, im Falle des § 105 Nr. 3 der Waldbesitzer, die Enklavenbesitzer u. die Gemeindebehörde u. LWG. 23. Mai 89 (XVIII. 295), auch nicht der Jagdpächter, dessen Befugnisse sich lediglich auf den privatrechtlichen Grund des Pachtvertrages stützen LWG. 13. Febr. 90 (XIX. 307); ebensowenig der Jagdvorstand nach der Hannov. Jagd-D. (Nr. 3 d. W.) § 4 LWG. 22. Nov. 88 (XVII. 348).

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden⁷⁾,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen⁸⁾,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung⁹⁾

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.

§ 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnußung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.¹⁰⁾

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keinerlei Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§ 107. Der Bezirksauschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann.¹¹⁾ Der Beschluß ist endgültig.

§ 108. Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf

⁷⁾ Dazu gehören nicht nur Streitigkeiten über die Art der Jagdausübung, sondern auch über das Jagdrecht selbst UOBG. 29. März 96 (XIII. 331), ferner über solche Beschränkungen, welche aus der bisherigen Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk u. der Verpachtung der Jagd auf letzterem hergeleitet werden UOBG. 24. April 93 (XXIV. 291), sowie über den Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder über deren Ausschluß aus demselben UOBG. 5. Febr. 91 (XX. 322). — So lange ein solcher Streit der Beteiligten nicht zum Austrage gebracht ist, hat die Jagdpolizeibehörde im öffentlichen Interesse der durch das Jagdpolizei-G. bestimmten Rechtsordnung durch polizeiliche Verfügungen

Geltung zu verschaffen u. zur Erhaltung der jagdlichen Ordnung einzuschreiten UOBG. 21. April 00 (XXXVII. 298).

⁸⁾ Jagdpol.-G. (Nr. 2 d. W.) § 4 u. 5. Anm. 23 u. 26.

⁹⁾ Daf. § 7 Anm. 31—36 d. W. — Streitigkeiten, die nicht den Betrag, sondern lediglich die Zahlung der Entschädigung, sowie die Wirksamkeit der Kündigung des Pachtverhältnisses betreffen, sind im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden UOBG. 5. Januar 01 (XXXVIII. 281).

¹⁰⁾ Die Ablehnung der Feststellung einer Vertheilung ist nur durch Beschwerde anfechtbar UOBG. 6. Jan. 87 (XIV. 312).

¹¹⁾ Wildschon-G. (Nr. 2 Anl. C d. W.) § 2.

den Schleswigschen Westfreeseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkoben, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetz=Samml. S. 27).¹²⁾

2. Jagdpolizei=Gesetz. Vom 7. März 1850. (G. S. 165.)¹⁾

§ 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer²⁾ auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.³⁾

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer²⁾ nur befugt⁴⁾:

a) auf solchen Besitzungen⁵⁾, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken⁶⁾ einen land- oder forst-

¹²⁾ Nr. I 4 d. W. § 6.

¹⁾ Das für das ganze damalige Staatsgebiet erlassene G. ist eingeführt in die früher Bayerische, der Provinz Sachsen angeschlossene Enklave Kaulsdorf W. 22. Mai 67 (G. S. 729), in das mit der Rheinprovinz vereinigte, früher Landgräfl. Hess. Oberamt Meisenheim W. 20. Sept. 67 (G. S. 1534) u. mit Ausnahme der § 18 u. 26 in Schleswig-Holstein G. 1. März 73 (Nr. I 4 d. W.). Die jagdpolizeilichen Vorschriften für das vormalige Herzogtum Nassau W. 30. März 67 (G. S. 416) und für den Kreis Herzogt. Rauenburg (G. 17. Juli 72 Dffz. Wochenbl. 215) schließen sich bis auf wenige, in den folgenden Num. 6, 8, 11, 12, 22, 37, 48, 52, 53, 61, 63 u. 64 hervorgehobene Abweichungen dem Jagdpolizei=G. an. — Inhalt: § 1—13 Bedingungen der Jagdausübung, § 14—20 Beschränkungen in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die Erhaltung der Wildstände, § 21—25 Wildschaden u. dessen Verhütung, § 26 Übergangsbestimmung, § 27 Jagdausübung in Stadtkreisen, § 28 desgl. in der Nähe von Festungswerken, § 29—31 Schlußbestimmungen. — Ausf.=Bf. 14. März 50 Anlage A. — Quellen: Landt.=Verh. I. Kammer 1849 Druckf. 207 (G.=Entwurf und Begr.), 324, 362, 404, 632 (N.B.) EtB. 1366 ff., 1609 ff., 2993 ff.; II. Kammer Druckf. 542 (N.B.) — Bearb. v. Hagen-Donner: Die forstlichen Verhältnisse Preußens 3. Aufl. (Berl. 94),

Oppermann: das Jagdpol.=G. 7. März 50 (2. Aufl., Berl. 76), Runze: die Preuss. Jagdpolizei=G. (Berl. 91), Dr. Veshfeld: Jagdrechtskunde für den preuss. Weidmann (Berl. 96).

²⁾ Das ist der Eigentümer, nicht der Besitzer UDBG. 11. Dez. 82 (IX. 149). Der Nießbraucher steht dem Eigentümer hierin gleich UDBG. 18. März 95 (XXVIII. 319).

³⁾ Der Grundsatz des G. 31. Okt. 48 (Nr. I 2 d. W.), daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums sei, ist hierdurch zwar aufrecht erhalten, das Recht zur Ausübung des Jagdrechtcs aber davon abgefordert.

⁴⁾ Mithin nicht gesetzlich verpflichtet; dem Besitzer ist vielmehr gestattet (§ 4 Abs. 2), sich dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzuschließen Bf. M. Z. u. M. 15. Mai 73 (M. B. 186).

⁵⁾ D. i. jede einem Einzelnen oder Mehreren zu ideellen Anteilen gehörende Grundfläche. Der Gesamtbesitz kann zum Zwecke der Jagdverpachtung in eine Mehrzahl von Einzelbezirken zerlegt werden, wenn jeder derselben den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der Größe, Nutzungsweise u. des Zusammenhangs entspricht UDBG. 1. Nov. 88 (XVII. 341).

⁶⁾ Diesen stehen die Gutsbezirke gleich UDBG. 19. April 88 (XVI. 344). — G. betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem

wirtschaftlich benutzten Flächenraum⁷⁾ von wenigstens dreihundert Morgen⁸⁾ einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege⁹⁾ oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen¹⁰⁾;

Grundbesitz. Vom 7. August 91 (G. S. 151).

Einziger Artikel. Die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landestheilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes von einander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Theil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes erfordert.

Dieses G. bezieht sich jedoch nur auf eigenen Grundbesitz, nicht auch auf fremde Grundstücke z. B. Enklaven (§ 7 des G.) UDBG. 29. Mai 02 (Gemeindevorstand Werjen gegen Georgs-Marienhütte). — In den Gesetzen Nass. (§ 4 u. Lauenb. (§ 6) sind statt der Gemeindebezirke die Gemarkungen maßgebend.

⁷⁾ D. h. Flächen, welche eine solche Benutzungsart ermöglichen, wenn sie auch zu einer anderen wirtschaftlichen Nutzung oder einem eine besondere Benutzungsart bedingenden öffentlichen Zweck bestimmt sind, z. B. zu Exercier-, Truppenübungs- oder Schießplätzen UDBG. 19. Dez. 01 (XXXX. 319). — Die Bildung von Eigenjagdbezirken aus Chaußeen, Deichen, Eisenbahnen, Kanälen, als nicht land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächen, die sich auch ihrer Figur und Bestimmung nach nicht dazu eignen, ist ausgeschlossen StB. 1382 und UDB. 34. Mai 77 (LXXXI. 390). — Dies gilt auch für öffentliche Flüsse; sie gehören in der Regel zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke des betr. Gemeindebezirkes U-

DBG. 23. Mai 89 (XVIII. 287). — Auf künstlichen Anlandungen in öffentlichen Flüssen ist der Uferbesitzer zwar jagdberechtigt, die Strombauverwaltung kann jedoch das Betreten der Anlandung verbieten G. 20. Aug. 83 (G. S. 333) § 5 Abs. 6. — Die Bildung von Eigenjagdbezirken aus Schutzstreifen an Kanälen usw. ist nicht davon abhängig, ob sich ihrer Natur nach die Jagdausübung auf ihnen als zulässig oder möglich erweist UDBG. 12. Mei 02 (Nord-Dtseefanal). — Auf Eisenbahnen und dem zu deren Betriebe benutzten Lande (Schutzstreifen) ist den Eisenbahnbeamten die Jagdausübung mit Schießgewehr unterjagt Vf. M. f. S. 24. Juni 49 (WB. 185).

⁸⁾ D. i. 76,5967 ha; für Nassau 300 Metermorgen = 75 ha, für Lauenburg 300 Kalenberger Morgen = 79,136 ha. — Privatwege, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienen, und Hofstellen sind einzurechnen UDBG. 24. April 00 (XXXVII. 298) Wasserflächen dagegen nicht Ukamm.-Ger. 9. Juni 81.

⁹⁾ Zusätzliche Bestimmung: G. betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen. Vom 29. April 97 (G. S. 117).

Einziger Artikel: Zu den Wegen in vorstehendem Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen.

¹⁰⁾ Dies trifft nur auf Grundstücke, die ohne das Vorhandensein von Wegen in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, nicht auf solche, die durch Wege nur verbunden werden Vf. M. u. Mz. 31. Mai 63 (WB. 156) u. 10. Mai 64 (WB. 103). Wege und Gräben verlieren ihre Eigenschaft als solche nicht, wenn sich ihnen nebenher auch ein landwirtschaftlicher Nutzen (z. B. Grasnutzung) abgewinnen läßt UDBG. 19. April 88 (XVI. 344). — Eine Trift, auf welcher keine öffentlich-rechtliche Wege servitut ruht, bildet keinen Weg

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken.¹¹⁾

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath¹²⁾;

c) auf Seen¹³⁾ auf zur Fischerei eingerichteten Teichen¹⁴⁾ und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.¹⁵⁾

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet.¹⁶⁾

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung¹⁷⁾ oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ 4. Alle übrigen Grundstücke¹⁸⁾ eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.¹⁹⁾ Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet,

in diesem Sinn, vermittelt daher den Zusammenhang UDW. 17. Dez. 01 (Bürgerm. zu Cuchenheim gegen Peter Schriff). Das den Zusammenhang herstellende Grundstück braucht nicht land- oder forstwirtschaftlich benutzt zu werden UDZ. 12. Jan. 65 (Strieth. II. Bd. 58 S. 87). Die Einschließung fremder Grundstücke in eine Besitzung von mindestens 300 Morgen ist bedeutungslos, wenn sie diese nicht in mehrere unter sich nicht mehr zusammenhängende Teile trennen UDW. 5. Mai 00 (XXXVIII. 294).

¹¹⁾ Die Einfriedigung muß den Zutritt des Wildes verhindern Vf. MZ. u. MZ. 15. Dez. 59. Auf die ohne Verletzung der Umzäunung passierbaren Wallhecken in Schleswig-Holstein, Westfalen usw. trifft dies nicht zu Vf. MZ. u. MZ. 2. Sept. 68 (MZ. 279). — In Lauenb. (§ 6) müssen die Grundstücke mit einer das Wild abschließenden Einfriedigung versehen sein. — Die Jagdausübung ist erst nach erfolgter Entscheidung (Abf. 2) zulässig URGer. 14. Mai 88 (St. XVII. 363) 2. Juni 91 (Preuß. Verwalt.-Bl. XII. 538).

¹²⁾ Ebenso JustG. § 103 (II. 1 Anl. A d. W.). Für Lauenb. (§ 6) früher der Amtmann. Die Entscheidung unterliegt nicht der richterlichen Beurteilung URGer. 14. Mai 88 (St. XVII. 363).

¹³⁾ Für Teile eines Sees gilt dies nur, wenn eine bestimmt erkennbare Abgrenzung vorhanden ist UDW. 13. Jan. 79 (V. 186).

¹⁴⁾ Hierdurch sind gewöhnliche Wasserlöcher als eigene Jagdreviere ausgeschlossen Begr. — Der Eigentümer eines zur Fischerei eingerichteten Teiches hat dessen Ausschluß aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk rechtzeitig vor dessen Verpachtung bei der Gemeindebehörde anzuzeigen Vf. MZ. u. MZ. 17. Jan. 73 (MZ. 46). — Die Jagd auf solchen Teichen darf nur soweit ausgeübt werden, als der Wasserspiegel reicht und nicht vom Ufer aus.

¹⁵⁾ Der Nachsag bezieht sich nur auf Inseln UDW. 13. Jan. 79 (V. 186). — Für Seen, Teiche und Inseln ist ein Flächenmaß (mindestens 300 Mg.) nicht vorgeschrieben.

¹⁶⁾ Dies beruht auf jagdpolizeilichen Rücksichten Begr.

¹⁷⁾ § 10—13.

¹⁸⁾ Ausnahmen § 5, 7 u. 8.

¹⁹⁾ Jeder Gemeinde- oder Gutsbezirk bildet nach Aussonderung der im § 2 bezeichneten Grundstücke in der Regel, (d. h. wenn nicht die Ausnahme des Abf. 2 eintritt) Vf. MZ. u. MZ. 13. Nov. 63 (MZ. 137) einen Jagdbezirk ohne Rücksicht auf Benutzungsart, Flächen-

nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde²⁰⁾ befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde²¹⁾ aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.²²⁾

größe und Zusammenhang der Grundstücke Wf. MZ. u. MZ. 18. Juni 70 (MZ. 196), UDBG. 27. Sept. 83 (MZ. 229), 19. April 88 (XVI. 344), UMGer. 30. Mai 99 (DZ. XXXII. 101). Der Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks ist demnach auf allen Gutszubehören, auch wenn sie vereinzelt liegen u. weniger als 300 Morgen enthalten, zur Jagdausübung berechtigt Wf. MZ. u. MZ. 6. Mai 73 (MZ. 186). Abweichend hiervon ist in dem UDBG. 13. Nov. 93 (XXV. 300) ausgeführt, daß der Gutsvorsteher mit den weniger, als 300 Morgen enthaltenden u. zerstreut liegenden Grundstücken des Gutsbezirks nach Vorschrift des § 10 des G. zu verfahren habe. Anm. 42. — Für Nassau und Lauenburg gelten besondere Bestimmungen Anm. 22. — Entsteht nachträglich durch Eigentumserwerb eine den Erfordernissen des § 2^a entsprechende Besingung oder gelangten Teile des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes durch Verkauf usw. zu einem bereits bestehenden Eigenjagdbezirke, so tritt das Jagdausübungsrecht des Erwerbers sofort in Kraft. Der Ausscheidung der betr. Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke steht der für diesen abgeschlossene Pachtvertrag nicht entgegen UDBG. 24. Nov. 92 u. 24. April 93 (XXIV. 285 u. 291) u. 3. Juli 02 (XXIV. 753), UMGer. 24. Juni 02 Wf. MZ. 7. Dez. 02 (D. HfZ. Neubamm XVIII. 7). — Bei Zerstückung eines Eigenjagdbezirkes erlischt das Jagdausübungsrecht auf unter 300 Morg. großen Teilstücken mit der Auflassung; die Teilstücke treten zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Das Recht der Ausübung der Jagd geht auf die Besitzer der zu diesem Jagdbezirke gehörenden Grundstücke über UDBG. 1. Febr. 99 (XXXV. 311).

²⁰⁾ § 9.

²¹⁾ D. i. der Kreisaußschuß, in Stadtv.
XIV. 5.

freisen der Bezirksaußschuß JustG. § 104 (II. 1. Anl. A).

²²⁾ Den Anträgen auf Bildung mehrerer Jagdbezirke gegenüber ist strenge Beurteilung geboten, um einer Störung der öffentlichen Ordnung durch Zulassung mehrerer Jagdpächter vorzubeugen Wf. MZ. 14. Nov. 50 (MZ. 391).

Für Nass. bestimmt § 6:

Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im § 4*) gedachten gehören, bilden, insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Es ist aber den Gemeinderäthen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen. Der Gemeinderath ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus Einer Gemarkung mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Metermorgen umfassen darf.

Für Lauenb. bestimmt dagegen § 8:

Alle übrigen Grundstücke einer Feldmark, welche nicht zu den im § 6*) gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 1000 Kalenberger Morgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Es ist aber den Gemeindevorständen gestattet, nach freier

*) Wie G. 7. März 50. § 2

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinden anzuschließen.²³⁾

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.²⁴⁾

§ 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe²⁵⁾ sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen²⁶⁾, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören.

§ 6. Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk aus-

Uebereinkunft mehrere Feldmarken ganz oder theilweise mit anderen Feldmarken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus einer Feldmark mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 1000 Kalenberger Morgen umfassen darf.

In den Fällen, in denen kleinere jetzt bestehende Dorfschaften einen geringeren Flächeninhalt, als 1000 Morgen, aber mindestens 400 Morgen im Zusammenhange haben, soll denselben ein gleiches Recht, als denen, welche einen Flächeninhalt von 1000 Morgen haben, zustehen, während bei geringerem Flächeninhalt die Jagd entweder ruhen, oder der Anschluß der betreffenden Grundstücke an einen angrenzenden Jagdbezirk erfolgen muß.

²³⁾ Zur Ablehnung ist die Gemeindebehörde nicht befugt. Die selbständigen Jagdbezirke sind, wenn der Anschluß nicht erfolgt, von selbst gesetzlich ausgeschlossen; einer Erklärung des Be-

sitzers bedarf es nicht Vf. MZ. u. MZ. 18. Juni 70 (MBl. 179). — Zum Anschluß eines fiskalischen Eigenjagdbezirkes ist Genehmigung des Min. erforderlich Vf. MZ. 28. Dez. 92. Der erfolgte Anschluß ist während der Dauer des Jagdpachtvertrages unwiderruflich UWBG. 13. Febr. 90 (XIX. 307).

²⁴⁾ Diese Zeitbestimmungen sind auch für den Anschluß von Besitzungen der im § 2 bezeichneten Art als maßgebend anzunehmen.

²⁵⁾ Die Lage zu anderen Gehöften muß eine vereinzelte, abgeforderte sein UWBG. 7. Mai 88 (XVI. 339), 11. Mai 96. Das Wort „Hof“ bedeutet den Hofplatz mit Gebäuden. Welchem Zwecke das Grundstück, dessen Teil der Hofplatz ist, dient, insbesondere ob es ein landwirtschaftliches Grundstück ist, ist unerheblich UWBG. 29. Okt. 91 (XXII. 279).

²⁶⁾ Der Ausschluß der dazu nach Zusammenhang u. Lage (UWBG. 21. Sept. 91 Preuß. Verw.-B. XIII. 53) geeigneten Grundstücke ist auch zulässig, wenn dadurch der Zusammenhang der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk verbleibenden Grundstücke zerstört wird Vf. MZ. u. MZ. 24. April 74 (MBl. 140). — Der Ausschluß ist rechtzeitig vor Abschluß eines neuen Jagdpachtvertrages der Gemeindebehörde anzuzeigen UWBG. 26. Jan. 91 (XX. 317). — Der Zustimmung dieser Behörde bedarf es nicht UWBG. 11. Juli 61 (Streitig. N. XXXII. 257). — Streitigkeiten unterliegen ZustG. § 105 (II. 1 Anl. A).

geschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.²⁷⁾

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.²⁸⁾

§ 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen²⁹⁾ im Zusammenhange großen Walde³⁰⁾, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind³¹⁾, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen.³²⁾ Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.³³⁾

Die Festsetzung der Entschädigung³⁴⁾ erfolgt im Mangel einer Einigung im Verwaltungsstreitverfahren.³⁵⁾

²⁷⁾ Zuwiderhandlung ist strafbar nach § 17 Abs. 2, auch wenn die Jagdausübung mit Genehmigung durch einen Dritten (angestellten Jäger) oder durch Verpachtung erfolgt U. Kam. = Ger. 28. April 01 (St. Joh. XXII. 56). — Ein Jagdvergehen StGB. § 292 (Nr. IV. 2 d. W. liegt jedoch nicht vor URGer. 26. Juni 83 (St. V. 466).

²⁸⁾ Die Jagdpolizeibehörde hat hierauf zu halten Vf. MW. 30. Sept. 51, 20. Juni 71, 21. Mai 75.

²⁹⁾ 765,9672 ha; in Nassau (§ 9) = 750,000 ha; in Lauenburg (§ 11) = 791,3600 ha.

³⁰⁾ Nicht zur Holzzucht benutzte Vorländerereien (Acker, Wiesen usw.) sind nicht als Wald zu behandeln UDBG. 25. Sept. 82 (IX. 143).

³¹⁾ Die Umgrenzung durch den Wald um mehr als die Hälfte genügt nicht; die Grundstücke müssen als Ganzenklaiven im Walde liegen oder als sack- oder zungenartig hineinpringende Halbklaiven von ihm eingeschlossen sein UDBG. 1. Okt. 96 (XXX. 319). — Die Grenzlinie der Enklave braucht nicht mit einer Grundstücksgrenze zusammenzufallen; die Eigentums- u. Einteilungsverhältnisse sind nicht maßgebend UDBG. 11. Okt. 99 (XXXVI. 348). — Entscheidungen über die Eigenschaft einer Waldenklave behalten so lange Wirksamkeit, bis die Enklaven-eigenschaft durch tatsächliche Vorgänge zu bestehen aufgehört hat UDBG. 8. Okt. 98 (XXXIV. 308).

³²⁾ Dies bezieht sich nur auf Grundstücke, welche anderenfalls einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke angehören würden, nicht auch auf die in § 2 angeführten UDBG. 8. Sept. 84 (XI. 288). Die Jagdpolizeibehörde ist nicht befugt, den Ausschluß von Waldenklaven anzuordnen UDBG. 23. Mai 89 (XVIII. 295). — Die Nichtzuschlagung der Waldenklaven zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist nicht von einem Antrage abhängig, sondern erfolgt kraft Gesetzes UDBG. 24. Nov. 88 (Preuß. Verw.-Bl. IX. 462). — Ein Streit über die Eigenschaft einer Grundfläche als Waldenklave kann nur zwischen den Beteiligten in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren ZustG. § 105 Nr. 3 (Nr. II 1 Anl. A Anm. 6) entschieden werden UDBG. 20. Jan. 96 (XXIX. 303).

³³⁾ Die Jagdausübung muß ruhen, bis entweder der Waldeigentümer oder der Enklavenbesitzer das Recht dazu erlangt hat (Abs. 3). Die Dauer der Jagdausübung des ersteren ist durch die getroffene Vereinbarung bedingt UDBG. 13. April 96 (XXIX. 304).

³⁴⁾ Sie besteht in der nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vergütung für Abtretung der Jagdnutzung; ob besondere Verhältnisse diese mehr oder weniger ergiebig machen, ist in jedem Falle zu prüfen UDBG. 22. Dez. 84 (XI. 301).

³⁵⁾ ZustG. § 105 (II. 1 Anl. A d. W.); nach der ursprünglichen Fassung erfolgte

Macht der Waldeigentümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.³⁶⁾

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen⁸⁾ umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§ 8. Die im § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.³⁷⁾

§ 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde³⁸⁾ vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde³⁹⁾ diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

die Festsetzung durch den Landrat, vorbehaltlich den beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. Das Verwaltungsstreitverfahren bezweckt eine endgültige Regelung des Pachtgeldes; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen UDVG. 22. Dez. 84 (XI. 298). — Nur die Höhe der Entschädigung kann im Mangel einer Einigung vom Verwaltungsrichter festgesetzt werden, nicht die Dauer des Pachtverhältnisses UDVG. 13. April 96 (XXIX. 303), rein privatrechtliche Ansprüche über Zahlung der Entschädigung, über Kündigung des Pachtverhältnisses sind im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden URGer. 5. Jan. 01 (St. XXXVIII. 281).

³⁶⁾ Das Anerbieten darf nicht von der Bewilligung eines bestimmten Pachtzinses abhängig gemacht werden UDVG. 13. April 96 (XXIX. 304).

³⁷⁾ Kass. § 10 gleichlautend mit G. 31. Okt. 48 § 5 (I. 2 d. W.). Für Lauenburg besteht keine Vorschrift über Jagdausübung in Festungswerken. Die Bestimmungen G. 31. Okt. 48 § 5 Abs. 2 u. 3, wonach die Jagd innerhalb der Festungs- u. w. Rayons mit Feuerwaffen nicht ausgeübt werden darf,

ist auf die Jagdausübung innerhalb der Festungswerke selbst nicht auszu dehnen URGer. 4. Mai 99 (XXXXIV. S. 195).

³⁸⁾ Die Eigentümer bilden eine gesetzliche Zwangsgenossenschaft mit juristischer Persönlichkeit URGer. 10. Jan. 90 (XXV. 351). — Die sie vertretende Gemeindebehörde kann für sie Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen u. verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten haftet die Genossenschaft als solche, nicht die Besitzer der zu ihr gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaft entsteht gesetzlich. Die Frage, wer zu ihr gehört, wird nach öffentl. rechtl. Grundsätzen (ZustG. § 105) von den Verwaltungsgerichten entschieden UDVG. 19. Sept. 95 (XXVIII. 312). Gemeindebehörde ist in Städten der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeindevorsteher, in rheinischen Landgemeinden der Bürgermeister, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher Vf. MZ. 19. Dez. 60 (MZ. 61 S. 14), 3. Mai 97 (MZ. 101) UDVG. 8. März 97 (das.) u. 4. Dez. 97.

³⁹⁾ Das ist die Kommunalaufsichtsbehörde (Amt. 21) UDVG. 14. Jan. 78 (III. 169).

§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde⁴⁰⁾ kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen⁴¹⁾, oder
- b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge⁴²⁾ dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.⁴³⁾

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindefasse gezahlt,

⁴⁰⁾ Die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretung oder Versammlung oder des Gemeinderates in Jagdangelegenheiten gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist ausgeschlossen Vf. MZ. 24. Dez. 59 (MfB. 60 S. 5).

⁴¹⁾ Einschränkung § 22. — Der Eigentümer eines zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörenden Grundstückes ist auf diesem nicht zur Jagdausübung berechtigt, wenn auch die Jagd auf dem gemeinsch. Jagdbezirke ruht URGer. 10. Mai 81 (St. IV. 158).

⁴²⁾ Sie bedürfen der Schriftform u. sind außer dem Pächter von dem Gemeindevorsteher und einem Schöffen unter Weidrückung des Gemeindefiegels zu vollziehen URGer. 8. Nov. 97 (Jur. Wochenschr. 98 S. 34). — Der Jagdpachtvertrag (Formular Nr. 2 Anl. A d. B.) ist eine Privaturfunde URGer. 16. Jan. 91 (XXI. 297) und nach Stempel-G. 31. Juli 95 (GE. 413) Tarif Nr. 48 stempelpflichtig, sofern der jährliche Pachtzins mehr als 300 M. beträgt, mit $\frac{1}{10}$ vom Hundert desselben Vf. MZ. 9. Mai, 5. Juni 97 (MfB. 125). — Der Gemeindevorsteher hat sich über die Verpachtung der Jagd mit den Schöffen vorher zu beraten u. über Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzufolien UDVG. 19. Okt. 01 (Deutsche Jur. Zeit. 15. April 02). — Die Aufsichtsbehörde hat nur einzuwirken, um die Gemeindebehörde zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten u. den Abschluß gesetzwidriger, unklarer u. gemeinschädlicher Verträge zu verhüten. Von Vertragsentwürfen

kann sie deshalb im voraus Kenntnis nehmen Vf. MZ. 24. Dez. 59 (MfB. 60 S. 5), UDVG. 16. Dez. 87 (XIV. 415). — Ihre Anordnungen können von der Gemeindebehörde im Rechtswege nicht angefochten werden u. Komp. Gerichtshof 10. Okt. 74 (MfB. 261). — Jagdpachtverträge bedürfen nicht der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde Vf. MZ. u. MZ. 4. Aug. 52 (MfB. 175), Ausnahme: Wildschaden-G. (III. 2 d. B.) § 2 Abs. 2. — Gültig abgeschlossene Jagdpachtverträge darf die Aufsichtsbehörde nicht außer Wirksamkeit setzen UDVG. 16. März 87 (XIV. 415). — Wird ein Gemeindebezirk in mehrere Jagdbezirke geteilt, so sind Pachtverträge über diese ungültig, wenn die Bildung der Jagdbezirke ohne vorgängige Genehmigung (§ 4 Abs. 1) erfolgt ist UDV. 16. Nov. 75 (Strieth. Bd. 76 S. 366). — In einem Gutsbezirk ist die Jagd auf den nicht zur eigenen Jagdausübung berechtigenden Grundstücken ebenfalls nach § 10 zu behandeln UDVG. 13. Nov. 93 (XXV. 300) und UDVG. 15. Juni 96 (XXX. 313). — Will der Gemeindevorsteher selbst mitbieten, so darf die Verpachtung nur öffentlich unter Leitung des Schöffen erfolgen. Für den Gutsvorsteher hat in solchem Falle dessen Stellvertreter einzutreten Vf. MZ. u. MZ. 20. Jan. 64 (MfB. 47). — Für Verpachtung der Jagd in fiskalischen Jagdrevieren sind allgemeine Bedingungen vorgegeschrieben Vf. MZ. 14. Sept. 96 (MfB. 203).

⁴³⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für Eigenjagdbezirke § 2; auch nicht für Enklaven (§ 7).

und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts statt findet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke verteilt.⁴⁴⁾

§ 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.⁴⁵⁾

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.⁴⁶⁾

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.⁴⁷⁾

§ 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

(§§ 14—16.)⁴⁸⁾

§ 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung⁴⁹⁾ des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubniß⁵⁰⁾ bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.²⁷⁾

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemein-

⁴⁴⁾ Auch Grundstücke, auf denen die Jagdausübung rechtlich oder tatsächlich erschwert ist (§ 8, Verbot des Betretens von Anlandungen [Anm. 7] Eisenbahnen usw.), haben gleichmäßig Teil daran UWB. 27. März 90 (XIX. 319).

⁴⁵⁾ Den Jagdpächtern ist hierdurch unterlagt, durch Verträge mit anderen Personen eine Ausübung u. Nutzung der Jagd durch mehr als drei Personen tatsächlich herbeizuführen Vf. M. 1. Mai 53 (WB. 152) URGer. 13. Jan. 91 (XXVII. 274). Die Pächter bilden eine Gemeinschaft zur Nutzung der Jagd, Haftung für Erfüllung des Vertrages u. für Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Vf. M. 15. Febr. 60 (WB. 29).

⁴⁶⁾ Angehörige des Deutschen Reichs sind keine Ausländer ZustG. § 104 Abs. 2 (II. 1 Anl. A d. W.).

⁴⁷⁾ Zuwiderhandlungen hiergegen,

auch z. B. durch Erteilung von Erlaubnisscheinen gegen Entgelt, (da darin eine Betragsleistung zum Pachtgelde zu erblicken ist, wodurch die Empfänger zu Mitpächtern werden) können durch PolW. mit Strafe bedroht werden UKamm.Ger. 21. Nov. 87 (Zoh. VII. 274).

⁴⁸⁾ Die über Jagdscheine handelnden § 14—16, sowie für Nass. die § 16—18 und für Lauenb. die § 17—19 sind durch Jagdschein = G. 31. Juli 95 (Anlage B) aufgehoben.

⁴⁹⁾ Als „ohne Begleitung“ kann auch eine in großer räumlicher Entfernung von dem Jagdberechtigten erfolgende Jagdausübung angesehen werden UKamm.Ger. 1. Dez. 90 (Zoh. XI. 284)

⁵⁰⁾ Die zulässigerweise (Anm. 47) ausgestellten Erlaubnisscheine müssen von allen Pächtern erteilt sein URGer. 13. Jan. 91 (XXVII. 274).

schaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke beteiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschliessen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkonvention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.⁵¹⁾

§ 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§ 1 und 2 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 92) treten wieder in Kraft.⁵²⁾ Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.⁵³⁾

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienftboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Teilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§ 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.⁵⁴⁾

§ 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.⁵⁵⁾

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner

⁵¹⁾ Durch StGB. § 292 (IV. 2 d. W.) bestraft.

⁵²⁾ Diese Bestimmungen, sowie die für Nass. § 20 und für Lauenb. § 21 sind durch Wildschon-G. 26. Febr. 70 (Anlage C) bestraft.

⁵³⁾ Hierdurch wird das erfolglose Jagen während der Schonzeit, worüber das Wildschon-G. keine Bestimmung enthält, unter Strafe gestellt. Die Vorschrift ist in Kraft geblieben UStamm. Ver. 18. März 80 (Zoh. I. 221) u. 16. Okt. 90 (Zoh. XI. 290). Sie ist nicht eingeführt in

Schleswig-Holstein (Anm. 1) und nicht aufgenommen in die Gesetze für Nass. u. Lauenb.

⁵⁴⁾ Diese Bestimmung ist dem StGB. § 67 u. 68 gegenüber noch gültig USt. 19. April 71 (XII. 219).

⁵⁵⁾ Solche Hunde mit einem Knüttel zu versehen (R. II. 16 § 64 Nr. I 1 Anl. A d. W.) ist hier nicht vorgeschrieben. § 21 gilt auch nach Erlaß des Wildschaden-G. (III. 2 d. W.) nach UStGer. 13. Dez. 93 (Jur. Wochenschr. 94 S. 73).

Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.⁵⁶⁾

§ 23.⁵⁷⁾ Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgefetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung.⁵⁸⁾ Wird gegen die Verfügung des Landraths Beschwerde an den Bezirksauschuß⁵⁹⁾ eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach § 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgefetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung

⁵⁶⁾ Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeindebehörde hierzu anhalten, wenn diese trotz des Widerspruchs der Grundbesitzer die Jagd ruhen läßt. Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig MDWG. 8. Juni 91 (XXI. 322).

⁵⁷⁾ § 23 bezieht sich nicht auf Eigenjagdbezirke.

⁵⁸⁾ Ob Abs. 2 erster Satz ganz allgemein gilt, wie W. M. und MZ. 25. April 71 (M. 228) erklärt, oder nur für solche Landesteile, in denen die

Kaninchen bei Erlaß des G. zu den jagdbaren Tieren gehörten, ist zweifelhaft. Trifft die letztere Annahme zu, die u. a. von Wagner (Preuß. Jagdgesetzgebung S. 86) vertreten wird, so ist die Vorschrift des Abs. 2 durch Wildschaden-G. 15. Juli 91 (Nr. III. 2 d. W.) § 15, wonach Kaninchen fortan dem freien Tierfange unterliegen, fortgefallen.

⁵⁹⁾ ZustG. § 103 (II. 1 Anl. A.); früher Refkurs bei der vorgelegten Verwaltungsbehörde.

des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung erteile, daß auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigentum des Enklavenbesizers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrath zu erteilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.⁶⁰⁾

§ 25.⁶¹⁾ Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§ 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§ 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§ 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt⁶²⁾ und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§ 28.⁶³⁾ Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muss vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visieren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§ 29. An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Zahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Haftstrafe.⁶⁴⁾

§ 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

⁶⁰⁾ Aufrecht erhalten durch Jagdschein-G. § 2 Nr. 3 (Anl. B).

⁶¹⁾ § 25, sowie Kass. § 27 u. Lauenb. § 28 durch Wildschaden-G. § 19 (III. Nr. 2 d. W.) aufgehoben.

⁶²⁾ Ebenso Justiz. § 103 (II. 1 Anl. A d. W.).

⁶³⁾ Ersetzt durch Jagdschein-G. Anl. B § 10 u. 11 Abs. 2 ebenso Kass. § 29.

⁶⁴⁾ Jetzt Haftstrafe StGB. § 27—29; ebenso für die noch geltenden Strafbestimmungen Kass. § 19, Lauenb. § 20.

Anlagen zu dem Jagdpolizei-Gesetz 7. März 50.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Verfügung des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten und des Ministers des Innern an die Regierungen vom 14. März 1850 (MBl. 107), betreffend die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

Wenn das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im nationalökonomischen Interesse erlassene, gegenwärtig durch die Gesetzsammlung verkündete Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März er. den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen soll, so ist eine sorgsame Ausführung dieses Gesetzes unerlässlich und eine baldige genaue Handhabung desselben um so mehr erforderlich, als es zunächst darauf ankommt, dem seit zwei Jahren eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern.

Zu diesem Behufe wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Landräthe Ihres Bezirkes und in denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, die Ortspolizei-Behörden (§ 27 des Gesetzes) mit den nöthigen Instruktionen zu versehen, bei denen vorzüglich folgende Punkte zu beobachten sind:

1. Es sind vor Allem in den Amts- und Kreisblättern Bekanntmachungen zu erlassen, wodurch das Publikum aufmerksam gemacht wird, daß:

- a) die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im § 7 erwähnten Waldenflaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht erpachten will, erlaubt ist;
- b) ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß (§§ 14 und 27);
- c) die vor Verkündigung dieses Gesetzes vom 31. Okt. 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

Nr. 2—4.¹⁾

5. Obwohl den Aufsichtsbehörden eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gestattet, dieselbe vielmehr von dem Beschlusse der Gemeindebehörden abhängig gemacht ist und es diesen daher überlassen bleiben muß, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebezirke verpachten wollen; so dürfte es den in solchen Geschäften noch unerfahrenen Gemeindebehörden doch willkommen sein, einen Entwurf für Jagd-Verträge zu erhalten, der die Grundbesitzer vor Nachtheilen sichert und den Verpächtern zum Leitfaden dient. Ich fertige deshalb in der Beilage (a) der Königl. Regierung einen solchen Entwurf zu; stelle Ihr anheim, denselben durch Zusätze zu ergänzen, welche Ihr mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse Ihres Bezirkes angemessen erscheinen, und fordere Dieselbe auf, den Entwurf sodann durch den Druck vervielfältigen und den Landräthen in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen. Die Landräthe haben die Gemeindebehörden davon zu benachrichtigen, denselben die Exemplare gegen Bezahlung der Druckkosten zu überlassen, und ihnen die Benutzung des Formulars zu empfehlen.

¹⁾ Die Bestimmungen Nr. 2—4 sind | hinfällig geworden.
durch Jagdschein-G. 31. Juli 95 (Anf. B)

Die Zusätze, welche die Königl. Regierung dem Formulare gegeben hat, sind anzuzeigen. Wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots geschieht, wird der Ausfüllung des Vertrages die Aufnahme eines einfachen Lizitations-Protokolls vorausgehen müssen.

6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten²⁾, Gensdarmen und Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, so wie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März c. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch § 20 des Gesetzes eingeföhrten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

a) Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen dem N. N. als Gemeinde-Vorsteher zu N. einerseits und dem N. N. zu N. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§ 1. Der Gemeinde-Vorsteher zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des Ner Gemeinde-Bezirks für einen jährigen Zeitraum, vomten an gerechnet, an den N. N. zu N.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum Ner Gemeinde-Bezirks gehörigen Grundstücken:

1.
2.

(NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirk liegen, aber nach §§ 2, 5 und 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen sind oder einen besonderen Jagdbezirk bilden.)

§ 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von — Thlr. — Sgr. — Pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr amten praenumerando an die Gemeindefasse zu N.

§ 4. Eine Aflerverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§ 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten.

Hege- und Parforce-Jagden anzustellen, ist ihm unterjagt.

Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst, oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§ 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

- a) wenn der Pächter stirbt;
- b) wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;
- c) wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert.

²⁾ Über Mitwirkung der Forstbeamten zur Ausübung des Jagdscheines auch außerhalb ihrer Schutzbezirke erging Bf. des MZ. v. 24. Febr. 00. — Unteranlange A 1.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§ 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Visitationstermins, übernimmt der Pächter.

Unteranlage A 1 (zu Anlage A Anmerkung 2).

Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Febr. 1900 (MBl. 101).

Es hat sich in einigen Gegenden das Bedürfnis fühlbar gemacht, die Forstbeamten zur Mitwirkung bei Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer Schutzbezirke, namentlich auf den an ihre Reviere grenzenden Jagdbezirken hinzuzuziehen.

Die Frage, inwieweit und ob überhaupt die Königl. Forstschutzbeamten kraft ihrer eigenen Befugnisse zur Ueberwachung und Verfolgung von Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretungen, welche außerhalb ihrer Schutzbezirke begangen werden, berechtigt sind, ist in früherer Zeit von den Gerichten verschiedenartig beurtheilt, neuerdings aber von dem Königl. Kammergerichte in Uebereinstimmung mit der schon vorher in der Ministerialinstanz vertretenen Ansicht im verneinenden Sinne entschieden worden. Der Herr Landwirthschafts-Minister hat deshalb den Regierungen empfohlen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, sich an die gesetzlich mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden (Justiz. § 103) mit einer Anregung zu wenden, daß diese für ihren Amtsbezirk oder bestimmte Theile desselben, einzelnen geeigneten Königl. Forstschutzbeamten unter Zustimmung der vorgelegten Regierung die ausschließliche Mitwirkung bei der Ausübung der Jagdpolizei übertragen und diese Aufträge unter namentlicher Bezeichnung der mit ihnen betrauten Forstbeamten in ihren Amtsbezirken öffentlich bekannt machen möchten.

Es findet sich nichts dagegen einzuwenden, unter geeigneten Umständen auch gleichartigen Anträgen der Gemeinde- oder Privat-Forst- und Jagdbesitzer Folge zu geben oder aus eigener Entschließung in dieser Weise vorzugehen.

Es erscheint ferner zulässig, die Uebertragung solcher Hilfsleistungen bei Ausübung der Jagdpolizei nicht auf Königl. Forstbeamte zu beschränken, sondern, soweit es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, auch auf solche im Gemeinde- oder Privatdienste stehende Förster und Schutzbeamten mit Genehmigung ihrer Dienstherrschaft auszu dehnen, welche für den Jagd- und Forstschutz vereidigt, mit der Berechtigung zum Waffengebrauche ausgestattet sind und an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.

Die beauftragten Beamten haben bei Ausübung der Jagdpolizei lediglich als Organe der Jagdpolizeibehörde aufzutreten und zu handeln.

Zulage B (zu Anmerkung 48).**Jagdscheingeseß. Vom 31. Juli 1895 (G. S. 304).¹⁾**

Wir u. s. w. verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland²⁾, was folgt:

§ 1. Wer die Jagd ausübt³⁾, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein⁴⁾ bei sich führen.⁵⁾ Zuständig für die Ertheilung des Jagd-

¹⁾ Durch das G. sind die bis dahin in den alten u. den 66 neu erworbenen Landesteilen bestanden, vielfach von einander abweichenden Vorschriften über Jagdscheine beseitigt und durch einheitliche Bestimmungen für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Insel Helgoland (Anm. 2) ersetzt worden.

Inhalt: Verpflichtung zur Führung eines Jagdscheines § 1, Ausnahmen § 2, Jahres- u. Tagesjagdschein § 3—5, Verjagung u. Wiederabnahme § 6—9, Benutzung innerhalb der Festungsrathons § 10, Straf- u. Uebergangsbestimmungen § 11—15. — Ausf. Vf. 2. Aug. 95 (M. B. 231). Unteranlage B 1. Nachweisung der im Jahre 02 ausgesetzten Jagdscheine Unteranlage B 2. — Quellen: Landt. Verh. N. II S. 95 Druckf. 168 (Begr.), 206 (R. B.), St. B. 2658 ff., 2711 ff. — H. v. St. B. 364. — Bearb. von Frh. v. Scherr-Thopf (2. Aufl. Berl. 95).

²⁾ Die Preuß. Jagdgesetzgebung ist in die durch G. 18. Febr. 91 (G. S. 11) dem Staatsgebiete angeschlossene Insel Helgoland überhaupt nicht eingeführt. Dort besteht eine Jagd- und eine Gewehrscheinsteuer von jährlich 25 und von 7 M. zu Gunsten der Staatskasse. Der Jagdschein dient nicht bloß als polizeilicher Ausweis, sondern gewährt das Jagdrecht selbst auf dem Lande u. Wasser. Der Gewehrschein (Wasserjagdschein) gibt nur das Recht zum Halten einer Schußwaffe u. zum Schießen auf See in Entfernungen von mindestens 270 m von der Insel oder der Düne. Badegäste, Militärs u. vom „gouverner“ privilegierte bedürfen keines Jagdscheines B. des „gouverner“ 9. April 88. Die Ertheilung von Jagd- u. Gewehrscheinen erfolgt jetzt durch den landräthlichen Hülfbeamten auf der Insel Polizei-B. 21. Dez. 92 (R. B. für Süderdithmarschen Nr. 52). Dieser Beamte ertheilt auch nach Gewohnheitsrecht Scheine zum Fangen von Schnepfen u. kleinen

Vögeln mit Netzen gegen Zahlung von 5 u. von 3 M. an die Gemeindefasse. — Der sonst dort Jedem freistehende Vogelfang ist Personen unter 15 Jahren unterlagt Pol. B. 8. Sept. 94 (R. B. 177).

³⁾ Jede auf Erlegung jagdbaren Wildes (Nr. I 1 Anl. B d. W.) gerichtete Handlung ist Jagdausübung URGer. 19. Nov. 85 (St. XIII. 94). Auch das Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln, soweit sie jagdbar sind, gehört dazu und erfordert einen Jagdschein Vf. M. u. M. S. 25. März 52 (M. B. 102), R. B. M. S. zu § 2, ebenso die Erlegung von Wild im Falle des G. 7. Sept. 65 § 25 (Nr. 4 Anm. 18), nicht aber das Jagen auf offenem Meere UR. 28. Nov. 66 (Goldt. N. XV. 77). Helgoland kommt hierbei nicht in Betracht Anm. 2. — Zur Jagdausübung an dem im Eigentum des Staates stehenden Meeresstrande UR. II. 15 § 80) ist ein Jagdschein erforderlich. Eine Ausnahme besteht nur für Schleswig-Holstein, wo die Jagd am Meeresstrande, da dem Privatbesitz u. Privatverkehr entzogen, frei ist UR. 14. Sept. 72 (Goldt. N. XV. 455).

⁴⁾ Der Jagdschein gewährt nicht das Jagdrecht selbst (Nr. I 1 Anl. A d. W.), sondern nur die poliz. Erlaubnis zum Jagen UR. 9. Nov. 96 (St. XXXI. 242). Er dient zur Kontrolle über die Person u. durch die zu zahlende Gebühr zur Beschränkung der Zahl der Jäger Begr. zu § 1. — Äußere Beschaffenheit: Unteranl. B 1 I. — Das Kurhess. Minist. Ausschreiben 1. Juni 22, welches für Jeden einen Erlaubnisschein verlangt, der ein Feuergewehr außerhalb seiner Wohnung führen will, versteht darunter nicht den einfachen Transport, sondern nur das Tragen zum Zwecke des Gebrauchs Ukamm. G. 3. Dez. 00 (Zoh. St. XXI. 35).

⁵⁾ Strafe § 11 Nr. 1. — Wer erst zur Jagd geht oder schon von ihr heimkehrt, braucht den Jagdschein nicht bei

scheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizei-
behörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende
einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.⁶⁾

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates⁷⁾
sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen
die Bürgschaft⁸⁾ einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat,
ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß
Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürgen haftet für die Geldstrafen,
welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagd-
polizeilicher Vorschriften⁹⁾ gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden,
sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2. Einem Jagdscheine bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Mövenciern¹⁰⁾;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten
Hilfsdiensten¹¹⁾;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung
der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vor-
gesehenen Fällen.¹²⁾ Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt
die Stelle des Jagdscheines.

§ 3. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie.¹³⁾
Er wird in der Regel auf ein Jahr¹⁴⁾ ausgestellt (Jahresjagdschein).

sich zu führen, daher auch nicht vorzu-
zeigen Anm. 36. Wenn vor Beginn
der Treibjagd die Platznummern verteilt
werden und die Jäger erst im Begriff
sind, sich auf die angewiesenen Plätze
zu begeben, findet eine Jagdausübung
noch nicht statt. Jeder Beteiligte, welcher
einen Jagdschein nicht bei sich führt, hat
dann noch Zeit, straflos von der Jagd
zurückzutreten oder den vergessenen Jagd-
schein von Hause holen zu lassen U-
Kamm.G. 22. Mai 02, D. Jur. 3.
S. 149. — Das Nachhausejagen der
Jagdbente außerhalb des Jagdgebietes
gehört nicht mehr zur Jagdausübung
und erfordert nicht das Beiführen
des Jagdscheines U-Kamm.G. 13. Mai
97 (Joh. St. XIII. 280).

⁶⁾ Zust.G. § 103 (Nr. II 1 Anl. A
d. W.) u. Unteranl. B 1 V. — Der
von einer örtlich nicht zuständigen Jagd-
polizeibehörde ausgestellte Jagdschein ist
nicht ungültig. Die Prüfung der Zu-
ständigkeit unterliegt nicht der richter-
lichen Erörterung WZ. 14. Aug. 69
(DR. X. 234). — Als jagdberechtigt gilt
auch der geladene Jagdgast RW. N. zu
§ 1 Abs. 4.

⁷⁾ Unteranl. B 1 IV; Elsaß-Lothringen
gilt den Bundesstaaten gleich.

⁸⁾ Der Bürgschein ist Stempelspflichtig
Stempelg. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif
Nr. 59.

⁹⁾ Mithin jeder auf die Jagd u. deren
Ausübung gegebene Vorschrift UWG.
2. Mai 01 (XXXIX. 288), auch der
Wildschonengesetze (Begr.).

¹⁰⁾ Aus Rücksicht auf die Kürze der
hierzu freigegebenen Zeit (Anl. C § 6
Abs. 2) Begr.

¹¹⁾ Dazu gehört auch das Ausnehmen
von Krammetsvögeln aus den Schlingen
im Auftrage des Jagdberechtigten, Hilfe-
leistung beim Dachgraben usw. (Begr.).

¹²⁾ Jagdpol. = G § 23, 24, Wild-
schaden = G. (Nr. III 2 d. W.) § 13, 14
u. 16, Hann. Jagd = D. (Nr. II 3 d. W.)
§ 25, Kurh. G. (Nr. II 4 d. W.) § 28
Polizei jagden (Begr.). In den Fällen
Wildschaden = G. § 14 Abs. 2 u. 3 er-
scheint indeffen die Lösung eines Jagd-
scheines erforderlich (Nr. III 2 Anm. 33
d. W.).

¹³⁾ Helgoland dürfte gleichwohl aus-
geschlossen sein Anm. 2.

¹⁴⁾ Unteranl. B 1 I b. Vorausbe-

Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein)¹⁵⁾ ausgestellt werden.

§ 4. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe¹⁶⁾ von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben¹⁷⁾, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.¹⁸⁾

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.¹⁹⁾

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) beeidigten²⁰⁾, sowie diejenigen Personen, welche

stellung des Jagdscheines zulässig Vf. MZ. 11. Jan. 95 (MBl. 20), Begr. u. AB. M. zu § 3 u. 4, StB. 2680. — Für die Berechnung der Frist sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend BGB. § 52, CPO. § 221, 222, BGG. § 186—193.

¹⁵⁾ Ob einer der drei Tage ein Sonn- oder Festtag ist gleichgültig, weil das Jagen an einem solchen Tage nicht verboten, wenn auch polizeilich eingeschränkt ist (IV 2 d. W.) Vf. MZ. 11. Jan. 96.

¹⁶⁾ D. h. ein Entgelt für Gewährung des Jagdschuzes und für die besondere Art der Jagdscheinertheilung. Die Abgabe hat nicht die Eigenschaft einer direkten oder indirekten Steuer MWB. 9. Nov. 96 (XXXI. 244). — Von der Entrichtung dieser Art Verwaltungsgebühr sind die fremden Diplomaten weder nach völkerrechtlichen, noch nach Grundgesetzen des Preuß. Staatsrechts befreit Vf. JM., MZ., FM. u. MZ. 3. Juli 01. — Der aus der Hann. Jagd-D. 11. März 59 (II. 3 d. W.) § 21 in den Gesekentwurf übernommene Zusatz zu § 4. „Die Jagdscheingebühr kann den Eingewessenen von Ostfriesland befußs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung

für Hannover vom 11. März 59 gedachten Wasservogeljagd im Dürstigkeitsfalle von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise erlassen werden“ ist vom Landtage nicht genehmigt worden StB. S. 364. Die Bestimmung der Hann. Jagd-D. § 21 gilt hiernach als beseitigt.

¹⁷⁾ Angehörige Griechenlands, Italiens, Serbiens, Rußlands u. der Türkei, denen für ihre Untertanen vertragsmäßig hinsichtlich der persönlichen Abgaben das Recht auf Gleichstellung mit den deutschen, bezw. preuß. Staatsangehörigen zusteht, gehören dazu nicht Vf. M. d. ausw. M. 5. Jan. 96. — Grundbesitz in diesem Sinne hat jeder Eigentümer eines Grundstückes ohne Rücksicht auf dessen Größe oder Wert MWB. 23. Sept. 99 (XXXVI. 365).

¹⁸⁾ Unteranl. B 1 I 3 u. 7.

¹⁹⁾ Daf. I 4.

²⁰⁾ FOG. 15. April 78. (GS. 222): § 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigengebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.²¹⁾ Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstverjüngungsschein entlassenen Militärapersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zumiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welches den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirke

der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

An Stelle des Amtshauptmannes ist jetzt der Landrat Nr. 6. Mai 84 (GS. 181) § 26 u. an Stelle des Bezirksrats, sowie der Regierung (Landdrostei) der Bezirksausschuß getreten. VBG. § 153 u. 155. Zur Wahrnehmung des Forstschutzes sind alle dem Landwirtschaftsminister unterstellten Königl. Forstbeamten verpflichtet, insbesondere auch Forstassessoren u. Forstreferendare, sobald diese sich in Ausübung des Dienstes befinden. Dazu gehören auch die Offiziere des Reitenden Feldjägerkorps Wf. M. 28. Sept. 86 (M. 213), 23. März 96 (Df. XXVIII. 172) WKer. 21./23. Dez. 85 (St. XIII. 215) u. die im Bereiche der Kgl. Hofkammer angestellten Forstbeamten WKer. 9. Okt. 85 (St. XII. 419). — Für Reservejäger Klasse A ist wie für Königl. Beamte die Genehmigung des Bezirksausschusses nicht erforderlich, wenn ihnen vom Staate die Ausübung des Forstschutzes im Königl. Forstdienste übertragen ist Wf. M. 28. Feb. 93 (Df. XXV. 135). — Die hienach beeidigten Personen bleiben auch nach Erlangung einer höheren Dienststellung, als der eines Forstschutzesbeamten oder Oberförsters, von der Entrichtung der Jagdscheineabgabe frei Wf. M. 5. Febr. 96 (M. 34). Die Anstellung im Forstdienst braucht vertragsmäßig nicht stets auf weitere drei Jahre verlängert zu werden, um dem VBG. § 23² zu genügen. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht es, bei Erteilung unentgeltlicher Jagdscheine nicht nur an staatliche, sondern auch an bewährte Privatforstbeamte möglichst weit zu gehen Wf. M. 20. Juli 99 (M. 118). — Die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines erlischt, sobald die Voraussetzungen zu dessen Erteilung z. B. durch Pensionierung, Dienstentlassung usw. fortfallen Unteranl. B 1 III.
²¹⁾ Dazu gehören: Die Anwärter für den Staatsforstverwaltungsdienst (Forstbesessene und Forstreferendare bis zur forstlichen Staatsprüfung) Bestimmung über Ausbildung usw. 25. Jan. 03,

Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.²²⁾

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6. Der Jagdschein muß versagt werden²³⁾:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres²⁴⁾ oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist²⁵⁾;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden²⁶⁾, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen²⁷⁾;
3. Personen, welche sich in den letzten zehn Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches²⁸⁾ mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

die Anwärter für die unteren Stellen des Forstdienstes (Forst- u. Jagdlehrlinge, gelernte Jäger im aktiven Militärdienste bis zur Jägerprüfung, die aktiven Jäger der Klasse A, einschließlich der zeitweise zur Ausübung des Staatsforstschußdienstes abkommandierten Jäger, Reservejäger und Forstversorgungsberichtigte bis zur Ablegung der Försterprüfung) Bestimm. über Ausbildung usw. I. Dft. 97 (MBl. 237) Wf. MBl. 19. Dft. 95 (MBl. 253) Wf. MBl. 15. Jan. 96 (DZ. XXVIII. 170), nicht aber Forstversorgungsberichtigte, welche sich nach Ablegung der Försterprüfung in einer nicht forstlichen oder jagdlichen Privatstellung befinden Wf. MBl. 4. Juli 00 (I B^d. 5005).

²²⁾ Auch außerhalb des Dienstbezirks genügt der unentgeltliche Jagdschein überall; ausgeschlossen davon sind nur Jagdbezirke, deren Grund u. Boden sich im Eigentume oder in der Pacht des Inhabers befinden oder die er zur Jagd für sich selbst angepachtet hat StB. H. 365 Wf. MBl. 5. Febr. 96 (MBl. 34). — Zum Dienstbezirk § 5 gehören nicht die den Königl. Oberförstereien ange-schlossenen Gemeinde-, Anstalts- u. Genossenschaftsforsten, auch nicht die vom Revierverwalter zur Jagd angepachteten, fremden Grundstücke, bei welchen die Nutzungen aus der hohen oder mittl. Jagd zur Staatskasse fließen Wf. MBl. 15. Dft. 95 (MBl. 236). — Für Gemeindeforstbeamte ist nach dem An-

stellungsvertrage zu prüfen, ob der Dienstbezirk sich auch auf die innerhalb des Gemeindebezirkes gelegenen Feldmarken erstreckt Wf. MBl. 6. Juni 99 (I. B. 1898 III. 3678). — Bei Ausstellung eines unentgeltl. Jagdscheines ist der Umfang seines von dem Empfänger beabsichtigten Gebrauches nicht zu ermitteln; Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Anwendung ist Sache der Kontrolle Wf. MBl. 17. Dft. 95 (MBl. 253).

²³⁾ Unteranl. B 1 V³. Die Versagung ist in der Verfügung tatsächlich u. rechtlich zu begründen UWBG. 2. Juni 81 (VII. 255). Rechtsmittel § 9.

²⁴⁾ Eine förmliche Prüfung hierüber durch Sachverständige ist nicht erforderlich Wf. MBl. 3. Mai 73 (MBl. 185).

²⁵⁾ Das sind nicht bloß unerfahrene oder leichtsinnige, sondern namentlich solche Personen, von denen eine Kränkung der Rechte Anderer auf dem Gebiete des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums zu besorgen ist UWBG. 18. Sept. 84 (XI. 293) u. 3. Febr. 02 (Preuß. WBl. XXIII. 761).

²⁶⁾ StGB. § 32—37.

²⁷⁾ StGB. § 38 u. 39. Die Polizeiaufsicht dauert höchstens fünf Jahre.

²⁸⁾ Nr. IV 2 d. W. — Die eingeklammerten Worte „§ 7 Nr. 2 (§ 367 Nr. 8 u. 368 Nr. 8)“ beziehen sich nur auf „unbefugtes Schießen“ UWBG. 2. Mai 01 (XXXIX. 288).

§ 7. Der Jagdschein kann versagt werden²⁹⁾:

1. Personen, welche in den letzten fünf Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches²⁸⁾ mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forst- diebstahls³⁰⁾, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuches²⁸⁾, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift³¹⁾ oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches²⁸⁾ bestraft sind.

§ 8. Wenn Thatfachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.³²⁾

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.³³⁾

§ 10. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichs-Matrongesetzes vom 31. Dezember 1871, Reichs-

²⁹⁾ Die Versagung kann sich immer nur auf ein Jahr erstrecken UWBG. 1. Dez. 79 (VI. 203). — Im Falle § 6³ kann auch noch nach Ablauf von 10 Jahren aus der Straftat selbst die Besorgniß einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gefolgert und deshalb der Jagdschein versagt werden UWBG. 21. Febr. 00 (XXXVII. 304). Auf eine Bestrafung, ungeachtet welcher der Jagdschein erteilt worden ist, obwohl er hätte versagt werden dürfen, kann später nicht als Versagungsgrund zurückgegriffen werden UWBG. 3. März 00 (XXXVII. 306).

³⁰⁾ Forstdiebstahl = G. 15. April 78 (GS. 222).

³¹⁾ Dazu gehört jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf die Jagd u. deren Ausübung gegebene Vorschrift UWBG. 9. Mai 77 (II. 221), z. B. auch

gegen eine Beschränkung der Jagdausübung an Sonn- u. Festtagen (IV. 2 d. W.) UWBG. 25. Sept. 79 (V. 186), sowie eine Verletzung der Polizeivorschriften über Wildlegitimation u. Wildtransport Wf. MZ. 28. Mai 98 (I. B. 3957).

³²⁾ Unteranl. B I V 4. — Zur Entziehung des Jagdscheines ist nicht erforderlich, daß der Inhaber gewohnheitsmäßig unvorsichtig mit dem Schießgewehr umgegangen ist. Auch aus einer einzigen Handlung ist unter Umständen der Schluß zulässig, daß es dem Inhaber an der erforderlichen Vorsicht fehlt UWBG. 3. Febr. 02 (RWBBl. XXIII 761).

³³⁾ Dasselbe gilt für Fälle, in denen die Erteilung an die Bedingung der Bürgschaftsleistung oder Zahlung einer höheren Abgabe geknüpft oder die Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines

Geseßbl. S. 459)³⁴) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft³⁵):

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt³⁶);
- 2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft³⁵):

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein⁴) zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.³⁷)

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12

abgelehnt wird UDBG. 26. Jan. 98 (XXXIII. 333), Vf. MZ. 12. Mai 96 (I. B 2681).

³⁴) Die § 8 u. 24 enthalten lediglich hier nicht in Betracht kommende Vorschriften über Absteckungen usw. von Festungsrayons. — Das Reichs-Rayons-G. ist nicht vom 31. Dez. 71, sondern vom 21. Dez. 71 (Berichtigung: GS. 95 S. 568).

³⁵) Mindestbetrag 1 M. StGB. § 27, ev. Haftstrafe StGB. § 28, wobei 1 bis 15 M. einem Tage Haft gleich zu achten sind das. § 29. — Verjährungsfrist für §§ 11 u. 12 des G. 3 Monate StGB. § 67.

³⁶) Verweigerung der Vorzeigung des Jagdscheines einem zuständigen Beamten (Uml. A Nr. 6 u. Unteranl. A 1) gegenüber gilt dem Nichtbeiführeren zum Zwecke der Legitimation gleich URGer. 19. Juni 94 (St. XXV. 430).

³⁷) Unteranl. B 1 VII. Vor der Rechtskraft des auf Einziehung lautenden Urtheils geht das Eigentum nicht auf den Fiskus über URGer. 7. Jan. 87 (St. XV. 164). — Gewehre und Jagdgerätschaften sind bei Zuwiderhandlungen in fiskalischen Jagdrevieren

dem Oberförster, in anderen Fällen dem Landrate zu überenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Regierungspräsidenten. — Die Gewehre sind alsdann aus freier Hand gegen eine Tage an sichere Leute zu verkaufen oder als Belohnung an verdiente Forstschußbeamte (auch an Gemeinde- u. Privatbeamte) abzugeben, oder bei völliger Wertlosigkeit vernichten und als altes Eisen verwerten zu lassen. — In gleicher Weise ist über andere Jagdgeräte zu verfügen. Hagenschlingen sind zu vernichten Vf. MZ. 26. Juni 54 (MZ. 146), MZ. u. ZM. 28. Nov. / 20. Dez. 60 (MZ. 61 S. 50), 4. Mai 65 (MZ. 156), Ausdehnung der Bestimmungen auf die neuen Provinzen 19. Mai 68 (MZ. 168) Vf. MZ. 21. April 83 (ZM. 128). — Hunde sind nicht abzuliefern, sondern von den mit der Urteilsvollstreckung befaßten gerichtlichen Behörden zu verkaufen Vf. ZM. u. ZM. 6. Sept. 76 (MZ. 77 S. 123). — Zum Verkauf oder zur Abgabe an Beamte gelangende Gewehre sind ev. nachträglich noch nach RG. 19. Mai 91 (RGBl. 109) über Prüfung der Handfeuerwaffen zu behandeln Vf. MZ. u. MZ. 24. Aug. 93.

Abſatz 2 beginnen mit dem Ablaufe deſſenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlaſſen iſt.

§ 14. Für die Geldſtrafen und Koſten, zu denen Perſonen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufſicht³⁸⁾ oder im Dienſte eines Anderen ſtehen und zu deſſen Hausgenoſſenſchaft gehören, iſt letzterer für den Fall deſ Unvermögens deſ Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er ſelbſt auf Grund dieſes Geſetzes oder deſ § 361 zu 9 deſ Reichs-Eſtrafgeſetzbuches³⁹⁾ verurtheilt wird.

Wird feſtgeſtellt, daß die That nicht mit ſeinem Wiſſen verübt worden iſt, oder daß er ſie nicht verhindern konnte, ſo wird die Haftbarkeit nicht ausgeſprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldſtrafe eine Freiheitsſtrafe nicht ein.

§ 15. Die vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes ausgeſtellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche ſie ausgeſtellt worden ſind.

Unteranlage B 1 (zu Anl. B Anmerkung 1).

Ausführungs-Verfügung vom 2. Auguſt 1895 zum Jagdscheingefetze vom 31. Juli 1895 (M. B. 231).

I. Ausfertigung der Jagdscheine.

1. Neuere Beſchaffenheit der neuen Jagdscheine.

Mit dem Tage deſ Inkrafttretens deſ Jagdscheingefetzes ſind die biſher üblichen Jagdschein-Formulare durch die folgenden fünf verſchiedenen neuen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muſter zu erſetzen:

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe, im Allgemeinen dem biſher üblichen Jagdscheine entſprechend,
- b) für den Tagesjagdschein rothe Farbe,
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit ſchräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe deſ Bürger mit Name und Wohnort und dem ſeitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rothe Grundfarbe mit ſchräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe deſ Bürger und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- e) für den unentgeltlich zu ertheilenden Jagdschein weiße Farbe (wie biſher) mit dem Aufdrucke „unentgeltlich gemäß § 5 deſ Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895“.

³⁸⁾ Das ſind nur Perſonen, für welche ein rechtliches Gewalt- oder Aufſichtsverhältnis beſteht. Ob dem Ehemann gegenüber der Ehefrau eine Gewalt oder ein Aufſichtsrecht in dieſem Sinne

zuſteht, iſt nach den Grundſätzen deſ gemeinen Rechtes zu verneinen (U. Kamm. Ger. 4. Aug. 98 (Altenzeichen S. 559/98)).

³⁹⁾ Nr. IV 2 d. B.

Im Uebrigen behalten die Jagdscheine im Allgemeinen das bisherige Aussehen; Format, Größe und Rückseite bleiben unverändert; die Wahl des Materiales, (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt den ausstellenden Behörden überlassen.

2. Ausfüllung der Formulare.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Aufdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in der Jahres-Kontrollliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

3. Kosten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 4 Absatz 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunalkassen zu decken, in welche nach Absatz 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (vgl. ME. vom 14. März 1850, MB. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalkassen bestritten werden.

4. Doppelausfertigungen.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mark nach § 4 Absatz 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung“ zu versehen.

5. Erneuerung von Jagdscheinen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist thunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit zugänglich, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

6. Datirung der Ausstellung.

Wie bereits durch den Erlaß vom 11. Januar 1895 (MB. S. 20) entschieden worden ist, braucht der Tag der Lösung nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

7. Uebersendung durch die Post.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte.

II. Kontrolllisten.

1. Formulare für die Listen.

Ueber sämtliche im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landrätthen (Oberamtännern, Ortspolizeibehörden) eine Kontrollliste nach Maßgabe des beigegebenen Musters zu führen.

2. Eintragung.

In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis

31 März (zum ersten Male vom Tage des Inkrafttretens des Jagdscheingesetzes bis zum 31. März 1896) einzutragen.

3. Veröffentlichung in den Kreisblättern.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

4. Einreichung der Jahres-Uebersichten.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7—13 aufzurechnen, und das so gewonnene Resultat in einer Uebersicht an die Regierungs-Präsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebniß für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizei-Präsident von Berlin für seinen Bezirk bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

Die bisher durch den Erlaß vom 1. Juli 1851 vorgeschriebene Nachweisung für die alten Jagdscheine ist zum letzten Male für den Zeitraum vom 1. August 1894 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufzustellen und alsdann binnen 4 Wochen einzureichen.¹⁾

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 5 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten sowie an diejenigen Personen zu verahsfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Selbstverständlich erlischt die Befugniß zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschußbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt, und diese sie dem Oberförster zustellt.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländer-Jagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche nicht einem Deutschen Bundesstaate oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verahsfolgt werden, wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 4 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 40 bezw. 6 Mark erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen

¹⁾ Nachweisung der im Rechnungsjahre 1902 ausgestellten Jagdscheine. | Unteranlage B 2.

keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigenthum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 1 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabfolgung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

1. Ertheilung von Jagdscheinen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Ertheilung der Jagdscheine ist gegen den bisherigen gesetzlichen Zustand insofern eine Aenderung eingetreten, als dafür nicht nur der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend ist, sondern auch die Thatfache genügt, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo Jemand einen zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnißschein, oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielsach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Darnach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrath (oder die im § 1 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

2. Anstellung von Ermittlungen. 3. Verjagung.

Im diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Thatfachen vorliegen, welche nach §§ 6 und 7 die Verjagung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnortes die Ertheilung eines Jagdscheines bereits versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im Uebrigen wird den für die Ertheilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Verjagungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest²⁾ der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht.

4. Entziehung.

Was von der Verjagung eines Jagdscheines gesagt ist, gilt sinngemäß auch für die in § 8 vorgesehene Entziehung. Zuständig³⁾ dafür ist selbstverständlich

²⁾ Das Attest ist nach Stempelsteuer-G. 31. Juli 95 (G. S. 413) Tarif Nr. 77 mit Zeugnißstempel (1,50 M.) zu versehen. W. F. M., M. u. M. S. 10. Nov. 96 (G. B. f. d. Abg. = Verw. 96 S. 633) und 9. Dez. 99.

³⁾ Zur Entziehung des Jagdscheines ist nur diejenige Jagdpolizeibehörde zuständig, welche den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat (U. V. G. Febr. 2. 01 (XXXIX. 283).

jede nach § 1 für die Ertheilung zuständige Behörde, ohne Rücksicht, ob im einzelnen Falle diejenige Jagdpolizeibehörde, welche die Entziehung ausspricht, auch dieselbe ist, welche i. B. den Jagdschein ausgestellt hat oder nicht. So kann z. B. der Landrath eines Landkreises einen Jagdschein unter den gesetzlich vorgezeichneten Voraussetzungen einem Jagdfreier innerhalb seines Kreises abnehmen, der von dem Inhaber an seinem Wohnsitze Berlin gelöst worden ist, und umgekehrt. In jedem Falle ist aber von der entziehenden Behörde hiervon der ausstellenden Mittheilung zu machen, sowie, wenn diese damit nicht identisch ist, auch der Jagdpolizeibehörde am Wohnsitze des Inhabers.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinforten, bei der Höhe der jetzt geforderten Abgabe und der Verschärfung der Strafbestimmungen ist, namentlich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, eine sorgfältige Ueberwachung der Jagdausübung geboten.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräthe und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwerthung bezw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgeräthschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Unteranlage B 2 (zu Anlage B Anmerkung 1).

Nachweisung der in der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 ausgestellten Jagdscheine.

Laufende-Nummer	Landestheil, Provinz	Inländer- Jagdscheine		Ausländer- Jagdscheine		Doppel- aus- ferti- gungen.	Unent- gelt- liche Jagd- scheine.	Gesamt- zahl der ausgest. Jagd- scheine, auschl. Doppel- ausf.	Dafür sind vereinmahmt worden
		Jahres- Jagd- scheine. Zahl	Tages- Jagd- scheine. Zahl	Jahres- Jagd- scheine. Zahl	Tages- Jagd- scheine. Zahl				
1	Ostpreußen	8625	887	1	5	86	1339	10857	132192,—
2	Westpreußen	5974	652	2	8	45	1090	7726	91739,—
3	Stadt Berlin	2958	492	—	3	29	52	3505	45893,—
4	Brandenburg	12871	1503	12	11	137	2154	16551	198257,—
5	Pommern	8372	1240	6	6	83	1032	10656	129659,—
6	Posen	7849	1287	16	82	90	711	9945	122818,—
7	Schlesien	14419	1857	30	141	120	2111	18558	224022,—
8	Sachsen	16314	4137	7	6	98	1118	21582	257535,—
9	{ Schleswig- Holstein }	9986	1051	21	37	54	288	11383	154059,—
10	Hannover	15824	2572	28	67	113	1137	19628	246711,—
11	Westfalen	12621	1815	18	42	63	708	15204	195795,—
12	Hessen-Nassau	6629	640	29	25	54	1697	9020	102719,—
13	Rheinprovinz	16871	2082	189	571	145	1463	21176	270442,—
14	Hohenzollern	362	32	—	1	2	53	448	5534,—
Im Ganzen		139675	20247	359	1005	1119	14953	176239	2177375,—

Zulage C (zu Anmerkung 52).

Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870 (GS. 120).¹⁾

Wir u. s. w. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie²⁾, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande³⁾, was folgt:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das Elchwild in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August⁴⁾,
2. männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3. weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber⁵⁾ in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober⁶⁾,
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober⁶⁾,
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch⁵⁾,
7. der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September,
8. Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksausschüsse⁷⁾ aufgehoben werden⁸⁾,

¹⁾ Das G. hat die in seinem Geltungsbereich bis dahin bestandenen, meist sehr verschiedenartigen provinziellen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes durch einheitliche Vorschriften ersetzt. Inhalt: § 1—4: Schonzeiten der einzelnen Wildarten, § 5: Strafbestimmungen, § 6: Verbot des Ausnehmens von Eiern und Jungen, § 7: Verbot des Wildhandels während der Schonzeit. — Ausf. Best.: Vf. MZ. u. MZ. 7. April 70 u. 21. April 89. Unteranlage C 1. — Quellen: Landt.-Verh. 69/70 H. Dr. Nr. 6 (Entwurf und Begr.) Nr. 17 (RB.) StB. 38 ff.; M. Dr. Nr. 190 (RB.) StB. 1842 ff.

²⁾ Das G. ist in den Kr. Herz. Lauenburg eingeführt G. 8. Juli 70 (Offiz. Wochenbl. 260), auf die später erworbene Insel Helgoland jedoch nicht ausgedehnt (II. 2 Anl. B Anm. 2).

³⁾ Hier gelten jetzt die Vorschriften des G. 10. März 02 Nr. 5 d. W.

⁴⁾ Die Schonzeit ist anderweit geregelt durch G. 13. Aug. 97 (GS. 391): Wir usw. verordnen, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind

das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August,
das weibliche Elchwild, sowie Elchkälber das ganze Jahr hindurch.

Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats.

§ 2. Die §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307) kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Wildschadens zur Anwendung.

⁵⁾ Näher bestimmt der letzte Satz dieses §.

⁶⁾ Der 15. Okt. ist in die Schonzeit einbegriffen Ukamm. Ger. 4. Okt. 80 (Zoh. I. 219), Vf. MZ. u. MZ. 9. Dez. 80 (WB. 81 S. 12).

⁷⁾ ZustG. § 107 (II. 1 Anl. A d. W.), früher die Bezirksregierungen (Landdrosteien).

⁸⁾ In der Befugnis, die Schonzeit aufzuheben, ist auch das mindere Recht, sie abzukürzen, enthalten Vf. MZ. und MZ. 8. Juni 75.

10. Trappen⁹⁾, Schnepfen, wilde Schwäne¹⁰⁾ und alles andere¹¹⁾ Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11. Rebhühner und schottische Moorhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August,
12. Auer-, Wirt- und Fasanhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, schottische Moorhühner¹²⁾, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger¹³⁾, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezemblemontats.

§ 2. Die Bezirksausschüsse⁷⁾ sind befugt, für die § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse¹⁴⁾ werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit

⁹⁾ Hierzu gehört auch die Zwergtrappe (Otis tetrax) Wf. MZ. 15. April 76.

¹⁰⁾ Ob die zum Schutze zahmer Schwäne in dem Publikandum 17. Sept. 1787 für den Geltungsbereich der Forst-D. 20. Mai 1720 (I. 1 Anl. B Anm. 11 d. W.) in der Provinz Brandenburg getroffenen Bestimmungen noch Gültigkeit haben, ist fraglich. In der Begr. zu § 8 ist die Frage bejaht.

¹¹⁾ Bei Beratung des Gesetzes (Mf. StB. 1857 ff.) ist das im Entwurfe enthaltene Wort „jagdbare“ gestrichen worden, um bei Ausübung der Jagd jeden Unterschied zwischen jagdbarem u. nicht jagdbarem Sumpf- u. Wassergeflügel zu vermeiden u. dadurch Zuwiderhandlungen vorzubeugen, da über die Jagdbarkeit dieser Vogelarten weder einheitliche, noch unzweifelhafte Vorschriften bestehen.

¹²⁾ G. betr. die Einführung einer Schonzeit für das schottische Moorhuhn, 15. April 02 (G. S. 77).

¹³⁾ Diese drei Vogelarten aus Rücksicht auf die Fischerei.

¹⁴⁾ Dazu gehören laut Begr. namentlich JagdpolG. § 23, 24, Raff. G. § 25, 26 (Nr. 2 d. W.), Jagd-D. für Ham. 11. März 59 § 27 (Nr. 3 nebst Anm. 35 d. W.), Kurh. Jagd-G. 7. Sept. 65 § 26 u. 28 (II. 4 d. W.), Ukamm.-Ger. 27. Mai 86 (Joh. VI. 269), Großh. Hess. G. 6. Aug. 10 § 20 u. B. 21. Sept. 15, Landgr. Hess. G. für das Amt Homburg 8. Okt. 49 § 18, Bayer. W. 5. Okt. 63 § 18, Herz. Holst. Min. Ausschreiben 23. Juli 60. Ferner: G. Lauenb. 17. Juli 72 § 26 u. 27 (IV. 2 d. W.) u. Wildschaden-G. 11. Juli 91 § 12, 13 und 16 (III. Nr. 2 d. W.).

in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 7 unterjagt.

§ 5. Für das Töden oder Einfangen von Wild¹⁵⁾ während der vor-
geschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen
(§ 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1. für ein Stück Elchwild	50 Thaler,
2. für ein Stück Rothwild	30 "
3. für ein Stück Dammwild	20 "
4. für ein Stück Rehwild	10 "
5. für einen Dachß	5 "
6. für einen Auerhahn oder Henne	10 "
7. für einen Wirkhahn oder Henne	3 "
8. für einen Haselhahn oder Henne	3 "
9. für einen Fasanen	10 "
10. für einen Schwan	10 "
11. für eine Trappe	3 "
12. für einen Hasen	4 "
13. für ein Rebhuhn oder ein schottisches Moor- huhn ¹²⁾	2 "
14. für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagd- bares Sumpf- und Wassergeflügel	2 „ ¹⁶⁾

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter¹⁷⁾ bei
Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von Einem Thaler
herabgehen.

¹⁵⁾ Auch ein bloß jahrlässiges Töten ist strafbar Ukamm.Ger. 23. April 85 (Joh. St. V. 326); ebenso das Töten franken Wildes Ukamm.Ger. 17. Nov. 84 (Joh. St. V. 330). — Das Einfangen lebenden Wildes während der Schonzeit ist ganz allgemein, ohne Rücksicht auf den Zweck, unterjagt.

¹⁶⁾ Für Wachteln u. nicht jagdbares Sumpf- u. Wassergeflügel fehlt hier eine Strafbestimmung; ebenso für das erfolglose Jagen während der Schonzeit. Auf solche Übertretungen ist die noch in Kraft gebliebene Strafbestimmung des JagdpolG. § 18 Abs. 2 letzter Satz für dessen Geltungsbereich mit Ausschluß von Schleswig-Holstein, wo § 18 nicht mit eingeführt ist (II. 2 Ann. 1) anzuwenden Ukamm.Ger. 18. März 80 (Joh. St. I. 221) u. 19. Sept. 89 (Joh. X. 242). Für Kurhessen besteht eine Strafvorschrift gegen das Jagen in der Schonzeit im G. 7. Sept. 65 § 30

Nr. 5 (Nr. 4 d. W.) und für früher Großh. Hess. Landesteile im G. 2. Aug. 58 Art. 31. — Infolge des mit Frankreich getroffenen Abkommens 28. Nov./31. Dez. 01 ist der Verkauf und die Durchfuhr von Wachteln, einerlei ob sie lebend oder tot sind, aus dem Auslande her-
stammen oder für das Ausland bestimmt sind, für die Dauer der Schonzeit in Bayern, Württemberg, Sachsen, Elsaß-Lothringen u. Prov. Schlesien verboten. Für letztere bestimmt PolW. 31. März 01 (W. für Breslau 143, für Liegnitz 88 u. für Dppeln 109):

Nach Ablauf von 14 Tagen nach ein-
getretener Schonzeit bis zu deren Schluß ist die Versendung von Wachteln im lebenden oder todtcm Zustande inner-
halb der Provinz mit Strafe bis zu 150 M. oder mit Haft zu bestrafen.

¹⁷⁾ Unteranl. C 1^b. Die auf Grund poliz. Strafverfügungen endgültig fest-
gesetzten Geldstrafen fallen demjenigen

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Haftstrafe¹⁸⁾ nach Maaßgabe der § 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§ 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasaniereien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneriern nach dem 30. April verboten.¹⁹⁾

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.²⁰⁾

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit²¹⁾ während derselben Wild²²⁾, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt²³⁾, verfällt zum Besten der Armentasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes²⁴⁾, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

zu, der die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat G. 23. April 83 (G. 65) § 7, in Stadtfreien mit Königl. Polizeiverwaltung (G. 11. März 50 St. 265 § 2) mithin der Stadtgemeinde. Jagdpolizei-G. § 27, sowie allgemein JustG. § 103 bezeichnen die Jagdpolizei in Stadtfreien ausdrücklich als Sache der Ortspolizei; ein landespolizeilicher Charakter kann ihr nicht zugeschrieben werden Vf. MZ. und ML. 19. Nov. 89 (M. 218).

¹⁸⁾ StGB. §§ 28, 29, früher Gefängnisstrafe nach Maßgabe § 335 StGB.

¹⁹⁾ Die Vorschrift ist durch das Reichs-Vogelschutz-G. 22. März 88 (Unteranlage C 2) nicht aufgehoben.

²⁰⁾ IV. Nr. 2 d. W. Früher StGB. § 347 Nr. 12.

²¹⁾ Maßgebend ist die am Orte des Feilhaltens, nicht die am Orte der Erlegung geltende Schonzeit Ukamm. Ger. 10. Sept. 80 (Joh. I. 217) u. 25. Febr. 95 (St. Joh. XVI. 410).

²²⁾ Unteranl. C 1 Abf. 3. — Diese Vorschrift gilt auch für lebendes Wild Ukamm. Ger. 14. März 95 (Joh. XVI. 480).

²³⁾ Verkauf oder Transport des Wildes während der Schonzeit ist nicht

schlechthin verboten, sondern nur das Herumtragen, das Ausstellen zum Verkauf, das Feilbieten u. das Vermitteln des Verkaufes. Das Feilbieten erfordert im Gegense zum Feilhalten ein Anbieten zum Kaufe Ukamm. Ger. 23. Mai 01 (356/01). — Die Ware muß dabei anwesend sein; in dem bloßen Angebot ihrer Lieferung liegt noch nicht ein Feilbieten Ukamm. Ger. 17. März 02 (S. 151/02).

²⁴⁾ Unteranl. C 1 a Abf. 3. — Die Vollstreckung der Konfiskation darf erst nach der Urteilsfällung erfolgen. Vorläufige Verwaltungshandlungen, z. B. sofortige Verwertung des beschlagnahmten Wildes, um es vor Verderbnis zu sichern, sind davon nicht abhängig. In zweifelhaften Fällen wird der öffentliche Verkauf der Überweisung an eine wohlthätige Anstalt vorzuziehen sein Vf. MZ. 29. Sept. 70 (M. 271). — Der Käufer beschlagnahmten Wildes darf dieses während der Schonzeit nicht weiter vertreiben Vf. ML. u. MZ. 27. April 70 (M. 149). — Das während der Schonzeit in fiskalischen Jagdrevieren zur Nutzung gelangende Wild, einschließlich des Fallwildes, hat der Oberförster, wenn er es nicht gegen taxmäßige Bezahlung

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.²⁵⁾

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Unteranlage C 1 (zu Anlage C Anmerkung 1).

a) Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 7. April 1870, betreffend die Ausführung des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870.

Das in Nr. 9 der Gesetz-Sammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar c. (s. oben Art. 36) bedarf einer kräftigen Handhabung, wenn der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werden soll. Namentlich gilt dies von den Bestimmungen des § 7, deren strenge Ausführung um so nothwendiger erscheint, als durch die hier angeordneten Beschränkungen des Wildprethandels nicht allein die Innehaltung der Schonzeiten gesichert, sondern hauptsächlich auch dem Wildfrevel entgegengetreten wird.

für sich behalten will, unentgeltlich an die von der Regierung im voraus dazu bezeichnete wohlthätige Anstalt abzuliefern Wf. ZM. 15. Juli 70 (WB. 243), Geschäftsanzw. für Oberförster 4. Juni 70 (WB. 71 S. 69) § 69 ff.

²⁵⁾ Zur schärferen Überwachung des Wildhandels u. der Schonzeiten bestehen provinzielle Anordnungen über eine Wildlegitimationskontrolle, deren Beachtung auch der Post- u. der Eisenbahnverwaltung zur Pflicht gemacht worden ist Wf. MZ., ZM. u. MZ. 9. Aug. 73, Wf. SM. 30. Aug. 73 (WB. 274). — Die für die Prov. Ostpreußen erlassene PolB. über den Verkehr mit Wild u. Wildhäuten vom 4. Dez. 96 (WB. f. Königsb. 483, f. Gumb. 475) ist unter Hinweis auf die Forst-D. 3. Dez. 1775 Tit. XIV § 24 (Hahn, das preuß. Jagdrecht, Bresl. 36 S. 245) als nicht rechtsgültig erklärt worden Ukamm.G. 17. April 02 (Zoh. XXIV. 52). Danach ist ein Legitimationsattest für den Transport von Wildpret und Wildhäuten nur für das Einbringen in Städte, u. ohne daß eine besondere Bescheinigung des Attestes durch eine Behörde erforderlich wäre, bestimmt. Als Strafe für die Zuwider-

handlung ist Einziehung vorgesehen. — Auch die PolB. für die Prov. Brandenburg 31. März 92 ist rechtsungültig, weil, abgesehen vom Wildschon-G. § 7, eine Wildscheckkontrolle für diese Prov. durch ein Partikular-G. nicht geregelt ist und deshalb durch PolB. nicht eingeführt werden kann Ukamm.Ger. 23. Juni 02 (Zoh. XXIV. 87). — Prov. Polizeiverordnungen sind in Kraft für Pommern und Sachsen in wörtlicher Übereinstimmung (Unteranlage C 3), für Hannover (Unteranlage C 4), für Westfalen (Unteranlage C 5), für Hessen-Massau (Unteranlage C 6). Für die Rheinprovinz besteht eine solche PolB. nicht, diejenige für den Rheiz. Köln (Unteranlage C 7) befindet sich jedoch in fast wörtlicher Übereinstimmung mit den in den Rheiz. Koblenz, Düsseldorf u. Trier geltenden. Die für den Rheiz. Aachen bestehende PolB. enthält gleichartige, jedoch nicht so eingehende Vorschriften. — Für Hohenzollern gilt PolB. 7. April 03 (WB. 98) (Unteranlage C 8). In den übrigen Landesteilen gelten die in Unteranlage C 9 aufgeführten Bezirks-PolB.

Die Königliche Regierung wolle daher Sorge tragen, daß einerseits das Publikum durch geeignete Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern auf jene Vorschriften noch besonders aufmerksam gemacht wird und daß andererseits die Lokalbehörden und Aufsichtsbeamten zur Ueberwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen angewiesen werden.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird übrigens bemerkt, daß dem im § 7 enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach § 1 eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt, oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungs-Zeugnissen bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Konfiskation des Wildes zum Besten der Armenkasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das konfiscirte Wild auch während der ganzen Heege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist, sofern sie es nicht etwa vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen.

b) Verfügung derselben Minister vom 21. April 1889 über denselben Gegenstand.

Behufs Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 (G.S. 120) bestimmen wir Folgendes:

1. Die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes ist für die Folge in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen von dem Landrate auszuüben.
2. Durch die Bestimmung im Absatz 2 § 5 des Gesetzes cit. hat die Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß vorläufiger Straffestsetzungen keineswegs beschränkt werden sollen. Die Polizeibehörden sind deshalb zur Verfolgung von Uebertretungen des mehr gedachten Gesetzes einerseits auch dann für zuständig zu erachten, wenn nach ihrer Ueberzeugung für den Thäter mildernde Umstände vorliegen, andererseits aber hat diese Zuständigkeit auch bei Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Ziffern 1, 2 u. 3 Absatz 1 des § 5 cit. einzutreten, wenn solche mit einer 30 M. nicht übersteigenden Strafe (Gesetz vom 23. April 83, G.S. 65) als genügend geahndet erscheinen.

Unteranlage C 2 (zu Anlage C Anmerkung 19).

Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888 (RGV. 111.)¹⁾

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen

¹⁾ Das Preuß. Feld- u. Forst-pol.G. 1. April 80 (G.S. 230) bestimmt für den Umfang der Monarchie:

§ 33. Mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11

des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

und Töbten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen²⁾, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2. Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netze oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Netzen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des

Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen, zuwiderhandelt.

Diesen landesgesetzlichen Vorschriften und den auf deren Grund erlassenen Polizeiverordnungen gegenüber ist durch das Reichsgesetz ein Mindestmaß des Vogelschutzes eingeführt u. eine Grundlage für den Abschluß internationaler Verträge zum Schutze wirtschaftlicher Interessen geschaffen worden. Auf die

nachträglich erworbene Insel Helgoland ist das G. vor der Hand nicht ausgedehnt worden (2 Anl. B Anm. 2 d. W.). — Das G. enthält in den § 1—4 Verbotbestimmungen über das Zerstoren von Nestern usw. und über den Fang von Vögeln, in den § 5 u. 8 Ausnahmegesetzungen, in den § 6 u. 7 Strafvorschriften, im § 9 Vorbehalte in Betreff landesrechtlicher Bestimmungen. Quellen: Verh. des Reichstages II. Sess. 87/88 Druckf. 90 (G. Entwurf und Begr.), StB. 810 ff., 1100 ff., 1126 ff.

²⁾ Wildschon-G. § 6 Abs. 2 u. Hohenz. Jagd-D. 10. März 02 § 16 (II. Nr. 5 d. W.) enthalten über das Ausnehmen von Kiebitz- u. Möveneriern nähere Vorschriften.

Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.³⁾

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todtter Vögel überhaupt untersagt.⁴⁾

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.⁵⁾

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilbe und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.⁵⁾

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen etc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödtens solcher Vögel innerhalb der betroffenen Vertlichkeiten, auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Vertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.⁶⁾

³⁾ Solche Verbote sind bisher nicht ergangen.

⁴⁾ Der von Tierschutzvereinen beantragte Erlaß eines reichsgesetzlichen Verbotes wegen des Feilhaltens lebender Vögel ist vom Bundesrath — 10. Mai 94 — abgelehnt worden.

⁵⁾ Der Fischereiberechtigte darf landesgesetzlich Laucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischgaare nur ohne Anwendung von Schußwaffen

töten, fangen und für sich behalten Fischerei-G. 30. Mai 74 (G.S. 197) § 45 u. 30. März 80 (G.S. 228) Art. IV.

⁶⁾ Da solche Bestimmungen nicht getroffen, sind in Preußen die Landräthe ermächtigt, in geeigneten Fällen die in Absf. 2 u. 3 vorgesehenen Ausnahmen überall da zu gestatten, wo ein den Zwecken des G. entgegenstehender Mißbrauch nicht zu befürchten ist Bf. MZ. u. MZ. 23. Nov. 88 (MZ. 218).

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschrift abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
 2. Uhus,
 3. Würger (Neuntödter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 6. Kernbeißer,
 7. rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Tureltauben),
 9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
 12. Alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
 13. Rormorane,
 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlic, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. 7)

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. 8) Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft. 9)

7) Diese Bestimmung darf, ungeachtet der Vorschrift § 8 b, auch für Landes- teile als geltend angenommen werden, in denen der Krammetsvogel jagdbar ist (StB.). In fiskalischen Jagdvieren ist der Krammetsvogel- (Drossel-) Fang nur in der hierzu nach Polizei-B. freigegebenen, meist kürzeren, als vom 21. Sept. bis 31. Dez. reichenden Zeit zulässig. Vogelherde dürfen nicht gestellt werden Dienst-Inst. für die Königl. Förster 23. Okt. 68 (WB. 69 S. 95) § 65. Die Dohnen dürfen nur während der Fangzeit fänglic gehalten werden Vf. MZ. 13. Juli 98 (WB. 205). Verwendung von Unterstingeln ist allgemein zu verboten Vf. MZ. 11. Febr. 01 (VJ. XXXIII. 112).

8) Hierzu gehören namentlich die auf Grund des Feld- u. ForstpolG. (Anm. 1) erlassenen Polizeiverordnungen, sowie Kurh. JagdG. 7. Sept. 65 (Nr. 4 d. B.) § 30.

9) Zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden und der Schweiz ist am 19. März 02 in Paris vereinbart worden:

Art. 1. Die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser und namentlich die Vögel, welche in der der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigefügten und durch die Gesetzgebung jedes Landes ausdehn- baren Liste Nr. 1 aufgeführt sind, werden einen unbedingten Schutz genießen und zwar in der Art, daß es verboten sein soll, sie zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Art zu töten, sowie ihre Nester, Eier und Brut zu zerstören.

Bis dieses Ergebnis überall und im ganzen Umfang erreicht sein wird, verpflichten sich die hohen vertragschließen- den Theile, diejenigen Bestimmungen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Kör- perschaften zu unterbreiten, welche noth- wendig sind, um die Ausführung der in folgenden Artikeln enthaltenen Maß- nahmen sicher zu stellen.

Art. 2. Es soll verboten werden, die Nester zu entfernen, die Eier auszu- heben und die Brut zu fangen und zu zerstören, und zwar zu irgend einer Zeit und mit irgend welchen Mitteln.

Die Ein- und Durchfuhr, der Trans- port, das Feilbieten, der Verkauf und Ankauf dieser Nester, Eier und Brut sollen verboten werden.

Dieses Verbot soll sich nicht erstrecken auf die durch den Eigenthümer, Nieß- braucher oder deren Beauftragte vor- genommene Zerstörung derjenigen Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder Gebäuden im Allgemeinen und im Innern von Hofräumen gebaut haben.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen außerdem ausnahmsweise bezüg- lich der Kibitz- und Mövenerier aufge- hoben werden können.

Art. 3. Es soll verboten werden das Aufstellen und die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruthen und aller anderen, irgend wie gearteten Mittel, welche den Zweck haben, den Massenfang oder die Massen- tödtung der Vögel zu erleichtern.

Art. 4. Für den Fall, daß die hohen vertragschließenden Theile nicht in der Lage sein sollten, die Verbotsbestim- mungen des vorhergehenden Artikels sofort und in ihrem ganzen Umfange

zur Anwendung zu bringen, sollen sie befugt sein, diesen Verboten die für nöthig erachteten Abschwächungen hinzuzufügen, sie verpflichten sich jedoch, die Anwendung der Fang- und Vernehmungsmittel, Vorrichtungen und Mittel in der Art einzuschränken, daß sie nach und nach zur Verwirklichung der im Artikel 3 aufgeführten Schutzmaßregeln gelangen.

Art. 5. Außer den im Artikel 3 ausgesprochenen, allgemeinen Verboten, ist es unter sagt, in der Zeit vom 1. März bis 15. September jedes Jahres diejenigen nützlichen Vögel zu fangen oder zu tödten, welche in der der Uebereinkunft als Anlage beigefügten Liste Nr. 1 aufgeführt sind.

Der Verkauf und das Feilbieten solcher Vögel soll gleichfalls während dieser Zeit verboten werden.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, soweit es ihre Gesetzgebung erlaubt, die Ein- und Durchfuhr sowie den Transport dieser Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu verbieten.

Die Dauer des in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Verbots soll in dessen in den nördlichen Ländern abgeändert werden können.

Art. 6. Die zuständigen Behörden sollen ausnahmsweise den Eigenthümern oder Nutznießern von Weinbergen, Obstplantagen und Gärten, von Baumschulen, angepflanzten oder eingesäten Feldern, ebenso wie den von ihnen mit der Ueberwachung beauftragten Personen das zeitweilige Recht zubilligen können, mit Feuerwaffen auf solche Vögel zu schießen, deren Gegenwart schädlich sein und einen wirklichen Schaden verursachen könnte.

Indessen soll es verboten bleiben, die unter solchen Voraussetzungen getödteten Vögel feilzuhalten oder zu verkaufen.

Art. 7. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen durch die zuständigen Behörden bewilligt werden können, im Interesse der Wissenschaft oder der Wiedereinbürgerung je nach Lage des Falles und unter Beobachtung aller zur Verhütung eines Mißbrauchs erforderlichen Vorichtsmaßregeln.

Unter denselben Vorichtsmaßregeln sollen der Fang, der Verkauf und das

Halten von Stubenvögeln erlaubt werden können. Die Erlaubniß soll durch die zuständigen Behörden ertheilt werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen nicht auf Federvieh und auf solches Federwild anwendbar sein, welches sich in geschlossenen Jagdbezirken befindet und durch die Gesetzgebung des Landes als jagdbar bezeichnet ist.

Ueberall sonst soll die Tödtung des Federwildes nur mittelst Feuerwaffen und zu den gesetzlich bestimmten Zeiten gestattet sein.

Die vertragschließenden Staaten werden aufgefordert, den Verkauf, den Transport und die Durchfuhr des Federwildes, dessen Jagd in ihrem Gebiete verboten ist, während der Dauer dieses Verbots zu unterlagen.

Art. 9. Jeder der vertragschließenden Theile soll Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft festsetzen können:

1. für die Vögel, welche nach der Gesetzgebung des Landes als schädlich für die Jagd oder Fischerei geschossen oder getödtet werden können,
2. für die Vögel, welche die Gesetzgebung des Landes als schädlich für die örtliche Landwirtschaft bezeichnet.

In Ermangelung einer durch die Gesetzgebung des Landes aufgestellten amtlichen Liste soll Nr. 2 dieses Artikels auf die der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigefügte Liste Nr. 2 angewendet werden.

Art. 10. Die hohen vertragschließenden Theile werden die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Gesetzgebung binnen einer vom Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft zu berechnenden dreijährigen Frist mit den Bestimmungen der Uebereinkunft in Einklang zu setzen.

Art. 11. Die hohen vertragschließenden Theile werden sich durch die Vermittelung der Französischen Regierung die Gesetze und die im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen mittheilen, welche in ihren Staaten schon erlassen sind oder noch erlassen werden und sich auf den Gegenstand der vorliegenden Uebereinkunft beziehen.

Art. 12. Wenn es für nothwendig

gehalten werden wird, werden sich die hohen vertragsschließenden Theile auf einer internationalen Konferenz vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die Fragen zu prüfen, welche sich bei Ausführung der Uebereinkunft ergeben, und diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nützlich erwiesen haben.

Art. 13. Die Staaten, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, werden auf ihr Ansuchen zum Beitritte zugelassen. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den anderen Signatarmächten mitgetheilt werden.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll binnen einer höchstens einjährigen, vom Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden an zu berechnenden Frist in Kraft gesetzt werden.

Sie soll unter den Signatarmächten auf unbestimmte Zeitdauer in Kraft bleiben. Falls eine derselben die Uebereinkunft aufkündigen sollte, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben und zwar erst ein Jahr, nachdem diese Kündigung den anderen Vertragsstaaten mitgetheilt sein wird.

Art. 18. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden.

Art. 16. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 8 der gegenwärtigen Uebereinkunft soll ausnahmsweise nicht in den nördlichen Provinzen Schwedens Anwendung finden können und zwar mit Rücksicht auf die ganz besonderen klimatischen Bedingungen, unter denen diese sich befinden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigebrückt.“

Über die zur Durchführung dieser Uebereinkunft erforderliche Änderung der reichsgesetzlichen Vogelschutzvorschriften schweben Verhandlungen.

Uiste Nr. 1.

Nützliche Vögel.

Nacht-Raubvögel:

Stein = Käuze und Zwerg = Käuze
(Glaucidium),

Sperbereulen (Surnia),
Nachtteulen od. Waldkäuze (Syrnium),
die gewöhnliche Schleiereule (Strix
flammea L),
Sumpfohreule u. Waldohreule (Otus),
die kleine Ohreule (Scops giu Scop.).

Kletterer:

Spechte, alle Arten (Picus, Gecinus
etc.).

Klettervögel:

die Blauracke (Coracias garrula L),
Bienenfresser (Merops).

Gewöhnliche Sperlingsvögel:

der Wiedehopf (Upupa epops),
Baumläufer, Mauerläufer, Blau-
spechte (Certhia, Tichodroma,
Sitta),

Mauersegler (Cypselus),
Ziegenmelker (Caprimulgus),

Nachtigallen (Luscinia),

Blaufelchen (Cyanecula),

Rothschwänze (Ruticilla),

Rothfelchen (Rubeacula),

Schmäger (Pratincola u. Saxicola),

Braunellen (Accentor),

Grasmücken aller Art, wie:

gewöhnliche Grasmücken (Sylvia),

Zaungrasmücken (Curruca),

Gartenlaubvögel (Hypolais),

Rohrsänger: Rohrsänger, Schilf-
sänger, Busch-Rohrdrossel (Aero-

cephalus, Calamodyta, Locu-
stella),

Eifficolen (Cisticola),

Goldhähnchenlaubvögel (Phyllo-
scopus),

Goldhähnchen (Regulus) u. Zaun-
könige (Troglodytes),

Meisen aller Arten (Parus, Panurus,
Orites etc.),

Fliegenfänger (Muscicapa),

Schwalben aller Arten (Hirundo,

Chelidon, Cotyle),

weiße u. gelbe Bachstelzen (Motacilla,
Budytes),

Pieper (Anthus, Corydala),

Kreuzschnäbel (Loxia),

Goldammern u. Girlitze (Citrinella
und Serinus),

Distelfinke u. Zeisige (Carduelis u.
Chrysomitris),

gewöhnliche Staare und Hirtenstaare
(Sturnus, Pastor etc.).

Stelzenläufer:

schwarze u. weiße Störche (Ciconia).

Liste Nr. 2.

Schädliche Vögel.

Tag- Raubvögel:

der Lämmergeier (*Gypaetus barbatus* L.),

Adler aller Arten (*Aquila, Nisaetus*),

Seeadler aller Arten (*Haliaeetus*),

Flußadler (*Pandion haliaetus*),

Gabelweihe, Steitaare, Schwalbenweihe (*Milvus, Elanus, Nauclerus*), alle Arten,

Falken: Gierfalken, Wanderfalken,

Baumfalken, Lerchenfalken (*Falco*),

alle Arten mit Ausnahme der

Rothfußfalken, Thurmfalken und

Röthelfalken,

der Hühnerhabicht (*Astur palumbarius* L.),

Sperber (*Accipiter*),

Weihen (*Circus*).

Nacht- Raubvögel:

der Uhu (*Bubo maximus* Flem.).

Gewöhnliche Sperlingsvögel:

der Kollrabe (*Corvus corax* L.),

die Elster (*Pica rustica* Scop.),

der Eichelhäher (*Garrulus glandarius* L.).

Stelzenläufer:

graue und Purpur-Reiher (*Ardea*),

Rohrdommeln und Nachtreiher (*Bau-*

torus und *Nycticorax*).

Schwimmbögel:

Belifane (*Pelecanus*),

Normorane (*Phalacrocorax* oder

Graculus),

Sägetaucher (*Mergus*),

Meertaucher (*Colymbus*).

Unteranlage C 3 (zu Anmerkung 25).

Polizei-Verordnungen über den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild:

a) für den Umfang der Provinz Pommern. Vom 25. April 1899 (W. für Stettin 159, Köslin 165, Stralsund 116). b) Für den Umfang der Provinz Sachsen. Vom 13. Juni 1890 (W. für Magdeburg 248, Merseburg 190, Erfurt 129).¹⁾

§ 1. Wer Roth-, Damm- und Rehwild in ganzen Stücken oder zerlegt befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

Im Uebrigen sind neben den Polizeibeamten auch die königlichen Forstbeamten und die vereidigten Jagdschutzbeamten berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 2. Der in § 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufscher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirks, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt und unterseigelt sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt ist, und dieses dem Wildschein beigedrückt ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

¹⁾ a u. b wörtlich übereinstimmend.

§ 3. Jeder Wildschein muß nach dem untenstehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3. den Namen des Jagdbezirks,
4. die Wildgattung,
5. das Geschlecht,
6. den Tag der Erlegung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
9. die Gültigkeitsdauer (§ 5),
10. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Wildschein.	
Kreis:
Gemeinde- (Guts-) Bezirk:
Jagdbezirk:
Wildgattung:
Geschlecht:
Erlegt am:
Jagdberechtigter:
, den ten 18.....
	Unterschrift:

Beglaubigt durch
	Dienstiegel.
Gültigkeitsdauer bis zum
Verlängert am bis zum
durch

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4. Der Wildschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör des Letzteren ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden auf dem Wildschein mit dem deutlich auszudrückenden Siegel des Ausstellers beziehungsweise der beglaubigenden Behörde (vgl. § 2) festgesiegelt werden.

§ 5. Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheinnes beträgt 10 Tage von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen deutschen oder preussischen Landes- theilen eingebracht ist, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

§ 7. Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

- a) wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagd- berechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Ver- treter, Jagdverwalter oder Jagdaufsesser zugegen ist, und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann;
- b) für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst, oder derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirke die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
- c) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt wor- den ist,
- d) für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landes- theilen eingebracht ist, in welchem Berechtigungsausweise der hier in Frage stehenden Art nicht vorgeschrieben sind,
- e) für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheins erforderlich,
- f) für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§ 8. Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Per- sonen ist es untersagt, Wildscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhandigen.

§ 9. Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der ge- setzlichen Schonzeit

- a) des weiblichen Roth- und Dammwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Dammwild,
- b) des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

In demselben Umfange ist während des ganzen Jahres der Verkehr mit Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des ganzen Kopfes ver- stümmelt ist, verboten.

§ 10. Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 da- selbst aufgeführten Ausnahmefällen bezw. auf Grund der in den §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 307) enthaltenen Vorschriften erlegt worden ist.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.²⁾

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Unteranlage C 4 (zu Anmerkung 25).

Polizei-Verordnung für den Umfang der Provinz Hannover. Vom 8. März 1887 (NB. für Hannover 160, für Hildesheim 204, für Lüneburg 183, für Stade für Osnabrück 124, für Aurich 91).¹⁾

§ 11. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth-, Damm- oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 12. Die Vorschrift im § 11 findet keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde konfiszierte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 alinea 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

§ 13. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1887 in Kraft.

Alle diesen Gegenstand betreffenden älteren in der Provinz Hannover erlassenen Polizei-Verordnungen sind mit diesem Tage aufgehoben.

Unteranlage C 5 (zu Anmerkung 25).

Polizei-Verordnung für den Umfang der Provinz Westfalen. Vom 11. Juli 1888 (NB. für Münster 219, für Minden 165, für Arnberg 272).

§ 1. Jedes im Jagdschongesetz vom 26. Februar 1870 bezeichnete jagdbare Wild, Elchwild, Rothwild, Dammwild, Rehwild, Dachs, Auerhahn, Auerhenne, Birkhahn, Birkhenne, Haselhahn, Haselhenne, Fasan, Schwan, Trappe, Gase, Rebhuhn, Schnepfe, Ente und sonstiges jagdbare Sumpfs- und Wassergeflügel, welches in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet,

- a) transportirt, in einen Ort eingeführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten, verkauft oder gekauft wird oder
- b) der kaiserlichen Post oder Staats- oder Privateisenbahn übergeben wird, muß mit einem Legitimationscheine nach Formular A (§ 3) versehen sein.

²⁾ Das Einbringen von Wildpret in die Städte der Prov. Pommern ohne Legitimationsattest ist nicht mit Geldstrafe, sondern gemäß B. 22. Juni 1800 (Hahn, Das Preuß. Jagdrecht — Breslau 36) Tit. IV § 13 nur mit Einziehung des eingebrachten Wildprets zu

bestrafen Ukamm.G. 24. Sept. 91 (St. Joh. XII. 230).

¹⁾ Die § 1—10 sind aufgehoben PolB. 5. Mai 94 (NB. f. Hannover 130, Hildesheim 21, Lüneburg, Stade, Osnabrück 162, Aurich).

Das aus dem Auslande oder aus einem Bezirke des Inlandes, in welchem eine Ueberwachung des Verkehrs mit Wild nicht besteht, eingeführte Wild muß, wenn es in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten wird, mit einem Legitimationscheine nach Formular B versehen sein. Die zu letzterem Zwecke notwendigen Legitimationscheine werden von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Verkäufers in der erforderlichen Zahl ausgestellt, sofern der Verkäufer durch Fracht-Postscheine oder ähnliche Nachweise den Beweis erbringt, daß das Wild aus Bezirken eingeführt ist, in welchem eine Legitimationspflicht nicht besteht. Die Wildlegitimationscheine (Formular A und B) müssen an jedem einzelnen Stücke befestigt sein.¹⁾

Bei zerlegtem Wild genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück Wild ausgestellten Legitimationscheines.

Jeder Beamte der Polizei im Staats- oder Kommunaldienste, jeder königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungsbereich oder Schutzbezirke, und jeder vereidete Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob diese Bestimmungen befolgt sind.

§ 2. Der Wildlegitimationschein nach Formular A muß ausgestellt sein von dem Jagdinhaber, oder von dem Jagdpächter oder deren legitimierten Stellvertretern. Als legitimierter Stellvertreter gilt nicht der bloße Besitzer eines Jagderlaubnißscheines.

§ 3. Der Wildlegitimationschein nach Formular A muß von der Ortspolizeibehörde durch Weidrückung des Amtssiegels und durch Namensunterschrift beglaubigt sein.

Von der Ortspolizeibehörde wird auch die Jahreszahl auf dem Wildlegitimationscheine und zwar in Buchstaben ausgefüllt.

In derselben Weise sind die königlichen Oberförster für ihre Jagdschutzbezirke zur Beglaubigung der Wildlegitimationscheine befugt.

Ist der Aussteller des Legitimationscheines (§ 2) ein königlicher Oberförster, so bedarf es keiner Beglaubigung, doch muß auch in diesem Falle die Jahreszahl auf dem Legitimationscheine in Buchstaben ausgefüllt und das Amtssiegel beigedrückt werden.

Die Wildlegitimationscheine sind von der Ortspolizeibehörde zu erhalten. Diese Behörde wird dieselben in ausreichender Zahl den ihr als zuverlässig bekannten, in § 2 als zur Ausstellung berechtigten bezeichneten Personen gegen Erstattung der Kosten auf Verlangen aushändigen.

§ 4. Die Ausfüllung der Legitimationscheine muß gut leserlich, ohne Rasuren und undeutliche Korrekturen, und mit Tinte geschrieben sein.

Der Tag und Monat, an bezw. in welchem das Wild geschossen, verkauft oder

Formular A.

Gültig für acht Tage im Jahre 1880
und acht.

Kreis: Münster.

Gemeinde: Rogel.

Wild: Gase.

Geschossen: zweiundzwanzigsten Sept.

Verandt oder verkauft: vierundzwanzigsten September.

Jagdinhaber
(legitimierter Stellvertreter.)

Jagdpächter
X. X.

Beglaubigung der Polizeibehörde.
(L. S.)

Der Amtmann
X. X.

¹⁾ Ergänzt durch die am Schlusse abgedruckte PolW. 9. Febr. 99.

verfaßt wird, darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Hierbei bedarf es der Wiederholung der Jahreszahl nicht, weil letztere bereits von der Ortspolizeibehörde bei Aushändigung der Legitimationsſcheine ausgefüllt werden muß.

§ 5. Wildlegitimationsſcheine, welche eines der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, oder seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als acht Tagen verfloßen ist, sind ungültig.

Für die Ausstellung ist der auf dem Wildlegitimationsſcheine eingetragene Tag des Verkaufs oder der Verſendung entſcheidend.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer über den achten Tag hinaus kann die Ortspolizeibehörde durch dahin lautenden ſchriftlichen Vermerk auf der Rück-

Formular B.

Gültig für acht Tage im Jahre 1880 und acht.
Wild:
Eingeführt aus:
Verfaßt oder verkauft: vierundzwanzigsten September.
Bescheinigung durch die Polizeibehörde (L. S.) Der Amtmann X. X.

seite des Wildlegitimationsſcheines unter Beidrückung des Amtſiegels und mit Namensunterschrift bewilligen.

Das Datum des Tages, bis zu welchem diese Verlängerung der Gültigkeitsdauer bewilligt wird, muß mit Buchstaben geschrieben sein.

§ 6. Derjenige, welcher das Wild transportirt, in einen Ort einführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe stellt oder feilbietet, oder der kaiserlichen Post, oder Staats- oder Privat-Eisenbahnen übergibt, ist verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften in den §§ 1 bis 5 bei Vermeidung der im § 10 vorgeesehenen Strafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Transport durch die Beamten der genannten Verkehrsanstalten, sofern dieselben sich im Dienste befinden.

§ 7. Wild, welches der berechnigte Jäger auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt oder durch Beauftragte nach seinem in der Gemeinde des Jagdbezirks belegenen Wohnorte oder nach seinem in der Nähe des Jagdbezirks aufgestellten Transportmittel bringen läßt, ist von der Legitimationspflicht befreit.

§ 8. Den in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, nicht jagdberechnigten Personen Wildlegitimationsſcheine, welche nicht vollständig mit dem Datum und der Namensunterschrift ausgefüllt sind, auszuhändigen.

§ 9. Wer Wild kauft, oder durch die Post oder Eisenbahn erhält, darf den Wildlegitimationsſchein erst dann von dem Wildstücke entfernen, nachdem er in seiner Wohnung angekommen ist. Auch hat er den abgelösten Wildlegitimationsſchein sofort zu vernichten.

Wer den zur Legitimation eines bestimmten Wildstückes verwendeten Wildlegitimationsſchein nach dem Verkaufe oder nach der Absendung dieses Wildstückes nochmals zur Legitimation eines anderen Wildstückes verwendet, ist strafbar.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von drei bis sechzig Mark bestraft.

Sofern es sich um Wild handelt, welches nicht nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirt ist, tritt die Bestrafung für jedes Stück Wild ein,

die Gesamtgeldstrafe darf indessen die Summe von sechzig Mark nicht überschreiten.

§ 11. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth-, Damm- oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, feilbietet, verkauft oder kauft, oder den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte Wild.

Die Vorschriften im § 11 kommen außerdem nicht zur Anwendung für dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 alinea 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

§ 13. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 15. August 1888 in Kraft. Alle diesen Gegenstand betreffenden älteren in der Provinz Westfalen erlassenen Polizei-Verordnungen sind mit diesem Tage aufgehoben.

Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung des § 1 der Provinzialpolizeiverordnung vom 11. Juli 1888 über den Verkehr mit Wild für den Umfang der Provinz Westfalen. Vom 9. Februar 1899 (AB. für Münster 65, Minden 65, Arnberg 105).

Einziger Paragraph. Zwischen Absatz 2 und 3 des § 1 der Polizeiverordnung vom 11. Juli 1888, betreffend den Verkehr mit Wild, wird folgender Absatz eingeschaltet:

Wer, ohne in der Provinz Westfalen zu wohnen, in diese Provinz Wild aus dem Auslande oder aus einem Bezirke des Inlandes, in welchem eine Ueberwachung des Verkehrs mit Wild nicht stattfindet, einführen und in den Verkehr bringen will, hat eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes, mit sich zu führen, aus der hervorgeht, welches, nach Stückzahl und Art genau zu bezeichnende Wild er in die Provinz Westfalen einzuführen beabsichtigt. Diese Bescheinigung, die nur drei Tage Gültigkeit hat, muß der Inhaber an diejenige Ortspolizeibehörde in der Provinz Westfalen, in deren Bezirke er Wild von der darin angegebenen Art zuerst abzugeben beabsichtigt, abgeben. Die Behörde hat ihm für jedes Stück Wild, das er bei sich führt und auf Erfordern vorzuzeigen hat, einen Legitimationschein nach Muster B auszufertigen.

Unteranlage C 6 (zu Anmerkung 25).

Polizei-Verordnung für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau. Vom 24. Juni 1888 (AB. für Cassel 153, für Wiesbaden 229).

- § 1. Wer unzerlegtes Wild transportirt, muß
- a) entweder an jedem einzelnen Stück einen Schein (Wildschein A) fest anheften, welcher die Art des Wildes, den Jagdbezirk, aus welchem dasselbe herkommt, und den Tag der Uebergabe enthält,
 - b) oder mit einem Scheine (Wildschein B) versehen sein, in welchem außer dem zu a Verlangten der Name und Wohnort des Transportanten,

die Stückzahl des transportirten Wildes und der Bestimmungsort angegeben sind.

In beiden Fällen muß der Schein mit Ort, Datum und Unterschrift, entweder von dem Jagdberechtigten oder dessen Jagdverwalter oder Jagdaufscher unter Bezeichnung dieser Eigenschaft ausgestellt und durch Bedrückung des amtlichen Siegels der Orts- oder einer höheren Polizeibehörde oder eines königlichen Oberförsters beglaubigt, oder von einem königlichen Oberförster unter amtlichem Siegel ausgestellt sein.

§ 2. Der im § 1 vorgeschriebenen Scheine bedarf es nicht,

1. wenn bei dem Transporte von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte oder sein Jagdverwalter oder Jagdaufscher zugegen ist und sich als solcher auf Erfordern sogleich ausweisen kann;
2. für Wild, welches der berechnigte Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt;
3. für Wild, welches auf dem Markte oder in einer Wildhandlung des Wohnorts gekauft worden ist, auf dem Transport nach der Wohnung des Käufers;
4. für Wild, welches der Wildhändler innerhalb seines Wohnorts von der Aufbewahrungs- zur Verkaufsstelle oder zurück transportirt;
5. für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landes- teilen herkommt, in welchen Wildscheine nicht eingeführt sind.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung im Geltungs- bereiche des kurhessischen Ministerial-Aus Schreibens vom 30. Oktober 1822 (Sam- lung von Gesetzen zc. für Kurhessen S. 46) und der Landgräflich Hessischen Verordnung vom 4. April 1854 (Archiv Landgr. Hess. Ges. zc. S. 740), deren bezügliche Bestimmungen im Anhange abgedruckt sind.

§ 4. Wer zerlegtes, aber noch nicht zum Genuffe fertig zubereitetes Wild transportirt, oder wer Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuffe fertig zubereitet, der Post oder Eisenbahn zum Transport übergiebt, hat an jedem einzelnen Stück einen nach den Vorschriften des § 1 zu a ausgestellten Schein fest anzuhäften.

Werden Hasen oder Flugwild in Mengen von mehr als zehn Stück einer Art von demselben Absender auf einen Frachtschein der Eisenbahn zum Transport übergeben, so genügt die Beifügung eines nach den Vorschriften des § 1 zu b ausgestellten Scheines.

§ 5. Unter Wild im Sinne dieser Verordnung sind alle jagdbaren Thiere zu verstehen, für welche in dem Gesetze vom 26. Februar 1870 (GS. S. 120) eine Schonzeit bestimmt ist, nämlich Roth-, Damm- und Rehwild, Hasen, Dachse, Auer-, Birk- und Haselwild, Fasänen, Rebhühner, Wachteln, Trappen, Enten, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreither.

§ 6. Die Scheine (§§ 1 und 4) sind deutlich mit Tinte zu schreiben, und wenn gedruckte Formulare verwendet werden, sind diese in gleicher Weise auszufüllen.

Den Jagdberechtigten, Jagdverwaltern und Jagdausschere ist untersagt, Scheine, welche nicht vollständig ausgefüllt sind (Blankets), nicht jagdberechtigten Personen auszuhändigen.

§ 7. Die Scheine (§§ 1 und 4) verlieren ihre Gültigkeit, wenn seit deren Ausstellung mehr als eine Woche verfloffen ist.

Die Scheine können für Wild, welches von dem Empfänger weiter trans-

portirt oder versendet wird, durch mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde über die erbrachte Legitimation ersetzt werden.

§ 8. Die Scheine und Bescheinigungen (§§ 1, 4 und 7) sind den Polizei-, Steuer-, Forst- und Jagdschutzbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 9. Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

- a) des weiblichen Roth- und Dammwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Dammwild;
- b) des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu transportiren, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf das von der zuständigen Behörde beschlagnahmte Wild, die Bestimmungen des § 9 ferner nicht auf dasjenige Wild, von welchem durch eine Bescheinigung der betreffenden Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird, daß es auf Grund einer die Erlegung auch während der gesetzlichen Schonzeit zulassenden besonderen gesetzlichen Bestimmung erlegt ist, mithin namentlich nicht auf Roth- und Dammwild, welches im Geltungsbereich des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 erlegt ist.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist, einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark für jeden Fall.

Gleicher Strafe verfällt, wer zum Transporte oder zur Versendung von Wild einen Schein oder im Falle des § 7 Absatz 2 und 10 eine Bescheinigung benutzt, welche nicht für das betreffende Wild ausgestellt ist.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte sind die Polizei-Verordnungen der Königl. Regierung zu Cassel vom 26. März 1873 (N. B. S. 58) und der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 12. Februar 1873 (N. B. S. 67), vom 16. November 1880 (N. B. S. 365) und vom 4. Januar 1881 (N. B. S. 19) aufgehoben.

Formular A.

Wildschein.

..... (Rehbock)

erlegt in dem Jagdbezirk:

(Simmershausen)

versandt den ten 18.....

..... den ten 18.....

(Dienststempel der Polizeibehörde etc.)

N. N.

Jagdpächter.

Formular B.**Wildschein**

für (Name)
 aus (Wohnort)
 zum Transport nach (Cassel)
 von (5 Hasen)
 erlegt in dem Jagdbezirk
 übergeben den ten 18.....
 den ten 18.....

(Dienststempel)

N. N.

Königlicher Oberförster.

Anhang.

1. Ausschreiben des Kurfürstlich Hessischen Staatsministeriums vom 30. Oktober 1822
 (Kurfürstliche Gesesammlung S. 46).

§ 1. Ein Jeder, welcher ein nicht vermöge eigener Jagd-Berechtigung erlegtes Wildpret transportirt, soll eine von dem betreffenden Forst- oder Jagdbedienten oder Jagdberechtigten ausgestellte Bescheinigung bei sich führen, welche neben genauer Angabe seines Namens und Wohnorts die Gattung und Stückzahl des empfangenen Wildprets, sowie den Tag des Empfanges enthalten, und falls das Wildpret aus dem Auslande eingeführt ist, außerdem noch von der Obrigkeit des ersten diesseitigen Grenzortes visirt sein muß. Diese Bescheinigung ist den Forst- und Jagdbedienten, Gendarmen und Polizei-Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Wildpret, dessen rechtmäßiger Besitz auf die gedachte Weise nicht nachgewiesen werden kann, soll sofort konfisziert werden, vorbehaltlich der zu veranlassenden weiteren Untersuchung gegen den Träger oder Fuhrmann desselben.¹⁾

§ 2. Auch ist es Jedermann untersagt, Wildpret, dessen rechtmäßiger Besitz nicht dargethan ist, zu kaufen oder anzunehmen.

Uebertretungen dieses Verbotes sollen, neben Konfiskation des Wildprets, nach Befinden noch mit einer Geldstrafe bis höchstens fünf Thaler geahndet werden.

2. Landgräflich Hessische Verordnung vom 4. April 1854 (Archiv Landgräflich Hessische Gesetze n. S. 740).

§ 2. Jeder, welcher Wildpret in das Amt Homburg einbringt oder darin transportirt, ist gehalten, sich über den Erwerb desselben auf Anfordern des Polizei-Aufsichtspersonals vollständig und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls das Wildpret konfisziert wird.

§ 3. Das Gericht kann anstatt der Naturalkonfiskation als Strafe den mutmaßlichen Wert des Wildprets erkennen. Die Konfiskation oder die Einziehung des Geldwertes soll zum Vortheil des Waisenhauses zu Homburg geschehen.

¹⁾ Die hier angedrohte Strafe der Konfiskation ist eine selbständige Strafe u. unabhängig von einer weiteren Schuld des Transportanten; sie charakterisirt sich wesentlich als eine nicht bloß den

Transportanten, sondern auch den Absender des Wildprets treffende Ordnungsstrafe Ukamm.G. 25. Juni 91 (Fol. XI. 291).

Unteranlage C 7 (zu Anmerkung 25).

Polizei-Verordnung betreffend die Kontrolle des Wildhandels a) für den Umfang des Regierungsbezirkes Cöln vom 10. März 1892 (AB. 115), b) für den Umfang des Regierungsbezirkes Coblenz vom 17. Juni 1886 (AB. 154), c) für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom 3. März 1886 (AB. 90).¹⁾

§ 1. Wer Roth- oder Dammwild, Rehe, Hasen oder Fasanen, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, das benannte Wildpret außerhalb von Ortschaften transportirt, in Ortschaften einbringt, den Eisenbahnen, Posten oder sonstigen Verkehrsanstalten übergiebt, hat sich auf Erfordern jedes Polizei-, Steuer-, Zoll-, Forst-, Eisenbahn- oder Postbeamten über den rechtmäßigen Erwerb des Wildprets durch eine im § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Bescheinigung auszuweisen.

§ 2. Der Ursprung jedes Wildprets der im § 1 aufgeführten Gattungen, welches in der dort bezeichneten Weise in den Verkehr gelangt, muß durch einen Schein des Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreters, worin die Gattung und Stückzahl des betreffenden Wildes, der Name des Transportanten, der Jagdbezirk, in welchem dasselbe erlegt ist, sowie Ort und Datum der Uebergabe genannt sind, nachgewiesen werden. Bei Wildpret, welches auf Posten, Eisenbahnen oder sonstigen Verkehrsanstalten zur Versendung gelangen soll, kann diese Bescheinigung auch auf den Post-, Fracht- oder sonstigen Versendungsscheinen angebracht werden.

Ist das Wild mit polizeilicher Erlaubniß erlegt, oder wird dasselbe von dem Empfänger weitergegeben, so genügt an Stelle der vorbezeichneten Bescheinigung eine den Anforderungen des Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechende Bescheinigung der betreffenden Ortspolizeibehörde.

Der Ursprung des nachweisbar außerhalb des Regierungsbezirks erlegten Wildprets kann auch durch die Vorzeigung eines den auswärtigen Ursprung dieses Wildes angehenden Post-, Fracht- oder sonstigen Versendungsscheines oder durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Grenz-Zollbehörde nachgewiesen werden.

Ebenso genügt für diesen Nachweis eine den Anforderungen der am Ursprungsorte geltenden Bestimmungen entsprechende Bescheinigung des Jagdberechtigten oder der Orts-Polizeibehörde.

§ 3. Alle in § 2 genannten Ursprungsscheine verlieren nach 14 Tagen, vom Datum der Ausstellung ab gerechnet, ihre Gültigkeit.

§ 4. Wildpret, welches die nach § 2 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (GS. S. 165) zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugten Personen oder die Jagdpächter, sowie die mit einem schriftlichen Erlaubnißscheine (§ 17 des vorgenannten Gesetzes) der Jagdberechtigten versehenen und die in Begleitung aller vorstehend bezeichneten Jäger befindlichen Personen auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führen, bedarf keines Ursprungsscheines.

§ 5. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Schonzeit des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes ist die Versendung, der Verkauf, der

¹⁾ a, b u. c wörtlich übereinstimmend. Auch die PolB. für den RBez. Trier, 3. April 89 (AB. 85) ist fast gleichlautend. Die PolB. für den RBez. Aachen,

4. Febr. 73 (AB. 31) enthält minder eingehende Bestimmungen über den Wildhandel.

Transport und jede Art der Feilhaltung von unzerlegten Stücken des der Schonung unterliegenden Wildprets genannter Gattungen, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, verboten. Auf den Verkauf des seitens der zuständigen Behörde konfiszierten Wildes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden vorbehaltlich der im Gesetz vom 26. Februar 1870 und in den sonstigen auf den Gegenstand bezüglichen Gesetzen vorgesehenen strengeren Strafen, mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Auf Beamte der öffentlichen Verkehrsanstalten, welche mit der Versendung von Wildpret in amtlicher Eigenschaft befaßt sind, finden vorstehende Strafbestimmungen keine Anwendung.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt usw. in Kraft.

Unteranlage C 8 (zu Anmerkung 25).

Polizei-Verordnung.

Veräußerung und Versendung von Wild.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265), §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195), §§ 137 und 139 der Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 (G. S. 33) § 17 Abs. 2, 3, 5 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Jagdbares Wild muß mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn es ganz oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet ist und zum Verkauf herumgetragen, — in Läden, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausgestellt oder feilgeboten — in Ortschaften eingebracht — den Eisenbahnen, Posten oder sonstigen Verkehrsanstalten übergeben wird.

§ 2. Dieser Ursprungsschein muß erkennen lassen:

- a) den Jagdbezirk und die Zeit, in der das Wild erlegt oder gefunden wurde,
- b) die Wildgattung,
- c) den Jagdberechtigten oder seinen Stellvertreter,
- d) Beglaubigung der Unterschriften von
 - a) durch die Ortspolizeibehörde (den Bürgermeister),
 - b) die Gemeinde, in welcher der Schein ausgestellt ist.

Der Ursprungsschein muß für jedes einzelne Stück Wild besonders ausgestellt und an demselben befestigt sein.

§ 3. 1. Eines Ursprungsscheines bedürfen nicht folgende Wildarten: Rebhühner, Wildenten, Wildtauben, Schnepfen, Bekassinen, Raubwild (Füchse, Habichte).

2. Desgleichen nicht Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führt, oder durch Beauftragte bringen läßt nach seinem Wohnorte in der Gemeinde des Jagdbezirkes oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirkes.

3. Ist das Wildpret nachweisbar außerhalb des Regierungsbezirks erlegt, so genügt an Stelle des Ursprungsscheines ein Post-Fracht- oder sonstiger Ver-

sendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angiebt, oder eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Grenz-Zollbehörde.

4. Ist das Wild auf Anordnung oder mit Genehmigung des Oberamtmannes erlegt (Jagdordnung §§ 20—22), so genügt eine Bescheinigung des betreffenden Oberamtmannes, welche die Angaben des Ursprungsscheines enthält.

5. Die Beglaubigung der Namensunterschrift ist nicht erforderlich, wenn der Jagdberechtigte oder sein Stellvertreter als Beamter zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt ist und sein Dienstfiegel der Namensunterschrift beidrückt.

Die Bescheinigungen aus § 2 und § 3 Abs. 3 und 4 sind ungültig, wenn 14 Tage vergangen sind, seit das Wild nach der Bescheinigung erlegt oder gefunden ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen von 5—150 Mark bestraft. Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung des Wildes zu erkennen (Jagdordnung § 25).

§ 6. Die Bestimmungen über die Ursprungsscheine treten mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

Sigmaringen, den 7. April 1903.

Ursprungsscheine für Wild.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung betr. Veräußerung und Ver- sendung von Wild vom heutigen Tage, wird bekannt gemacht, daß für den Ursprungsschein in § 2 der Verordnung nachstehendes Muster entworfen ist:

Ursprungsschein.

Jahr 19.....

(gültig 14 Tage von dem hier unten angegebenen Tage, an welchem das Wild erlegt oder gefunden ist).

Wild:

Erlegt oder gefunden am:

Jagdbezirk:

Verkauft am: }
 oder
 Versandt am: }

..... (Gemeinde,
 in welcher der Schein ausgestellt ist.)

.....
 (Name des Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreters).

Die Unterschrift beglaubigt

(L. S.)

.....
 (Name und Stand).

Unteranlage C 9 (zu Anmerkung 25).

Verzeichnis der in einzelnen Regierungsbezirken geltenden Polizei-Verordnungen über den Wildhandel.

1. Bez. Danzig	PolB.	16. Juni 93	AB.	290
2. " Marienwerder	"	21. Nov. 99	"	406
3. " Posen {	"	19. Febr. 73	"	63
		18. Sept. 76	"	428

4. Bez.	Bromberg	"	10. Febr. 91	W. 99
5. "	Breslau	"	20. Febr. 83	" 47
6. "	Liegnitz	"	22. Nov. 82	" 294
7. "	Dppeln {	"	24. Mai 73	" 111
			31. März 96	" 95
8. "	Schleswig-Holstein (ohne Kreis Herzogt. Lauenburg)	"	31. März 01	" 109
			25. Mai 70	" 184
9. "	Kreis Lauenburg	"	13. Okt. 85	" 1617

3. Hannoversche Jagdordnung. Vom 11. März 1859.

(Hannov. G. I. S. 159.)¹⁾

§ 1. Die Ausübung der Jagd richtet sich vom 1. September d. J. an nach den folgenden Bestimmungen.

Dieselben treten an die Stelle der mit jenem Zeitpunkte wegfallenden §§ 4—16 incl. und § 30 des Jagdgesetzes v. 29. Juli 1850.²⁾

§ 2. Der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen³⁾ besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt.⁴⁾ Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.⁵⁾

¹⁾ Das G. verbessert und vervollständigt das G. 29. Juli 50 (I. Nr. 3 d. W.), dessen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes sich nicht als ausreichend zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwiesen hatten. Inhalt: § 1—12: Jagdbezirke u. Nutzung der Jagd, § 13: Wasservogeljagd in Ostfriesland, § 14—16: Ausübung der Jagd durch Dritte in Eigenjagdbezirken, § 17—22: Jagdschein, § 23—25: Wildschaden, § 26 bis 30: Schonzeiten, § 31: Verkehr mit Wild außer der Schonzeit, § 32—35: in Jagdrevieren umherlaufende Hunde und Ragen, sowie Jagd mit Wind- u. Jagdhunden, § 36, 37, 39—41: Straf- und Übergangsbestimmungen, § 38: Verbot der Sonntagsjagd. — Ausf.-Best. Bekanntm. MZ. 11. März 59. — Anlage A. — Bearb. durch Stelling (Hann. Jagdrecht, Hann. u. Leipz. 96) u. Brüning (die Jagdgesetzgebung für die Prov. Hannover, Hann. 85).

²⁾ Nr. I 3 d. W.

³⁾ = 78,630 ha. — Auf die Benutzungsweise der Grundstücke kommt es nicht an; auch Wasserflächen sind dazu zu rechnen.

⁴⁾ Das rechtliche Bestehen eines Einzeljagdbezirkes ist von einer obrigkeitlichen Feststellung nicht abhängig. — Der Eigentümer ist nur zur eigenen Jagdausübung berechtigt. Er ist befugt, durch eine dem Landrat gegenüber rechtzeitig verlaubliche Erklärung auf die eigene Jagdausübung für den ganzen Bezirk oder von Theilen desselben mit der Wirkung zu verzichten, daß die betr. Grundstücke dem Feldmarksjagdbezirk ohne weitere Zustimmung der Feldmarksgenossen zufallen U. W. G. 5. Feb. 91 (XX. 322). Siehe auch Nr. 2 Anm. 2, 3 u. 6 d. W.

⁵⁾ Nr. 2 Anm. 9 u. 10.

Mehrere Miteigenthümer einer ſolchen Fläche müſſen ſich über Einen einigen, der die Jagd üben ſoll, falls ſie ſelbige nicht gemeinſam entweder verpachten oder ſonſt einem Dritten zur Ausübung überlaſſen, oder durch eigene Jäger nutzen. Beſteht eine ſolche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, ſo iſt dieſelbe, wenn ſie einer Gemeinde angehört und mit dem Feldmarksjagdbezirke dieſer Gemeinde zuſammenhängt, als Theil dieſes Jagdbezirkes, ſonſt aber, ſofern ſie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark, nach den Regeln der §§ 4, 5 u. ff. zu behandeln. An der Beſchlußfaſſung über ſolche Verbindung, ſowie über die Verwaltung der Jagd und an der Vertheilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf dieſe Gemeinheiten die Intereſſenten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte Theil.

Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zuſtehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, ſo kommen hierbei die im § 6 vorletzter und letzter Abſatz, und § 7 enthaltenen Vorſchriften analog zur Anwendung.

§ 3.⁶⁾ Inſofern die Ausübung der Jagd nach den vorſtehenden Beſtimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zuſteht, wird ſie, vorbehaltlich der im § 4 beſtimmten Ausnahmen, von der Geſamtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark⁷⁾ (Feldmarksgenossen) verwaltet.

Jedoch ſoll jedem Grundeigenthümer die Befugniß zuſtehen:

- 1.⁸⁾ auf ſeinen Grundſtücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenſtrich, Dohnenſtieg) auszuüben;
- 2.⁸⁾ in den mit ſeinen Wohngebäuden zuſammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel⁹⁾: Feld- und Wirkhühner, Faſanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage vermittelſt der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften, zu erlegen. Dieſe Höfe und Gärten werden im Uebrigen der Feldmarksjagd angeſchloſſen, falls nicht der Eigenthümer erklärt, die Jagd in denſelben ruhen laſſen zu wollen. Dieſe Erklärung kann ſowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen;

⁶⁾ Anl. A § 3.

⁷⁾ Die Grenzen des gemeinſchaftlichen Jagdbezirkes fallen mit der Gemeindebezirksgrenze zuſammen. Es iſt weder eine Vereinigung mehrerer gemeinſchaftlicher Jagdbezirke, noch der Anſchluß ein- oder ausſpringender Grundſtücke durch Aufnahme der Eigenthümer in den Verband der Feldmarksgenossen einer anderen Feldmark zuläſſig UWB. 20. April 98 (XXXIII. 336).

⁸⁾ Zu Nr. 1 u. 2: Nur gewiſſe Jagdarten ſind dem Eigenthümer vorbehalten; im übrigen gehören dieſe Grundſtücke zum gemeinſchaftlichen Jagdbezirke. — Zur Ausübung der dem Grundeigenthümer vorbehaltenen Jagdarten iſt ein Jagdschein erforderlich Nr. 2 Anl. B Anm. 3.

⁹⁾ I. Anl. B Nr. 11.

3.¹⁰⁾ keine sonstige mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Erlegung nicht jagdbarer Vögel⁹⁾ bei Tage. Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermitteltst der verschließbaren Thüren nicht gestatten. Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt, bezw. Magistrat der selbstständigen Städte) anzuzeigen, bevor die Gesamtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschloffen hat;

4. in seinen Gebäuden und Höfen Raubthiere in Fallen zu fangen.

§ 4. Wenn 1. Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§ 2)¹¹⁾ und ausgenommenen Grundstücke (§ 3 Nr. 3), oder 2. einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, § 2, oder Feldmarksjagdbezirke, § 3) getrennt sind, oder 3. Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören, eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (siehe § 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen¹²⁾ und nur, wenn von den Eigenthümern oder Interessenten der letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbstständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen.¹³⁾

Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt.¹³⁾ Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen diese Feststellung auf Ermittlung des Pachtpreises durch Schätzung zu provoziren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebniß nicht mindestens 4 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1—3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§ 3), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband

¹⁰⁾ Anl. A § 2.

¹¹⁾ Die mit einem Einzeljagdbezirke räumlich zusammenhängenden Grundstücke scheiden aus dem Feldmarksjagdbezirke aus, sobald der Eigentümer des ersteren sie für sich erwirbt UWBG. 5. Febr. 91 (XX. 322); auch Nr. 2 Anm. 19.

¹²⁾ G. 7. Aug. 99 u. UWBG. 29. Mai 02 (Nr. 2 Anm. 6).

¹³⁾ ZustG. II. 1 Anl. A d. W. — Zur Vertretung des Jagdvorstandes im Verwaltungsstreitverfahren bedarf es nicht der Einrichtung eines Syndicates UWBG. 20. April 98 (XXXIII. 336).

der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

Werden die unter 1—3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt, und sind die Eigentümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Uebernahme bereit, so steht den Eigentümern solcher Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigentümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit¹³⁾ über den Anschluß.

§ 5. Die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin, daß selbige entweder verpachtet oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden, oder ruhen bleiben soll.

Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach Größe des Grundbesitzes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämtliche beteiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen.¹⁴⁾

Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten.¹⁵⁾

§ 6. Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

Personen, welchen ein Jagdschein nicht erteilt werden darf (siehe § 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.¹⁶⁾

Asterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.¹⁷⁾

Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtvertrag mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pacht-

¹⁴⁾ Anl. A § 4.

¹⁵⁾ Anl. A § 3 letzter Satz.

¹⁶⁾ Diese Bestimmung gilt noch, findet aber keine Anwendung auf Personen, die schon im Besitze eines von der zu-

ständigen Jagdpolizeibehörde erteilten Jagdscheines sind UWBG. 11. März 99 (XXXV. 326).

¹⁷⁾ Nr. 2 Anm. 47.

jahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominirende dritte Person ausgeübt werden.

§ 7. Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirkes, sowie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

Ausnahmsweise können 1. für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche¹⁸⁾ fallen, oder es kann 2. mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen¹⁸⁾ haltende Bezirke eingetheilt werden, der jeder einem Pächter überlassen werden darf.

§ 8. Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung, oder Verpachtung unter der Hand), sowie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des § 5 bestimmt.

Die Pachtkontrakte, bezw. bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.¹⁹⁾

Die Pachtkontrakte sind der Obrigkeit mitzutheilen.

§ 9. Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (siehe § 5), so ist der desfallige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

Das im § 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

§ 10. Die Einkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältniß des Stimmrechts getheilt (§ 5).²⁰⁾ Anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Antheil nicht.

§ 11. Die Ordnung und Aufrechterhaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§ 5, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung.²¹⁾

§ 12. Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

¹⁸⁾ = 262,10 ha.

¹⁹⁾ Nr. 2 Anm. 42 d. W.

²⁰⁾ Streitigkeiten hierüber sind nach JustG. § 106 (II. 1 Anl. A d. W.) zu entscheiden.

²¹⁾ Die Zuständigkeit der Obrigkeit (JustG. § 103) beschränkt sich nicht auf

das Gebiet der Polizei, sondern erstreckt sich auch auf die Sorge der Gesetzmäßigkeit der die Verwaltung der Feldmarksjagd betr. Beschlüsse und Maßnahmen überhaupt UWSG. 12. Nov. 91 (XXII. 284).

1. den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigenthümer anderer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach § 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten;
2. in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand.²²⁾ Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§ 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

§ 13. An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838) wird nichts geändert.²³⁾

§ 14. Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer (§ 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben,

²²⁾ Dieses ist anscheinend nur noch in den Feldmarken Döhren, Wilsel u. Laaken des Amtes Hannover der Fall.

²³⁾ Von dieser B. (I. Nr. 3 Anm. 4 d. W.) gilt nur noch § 3 in der durch G. betr. Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom 26. Juli 97 (G. S. 253) festgesetzten Fassung:

„Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch nicht zur Jagd berechnete Fingefessene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

1. am Strande der See, an den Ufern der Ströme Ems und Leda, sowie auf und an dem Großen Meere, der Hiewe und dem Lopperfumer Meere; doch dürfen behufs Ausübung dieser Jagd überall fremde

Grundstücke nicht betreten werden, soweit solches nach anderen Gesetzen verboten ist. Ferner muß

2. der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen, und darf

3. bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Abläufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.

in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen.²⁴⁾ Jagdpächter, der bebrotete Jäger²⁵⁾ und Jäger der Feldmarksgenossenschaft können Begleiter²⁶⁾ mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen²⁷⁾, sowie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten.

§ 15. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf die Ausübung der nach § 2 des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850²⁾ bestehenden bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

§ 16. Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe, oder wegen gewaltthätiger Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeiten, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde²⁸⁾ erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht hat.²⁹⁾

(§§ 17—22).³⁰⁾

§ 22. . . .; wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vgl. z. B. § 3 Nr. 2 und 3, § 14 a. E.) verwirkt Strafe von 3 bis 30 Mark.³⁰⁾

§ 23. Für den innerhalb eines Jagdbezirkes vorkommenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes³¹⁾ bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtkontrakte nicht

²⁴⁾ Eines schriftlichen Erlaubnisscheines bedarf es nicht. Eine Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Jagdpächters kann infolge großer räumlicher Entfernung des letzteren von dem die Jagd Ausübenden angenommen werden U.Kamm.G. 1. Dez. 90 (St. Joh. XI. 284).

²⁵⁾ D. i. ein in einem gesundeähnlichen Wohn- u. Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Jagdpächter als seinem Brotherrn stehender Jäger U.Kamm.G. 27. Dez. 88 (Joh. IX. 266).

²⁶⁾ Nr. 2 Anm. 49 d. W. — Der Begleiter des Jagdberechtigten ist auch dann zu jagen berechtigt, wenn letzterer die Jagd wegen Entziehung des Jagdscheines nicht ausübt U.Kamm.G. 6. April 99 (Joh. XIX. 283).

²⁷⁾ Ob der Stiefsohn zu den zur Familie gehörigen Hausgenossen zu rechnen, ist zweifelhaft; U.Kamm.G.

22. Febr. 92 (Joh. XIII. 348) verneint es.

²⁸⁾ Im Texte stand „des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses“. Anstatt dieser Strafe wird jetzt auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, die dadurch die Befugnis erhält, die Verurteilten in ein Arbeitshaus unterzubringen St.G.B. § 362 (Fassung des G. 25. Juni 00 R.W. 301).

²⁹⁾ Solche Personen (vergl. auch Jagdschein-G. § 6 — Nr. 2 Anl. B. d. W. —) dürfen nach § 6 zur Pachtung von Jagden u. als Bieter bei öffentlichen Verpachtungen nicht zugelassen werden.

³⁰⁾ Die den Jagdschein behandelnden § 17—21 u. § 22 Abs. 1 u. 2 sind durch Jagdschein-G. (Nr. 2 Anl. B. d. W.) ersetzt. § 22 dritter Abs. ist jedoch in Kraft U.Kamm.G. 22. Juni 98 (Joh. XIX. 285).

³¹⁾ Nr. III 3 Anm. 8 d. W.

ein Anderes verabredet ist — und ausbühlsweise die Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht, oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesamtheit der Feldmarksgeoffen nach dem in § 10 angegebenen Verhältnisse.

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach § 3 Nr. 2 die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben.³²⁾

§ 24. Jagdfolge findet nicht ferner statt; das Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

§ 25. Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszuwotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichen Falls im Verwaltungswege hierzu anzuhalten.³³⁾

Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Weibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf den Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von Demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.³⁴⁾

(§§ 26—30).³⁵⁾

§ 31. Außerhalb der Setz- und Hegezeit unterliegt der Verkehr mit Wild, vorbehaltlich der für den Gewerbebetrieb der Wildhändler bestehenden Vorschriften, keiner polizeilichen Beschränkung.

Unser Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, die Vorschriften des vorigen Paragraphen wegen Begleitung des zu verkaufenden oder zu versendenden Wildes mit einer Bescheinigung in dringenden Fällen auf einzelne Orte und Gegenden auch außerhalb der Setz- und Hegezeit durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.³⁶⁾

§ 32. Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden

³²⁾ § 23 Abs. 2 ist durch BGB. außer Kraft gesetzt (Nr. III 3 Anm. 8 d. W.).

³³⁾ JustG. (II 1 Anl. A d. W.).

³⁴⁾ Wegen Feststellung des Schadens: Nr. III 3 Anm. 7 d. W.

³⁵⁾ Die die Setz- und Hegezeit handelnden § 26—30 sind ersetzt durch Wildschon-G. 26. Feb. 70 (II Nr. 2 Anl. C d. W.). — Die über dieses G. hinausgehenden Vorschriften des § 27 über Erlegung von in Feldmarken zu Schaden gehendem Rotwild auch während der Schonzeit sind aufrecht erhalten (II Nr. 2 Anl. C Anm. 14 d. W. u. Ukamm.G. 15. Okt. 96 (Joh.

XVIII. 289)]. — Derartiges Rotwild darf in der Schonzeit nur von dem Augenblicke an erlegt werden, wo das unmittelbare Eintreten der Schadenszufügung bestimmt zu erwarten ist, bis unmittelbar nach der Schadenszufügung, nicht aber auch dann noch, wenn die schädigende Tätigkeit schon eine Zeit lang beendigt war. Der Irrtum über den Begriff „zu Schaden gehendes Wild“ schließt die Strafbarkeit nicht aus (Ukamm.G. 1. Feb. 00 (Joh. St. Neue Folge I 21).

³⁶⁾ Über den Verkehr mit Wild während der Schonzeit: Nr. II 2 Unteranl. C 4.

Strafe von 3 Mark verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen.³⁷⁾

Räßen, welche in einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause getroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter³⁸⁾ im ersten Betretungsfalle tödten.

Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vgl. § 35).

§ 33. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. Oktober, diejenige mit Jagdhunden (Bracken)³⁹⁾ nur vom 15. September, oder falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. Oktober an bis zum Jagdschlusse (§ 26 Nr. 5)⁴⁰⁾ gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von Demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10 000 Morgen⁴¹⁾ im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 30 Mark belegt.

Windhunde und Jagdhunde (Bracken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Aufhängen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 3 Mark — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 3 Mark Demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

§ 34. Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umhertreiben derselben in den Hölzern, Feldern zc. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 1 Mark 50 Pfg. verhindern.

§ 35. Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde

³⁷⁾ Solche Hunde dürfen jedoch auch selbst vom Jagdberechtigten nicht getödtet werden. — Herrenlos ist ein Hund, der von seinem Herrn soweit entfernt umherläuft, daß dessen Einwirkung auf den Hund verloren gegangen ist (Kamm. G. 26. Sept. 95 (Joh. St. XVII. 410).

³⁸⁾ Der Vertreter muß dazu vom Jagdberechtigten unmittelbar ermächtigt sein.

³⁹⁾ Unter „Bracken“ ist nicht die Bracke im technischen Sinne, sondern ein gewöhnlicher, schwach mittelgroßer Hund

zu verstehen, welcher auf frischer Wildfährte laut jagt u. das Wild dem Jäger zutreibt (Kamm. G. 21. Juni 97 (Joh. St. XVIII. 285). — Teckel, Teckelbastarde und Hühnerhunde gehören nicht zu den Jagdhunden (Bracken) (Kamm. G. 22. Juni 91 (Joh. St. XI. 287).

⁴⁰⁾ § 26 Nr. 5, wonach der Jagdschluß am 31. Jan. eintritt, ist aufgehoben, Ann. 35.

⁴¹⁾ = 2621,0 ha.

und Tackel, sowie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufung des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 50 Pfg. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§ 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(§ 36).⁴²⁾

(§ 37).⁴³⁾

(§ 38).⁴⁴⁾

§ 39. Die in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen sind Polizeistrafen.

(§ 40 und 14).⁴⁵⁾

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Ausführungsbestimmungen des hannoverschen Ministeriums des Innern zu der Jagdordnung. Vom 11. März 1859 (G.S. 171).

§ 1. Zu den §§ 2—4 der Jagdordnung:

Die Feststellung der Jagdbezirke nach den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes ist Obliegenheit der Obrigkeit.¹⁾

§ 2. Zu § 3 Nr. 3 der Jagdordnung: Die Befugniß des Grundeigentümers, die im § 3 Nr. 3 der Jagdordnung bezeichneten Grundstücke von der Jagdausübung auszuschließen, ruhet, wenn die desfallige Absicht nicht vor der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode, welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt. — Die Erklärung eines Grundeigentümers, die Jagd auf den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten beruhen lassen zu wollen (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes), ist an den Vorstand der Feldmarksgenossenschaft zu richten.

§ 3. Zu den §§ 3, 5 und folgenden der Jagdordnung: Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Verwaltung der Feldmarksjagd

1. zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit,
2. zur Leitung der Beschlußfassungen der Feldmarksgenossen und
3. zur Erhebung der Vertheilung der Jagdauskünfte (§ 10 der Jagdordnung)

⁴²⁾ Die Strafbestimmungen (§ 36) wegen unbefugten Vortretens eines fremden Jagdrevieres mit Schießgewehr sind ersetzt durch StGB. § 368 Nr. 10 (Nr. IV 2 d. B.) NKamm.G. 26. April 97 (Joh. XVIII. 286).

⁴³⁾ § 37 betrifft Aufhebung früherer Jagd-D.

⁴⁴⁾ Der über das Verbot der Jagd-

ausübung an Sonntagen usw. handelnde § 38 ist ersetzt durch StGB. § 366 Nr. 1, G. 9. Mai 92 u. Pol.B. 22. Aug. 00 (Nr. IV 2 Anm. 28 d. B.).

⁴⁵⁾ §§ 40 u. 41 enthalten jetzt bedeutungslose Übergangs- u. Schlußbestimmungen.

¹⁾ ZufstG. § 103 II 1 Anl. A d. B.

einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus einer oder mehreren, jedoch höchstens sechs Personen bestehen. Im letzteren Falle steht dem von dem Vorstande zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlußfassungen (Nr. 2) zu.

Zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschlossen werden.

Der Vorstand wird von der Gesamtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des § 5 der Jagdordnung erwählt.

Zu der erstmaligen Wahl sind die Betheiligten durch die Obrigkeit zu laden.

Diese Wahl soll nach Feststellung der neuen Jagdbezirke und noch vor dem 1. September d. J. erfolgen. Sie ist an Ort und Stelle von der Obrigkeit oder einem Beauftragten derselben kostenfrei zu leiten.

Nach Bestellung des Vorstandes steht diesem die Zusammenberufung der Genossenschaft behuf der Berathung über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu. Behuf der Ladung der einzelnen Genossen hat die Obrigkeit ihre Mitwirkung zu gewähren, wenn solche vom Vorstande beantragt wird.

Beschwerden gegen den Vorstand wegen verweigerter Zusammenberufung sind von der Obrigkeit zu entscheiden.

Die Befugniß der Obrigkeit in dem § 5 der Jagdordnung erwähnten Falle, so wie in sonstigen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung solche erfordert, in Beziehung auf die Verhandlungen der Feldmarksgenossen selbst einzuschreiten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

§ 4. Zu § 5 der Jagdordnung: Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirk die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behuf Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verlieren, solange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Berathungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden.

§ 5. Zu § 21 der Jagdordnung: Wenn in Gemässheit des Schlusssatzes des § 21 der Jagdordnung die Ertheilung von Jagdscheinen behuf der Wasservogeljagd an Eingesessene der Provinz Ostfriesland gegen ermässigte Gebühr oder unentgeltlich erfolgt, so gelten diese Jagdscheine nur für die Ausübung der gedachten Jagd und auch dafür nur in Ostfriesland. Für solche Fälle ist von der Obrigkeit nur ein solcher Jagdschein zu ertheilen, worin sich jene Beschränkung ausdrücklich bemerkt findet.²⁾

²⁾ Diese Bestimmung ist durch Jagd- | hinjäählig geworden.
schein-G. (Nr. 2 Anl. B) § 4. Anm. 16

4. Kurhessisches Gesetz vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung zc. betreffend.

(Samml. von Gesetzen zc. für Kurhessen S. 571.)¹⁾

§§ 1 und 2.²⁾

§ 3. Derjenige Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 100 Casseler Aekern³⁾ — allein oder in ungetheilter Eigenthumsgemeinschaft mit Andern — besitzt, ist befugt, für den Umfang dieses Grundbesitzes die Ablösung der Jagdgerechtfame zu verlangen.

Als zusammenhängende Grundfläche, es mag dieselbe in einer oder in mehreren Gemarkungen liegen⁴⁾, ist eine solche zu betrachten, welche

¹⁾ Die Bestimmungen dieses G. sind nicht nur durch B. 25. Juni 67 (Nr. II 1 Anm. 1 d. W.), sondern noch besonders durch G. 1. März 73 § 7 (Nr. I Anm. 4 d. W.) aufrecht erhalten, soweit sie mit dessen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen. — Inhalt: § 1—25: Jagdbezirke u. Nutzbarmachung der Jagd, § 26 u. 27: Schonzeiten usw., § 28: Verhütung von Wildschäden, § 29: Aufhebung der Jagdfolge, § 30—33: Strafbestimmungen, § 34—40: Wildschadensklagen. Bearb. von Klingelhöffer: Jagdordnung u. jagdpol. Vorschriften im Gebiete des vorm. Kurf. Hessen (Kassel 96).

²⁾ Die § 1 u. 2, 8—16 behandeln Jagdrechte auf fremdem Grund u. Boden u. sind durch G. 1. März 73 aufgehoben.

³⁾ = 23,865 ha. — In diese Grundfläche sind auch die in der Vorlage befindlichen u. durch Bäume oder Mauern mit verschließbarer Thür eingefriedigten Grundstücke einzurechnen U. d. W. 12. Jan. 93 (XXIV. 302) u. 28. Feb. 95 (XXVII. 316). — Die Grundfläche ist schon dann vorhanden, wenn die Grundstücke sich nur in einem Punkte berühren, da sie in diesem Falle durch kein fremdes Jagdgebiet getrennt werden u. der Eigenthümer von einem auf das andere gelangen kann, ohne fremdes Gebiet zu betreten U. d. W. 20. Jan. 00 (XXXVI. 369).

⁴⁾ Sie kann auch in mehreren Landesteilen mit verschiedener Gesetzgebung liegen G. 7. Aug. 91 (II Nr. 2 Anm. 6 d. W.), wobei hier zu beachten sind: das altländische Jagdpol. G. u. die

B. für Nassau (Nr. 2), die Hannover. Jagd=D. (Nr. 3), das Bayerische G. 30. März 50:

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1. auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2. auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3. auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken (= 81,775 ha) im Flachlande u. 400 Tagwerken (= 136,292 ha) im Hochgebirge;
4. auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken (= 17,037 ha). Straßen und

durch kein fremdes Jagdrevier unterbrochen wird. Insbesondere sind Straßen, Wege, Gräben, Bahnlinsen, Flüsse, Bäche und dergl., wenn sie eine solche Grundfläche durchschneiden, nicht als Unterbrechung derselben zu betrachten.

§ 4. Der Eigenthümer einer solchen zusammenhängenden Grundfläche darf auf derselben die Jagd in eigener Person ausüben und durch Andere ausüben lassen oder verpachten, jedoch, sofern einem Dritten die Jagdberechtigung auf derselben zu stand, erst nach Erlegung des Ablösungskapitales (vgl. §§ 8 und 16).

§ 5. Derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdberechtigung abgelöst hat, ein zusammenhängendes Grundeigenthum von mindestens 100 Casseler Akern³⁾ besitzt oder nachträglich erwirbt, ist zur Jagdausübung auf demselben erst nach Erstattung des auf sein Grundeigenthum entfallenden Betrages des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitales⁵⁾ und erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt.⁶⁾

Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Das Großh. Hess. G. 26. Juli 48: Art. 4. Derjenige Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von 300 (= 75 ha) Morgen Flächeninhalt und darüber besitzt, ist selbst, mit Ausschluß der Gemeinde, zur Ausübung der Jagd auf dieser Grundfläche in eigener Person oder durch Dritte berechtigt. Es ist dabei gleichgültig, ob diese zusammenhängende Fläche in einer oder in mehreren Gemarkungen gelegen ist.

Das Frankfurter G. 20. Aug. 50: Art. 2. Zur eigenen ausschließlichen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdbezirken des diesseitigen Territoriums einen Land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum

von wenigstens dreihundert Feldmorgen (= 60,753 ha) einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken unter Befolgung der Polizeigesetze und soweit hiernach die Ausübung der Jagd zulässig erscheint.

u. das Hess. Homburgsche G. 8. Okt. 49, wonach 300 Mg. = 57,192 ha zusammenhängender Fläche zu einem eigenen Jagdbezirke erforderlich sind. Für alle diese Gebiete gilt auch G. 29. April 97 (Nr. 2 Anm. 9 d. W.) über die Eigenschaft der Eisenbahnen als Wege.

³⁾ G. 1. März 73 § 3 (I Nr. 4 d. W.).

⁶⁾ Das sind Pachtverträge, welche schon ein gegenwärtiges Recht des Jagdpächters zur Jagdausübung geschaffen haben, nicht auch solche, die erst von einer späteren Zeit ab Wirksamkeit haben sollen U. W. G. 2. Okt. 97 (XXXII. 277).

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Grundeigenthums, durch dessen Erwerb der bereits im Besitze eines eigenen Jagdreviers nach § 4 befindliche Grundeigentümer letzteres nachträglich vergrößert und zwar dergestalt, daß derselbe, falls eine Jagdablösung Seitens der Gemeinde stattgefunden hat, an diese, andernfalls an den Jagdberechtigten den entsprechenden Ablösungsbetrag zu erstatten hat.

§ 6. Sobald durch Theilung oder Veräußerung ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigenthümer selbst nach § 4 die Jagdausübung zustand, kleiner als 100 Casseler Acker⁹⁾ wird, hat die Gemeinde, vorausgesetzt, daß ihr die Jagdausübung in ihrer Gemarkung zusteht, gegen Erstattung des auf das fragliche Grundeigenthum entfallenden Jagdablösungskapitals in die Jagdausübung einzutreten (vgl. § 7, übrigens auch § 24).

§ 7. Jeder Gemeinde steht hinsichtlich ihrer Gemarkung und hinsichtlich der ihr zum Zweck der örtlichen Verwaltung zugetheilten Grundbesitzungen, mit Ausnahme der darin befindlichen oder in selbstständiger Ablösung begriffenen Jagdreviere einzelner Grundeigentümer (vgl. § 3), die Befugniß zu, in Vertretung der Grundeigentümer die Jagdberechtigungen abzulösen und die Jagd mittelst Verpachtung auszuüben.

Die Ablösung und Verpachtung geschieht, insofern nicht durch Errichtung von Statuten wegen der besonderen Interessen und Verpflichtungen der beteiligten Grundeigentümer abweichende Bestimmungen getroffen sind, für Rechnung der Gemeindefasse.⁷⁾

§§ 8—16.²⁾

§ 17. Sämmtliche Staatsjagden sind künftig öffentlich meistbietend zu verpachten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben diejenigen zum Staatseigenthume gehörigen Jagdreviere, welche nach der Vereinbarung über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes zum Leibgeheege gehören.⁸⁾

§ 18. Die Gemeinden haben die Jagd, insbesondere auch auf ihrem eigenen Grundbesitze, ebenwohl durch öffentlich meistbietende Verpachtung auszuüben.⁹⁾

⁷⁾ Die Rußbarmachung der Jagd erfolgt auch in Bayern (G. Art. 4 u. 8) und im Großh. Hessen (G. Art. 3) für Rechnung der Gemeindefasse; für Frankfurt gelten ähnliche Bestimmungen wie in den alten Provinzen (G. Art. 15).

⁸⁾ Aufgehoben durch B. 4. Juli 67 (G. S. 1129). Die Rußbarmachung der Staatsjagden erfolgt jetzt nach denselben Grundsätzen wie in den alten Provinzen.

⁹⁾ Die Jagdpolizeibehörde ist zur tatsächlichen Verhinderung der Ausführung gesetzwidrig (z. B. freihändig) abgeschlossener Pachtverträge befugt (WVG. 1. Nov. 88 (XVII. 344). — Die unbefugte, gegen die Vorschriften dieses G. verstoßende Jagdausübung ist strafbar nach § 30, insofern nicht StGB. anzuwenden ist.

§ 19. In gleicher Weise sind die Jagden in allen Halbgebrauchs-, Märkerchafts-, Gesellschafts- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten.

§ 20. Behufs der Verpachtung der Jagd können die Gemarkungen und Waldungen in verschiedene Reviere abgetheilt werden, deren jedes jedoch nicht weniger als 2000¹⁰⁾ Casseler Acker halten darf.

Indessen ist es auch gestattet, die Jagd derart abzutheilen, daß ein Pachtrevier aus der Feldmark, das zweite aus den Waldungen gebildet wird, in welchem Falle diese Reviere nicht die Größe von 2000¹⁰⁾ Casseler Acker zu erreichen brauchen.

§ 21. Die in §§ 18 und 19 gedachten Jagdpachtverträge dürfen auf weniger als drei und auf mehr als zwölf Jahre nicht abgeschlossen werden.

§ 22. Nicht zulässig zur Pachtung von Jagden ist überhaupt:

- a) wer Armuths halber Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhält oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist;
- b) wer wegen Landstreicherei, Bettelns, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder boshafter Eigenthumsbeschädigung bestraft worden ist, wie auch jeder Gewohnheitsforstfrevler;
- c) wer wegen Aufruhrs, wegen Gewaltthätigkeit, Drohungen oder Widersephlichkeit gegen öffentliche Diener, oder wegen Einschwärmung von Waaren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt oder drei Male wegen Jagdvergehens bestraft worden ist.

Die Unfähigkeitgründe unter c hören fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

§ 23. Mehr als vier Personen¹¹⁾ dürfen eine Jagd gemeinschaftlich nicht pachten. Die Jagdpächter sind befugt, die Jagd auch durch Andere ausüben zu lassen.¹²⁾

Jagd Gäste¹³⁾ dürfen nur in Gegenwart der Pächter oder deren Jäger¹⁴⁾ mit zur Jagd genommen werden; die Pächter sind für alle durch dieselben begangenen Uebertretungen der jagdgesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und haften überhaupt für allen bei der Jagdausübung an fremdem Eigenthum verursachten Schaden.

Asterverpachtungen finden nur mit Genehmigung des Verpächters, beziehungsweise der verpachtenden Behörde Statt.

¹⁰⁾ = 477,30 ha.

¹¹⁾ In Bayern, Großh. Hess. u. Frankf. nur drei Personen.

¹²⁾ Eines Erlaubnischeines bedarf es dazu nicht Ukamm. G. 5. Dez. 01 (Joh. St. XXIII. 45).

¹³⁾ Jagdgäste sind gelegentlich als

Gäste zu Jagden zugezogene Personen u. wie zu Anm. 12.

¹⁴⁾ Unter Jäger ist nicht etwa eine zu dem Jagdpächter im dauernden Dienstverhältnisse stehende Person, sondern jeder zu verstehen, der nach Abs. 1 die Jagd ausüben darf Ukamm. G. 16 Nov. 99 (Joh. Str. XIX. 276).

§ 24. Die Ausübung der Jagd auf Grundflächen von weniger als 100 Caffeler Aker¹⁵⁾, welche von einer nach § 4 ein eigenes Jagdrevier bildenden Fläche ganz umfchloffen find, hat der Befitzer oder Pächter des, folche Enklaven umfchließenden Jagdreviers auf Verlangen der Gemeinde gegen Entrichtung eines verhältnißmäßigen Pachtzinfes jederzeit zu übernehmen.¹⁶⁾ (Abf. 2 u. 3.)¹⁷⁾

§ 25. Alle Grundstücke, welche mit einer Mauer oder dichten Einzäunung nebst verfchließbarer Thür versehen find, bleiben von der Ausübung der Jagd Seitens der Gemeinden oder dritter Jagdberechtigter ausgenommen. Den Befitzern folcher Grundstücke steht es jederzeit frei, das in dieselben eindringende Wild, jedoch ohne fich dazu einer Schießwaffe bedienen zu dürfen (vgl. übrigens § 31), zu tödten und im eigenen Nutzen zu verwenden.¹⁸⁾

Keinem Grundeigentümer kann es um der Jagdausübung Willen verwehrt werden, feinen Grundbesitz mit einer solchen Einfriedigung und verfchließbaren Thüren zu versehen.

Auch ist jeder Inhaber eines nicht umfriedigten Grundstücks berechtigt, das Wild von demselben jederzeit zu vertreiben.

§ 26. Jedes übermäßige Heegen von Wild ist untersagt, und ist demgemäß jeder theilhaftige Grundeigentümer berechtigt, zu verlangen, daß das Wild in den betreffenden Jagdrevieren nicht in höherem Grade geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint. (§ 27.)¹⁹⁾

§ 28. Schwarz- und Roth- (Edel- und Damm-) Wild darf nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, welche dergestalt befriedigt find, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann.

Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild in dergleichen befriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschließen, widrigenfalls letzteres auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den zunächst wohnenden Staatsrevierförster alsbald bewirkt wird.²⁰⁾

¹⁵⁾ Auf solchen Grundflächen darf die Jagd auch auf Gemeindegagdbezirken nicht ausgeübt werden; sie muß dort ruhen UKammG. 12. Juli 97 (Zoh. St. XVI. 404).

¹⁶⁾ Die Verpflichtung der Gemeinde, die Jagd auf der Enklave ruhen zu lassen, wenn sie deren Anpachtung nicht verlangt, ist nur eine polizeiliche, nicht aber ein dem Befitzer oder Pächter des umfchließenden Jagdreviers der Gemeinde gegenüber eingeräumtes Recht UKammG. 22. Nov. 88 (XVII. 353).

¹⁷⁾ § 24 Abf. 2 u. 3 über Bestimmung des Pachtzinfes für Enklaven sind ersetzt durch ZustG. (II 1 Anl. A d. W.) § 105.

¹⁸⁾ Dazu gehört für jagdbares Wild ein Jagdschein (Nr. 2 Anl. B Anm 3) UKammG. 3. Jan. 98 (Zoh. XVIII. 291).

¹⁹⁾ § 27, der die Schonzeiten für Rehe usw. betraf, ist beseitigt durch Wildschon-G. 26. Febr. 70 (Nr. 2 Anl. C d. W.).

²⁰⁾ § 28 ist durch Wildschon-G. nicht beseitigt (Nr. 2 Anl. C Anm. 14 d. W.).

§ 29. Das Recht der Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremde Jagdbezirke (Jagdfolge) ist aufgehoben.

Das in einem anderen Jagdbezirke angeschossene Wild gehört dem Jagdberechtigten, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

§ 30. Für Jagdvergehen werden folgende Strafbestimmungen festgesetzt:

1. wer Nachtigallen fängt oder deren Nester zerstört, wird gestraft um 10 Thaler²¹⁾;
2. wer anderen kleinen, von Raupen und Insekten sich nährenden Vögeln auf diese Weise nachstellt, um $2\frac{1}{2}$ Thaler²¹⁾;
3. wer Jagdgrenzpfähle, Wild- oder Parkzäune beschädigt, um 5 Thaler²²⁾;
4. wer solche nieder- oder aufreißt, oder entwendet, um 10 Thaler²²⁾;

in beiden letzteren Fällen neben der Verbindlichkeit zur Wiederherstellung und Erstattung alles Schadens;

5. die unbefugte oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßende Ausübung der Jagd, namentlich auch das Jagen und Hetzen mit Hunden, das Fangen des Wildes in Fallen, Eifen, Schlingen, Netzen, Gruben u. dgl., das Ausheben und Zerstoren der Nester der Hasen, Auer-, Birken-, Hasel- und Feldhühner, sowie der wilden Enten, wird nach Maßgabe der Umstände und je nachdem eine wirkliche Verübung oder nur eine strafbare Versuchshandlung vorliegt, neben Confiscation des Gewehrs und der Fangwerkzeuge mit 2 bis 10 Thalern bestraft und verpflichtet außerdem zum vollen Schadensersatz²³⁾;
6. Hunde, die herrenlos oder deren Eigentümer unbekannt sind,

²¹⁾ Durch R. Vogelsschuß G. 22. März 88 (Nr. 2 Unteranl. C 2 d. W.) § 9 aufrecht erhalten, insoweit nicht St. W. § 368 Nr. 11 u. Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80 § 33 (Nr. 2 Unteranl. C 2 Ann. 1 d. W.) anzuwenden sind.

²²⁾ Jetzt strafbar nach Feld- u. Forstpol. G.:

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegegewisse, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, des-

gleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, unwirkt, beschädigt oder unkenntlich macht,

4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet.

²³⁾ Abj. 5 ist größtenteils ersetzt durch St. W. §§ 292, 293, 368, Nr. 11, sowie durch Wildschon. G. § 6. — Das Verbot, Wild in Schlingen zu fangen, trifft hier alle im G. genannten Wildarten, im Wildschon. G. nur Rebhühner, Hasen u. Rehe. — Einziehung des Gewehres usw. Nr. 2 Anl. B Ann. 37 d. W.

dürfen, wenn sie in fremden Jagdrevieren betreten werden, vom Jagdberechtigten oder dessen Jagdbedienten getödtet werden. —

§ 31. In den Städten und Dörfern, sowie in Gärten und eingezäunten Wiesen zwischen jenen und der offenen Feldmark darf ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht geschossen werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit 5 Thalern bestraft.²⁴⁾

§ 32. Die in den §§ 30 und 31 festgestellten Geldstrafen sind im Wiederholungsfalle nach richterlichem Ermessen bis zu einer Geldstrafe von 50 Thalern oder bis zu dreimonatlicher Haftstrafe²⁵⁾ zu erhöhen.

§ 33. Die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Jagdgegenständen aus umzäunten Parks, Thiergärten und anderen Behältnissen, desgleichen die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Fuchseisen und anderen Raubzeugfallen aus Jagdrevieren jeder Art wird, ebenso wie jede sonstige im Zusammenhange mit der Jagdausübung verübte Vergehung, nach gemeinem Rechte bestraft.

(§ 34 bis 40).²⁶⁾

5. Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1902. (G. S. 33.)¹⁾

I. Ausübung des Jagdrechts auf eigenen und gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

§ 1. Die Ausübung des nach dem Hohenzollern-Sigmaringenschen Gesetze vom 29. Juli 1848 (Gesetz-Samml. VIII. S. 46) und dem Hohenzollern-Hechingenschen Gesetze vom 16. April 1849 (Verordnungsblatt S. 151) jedem Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

§ 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grunde und Boden ist der Eigenthümer nur befugt:

²⁴⁾ § 31 gilt nur noch insoweit, als nicht StGB. § 367 Nr. 8 u. 368 Nr. 7 (IV 2 d. W.) in Anwendung kommen.

²⁵⁾ StGB. §§ 28, 29, früher Gefängnisstrafe.

²⁶⁾ Die in den §§ 34—40 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren in Wildschadenerjagdsachen sind in Verbindung mit G. 26. Jan. 54 bei III Nr. 4 d. W. aufgeführt.

¹⁾ Das G. regelt die Ausübung des auch in Hohenzollern jedem Eigenthümer auf seinem Grund u. Boden zustehenden

Jagdrechts (I. Nr. 1 Anm. 3 d. W.) mit einigen, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Abweichungen nach den Grundrissen des altländischen Jagdpolizei-G. (Nr. 2). Es hat die dort bereits geltenden G. über den Jagdschein (Nr. 2 Anl. B d. W.) u. über den Wildschadenerjag (III. Nr. 2 d. W.), letzteres mit geringen Änderungen (§ 22) beibehalten u. Wildschonbestimmungen nach dem Vorbilde des G. 26. Febr. 70 (Nr. 2 Anl. C d. W.) eingeführt.

- a) auf solchen Grundstücken, welche in einem oder in mehreren Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen²⁾ und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege, Eisenbahnen und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten ist, entscheidet der Oberamtmann.

§ 3. Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke gemeinschaftliches Eigenthum von mehr als drei Personen sind, so ist die Ausübung des Jagdrechts nicht sämtlichen Miteigenthümern gestattet. Diese müssen sie vielmehr einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder zu verpachten. Juristische Personen, insbesondere Gemeinden, dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben. Das Gleiche gilt von Gesellschaften, welche Grundeigenthum besitzen.

§ 4. Alle Grundstücke eines Gemeindebezirkes, welche nicht zu den im § 2 bezeichneten gehören, bilden, auch wenn sie einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von 75 Hektar im Zusammenhange nicht umfassen, der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindevorständen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder Theile eines solchen mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen.

Auch ist der Gemeindevorstand befugt, mit Genehmigung des Amtsausschusses, aus dem Bezirk einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, von denen jedoch keiner eine geringere Fläche als 200 Hektar umfassen darf.²⁾

Den Eigenthümern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinde anzuschließen. Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre und auf keinen längeren als auf zwölf Jahre erstrecken.³⁾

§ 5.⁴⁾ Grundstücke, welche keinen eigenen Jagdbezirk bilden, aber von eigenen Jagdbezirken ganz oder größtentheils umschlossen sind, werden

²⁾ Im Jagdpol.G. 7. März 50 § 4 = 300 Mg. = 76,5967 ha.

³⁾ Dsf. § 4 Abs. 3 u. § 10 = drei bis zwölf Jahre.

⁴⁾ Hierdurch werden nicht nur Wald-, sondern auch Feldenklaiven von der Zuschlagung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen.

dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Eigenthümer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf ihnen dem Eigenthümer des sie ganz oder größtentheils umschließenden eigenen Jagdbezirkes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung pachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Macht der Berechtigte von seiner Befugniß, die Jagd auf den umschlossenen Grundstücken zu pachten, beim Anerbieten des Eigenthümers nicht Gebrauch, so steht diesem die Ausübung der Jagd auf den umschlossenen Grundstücken zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine zusammenhängende Fläche von mindestens 75 Hektar umfassen, so bilden sie einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 4).

§ 6. Die Eigenthümer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeindevorstand⁵⁾ vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde⁶⁾ denjenigen Gemeindevorstand, der die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 7. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindevorstandes kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder

- a) die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der Grundstückseigenthümer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
- c) die Jagd im Wege der öffentlichen Steigerung verpachtet werden.⁷⁾

§ 8. Die Pachtgelder und die Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§ 7) werden in die Gemeindefasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeindevorstand unter die Eigenthümer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Erträge der Jagd der Gemeindefasse verbleiben sollen. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Er bedarf der Genehmigung des Amtsausschusses, wenn innerhalb zwei Wochen von der Bekanntmachung ab von Seiten auch nur eines Eigenthümers der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke bei dem Gemeindevorstande Widerspruch erhoben wird.

§ 9. Jagdpachtverträge sind schriftlich abzuschließen und, sofern sie sich auf gemeinschaftliche Jagdbezirke beziehen, in den für Verträge der

⁵⁾ Nr. 2 Ann. 38 d. B.

⁶⁾ Das ist die Kommunalaufsichtsbehörde (Nr. 2 Ann. 39 d. B.).

⁷⁾ Nach Jagdpol.G. § 10^c auch aus freier Hand.

Gemeinden vorgeschriebenen Formen zu vollziehen. Sie bedürfen der Genehmigung des Amtsausschusses.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Die Verpachtung der Jagd darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre und auf keinen längeren als auf zwölf Jahre erfolgen.⁸⁾

§ 10. Sowohl dem Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Eigenthümern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§ 11. Als Jäger (§§ 3, 7 und 10) dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Thatfachen vorliegen, die nach §§ 6 und 7 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 304) die Verjagung des Jagdscheins rechtfertigen.

§ 12. Die Jagdausübung mittelst Aufstellens von Schlingen zum Fangen der im § 15 bezeichneten Wildarten ist verboten.

§ 13. An den Sonntagen und denjenigen Feiertagen⁸⁾, welche den Vorschriften über die Sonntagsheiligung unterworfen sind, ist die Abhaltung von Treibjagden verboten; in den Vormittagsstunden zwischen 8 bis 12 Uhr darf die Jagd an Sonntagen und an den bezeichneten Feiertagen überhaupt nicht ausgeübt werden.

§ 14. Im Uebrigen unterliegt die Ausübung der Jagd den Vorschriften des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 304).⁹⁾

II. Schonzeiten.

§ 15. Mit der Jagd sind zu verschonen:

A. Haarwild.

1. Männliches Roth-, Dam- und Rehwild vom 1. Februar bis 31. Mai,
2. weibliches Roth- und Damwild (Thiere) vom 1. Februar bis 30. September,
3. weibliches Rehwild (Gaisen) vom 1. Dezember bis 14. Oktober,
4. Wildkälber und Rehkitzen, d. h. die Jungen des Roth-, Dam- und Rehwildes bis zum Ablaufe des Kalenderjahres, in dem sie geboren sind,
5. Hasen und Dachs vom 1. Februar bis 30. September.

⁸⁾ PolB. 23. Okt. 97 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage

(AB. 209) IV. 2. Anl. B Nr. 13 d. B. Strafbestimmung § 26 Nr. 2.

⁹⁾ Nr. 2 Anl. B d. B.

B. Federwild.

1. Rebhühner, Haselhühner, schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanenhennen vom 1. Dezember bis 23. August,
2. Fasanenhähne vom 1. Februar bis 23. August,
3. Wildenten und Wildtauben vom 16. März bis 30. Juni,
4. Schnepfen und Bekaffinen vom 1. Mai bis 14. Juli,
5. Auer- und Birchhennen vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
6. Auer- und Birchhähne vom 1. Juni bis 14. August.

Der Bezirksausschuß ist aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege ermächtigt, für die unter A 5 und B 1 und 2 genannten Wildarten den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über zwei Wochen vor oder nach den oben bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

Auf das Erlegen oder Fangen von Wild in eingefriedigten Wildgärten finden die Vorschriften über Schonzeiten keine Anwendung.

§ 16. Das Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind diese befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.¹⁰⁾

III. Veräußerung und Versendung von Wild.

§ 17. Das Feilbieten¹¹⁾, die Veräußerung und die Versendung, sowie die Vermittelung des Verkaufs von Wild, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, ist nur während der Jagdzeit und innerhalb der ersten zwei Wochen der Schonzeit gestattet.

Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines ortspolizeilichen Ursprungsscheins erfolgen.

Bei Versendung von Rehwild muß das Geschlecht stets erkennbar sein.

Ist das Wild in eingefriedigten Wildgärten (§ 15) oder in den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt oder gefangen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung, sofern die Herkunft des Wildes durch den Ursprungsschein nachgewiesen ist.

Die näheren Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen in den Abs. 2 und 4 werden von dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen erlassen¹²⁾, der auch ermächtigt ist, von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner Wildarten und bezüglich des über die Landesgrenze eingehenden Wildes Ausnahmen zuzulassen.

¹⁰⁾ Strafe: § 26 Nr. 3.

¹¹⁾ Nr. 2 Anl. C Anm. 21—24.

¹²⁾ PolB. 7. April 03 (Nr. II 2 Unteranl. C 8 d. W.).

IV. Verhütung und Ersatz von Wildschäden.

§ 18. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechtes nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner Hunde oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 19. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf der Gemeindevorstand, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 20. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche umschlossenen Grundstücke, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden eigenen Jagdbezirkes überlassen ist (§ 5), erheblichen Wildschäden durch das übertretende Wild ausgesetzt sind, so kann der Oberamtmann, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für dessen Dauer, den Jagdpächter auffordern oder ihn auf seinen Antrag ermächtigen, das Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen. Schützt der Jagdpächter einer solchen Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Oberamtmann den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Gegen die Verfügung des Oberamtmanns steht dem Jagdpächter die Beschwerde bei dem Bezirksausschusse zu (§ 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Gesetz-Samml. S. 237).¹³⁾ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das von Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Oberamtmanns erlegte oder gefangene Wild muß gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die Anzeige darüber binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 21. Auch der Besitzer eines solchen umschlossenen Grundstücks, auf welchem die Jagd nach § 5 nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden eigenen Jagdbezirkes der Aufforderung des Oberamtmanns, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Oberamtmann nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf dessen Dauer die Genehmigung ertheile, das auf das umschlossene Grundstück übertretende

¹³⁾ Nr. II 1 Anl. A d. W.

Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild dem Eigenthümer des umschlossenen Grundstücks.

§ 22. Im Uebrigen findet das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ersatzpflicht nach § 2 nicht den Grundbesitzern, sondern der Gemeinde obliegt, wenn sie die Jagderträge empfängt (§ 8 Abs. 2), daß die im § 17 des Wildschadengesetzes bezeichneten Rechtsmittel auch in den Fällen der §§ 12 bis 14 jenes Gesetzes Platz greifen, und daß an die Stelle des § 19 Abs. 1 Folgendes tritt: „Der Artikel 5 des Hohenzollern-Sigmaringer Gesetzes vom 29. Juli 1848 (Gesetz-Samml. VIII S. 46) wird aufgehoben.“¹⁴⁾

V. Strafbestimmungen.

§ 23. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubniß¹⁵⁾ bei sich zu führen, die Jagd auf einem fremden Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Mark bestraft.

Wer die Jagd auf seinem eigenen Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, sie aber dennoch darauf ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark und Einziehung der dabei gebrauchten Jagdgeräthe und Hunde bestraft.¹⁶⁾

§ 24. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten sowie für das verbotene Fangen von Wild in Schlingen (§ 12) treten folgende Geldstrafen ein:

- | | |
|---|---------|
| 1. für ein Stück Rothwild | 90 Mark |
| 2. für ein Stück Damwild | 60 „ |
| 3. für ein Stück Rehwild | 30 „ |
| 4. für einen Hasen oder einen Dachs | 10 „ |
| 5. für ein Stück Auervild oder einen Fasanen . . . | 30 „ |
| 6. für ein Stück Birk- oder Haselwild | 10 „ |
| 7. für ein Rebhuhn, eine Wachtel, ein schottisches Moorhuhn, eine Schnepfe, eine Bekassine, eine Wildente oder eine Wildtaube | 5 „ |

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann die Geldstrafe bis auf 1 Mark ermäßigt werden.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Wild, welches während der Schonzeit in eingefriedigten Wildgärten (§ 15) oder auf

¹⁴⁾ Der Art. bestimmte, daß Forderungen wegen Wildschaden nach Erlaß des G. anzuhören hätten.

¹⁵⁾ Nr. II 2 Anm. 49 u. 50 d. W.
¹⁶⁾ Nr. II 2 Anl. B Anm. 37 und IV. 2 Anm. 26 d. W.

Grund Auftrags oder mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde (§§ 20 und 21) getödtet oder eingefangen wird.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 werden mit Geldstrafen von 5 bis 150 Mark bestraft. Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung des Wildes zu erkennen.¹⁷⁾

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer

1. Schlingen stellt, um Wild zu fangen (§ 12),
2. an Sonn- und Feiertagen Treibjagden veranstaltet oder während der Vormittagsstunden zwischen 8 und 12 Uhr sonst die Jagd ausübt (§ 13),
3. Kiebitz- oder Mövenerier nach dem 30. April ausnimmt (§ 16),
4. die im letzten Absätze des § 20 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder schuldhaft nicht rechtzeitig erstattet.

§ 27. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären¹⁸⁾, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs¹⁹⁾ verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

VI. **Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 28. Die vorstehend für die Ausübung des Jagdrechts durch den Eigentümer getroffenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen jüngeremäßige Anwendung, denen die Jagdausübung kraft eines anderen dinglichen Rechtes am Grundstücke zusteht.

§ 29. Wenn die bestehenden Jagdpachtverträge der Bildung der in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten sie mit dem 1. August 1903 außer Kraft.

§ 30. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

¹⁷⁾ Nr. II 2 Anl. C Num. 24.

¹⁸⁾ Nr. II 2 Anl. B Num. 38.

¹⁹⁾ Nr. IV 2 b. W.

III. Wildschaden.

1. Einleitung.

Der gesetzliche Anspruch auf Wildschadenersatz ist reichsrechtlich geregelt. Das BGB. bestimmt Buch II: Recht der Schuldverhältnisse, fünfundzwanzigster Titel: Unerlaubte Handlungen: § 835:

„Wird durch Schwarz-, Roth-, Eich-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht¹⁾, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden²⁾ zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem andern Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem

¹⁾ Grundstücke dieser Art gibt es in Preußen nicht (I. 1 d. W.).

²⁾ Hierauf finden die allgemeinen Grundsätze des BGB. über Schadenersatz Anwendung, insbesondere:

§ 249. Wer zum Schadenersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Erfatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung

den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen und

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, sowie § 254 (Nr. 2 Anm. 9) UWBG. 17. Nov. 02 (Preuß. WBl. XXIV. 311).

Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.³⁾

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bestehen zu gunsten landesgesetzlicher Vorschriften folgende Vorbehalte und Ausnahmen im *U. z. B. G. B.*:

Art. 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Art. 71. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Erfasse des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im § 835 des *B. G. B.* bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstücke ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstücke angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadenersatz im Falle des § 835 *Abf. 3* des *B. G. B.* abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke zum Erfasse des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Erfasse des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Erfasse des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des

³⁾ Auf Grundstücke eines selbständigen Jagdbezirkes — *Jagdpol. G. (II. 2 d. B.) § 2, Jagd-D. für Hohenz. (II. 5 d. B.) § 2* bezieht sich § 835 mit hin nicht. — Auch Grundstücke isolierter

Höfe (*Jagdpol. G. § 5*), welche von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen sind, werden davon nicht betroffen.

geleiteten Erfaßes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Art. 72. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des BGB. über die Verpflichtung zum Erfaße des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Es sind hiernach für Preußen: das Wildschaden-G. 11. Juli 91 (Nr. 2), das Hannov. Wildschaden-G. 21. Juli 48 (Nr. 3), sowie das Kurh. Wildschaden-G. 26. Jan. 54 (Nr. 4) in ihren sachlichen Bestimmungen im wesentlichen aufrecht erhalten. (Begr. zu dem Entw. des AG. zu BGB. A. 5. Sess. 99, Druckf. 34, S. 28, 29.)

2. Wildschadengesetz. Vom 11. Juli 1891 (RG. 307).¹⁾

Wir u. f. w. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen:

§ 1.²⁾ Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden

¹⁾ Das aus einem Antrage des Abgeordnetenhauses hervorgegangene G. beseitigt die Bestimmung des Jagdpol.-G. § 25 und der ihm nachgebildeten G. für Nassau § 27 und Lauenburg (Nr. II 2 d. W.) § 28, wonach ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadenerfaß nicht stattfand, u. führt an deren Stelle die Erfaßpflicht für den Schaden ein, der durch hauptsächlich in Betracht kommende Wildarten verursacht wird. Durch die Erstreckung des G. auf die vorm. Großh. u. die Landgr. Hessischen, sowie auf die früher Baverischen und Frankfurter Teile der Prov. Hessen-Nassau sind die dortigen Sonderbestimmungen über Wildschadenerfaß in Wegfall gekommen. Die Rechtslage ist dadurch in dieser Hinsicht mit Ausnahme von Hannover und Kurhessen (Nr. 1 Absf. 3) für das ganze Staatsgebiet eine einheitliche geworden.

Das G. ist für die Insel Helgoland bedeutungslos (Nr. II 2 Anm. 2 d. W.). Für Hohenzollern ist es durch die Jagd-D. 10. März 02 (Nr. II 5 d. W.) mit geringen Änderungen aufrecht erhalten. — Der späteren reichsgesetzlichen Regelung des Wildschaden-

erfaßes (Nr. 1 Absf. 1 u. 2) ist das G. in mehrfacher Hinsicht vorbildlich gewesen. Seine sachlichen Bestimmungen sind dabei im wesentlichen aufrecht erhalten worden. — Inhalt: §§ 1—5 Wildschaden, §§ 6—11 Verfahren zur Schadenseinstellung, §§ 12—17 poliz. Maßregeln zur Verhütung von Wildschaden, §§ 18—20 Übergangs- und Schlußbestimmungen. — Quellen: Landt. Verh. Sess. 90/91 A. 5. Druckf. 72 (R. 5.) StB. 615 ff., 695 ff., Druckf. 348, StB. 2771 ff., 2806 ff., 2828 ff., 2858 ff.; H. 5. Druckf. 94 (R. 5.) StB. 109 ff., 258 ff., 437 ff. — Bearb. von Dr. Holtgreven und Dr. Th. Wolff 4. Aufl. (Berl. 02), Berger (Berl. 92).

²⁾ § 1 ist ersetzt durch BGB. § 835 (Nr. 1 d. W.), welcher denselben Gegenstand behandelt RG. z. BGB. Art. 55. — Ebenjowenig wie aus § 835 (Nr. 1 Anm. 3 d. W.) kann aus dem Wildschaden-G. ein Erfaßanspruch für Wildschaden auf Grundstücken selbständiger Jagdbezirke und auf den von gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeschlossenen Grundstücken isolierter Höfe erhoben werden.

ist dem Nutzungsberechtigten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen³⁾ zu ersetzen.

§ 2. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältniss der Grösse der betheiligten Fläche.⁴⁾ Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.⁵⁾

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken⁶⁾ die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeiträge durch den Jagdpächter nicht bedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Stadtauschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen⁷⁾ nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

§ 3. Erfasspflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetz=Samml. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetz=Samml. S. 426, und § 11 des Lauenburgischen

³⁾ Die Worte „nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen“ haben in Bezug auf die durch G. Art. 70 usw. aufrecht erhaltenen Verfahrensvorschriften des Wildschadens. Geltung behalten.

⁴⁾ Ersetzt durch BGB. § 835 Abs. 3. — In Hohenz. geht die Erfasspflicht auf die Gemeinde über, wenn sie die Jagdverträge empfängt Jagd=D. für Hohenz. II. 5. d. W. § 8 Abs. 2 und § 22, G. Art. 71 Nr. 5 u. 6.

⁵⁾ Ebenso Jagdpol.G. (II. 2 d. W.) § 9 u. Jagd=D. für Hohenz. (II. 5 d. W.) § 6. — Die Bestimmung ist aufrecht erhalten G. Art. 69 (Nr. I 1 d. W.).

⁶⁾ Jagdpol.G. § 4 u. 10, Jagd=D. für Hohenz. § 4 u. 7.

⁷⁾ Die Frist ist zu bemessen gemäß BGB.:

§ 187. Abs. 1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. und

§ 188. Eine nach Tagen be-

stimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

Gesetzes vom 17. Juli 1871, Offiz. Wochenblatt für Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.⁸⁾

§ 4.⁹⁾ Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, dass die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

§ 5. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit

⁸⁾ Von § 8 ist die Bestimmung über die Ersatzpflicht im Falle der Ablehnung der Anpachtung aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 3 (Nr. 1 d. W.), der übrige Teil dagegen durch BGB. § 835 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.

⁹⁾ Ersetzt u. erweitert durch BGB.:

§ 254. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschriften des § 278 finden entsprechende Anwendung.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Nach reichsgesetzlicher Regelung (BGB. § 835 u. GG. Art. 71 Nr. 4) ist mit einer allgemein begründeten Pflicht zur Herstellung von Schutzvorrichtungen behufs Verhütung von Wildschaden bei Anlagen, die nicht unter die Gärten usw. fallen, überhaupt nicht und bei Gärten usw. so lange nicht zu rechnen, als ein entsprechendes Landesgesetz nicht ergangen ist. — Ein auf die unterlassene Herstellung von Schutzvorrichtungen gegründetes Verschulden (§ 254) des Erbsatzberechtigten liegt vor, wenn die Geltendmachung des Erbsatzanspruches trotz unterlassener Schutzvorrichtungen nach den besonderen Umständen wider Treu und Glauben verstoßen würde, namentlich wenn die Unterlassung von Schutzvorrichtungen auf die Absicht, Schadenersatz zu erzielen, zurückzuführen ist, wie im Wildschaden-G. § 4 vorgeesehen war. — Auch ohne solche Absicht kann unter Umständen ein Verschulden angenommen werden, wenn besonders wertvolle Hölzer da gezogen werden, wo sie dem Wildschaden ausgesetzt sind, oder auch wenn der Erbsatzberechtigte die von dem Erbsatzverpflichteten angebotene Herstellung von Schutzvorrichtungen ablehnt UWG. 17. Nov. 02 (Pr. Wt. XXIV. 311). — Der Einwand, die Unterlassung der Schutzvorrichtung in einem Falle, in dem es an einer landesgesetzlichen Vorschrift gemäß Art. 71 Nr. 4 fehlt, enthalte ein Mitverschulden des Beschädigten, findet gemäß BGB. § 254 Abs. 2 auch dann Anwendung, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, z. B. wenn ein vorhandener schadhast gewordener Zaun nicht in Stand gesetzt worden ist UR-Ger. 24. Okt. 02 (Civilt. LII. 349).

der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.¹⁰⁾

§ 6. Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen¹¹⁾, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 7.¹²⁾ Nach rechtzeitig¹³⁾ erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten¹⁴⁾ unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termin zu laden.¹⁵⁾

§ 8. Jedem Betheiligten¹⁴⁾ steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz

¹⁰⁾ Aufrecht erhalten GG. Art. 70 (Nr. 1 d. W.). Bei Waldbeständen ist als ersatzpflichtiger Schaden der Unterschied auszugleichen, der zwischen der Vermögenslage des Beschädigten zur Zeit der Beschädigung und derjenigen Vermögenslage stattfindet, in welcher er sich bei Nichteintritt des Wildschadens befinden würde. Der Schaden ist nicht nach dem Werte der Bäume zur Zeit der Beschädigung, sondern nach dem bei Eintritt der normalen Umtriebszeit erzielbaren Werte zu bestimmen, jedoch hat der Beschädigte nur Anspruch auf einen Geldbetrag, der unter Hinzurechnung der bis zum Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erhebenden Zinsen dem Ertrage gleichkommt, welchen der Beschädigte aus dem Waldbestande ohne dessen Beschädigung bei Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erzielen vermöchte UWBG. 3. Dez. 96 (XXXI. 245). — In gleicher Weise sind Schäden an Fichten festzustellen, deren Anpflanzung zum Zwecke der Verwendung als Zier- oder Weihnachtsbäume erfolgt ist UWBG. 17. Nov. 02 (PrWB. XXIV. 311).

¹¹⁾ Fristbemessung Anm. 7. — Die Frist ist gewahrt, wenn das die Anmeldung enthaltende Schriftstück innerhalb der Frist tatsächlich in die Gewalt

der Ortspolizeibehörde gelangt, z. B.: am letzten Tage der Frist in dem Orte der Behörde mit der Post eingetroffen, von der Behörde aber nicht abgeholt ist UWBG. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360).

¹²⁾ Die Verfahrensvorschriften §§ 7 bis 11 sind öffentlich-rechtlich, vom BGB. daher nicht betroffen.

¹³⁾ Die Beweispflicht für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung liegt nicht dem Beschädigten ob; der Ersatzpflichtige hat vielmehr die Fristversäumung nachzuweisen, wenn er ihrewegen den Ersatzanspruch ablehnt. Die Ausdehnung des Ersatzanspruches auf den in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Ortsbesichtigung zugefügten Schaden ist statthaft UWBG. 3. Dez. 96 (XXXI. 245).

¹⁴⁾ D. h. der Beschädigte, die Gemeindebehörde (§ 2), der Besitzer des umschließenden Jagdbezirks.

¹⁵⁾ Die Ladung des nicht zu den Betheiligten gehörenden Jagdpächters — UWBG. 9. Okt. 02 (III. 1669) — ist aus Zweckmäßigkeitsgründen angeordnet. Das Verwaltungsverfahren findet auf ihn keine Anwendung. Über seine etwaige Verpflichtung zum Wildschadenersatz ist von den ordentlichen Gerichten auf Grund des Jagdpachtvertrages zu entscheiden.

vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge.¹⁶⁾ Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 9. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid¹⁷⁾ über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten¹⁸⁾ zu erlassen und den Beteiligte(n)¹⁴⁾ in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisaußschusses geltenden Bestimmungen.¹⁹⁾

§ 10. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen²⁰⁾ die Klage²¹⁾ bei dem Kreisaußschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauschusse statt.²²⁾

Die Entscheidungen des Kreisaußschusses und des Bezirksauschusses sind vorläufig vollstreckbar.²³⁾

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 11. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Theil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.²⁴⁾

¹⁶⁾ Der Jagdpächter in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist zu dem Antrage gesetzlich nicht berechtigt.

¹⁷⁾ Der Vorbescheid ist keine poliz. Wf., sondern ein Akt der Verwaltungsrechtssprechung. Die Klage ist gegen den zu richten, auf dessen Antrag ein Vorbescheid erlassen ist UWBG. 9. April 94 (DZ. XXVII. 325). Beschwerde gegen ihn müßten nicht zulässig. — Die das Einschreiten wegen Fristverjämung (§ 6 letzter Satz) ablehnende Erklärung der Ortspolizeibehörde gilt als Vorbescheid und unterliegt der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 10) Wf. MZ. 12. Mai 93, UWBG. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360). — Ein Vorbescheid, der dem (nicht zu den Beteiligten gehörenden) Jagdpächter den Ersatz von Wildschaden u. Kosten auferlegt, ist als eine nach UWBG. § 127 ff. anfechtbare poliz. Wf. anzusehen. Die Klage (§ 10) ist gegen diese nicht statthaft UWBG. 9. Okt. 02 (III. 1669).

¹⁸⁾ § 11.

¹⁹⁾ Geschäftsreg. 28. Feb. 84 (MZ. 41) § 17 und Reg. für den Geschäftsgang bei dem UWBG. 22. Feb. 92 (MZ. 133).

²⁰⁾ UWBG. § 52 u. Anm. 7.

²¹⁾ UWBG. §§ 63, 65, 66. Die Klage auf Schadenersatz ist von einem Beteiligten (Anm. 14) gegen den Ersatzpflichtigen, nicht gegen die Ortspolizeibehörde zu richten. — Nur die Gemeindebehörde, nicht auch ein einzelner Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder die Gemeinde selbst, ist zur Klage berechtigt UWBG. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360).

²²⁾ UWBG. § 57 Nr. 1:

„Zuständig ist in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenden Sache.“ —

Die Klage darf nicht an die Ortspolizeibehörde zurückgewiesen werden, das Verwaltungsgericht hat vielmehr die als erforderlich erachteten Ermittlungen selbst anzustellen UWBG. 6. Jan. 00 (XXXVI. 360).

²³⁾ UWBG. § 60. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren W. 15. Nov. 99 (GS. 545).

²⁴⁾ Die Kosten des Vor- u. des Verwaltungsstreitverfahrens sind vom unterliegenden Teile zu tragen UWBG. 31. Mai 94 (XXVI. 272).

§ 12.²⁵⁾ Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth-, Eich=²⁶⁾ oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden²⁷⁾, so muß auf Antrag des Erjagpflichtigen oder der Jagdberechtigten²⁸⁾ die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfniß für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß auffordern und anhalten.²⁹⁾

§ 13. Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz=Samml. S. 165)³⁰⁾ die Genehmigung zu ertheilen, das auf ihre Grundstücke über-

²⁵⁾ Die Vorbeugungsmaßregeln § 12 bis 16 erstrecken sich auf Jagdbezirke jeder Art.

²⁶⁾ G. 13. Aug. 97 (Nr. II 2 Anl. C Anm. 4 d. W.) § 2.

²⁷⁾ Die Feststellung braucht nicht notwendig in den für die Festsetzung von Wildschadenerlagenprüchen vorgesehenen Formen (§ 6) erfolgt zu sein; es genügt, daß die Tatsache des wiederholt durch Rotwild usw. verursachten Schadens polizeilich festgestellt ist, was auch in selbständigen Jagdbezirken geschehen kann *WDW*. 6. März 93 (XXIV. 294). Dieser Auslegung des G. widerspricht Holtgreven (Anm. 1) auf S. 56 u. 163 mit dem Hinweis auf den Zusammenhang des § 12 mit § 6—9, die sich nur auf gemeinschaftliche Jagdbezirke u. Enklaven beziehen u. ohne deren Anwendung es keine Erjagpflichtigen zur Stellung des Antrages (§ 12) gibt, sowie darauf, daß die ortspoliz. Feststellung von Wildschäden in selbständigen Jagdbezirken im G. nicht angeordnet ist, mithin auch von der Aufsichtsbehörde nicht veranlaßt werden kann. Ebenso urtheilt Dickel (Monatshefte des Allgem. Deutsch. Jagdschuß=Ver. 1898. Heft 21 u. 22).

²⁸⁾ Dazu gehören der Jagdpächter des vom Wildschaden betroffenen Jagdbezirks u. die Jagdberechtigten benachbarter Jagdbezirke.

²⁹⁾ Die Aufhebung der Schonzeit in einem selbständigen Jagdbezirke kann nach Holtgreven und Dickel (Anm. 27) nur eintreten, wenn die Schonzeit in einem benachbarten gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder auf einer Enklave, auf Grund ortspoliz. Feststellung wieder-

holten Wildschadens durch Rotwild usw. in einem dieser Bezirke u. auf Antrag des Erjagpflichtigen, durch die Aufsichtsbehörde — *JustG.* § 103 (Nr. II 1 Anl. A d. W.) — aufgehoben wird u. der Jagdberechtigte des selbständigen Jagdbezirks die Ausdehnung dieser Maßregel auf seinen Bezirk beantragt. — In betreff der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen u. deren Durchführung sind *WDW.* § 132 ff. maßgebend. Ausnahme für Hohenzollern, Anm. 41. Im Fall des Verschuldens bei Nichterfüllung des Abschusses tritt Verpflichtung zum Schadenersatz ein gemäß *BGB.*

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Erjagpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

³⁰⁾ Gleichlautend *Raff. G.* § 25, 26 u. *Lauenb. G.* § 26 u. 27 (Nr. II 2 d. W.).

tretende Roth-, Elch=²⁶⁾ und Damwild auf jede erlaubte Weise³¹⁾ zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.

§ 14. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.³²⁾

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art³¹⁾ fangen, tödten und behalten.³³⁾

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 15. Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange³⁴⁾ mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.³⁵⁾

³¹⁾ D. h. in jeder, auch dem Jagdberechtigten erlaubten Weise, wofür StGB. (IV. 2 d. W.) und LR. II. 16 § 58 u. 59 (I. 1 Anl. A d. W.) besonders in Betracht kommen.

³²⁾ Aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 2. — Auf das in Einfriedigungen gehegte Schwarzwild findet StGB. § 960 (I. 1 d. W.) Anwendung. — Für Schäden durch aus dem Gehege ausgetretenes Schwarzwild haftet der Jagdberechtigte gemäß StGB.:

§ 833. Wird durch ein Thier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschriften des Wildschaden-G. (§ 6—11) finden auf Schäden, die durch in Gehegen gehaltenes Wild verursacht werden, keine Anwendung. Die Schadenersatzklage ist im ordentlichen Gerichtsverfahren zu entscheiden.

³³⁾ Dazu bedarf es eines Jagdscheines (II. 2 Anl. B Anm. 12 d. W.), weil diese Jagdausübung ohne Auftrag oder Ermächtigung der Aufsichtsbehörde geschehen kann.

³⁴⁾ LR. I. 9 § 114—116, II. 16

§ 33—35 (Nr. I 1 Anl. A d. W.) — Aus dem Rechte des freien Tierfanges folgt nicht, daß jeder nach Belieben fremde Grundstücke durchstreifen könne, um Kaninchen zu fangen oder anderen nicht jagdbaren Tieren nachzustellen. Die Ausübung des freien Tierfanges ist vielmehr nur insoweit gestattet, als nicht andere G. oder rechtsgültige Anordnungen (z. B. zum Schutze des Eigentums und des einen Bestandteil desselben bildenden Jagdrecht) sie einschränken oder untersagen. Darauf abzielende PolW. sind rechtsgültig URGer. 3. Dez. 94 (St. XXVI. 266), URamm.G. 22. April 97 (Joh. St. XVIII. 279). — Außer StGB. § 368 Nr. 9 u. 10 (Nr. IV 2 d. W.) kommen von G. in Betracht: Feld- u. Forstpol.G. 1. April 80 (GS. 230):

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu

§ 16. Die Aufsichtsbehörde²⁸⁾ kann die Besitzer³⁰⁾ von Obst³⁷⁾, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel³⁸⁾ und Wild³⁹⁾, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.⁴⁰⁾ Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 17. Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§ 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.⁴¹⁾

zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist.

²⁵⁾ Das Schlingenstellen ist als Anzeigungsmittel ausgeschlossen, um nicht Gelegenheit zu Jagdrevellen zu geben. — „Das Verbot des Fangens mit Schlingen“ gilt allgemein, also auch für den Grundeigentümer URGer. 19. Okt. 93 (St. XXIV. 326). Da es im G. an einer Strafbestimmung fehlt, ist Abhilfe durch PolW. getroffen u. zwar für die Prov. Brandenburg W. 14. Juni 94 (Anlage A), für die Prov. Sachsen W. 17. Okt. 92 (Anlage B) und für

einzelne Bez. durch die in der Anlage C aufgeführten Verordnungen.

³⁰⁾ Es ist zulässig, dem Besitzer (Nutzungsberechtigten) die Abschüßermächtigung mit der Maßgabe zu erteilen, den Abschüß durch seinen persönlich geeigneten Vertreter ausüben zu lassen Wf. MZ. u. MZ. 24. Juni 99.

³⁷⁾ D. h. ein mit Obstbäumen bepflanztet Grundstück, welches sich schon äußerlich als eine in sich abgeschlossene Anlage darstellt u. deshalb in der Regel auch eingefriedigt sein wird Wf. MZ. u. MZ. 6. April 98. — Eine jeden Wildwechsel ausschließende Ummäuerung ist jedoch nicht zu verlangen Wf. MZ. u. MZ. 24. Juli 99. — Hierzu gehören auch kleinere Weinanlagen, jedoch nicht Weinberge (SS. Druckf. 94 S. 7).

³⁸⁾ D. h. nicht bloß jagdbares Federwild, sondern auch solche nützlichen Vögel, welche den Schutz des Vogelschuß-G. (II. 2 Unteranl. C 2) genießen Wf. MZ. 10. Febr. 93. Hierüber sind jedoch die Vorschriften des Vogelschuß-G. § 2—5 u. 8 zu beachten.

³⁹⁾ D. h. jagdbare Tiere, nicht aber z. B. wilde Kaninchen (§ 15) Wf. MZ. u. MZ. 6. April 98.

⁴⁰⁾ Nr. II 2 Anl. B Num. 12 d. W.

⁴¹⁾ Für Hohenz. greifen diese Rechtsmittel auch in den Fällen der § 12 bis 14 Blas Jagd-D. für Hohenz. Nr. II 5 d. W. § 22 u. Num. 29.

§ 18. Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere, als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältnis mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§ 19. Der § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165), § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 416) und § 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Lauenb. Offiz. Wochenblatt Nr. 42) werden aufgehoben.

Der Artikel 5 des Hohenzollern-Sigmaringer Gesetzes vom 29. Juli 1848 (Gesetz-Samml. VIII S. 46) wird aufgehoben.⁴²⁾

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Massgabe dieses Gesetzes gefordert werden.⁴³⁾

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Anlagen zum Wildschadengesetz 11. Juli 1891.

Anlage A (zu Anmerkung 35).

Polizeiverordnung für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, betreffend den Fang wilder Kaninchen. Vom 14. Juni 1894 (AB. Potsd. 281, Frankf. 217).

§ 1. Wer entgegen der Vorschrift im § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. 307) wilden Kaninchen mit Schlingen nachstellt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in anderer Weise auf fremden Grundstücken wilden Kaninchen nachstellt, ohne sich in der Begleitung des Eigentümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstückes zu befinden oder dessen schriftliche auf bestimmte Zeit lautende und amtlich beglaubigte Erlaubniß bei sich zu führen.

Auf den Jagdberechtigten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. August 1894 in Kraft.

⁴²⁾ Jagd-D. für Hohenz. (Nr. II 5 d. B.) § 22 u. Num. 14.

⁴³⁾ Abf. 2 ist durch die reichsgesetzliche Regelung des Wildschadenersatzes

hinfallig geworden. — Vertragsmäßige Schadenersatzansprüche werden hiervon nicht betroffen.

Anlage B (zu Anmerkung 35).**Polizeiverordnung**

für den Umfang der Provinz Sachsen, betreffend den Kaninchenfang. Vom 17. Oktober 1892 (NB. für Magdeburg 404, Merseburg 400, Erfurt 243).

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen ist verboten.

§ 2. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, bedarf außer der Zustimmung des Jagdberechtigten (§ 17 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 G.S. 165) einer schriftlich auf bestimmte Zeit zu ertheilenden Erlaubniß des Eigenthümers oder Nutznießers der betreffenden Grundstücke.

Der Jagdberechtigte bedarf dieser Erlaubniß nicht.

§ 3. Wer von der ihm ertheilten Erlaubniß (§ 2) Gebrauch macht, hat den Erlaubnißschein bei sich zu führen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. ev. Haft bestraft.

Anlage C (zu Anmerkung 35).

Verzeichniß der für einzelne Regierungsbezirke erlassenen Polizeiverordnungen über das Fangen usw. wilder Kaninchen.

NBz.	Stettin (Kreis Randow)	16. Dez.	01 NB.	86
"	Stralsund	1. Juni	94	" 206
"	Posen (hier bestehen solche PolB. nur für einzelne Kreise)			
"	Bromberg	1. April	02	" 129
"	Breslau	29. März	94	" 161
"	Liegnitz {	13. Febr.	92	" 46
"		22. Nov.	82	" 293
"		11. April	02	" 178
"	Oppeln	31. März	03	" 106
"		2. April	94	"
"	Schleswig	16. Febr.	01	" 35
"	Münster	22. Sept.	94	" 186
"	Arnshberg	18. Okt.	98	" 710
"	Coblenz	18. Juli	92	" 229
"	Düsseldorf	6. Juli	92	" 445 ¹⁾
"	Cöln	13. Febr.	95	" 56
"	Trier	6. Nov.	00	" 502
"	Nachen	30. Jan.	93	" 88

¹⁾ Als rechtsgültig erklärt URGer. 3. Dez. 94 (St. XXVI. 266).

3. Hannoversches Gesetz, den Wildschaden betreffend.

Vom 21. Juli 1848. (Hannov. G. S. 215.)¹⁾

§ 1. Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen²⁾ durch jagdbares Wild³⁾ verursachte Schaden⁴⁾ ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

§ 2. Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten⁵⁾ in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

§ 3. Entschädigungspflichtig ist derjenige, welchem auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd der Gattung des Wildes zusteht, von welchem der Schaden verursacht ist.⁶⁾

§ 4. Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke der Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechselwild), so ist dieser berechtigt, Erfaß von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist. (Standwild.⁷⁾)

§ 5. Bei verpachteten Jagden ist der Pächter der Verpflichtete (§§ 3 u. 4.)⁸⁾

(Abf. 2.)⁹⁾

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, bei den von ihm verpachteten Jagden in subsidium zu haften, falls sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann.¹⁰⁾

¹⁾ Das G. verpflichtet zum Erfaß von Wildschaden jeder Art u. auf allen Grundstücken, erstreckt sich mithin auch auf selbständige Jagdbezirke (Hann. Jagd=D. Nr. II 3 d. W. § 2). Es gewährt ferner unter Umständen dem Erfaßverpflichteten ein Rückgriffsrecht auf den Jagdberechtigten eines anderen Jagdbezirks. Diese über die Bestimmungen des BGG. § 835 (Nr. 1 d. W.) hinausgehenden Vorschriften sind aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 1, 5, 6 u. 7 (Nr. 1 d. W.). — Bearb. v. Stelling, Hann. Jagdrecht (Hann. 96) u. Brüning, Jagdgesetzgebung für die Prov. Hann. (Hann. 85).

²⁾ D. i. Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse; dazu gehören auch die aus anderem Boden übertragenen, eingepflanzten Bodenerzeugnisse Feld= u. Forstpol. G. I. April 80 (G. S. 230) § 18, URG. 26. Okt. 82 (St. VII. 190) u. 1. Nov. 92 (St. XXIII. 269).

³⁾ Nr. I 1 Anl. B Nr. 11 d. W.

⁴⁾ Nr. III 1 Anm. 2 d. W.

⁵⁾ Mithin auch dem Pächter eines zu einem selbständigen Jagdbezirke gehörenden Grundstückes.

⁶⁾ D. h. der zur eigenen Jagdausübung berechtigte Grundeigentümer, sofern nicht § 5 in Betracht kommt.

⁷⁾ Die hier hinzutretende Bestimmung der Hann. Jagd=D. § 25 Abf. 2 letzter Satz (II. 3 d. W.) über den Erfaß des durch Schwarzwild verursachten Schadens ist aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 7.

⁸⁾ Die näheren Bestimmungen hierzu enthält Jagd=D. § 23 Abf. 1 (II. 3 d. W.), welche durch GG. Art. 71 Nr. 5 u. 6 aufrecht erhalten sind. — Jagd=D. § 23 Abf. 2 über den Erfaß von Wildschaden in Gärten stimmt dagegen mit dem BGG. nicht überein, ist auch durch keinen Vorbehalt gedeckt und deshalb außer Kraft gesetzt (Begr. des W. z. BGG. W. 99 Druckf. Nr. 34 S. 29).

⁹⁾ Abf. 2 enthält eine jetzt bedeutungslose Übergangsbestimmung.

¹⁰⁾ Aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 6.

§ 6. Jeder von mehreren Inhabern derselben Jagd (Koppeljagd) haftet für den gesammten Schaden (in solidum). Er kann von den Mitberechtigten einen ihrer Theilnahme an der Jagd entsprechenden Ersatz verlangen.¹¹⁾

(§ 7.)¹²⁾

(§ 8 bis 19.)¹³⁾

§ 9. Der Jagdinhaber hat jedem Gerichte, auf dessen Bezirk sich seine Jagd erstreckt, sofern er nicht selbst darin wohnt, einen dort wohnhaften ständigen Bevollmächtigten zu seiner Vertretung gegen Klagen der Beschädigten namhaft zu machen.

Fehlt bei Erhebung der Klage dieser Bevollmächtigte, so hat das Gericht unter Benachrichtigung des Beklagten einstweilen einen solchen zu ernennen.

Handlungen oder Versäumnisse dieser Bevollmächtigten werden ausnahmslos denen der Partei gleich beurtheilt.¹⁴⁾

(§ 10.)¹³⁾

§ 11. Vor Anstellung der Klage hat der Beschädigte dem Jagdinhaber oder dessen Bevollmächtigten die stattgefundene Beschädigung nach ungefährer Schätzung anzuzeigen und seine Forderung zu stellen, worauf der Jagdberechtigte erforderlichen Falls ungeäumt einen Augenschein einzunehmen und eine schriftliche Erklärung sofort darüber abzugeben hat, ob er den Schaden als durch Wild verursacht anerkennt und eventuell welchen Ersatz er dafür zu leisten bereit ist.

Wird hierdurch die Sache nicht erledigt, so soll auf Antrag des einen oder andern Theils eine Besichtigung und ein Güteversuch durch den Schiedsrichter oder durch den Vorstand der Gemeinde, worin das beschädigte Grundstück belegen, beide Male unter Zuziehung eines Feldgeschmornenen oder eines Sachverständigen stattfinden; über das Ergebnis

¹¹⁾ An die Stelle des § 6 tritt aus dem BGG. der sachlich übereinstimmende § 840 Abs. 1:

Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

(§ 835 Abs. 3 siehe Nr. III 1 d. B.)

¹²⁾ § 7 enthält eine jetzt bedeutungslose Übergangsbestimmung hinsichtlich der vor dem Erlasse des G. abgeschlossenen Verträge.

¹³⁾ Die § 8—19 sind, soweit sie prozessualische Vorschriften enthalten, aufgehoben GG. z. GBD. 30. Jan. 77 (RGW. 244), im übrigen durch die Vorbehalte im GG. z. BGG. Art. 69 (Nr. I 1 d. B.) u. 70 (Nr. I d. B.) gedeckt (Begr. des GG. z. BGG. Vj. Sess. 99 Druckf. 34 S. 29). — Streitigkeiten über Wildschaden gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Amtsgerichte GG. (Neufass. 98 RGW. 371) § 23 Nr. 2. — Die § 8, 10, 13, 14 u. 19 sind ihres lediglich prozeßrechtlichen Inhalts wegen fortgelassen.

¹⁴⁾ Ob § 9 lediglich prozessualisch, ist streitig.

der Besichtigung und des Güteversuchs hat der Schiedsrichter oder Ortsvorstand ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Wählt der Jagdinhaber diesen Sühneversuch, so hat er dieses dem Beschädigten zugleich mit der Erklärung auf dessen Forderung anzuzeigen und die Vornahme desselben ungesäumt zu veranlassen.¹⁵⁾

§ 12. In der Klage hat der Kläger den Erfolg der stattgefundenen Benachrichtigung an den Jagdinhaber und das Ergebniss des etwa stattgefundenen Sühneversuchs unter Beilegung des ertheilten Zeugnisses anzugeben und die von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen zu benennen, widrigenfalls die Klage zurückzuweisen ist.¹⁶⁾

(§ 13 u. 14.)¹³⁾

§ 15. Jede Partei ist in dem ersten Termine berechtigt, den Aufschub der Schätzung des Schadens an Früchten bis kurz vor deren Ernte zu verlangen.

Dadurch wird jedoch die sofortige Feststellung solcher Verhältnisse, welche einen Einfluß auf die demnächstige Schätzung äußern können, nicht ausgeschlossen.

§ 16. Bei Beschädigungen von Früchten ist der Schadensbetrag in der Weise zu ermitteln, daß festgestellt wird, welche größere Menge derselben ohne den Eintritt des schädlichen Ereignisses geerntet sein würde.

Von dem so ermittelten Betrage ist jedoch ein entsprechender Absatz zu machen, soweit der Schaden durch Wiederbestellung ausgeglichen ist.

Daneben ist zu ermitteln, um wie viel die Einerntungskosten vermindert oder vermehrt, und wie hoch die Kosten der etwaigen Wiederbestellung zu berechnen sind.

§ 17. Bei der Verurtheilung des Beklagten ist der Betrag der zu erstattenden Früchte und der in Absatz zu bringenden Kosten auszusprechen.

Jedoch hat der Beklagte nicht die Früchte, sondern deren Geldwerth zu bezahlen.

Dieser ist zu berechnen nach dem Durchschnitte der Fruchtpreise, welche durch die Regierung¹⁷⁾ für den betreffenden Preisbezirk von dem Monate October des Jahres der Ernte der beschädigten Früchte bekannt gemacht werden. Fruchtarten, deren Preise von der Regierung¹⁷⁾ nicht bekannt gemacht werden, sind nach dem zur Zeit der Ernte derselben ortsüblichen Preise zu berechnen.

¹⁵⁾ Stelling (Kommentar S. 30) hält auch diesen Paragraphen wegen der prozeßrechtlichen Vorschrift für aufgehoben, Brüning (Kommentar S. 45) erachtet ihn für noch gültig. Schiedsrichter im Sinne dieses Paragraphen

gibt es nicht mehr; seine Bestimmungen haben aber noch praktische Bedeutung.

¹⁶⁾ § 12 ist aufgehoben, jedoch mit Bezug auf § 11 nachrichtlich aufgeführt.

¹⁷⁾ W.G. § 2. Im Texte stand Landdrostei.

Vollstreckung des Urtheils kann erst beantragt werden, wenn die hiernach zum Grunde zu legenden Preise feststehen.

Die gerichtliche Ermittlung des Geldwerthes der Früchte findet nur zum Zwecke der Exekution oder auf besonderen Antrag statt.

§ 18. Schaden an Baumpflanzungen, Waldungen u. ist von Sachverständigen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu schätzen und festzustellen; eine wie lange Zeit für die Feststellung des Schadens nachzulassen ist, haben die Sachverständigen ebenfalls zu ermessen.¹⁸⁾

(§ 19.)¹⁸⁾

(§ 20.)¹⁹⁾

4. Kurhessisches Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend. Vom 26. Januar 1854 (G. S. für Kurh. 9.)¹⁾

§ 1. Für die von Schwarz- oder von Rothwild, einschliesslich des Damwildes oder von wilden Kaninchen²⁾, an ausgestellten Feldern, an Wiesen, an den in Gärten oder Weinbergen gebauten Gewächsen, desgleichen an Obstbäumen, sowie an den in Waldungen auf die Holzanpflanzung bezüglichen Anlagen³⁾ verursachten Beschädigungen ist, insofern solche auf einem Grundstücke einen wirklichen Verlust von

¹⁸⁾ U. d. W. G. 3. Dez. 96 (XXXI. 245) u. 17. Nov. 02, sowie U. d. W. G. 24. Okt. 02 Nr. 2 Anm. 9 u. 10 d. W.

¹⁹⁾ Der von Jagdrechten auf fremdem Grund u. Boden handelnde § 20 ist aufgehoben (Nr. I 3 Anm. 1 d. W.).

¹⁾ Der Geltungsbereich des durch B. 25. Juni 67 (G. S. 921) aufrecht erhaltenen G. beschränkt sich auf den zum früheren Kurh. Hess. gehörenden Teil der Prov. Hessen-Rassau. Das G. hat durch das Kurh. Jagd-G. 7. Sept. 65 (Nr. II 4 d. W.) erhebliche Abänderungen u. Ergänzungen (§ 1, 3, 5, 6 u. 40) erfahren. — In sachlicher Beziehung sind die Bestimmungen des abgeänderten G. durch das B. G. B. im wesentlichen aufrecht erhalten oder durch G. G. Art. 71 Nr. 1, 4 u. 6 gedeckt (Begr. des Entw. z. A. G. z. B. G. B. N. S. Sess. 99 Druckf. 34 S. 29). — Bearb. v. Klingelhöffer (Raffel 96).

²⁾ Abgeändert durch G. 7. Sept. 65 (II. 4 d. W.). — § 34 Abs. 1:

Die in dem Gesetze vom 26. Januar 1854, den Ersatz des Wildschadens

betreffend, angeordneten Beschränkungen, wonach eine Ersatzeleistung wegen Wildschadens nur dann eintreten soll, wenn die deshalbigen Beschädigungen durch die daselbst bezeichneten Gattungen von Wild verursacht sind, sowie wenn dieselben auf Einem Grundstücke einen Verlust von mindestens Einem Thaler zur Folge haben, werden aufgehoben.

Die von dem B. G. B. § 835 (Nr. 1 d. W.) abweichende Bestimmung, daß der durch Wild jeder Art verursachte Schaden zu ersetzen sei, ist gedeckt durch G. G. Art. 71 Nr. 1. Ein Rückgriffsrecht des Ersatzpflichtigen, wie in Hannover (Nr. 3 § 4 u. Anm. 1 u. 7 d. W.) besteht hier nicht.

³⁾ Die Beschränkung der Ersatzpflicht auf den an bestimmten Arten von Grundstücken verursachten Schaden steht mit dem B. G. B. in Widerspruch, ist auch durch G. G. nicht gedeckt, mithin beseitigt.

mindestens einem Thaler zur Folge haben und²⁾ die beschädigten Grundstücke nicht Eigenthum des Jagdberechtigten sind, von dem Jagdberechtigten bezw. Jagdpächter dem Beschädigten (s. jedoch § 2) Ersatz zu leisten.

§ 2.⁴⁾ Hinsichtlich der erwähnten Beschädigungen in Gärten und Weinbergen, in Bauschulen und den zur Erziehung von Waldpflanzen bestimmten Rämpe findet der Anspruch nur dann statt, wenn die erwähnten Grundstücke und Anlagen mit sechs Fuß hohen dichtgebundenen Hecken oder Zäunen überall befriedigt sind.

Hinsichtlich der auf nicht befriedigten Grundstücken befindlichen Obstbäume ist Bedingung des Ersatzanspruchs, daß dieselben bis an die untersten Äste verwahrt sind.

§ 3.⁵⁾ Mehrere, welchen eine Jagd gemeinschaftlich zusteht, sowie im Falle einer Verpachtung derselben, der Jagdberechtigte und Pächter, bei einer Verpachtung an mehrere Personen diese sämmtlich, sind wegen des Ersatzes des Wildschadens solidarisch verpflichtet, es werden jedoch durch die Erhebung einer Klage (s. § 5) gegen Einen die Uebrigen, vorbehaltlich des Regresses, von der Klageforderung befreit.

§ 4.⁶⁾ Ein jedes auf Ersatz des Wildschadens gerichtetes Verfahren setzt voraus, daß die Beschädigung durch Augenschein festgestellt werden kann.⁷⁾

§ 5.⁸⁾ Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist unter Angabe des zum Ersatz Verpflichteten dem Ortsvorstande des Bezirks, in dem der Schaden geschehen ist, anzuzeigen.

Innerhalb der auf diese Anzeigen folgenden 48 Stunden hat der Ortsvorstand entweder selbst oder durch ein zu beauftragendes Mitglied

⁴⁾ Aufrecht erhalten GG. Art. 71 Nr. 4.

⁵⁾ Soweit § 3 die Haftung des Pächters oder des Jagdberechtigten betrifft, gilt er nach GG. Art. 71 Nr. 6; im übrigen ist er durch BGB. § 840 Abs. 1 (Nr. 3 Ann. 11 d. W.) ersetzt. — § 3 Abs. 2 gestattet die Kündigung von Pachtverträgen, welche bei Erlaß des G. bestanden u. ist als jetzt bedeutungslos fortgelassen. — Ergänzend zu § 3 bestimmt G. 7. Sept. 65 § 34 Abs. 2:

In denjenigen Fällen, in welchen ein Jagdpächter vertragsmäßig die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der dem verpachtenden Eigenthümer, bezw. der verpachtenden Gemeinde und deren Bewohnern zugehörigen Grundstücke

übernommen hat, sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Januar 1854 über das Verfahren Behufs Feststellung des zu ersetzenden Wertes, sowie überhaupt über die Verfolgung der deshalbigen Ansprüche ebenwohl Geltung haben.

⁶⁾ Die das Verfahren betreffenden §§ 4—17 d. G. sind ebenso wie G. 7. Sept. 65 § 34 Abs. 2, 35—40, soweit sie noch in Kraft sind, durch das neue Reichsrecht nicht berührt (Begr. des Entw. z. N. G. z. BGB. N. G. Sess. 99 Druckf. 34 S. 29).

⁷⁾ Diese Vorschrift ist keine rein prozessualische und daher noch gültig.

⁸⁾ Das im § 5 angeordnete Vorverfahren im Verwaltungswege besteht noch zu recht BGB. § 13 u. GG. z. BGB. Art. 69 (Nr. I 1 d. W.).

der Ortsbehörde, nach Befinden auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, einen Augenschein einzunehmen, zu welchem beide Theile, der Erbsapflichtige jedoch nur, wenn derselbe oder ein dem Ortsvorstande bekannt gemachter Vertreter nicht über $1\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnort des Ersteren entfernt wohnt, zu laden sind.

In diesem Verfahren ist der Thatbestand nebst den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen möglichst vollständig mit Angabe der vorhandenen Spuren und der von beiden Parteien etwa vorgestellten Einreden zu Protokoll zu bringen, über das Vorhandensein eines Wildschadens, namentlich mit Rücksicht auf die Gattung des Wildes, sich gutachtlich zu äußern, und von dem betreibenden Theile eine bestimmte Forderung zu stellen.

Der Ortsvorstand ist verbunden, eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu vermitteln oder doch dahin zu wirken, daß dieselben wenigstens über die demnächst etwa abzuhörenden Schärer und Sachverständigen, wobei sie es überall auf den Ausspruch Einer Person können ankommen lassen, sich einigen.

Das Protokoll ist binnen 24 Stunden dem Beschädigten gegen Zahlung der entstandenen Gebühren auszuhändigen oder von dem Ortsvorstande zurückzubehalten, wenn von dem Jagdberechtigten die Beschädigung durch die im § 1 angeführten Wildgattungen²⁾ anerkannt, jedoch verlangt ist, daß eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte vorgenommen werden soll.

Zu diesem Falle hat der Beschädigte zur Zeit der Aberntung das vorbemerkte Verfahren nochmals einzuleiten und hat der Ortsvorstand hierbei eine gütliche Vereinigung der Parteien zu versuchen und sodann das vervollständigte Protokoll binnen 24 Stunden gegen Zahlung der entstandenen Gebühren dem Beschädigten einzuhändigen.

Ein von beiden Theilen und dem Ortsvorstande unterzeichneter Vergleich ist vor Gericht (cfr. § 6) alsbald vollstreckbar, wenn er bei demselben innerhalb Jahresfrist nach seiner Aufnahme überreicht wird.³⁾

²⁾ Zu § 5 Abs. 5 u. 6 bestimmt G. 7. Sept. 65 (Pr. II 4 d. W.):

§ 35. Das Protokoll, welches nach § 5 des vorerwähnten Gesetzes der Ortsvorstand aufzunehmen hat, ist dem Beschädigten auf dessen Verlangen behufs alsbaldiger Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in jedem Falle, auch wenn eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte bereits beantragt ist, alsbald aus-

zuhändigen, zuvor jedoch dem Jagdberechtigten auf dessen Verlangen, oder wenn derselbe im Termin nicht vertreten war, in Abschrift zuzusenden.

Die in dem gedachten § 5 enthaltenen Vorschriften wegen Einnahme eines zweiten Augenscheins durch den Ortsvorstand finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen bereits vor der Zeit der

§ 6. Die gerichtliche Verfolgung des Klageanspruches wegen einer auf die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise ermittelten Beschädigung ist bei Strafe des Verlustes binnen einer vierzehntägigen Frist¹⁰⁾ nach Aushändigung des Protokolls (cfr. § 5) unter Vorstellung des zur Klagebegründung etwa weiter Erforderlichen geltend zu machen.¹¹⁾
(§ 7—14).¹²⁾

§ 15. Der Verklagte hat in dem Falle, wo die Ernte eines Grundstückes von Wild beschädigt worden ist, die Befugniß, statt Leistung des Schadenersatzes (§ 1) die betreffende Ernte gegen Bezahlung der vermuthlichen, durch Abschätzung festzustellenden vollen Ernteertrags nach den zur Erntezeit bestehenden Preise zu übernehmen.

Die Geltendmachung dieses Rechts ist dadurch bedingt, daß der Verklagte während der Verhandlung über die Abschätzung des Schadens davon Gebrauch machen zu wollen erklärt und die hiernach erforderliche Taxation durch die zugezogenen Schärer veranlaßt.

§ 16. Das Amt eines Schäfers oder Sachverständigen in diesem Verfahren kann ohne erhebliche Entschuldigungsgründe nicht abgelehnt werden.¹³⁾

§ 17. An Gebühren für die nicht zum Gerichtspersonal gehörenden Personen sind zulässig:

Ernte das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

Den Betheiligten bleibt es nach der Augenscheinseinnahme zunächst überlassen, sich in Güte zu vergleichen, insbesondere auch sich über Sachverständige zu vereinigen, auf deren Ausspruch, ohne Mitwirkung des Gerichts, sie es ankommen lassen wollen.

§ 36. Die Ortsvorstände haben auf Angehen des einen oder anderen Theils die Herbeiführung gütlicher Einigung sich anlegen sein zu lassen, eintretenden Falls auch die Vereinbarung, sowie den Ausspruch der Sachverständigen, auf welchen sie verglichen worden, zu Protokoll zu nehmen.

Auf ein solches Protokoll, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist, soll der Schlußsatz des § 5 des

vorhergedachten Gesetzes anwendbar sein. Auch bedürfen die in dem obengedachten Paragraphen erwähnten Vertreter der Jagdberechtigten zum Abschluß von Vereinbarungen der hier in Rede stehenden Art keiner besonderen Vollmacht.

¹⁰⁾ Die ursprünglich auf 3 Tage bestimmte Frist ist durch G. 7. Sept. 65 § 37 auf 14 Tage verlängert. Die weitere Bestimmung des § 37, wonach die gerichtliche Verfolgung eines Anspruches auf Ersatz eines Wildschadens an Erntegenständen stets bis zur Ernte ausgesetzt werden darf, ist als prozeßrechtlich aufgehoben G. 3. CPD. 30. Jan. 77 (RGBl. 244).

¹¹⁾ Zuständig ist das Amtsgericht (Nr. 3 Anm. 13 d. W.).

¹²⁾ § 7—14, sowie G. 7. Sept. 65 § 38 u. 39, sind als lediglich prozeßrechtlicher Art aufgehoben Anm. 10.

¹³⁾ § 16 gilt nicht mehr für das gerichtliche Verfahren (CPD. § 373), sondern nur noch im Falle des § 15 u. im Vorverfahren vor dem Ortsvorstande.

A in dem Vorverfahren (§ 5):

1. Für die Aufnahme des in § 5 erwähnten Protokolls an Ort und Stelle, durch den Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter:
 - in Städten 15 Sgr.
 - in Landgemeinden 10 "
2. Für die Mitwirkung bei dem im § 5 erwähnten Geschäfte durch einen besondern Sachverständigen, 15 Sgr.
Diese letztere Gebühr kann vom Gericht bis auf 2 Thaler auf Verlangen erhöht werden.
3. Die üblichen Bestellgebühren für den Ortsdiener.
4. Etwaige Auslagen für Boten.

B in dem gerichtlichen Verfahren:¹⁴⁾

¹⁴⁾ Für die Gebühren im gerichtlichen Verfahren ist jetzt RG. (Neufassung 98 RGBl. 659) maßgebend. — Ergänzend zu § 17 bestimmt G. 7. Sept. 65:

§ 40. Die in § 17 des mehrgedachten Gesetzes vom 26. Januar 1854 unter A 1 und 2 bestimmten Gebühren sind in den Fällen, wo es sich um Entschädigungsbeträge von weniger als einem Thaler für

den einzelnen Grundbesitzer handelt, nur in der Hälfte des daselbst bestimmten Betrages zulässig, wenn bei dem Ortsvorstande gleichzeitig Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden wegen in derselben Feldlage gelegenen Grundstücke von verschiedenen Grundeigenthümern zur Anzeige gebracht sind.

IV. Jagdschutz.

1. Einleitung.

Die Jagdschutzgesetzgebung ist einerseits auf den Schutz des Jagdrechts¹⁾ gegen rechtswidrige Eingriffe und Beeinträchtigungen, andererseits auf Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Ausübung des Jagdrechts, sowie auf Verhütung völliger Vernichtung der Wildstände gerichtet. Zur Erzielung eines wirksameren Jagdschutzes ist ferner den Jagdbeamten sowie den Jagdberechtigten ein erhöhter persönlicher Schutz Jagdfrevlern gegenüber gewährt.

Inoweit das StGB. (Nr. 2) Bestimmungen dieser Art enthält, sind die denselben Gegenstand behandelnden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt.²⁾

Im übrigen sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Jagdpolizeigesetze (Nr. 3), sowie über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Nr. 4) in Kraft geblieben.³⁾

¹⁾ Nr. I 1 d. B. ²⁾ CG. z. StGB. § 2 Abs. 1. ³⁾ CG. z. StGB. § 2 Abs. 2.

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Fassung des G. 26. Februar 1876 (RGBl. 25. 40). Auszug.¹⁾

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 113. Wer einen Beamten²⁾, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist³⁾, in der rechtmäßigen

¹⁾ Bearb. von Oppenhoff (14. Aufl. Berl. 01) und Oshausen (6. Aufl. Berl. 01).

²⁾ StGB. § 359:

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig ange-

stellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

³⁾ Dazu gehören auch die Feldhüter, Feld- u. Forst-Polizei-G. 1. April 80 (GS. 230):

§ 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Land-

Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift⁴⁾, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Wacht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten⁵⁾ zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

gemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschuß (Forstschuß) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Oberamtsmanns).

§ 53. Die für den Feldschuß (Forstschuß) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

§ 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidet werden.

Nach Vorschrift des G. angestellte Feldhüter (Forsthüter) haben die Eigenschaft öffentlicher Beamten (Begr.). — Das Dienstabzeichen der Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter kann entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen (Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw.) sein. Ausf. Vf. MZ. 12. Mai 80 (Mf. 187) Nr. 6.

⁴⁾ Als tätlicher Angriff ist jede vorfällige, unberechtigte, gegen die Person des Beamten in feindseliger Richtung verübte Tätigkeit zu betrachten. URGer. 11. Mai 80 (St. II. 7). Das Ausschlagen zum Schläge gegen den Beamten bildet nicht einen straflosen Versuch, sondern das vollendete Vergehen des tätlichen Angriffs. URGer. 18. Nov. 82 (St. VII. 301).

⁵⁾ Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Beamte, nicht bloß auf Vollstreckungsbeamte, wie § 113.

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelshführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 117. Wer einen Forst- oder Jagdbeamten⁶⁾, einem Waldeigenenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten⁷⁾, oder einem von diesen bestellten Aufseher⁸⁾ in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes⁹⁾ oder Rechtes

⁶⁾ Die Königl. Forstbeamten (Nr. II 2 Anl. B Anm. 20), sowie Gemeinde- u. Privatforstbeamte haben auch die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Jagdschusses in ihren Dienstbezirken, sofern darüber im einzelnen Falle nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

⁷⁾ Jagdberechtigter ist jeder, der das Recht zur Ausübung der Jagd besitzt (Nr. II 2, 3, 4, 5 d. W.), mithin auch der Jagdpächter.

⁸⁾ Auf die Form und Dauer der Bestellung kommt es nicht an, durch die Bestellung ist in der Person des Aufsehers die objektive Voraussetzung für den Strafschutz, welchen der § 117 bei rechtmäßiger Amts- oder Rechtsausübung verleiht, gegeben (WRGer. 25. April 84 (St. X. 333)). Nur zur Unterstützung zugezogene Personen haben nicht die Eigenschaft bestellter Aufseher (WRGer. 22. Jan. 81 (St. III. 246)).

⁹⁾ Für die Staatsforstbeamten gelten als Dienstvorschriften in Beziehung auf den Jagdschutz: Die Geschäftsann. für Oberförster 4. Juni 70 (WR. 71 S. 69): § 91. [Vom Forst- und Jagdschutz im Allgemeinen.] Der Oberförster ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Maßregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Beschützung und Pflege der königlichen Forsten und Jagden und der Nutzungen aus denselben, sowohl gegen die Menschen, als auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden.

Der erste Angriff, d. h. die Entdeckung der bereits bestandenen, oder der zu befürchtenden Schäden und Nachtheile

liegt zwar vorzugsweise und zunächst den Forstschutzbeamten ob. Aber auch der Oberförster hat die Verpflichtung, nicht allein die gehörige Ausführung jener Vorschriften sachgemäß zu leiten und streng zu überwachen, sondern auch, soweit es für diesen Zweck und die Sicherheit der Verwaltung erforderlich ist, sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu betheiligen.

In diesem Falle sind die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften auch für den Oberförster zutreffend, und ist deshalb auch die Vereidigung desselben auf das Forstdiebstahlsgesetz erforderlich.

und Dienstinstr. für die Königl. Preuß. Förster 23. Okt. 68 (WR. 79 S. 95):

§ 37. [I. Geschäftskreis im allgemeinen.] Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benützung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Haunngen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen, und ausschließlich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen. „Den Forst- und Jagdschutz hat er auch in anderen königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 40, 3. Absatz auszuüben. Von den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst-

durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich⁴⁾ angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.¹⁰⁾

und Jagdpolizei-Gesetze in nicht königlichen Forst- und Jagdbezirken hat er seinem Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.“

§ 40 Abs. 3. Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämtliche angrenzende Schutzbezirke und alle diejenigen königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke, oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Er hat alle diese Forsten als seinem Schutze überwiesen zu betrachten und ist außerdem verpflichtet, seinen Amtsgenossen aus angrenzenden Schutzbezirken mit Rath und That beizustehen, und auch deren zeitweise Vertretung auf Anweisung seines Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei den vom Oberförster angeordneten gemeinschaftlichen Forst- und Jagdschutz-Patrouillen in anderen Schutzbezirken mitzuwirken.

§ 71. [1. Anwendung der Instruktion auf die Forstschutzbeamten überhaupt.] Die Bestimmungen vorstehender Dienst-Instruktion sind maßgebend auch für Revierförster, Hegemeister, Forstausseher, Hülfsjäger, Waldwärter und überhaupt für alle Forstschutzbeamte in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß im Allgemeinen, so wie in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen für den Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Förstergeschäfte.

Die örtliche Zuständigkeit des Jagdbeamten beschränkt sich auf den Dienstbezirk, sofern ihm nicht durch die mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden (JustG. § 203 Nr. II 1 Anl. A d. W.) eine ausshülfsweiße Mitwirkung bei Ausübung der Jagdpolizei auch außerhalb seines Dienstbezirkes übertragen ist (Nr. II 2 Unteranl. A 1). — Aber auch wenn dies nicht geschehen, befindet sich der Jagdbeamte in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, sobald er in Verfolgung eines Jagdverbrechens genötigt ist, die Grenzen seines

Dienstbezirkes zu überschreiten URGer. 21. Feb. 81 (St. III. 62), 20. Mai 86 (St. VII. 367).

¹⁰⁾ Die Strafvorschrift findet nur Anwendung, sofern der Widerstand bei derjenigen Ausübung des Amtes (Rechtes) erfolgt, welche auf den Schutz der Jagden gegen Jagdfrevel und auf Handhabung der Jagdpolizei abzielt URGer. 7. Feb. 82 (St. IV. 132). Der Widerstand gegen die Ausübung des Jagdrechts selbst fällt nicht unter den Tatbestand des § 117 URGer. 29. Mai 80 (St. II 170). Der Widerstand, welchen ein Forst- und Jagdbeamter in Ausübung der Befugnisse als Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft erfährt, ist nicht nach § 117, sondern nach § 113 strafbar URGer. 13. Dez. 92 (St. XXIII. 357).

— Zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft gehören die zu Amtsvorstehern oder zu Gutsvorstehern und deren Stellvertretern ernannten Forstbeamten Wf. JM u. MZ. 15. Sept. 79 (ZMB. 349), ferner die königl. Forstschutzbeamten einschli. der auf Forststellungsberechtigung dienenden Waldwärter, Forstpolizeiergeanten sowie Meister und Wärter forstlicher Nebenbetriebsanstalten, soweit und solange sie zum Forstschutze herangezogen werden Wf. 23. Nov. 81 (WB. 34), 9. Okt. 82 (ZMB. 312), 2. Feb. 83 (ZMB. 28), 25. April 98 (ZMB. 102), die Gemeinde-Forstschutzbeamten und Forsthilfsaufseher, welche aus dem Jägercorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen und nach Forst-Diebstahl-G. 15. April 78 § 23 u. 24 (Nr. II 2 Anl. B Anm. 20 d. W.) verurteilt werden können Wf. 8. Nov. 91 u. 3. Jan. 99 (ZMB. 9), 3. Okt. 99 (WB. 204); die Herzogl. Sachsen-Noburg-Gothaischen Forstschutzbeamten im Kreise Schmalkalden Wf. 11. Juni 92 und die Herzogl. Anhaltischen Revierverwalter u. beaufsichtigenden Schutzbeamten in den Revieren Poeplig u. Morfitten

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr¹¹⁾, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

Vf. 24. Juni 95 u. 31. Aug. 96 (ZMB. 303), Lütchowitz, Kreis Fraustadt, Stolzenberg, Kreis Landsberg a. W., Rabenstein, Kreis Rauh-Belzig, sowie den im Kreise Genthin u. Jerichow I gelegenen Teilen der Forstreviere Lindau u. Steckby und in den zum Kreise Bitterfeld gehörenden Teilen der Mosigtauer und Dranienbaumer Heide Vf. 13. Juli 97 (ZMB. 211). — Befugnisse der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten königl. Forstschutzbeamten: Vf. W. u. M. 23. Juli 83 Anlage A. — Der Forst- und Jagdbeamte, Waldeigentümer, Jagdberechtigte und der von diesem bestellte Aufseher können den auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter, sofern er der Flucht verdächtig ist, oder sofern seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen StP.D. § 127 URGer. 15. März 87 (St. XV. 356). — Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme schließt das Recht ein, die Sachen, welche der Festzunehmende mit sich führt, in Verwahrung zu nehmen. Ein hierbei geleisteter Widerstand ist aus § 117 strafbar URGer. 20. März 83 (St. VIII. 288). — Ein Privataufseher ist berechtigt, einem Jagdfrevler das Gewehr abzunehmen, wenn der Fall einer nach StP.D. § 127 gerechtfertigten vorläufigen Festnahme vorliegt URGer. 18. Juni 89 (St. XIX. 327). Ein Pfändungsrecht zum Schutze des Jagdrechts besteht nach Aufhebung der Vorschriften des VR I 14 § 413 ff. und des gemeinen Rechts über Privatpfändung — W. z. BGB Art. 89 Nr. 1b u. 3 — nicht mehr. Die im URGer. 15. Febr. 01 (St. XXXIV. 154) offen gelassene Frage, ob die Wegnahme des Gewehrs kraft Selbsthilfe recht BGB.:

§ 229. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt,

zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

zulässig ist, hat dasselbe Gericht U. 14. Okt. 02 (St. XXXV. 403) verneint, die Wegnahme des Gewehrs aber unter Umständen als eine für den Jagdberechtigten erlaubte Verteidigungsmaßregel zur zweckmäßigen Abwehr des Eingriffs in das Jagdrecht gemäß BGB.:

§ 227. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

erklärt mit dem Hinweise darauf, daß der vom Jagdberechtigten mit dem Jagdschutze Vertraute alle in dieser Beziehung dem Jagdberechtigten selbst gegebenen und zur wirksamen Ausübung des Schutzes erforderlichen Rechtszuständigkeiten auch ohne besondere Übertragung auszuüben befugt ist.

¹¹⁾ Auch mit ungeladenem Gewehre, wenn der Bedrohte es für geladen halten konnte URGer. 25. Okt. 83 (St. IX. 176).

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 292.¹²⁾ Wer an Orten, an denen zu jagen¹³⁾ er nicht berechtigt¹⁴⁾ ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

¹²⁾ Das unberechtigte Jagen § 292 bis 295 bezieht sich auf die Nachstellung und Aneignung herrenlosen Wildes BGB. § 960 (Nr. I 1 d. W.) erster Satz. Die unbefugte Aneignung von Wild in Tiergärten BGB. § 960 zweiter Satz u. URGer. 6. Dez. 79 (D. J. XII. 185) ist nach den Bestimmungen über Diebstahl StGB. § 242 zu verfolgen. Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn das Aneignungsrecht eines Andern durch die Besitzergreifung verletzt wird BGB. § 958 Abs. 2. Der Wilderer erwirbt mithin weder für sich noch für den Jagdberechtigten Eigentum. Das von ihm erlegte Wild bleibt herrenlos, bis es entweder der Jagdberechtigte in Besitz nimmt, oder ein gutgläubiger Dritter es erwirbt. Das noch nicht in die Gewahrsam des Jagdberechtigten gelangte Wild, welches infolge unberechtigter Jagdausübung eines Dritten des Gebrauchs seiner natürlichen Freiheit beraubt (z. B. in Schlingen geraten), demnächst aber infolgedessen eingegangen ist, unterliegt noch immer der Aneignungsbefugnis des Jagdberechtigten. Die Aufnahme solchen Wildes durch einen Unberechtigten erfüllt daher nicht den Tatbestand des Diebstahls, sondern den des Jagdvergehens URGer. 25. April 92 (St. XXIII. 89). Dagegen ist ein Diebstahl an Wild von dem Augenblicke an möglich, wo das Wild in eine

von dem Jagdberechtigten hergestellte Fangvorrichtung geraten und in ihr derartig festgehalten wird, daß es sich nicht befreien kann (z. B. Fang in den Schlingen des Dohnenstiegs) URGer. 1. Dez. 96 (St. XXIX. 216), 9. Mai 99 (St. XXXII. 161), 25. Okt. 97 (GA. 45 S. 440).

¹³⁾ Jagen, Jagd ausüben sind Handlungen, durch welche jemand Wild (d. h. jagdbare Tiere Nr. I 1 Anl. B d. W.), URGer. 3. März 84 (St. X. 234) ergreift oder auch nur aufsucht, verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen URGer. 17. März 85 (St. VII. 184). Zur Vollendung des Vergehens bedarf es nicht der Besitzergreifung des Tieres, noch des Gebrauchs eines Jagdgeräts oder einer Jagdvorrichtung; der Besitzergreifung braucht keine Nachstellung vorhergegangen zu sein. Demgemäß genügt ein Stehen auf Anstand in Jagdausrüstung URGer. 29. Jan. 86 (St. VIII. 102), selbst wenn das Gewehr noch nicht schußfertig gestellt (geladen) ist URGer. 24. Okt. 89 (XX. 4). Auch das unberechtigte Anfnehmen toten Wildes (Fallwildes) ohne sonstige jagdliche Tätigkeit ist Jagd ausüben. Das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten bezieht sich auch auf die mit dem toten Körper noch verbundenen Geweihe (Gehörne) URGer.

Ist der Thäter ein Angehöriger¹⁵⁾ des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.¹⁶⁾

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen¹⁷⁾ nachgestellt¹⁸⁾ oder, wenn das Ver-

13. Jan. 81 (St. III. 226), 21. Dez. 81 (St. V. 277), 19. Nov. 85 (XIII. 84). Fallwild kann jedoch als Gegenstand des Jagdrechts nicht mehr angesehen werden, wenn namentlich durch Verweigerung eine den Begriff eines jagdbaren Tieres überhaupt aufhebende Zerstörung eingetreten ist URGer. 14. März 95 (GM. 43 S. 48). Abgeworfene Hirschkastangen Nr. I 1 Anl. C d. W. Das Verfolgen (Netzen) des Wildes genügt zum Tatbestande des Vergehens, selbst wenn die Absicht nur dahin ging, sich des Wildes nur vorübergehend zu bemächtigen und es dann wieder in Freiheit zu setzen, sollte es sich dabei auch lediglich um Ausübung eines Reitsports gehandelt haben (Parforcejagd) WD. 20. Juni 55, URGer. 20. Nov. 94 (XXVI. 216). Unberechtigtes Jagen liegt ferner vor, wenn jemand von seinem Jagdrevier aus auf Wild in einem fremden Jagdbezirk schießt WD. 23. Sept. 68 (IX. 510), ebenso wenn jemand sich zwar auf seinem Jagdgebiet aufstellt, aber durch seinen Hund oder durch angenommene Treiber das benachbarte, fremde Jagdrevier absuchen und von dort das Wild sich zutreiben läßt, um es sodann auf seinem eigenen Jagdgebiete zu erlegen URGer. 1. Juni 86 (St. VIII. 420) und 28. Nov. 89 (St. XX. 98). Wenn sich dagegen jemand in einem fremden Reviere aufstellt, um von dort aus das auf sein eigenes benachbartes Revier übertretende Wild zu erlegen, oder wenn er, um ein auf seinem Revier stehendes Wild zu erlegen, dasselbe anschleicht und hierbei fremdes Jagdgebiet beschreitet, oder wenn er von seinem Jagdgebiete aus das Wild zum Übertreten auf dasselbe anlockt, so begeht er kein unberechtigtes Jagen, sondern in den ersten beiden Fällen eine Jagdüberretzung StGB. § 368¹⁰⁾ (Anm. 36), WD. 7. Okt. 75 (XVI. 640), URGer. 10. Juni 82 (St.

VI. 375), 4. Mai 99 (Civilf. 44 S. 195), 13. März 90 (St. XX. 341). — Aufstellen von Schlingen, wenngleich das bezweckte Einfangen des Wildes noch nicht gelungen, auch die Aufstellung der Schlingen noch nicht beendet ist, stellt Jagdausübung dar; und zwar auch dann, wenn die Absicht des Täters auf Abwendung von Wildschaden gerichtet war URGer. 2. Juni 91 (St. XXII. 115). — Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild fällt nicht unter § 292, sondern ist nach § 368¹¹⁾ strafbar (Anm. 36, 37). Das Ausnehmen von Jungen jagdbarer vierfüßiger Tiere aus dem Lager ist dagegen Jagdausübung. — Das Aufsuchen und Fangen oder Schießen nicht jagdbarer wilder Tiere auf fremdem Jagdrevier bildet ebenfalls kein nach § 292 zu bestrafendes Vergehen, sondern nur eine Übertretung jagdpolizeil. Vorschriften WD. 31. März 56 (XXIV. 355), URGer. 3. Dez. 94 (XXVI. 266).

¹⁴⁾ Maßgebend sind die landesgesetzlichen Vorschriften GG. z. B. W. Art. 69 (Nr. I 1 d. W.), Jagdpol.-G. (Nr. II 2, 3, 4 u. 5 d. W.).

¹⁵⁾ StGB.:

§ 52 Abs. 2. Als Angehörige sind anzusehen Verwandte und Verwandte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- u. Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

¹⁶⁾ Verjährungsfrist für das Vergehen: drei Jahre StGB. § 67.

¹⁷⁾ Zu anderen Vorrichtungen gehört z. B. das Auslegen giftigen Adlers in fremden Jagdrevieren, und zwar auch dann, wenn es zur Abwendung von Wildschaden auf eigenem Grund und Boden erfolgt URGer. 23. Sept. 86 (St. XIV. 419).

¹⁸⁾ Der erste Satz bezieht sich nur

gehen¹⁹⁾ während der gesetzlichen Schonzeit²⁰⁾, in Wäldern²¹⁾, zur Nachtzeit²²⁾ oder gemeinschaftlich von Mehreren²³⁾ begangen wird.²⁴⁾

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig²⁵⁾ betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Eschlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.²⁶⁾

auf Nichtjagdberechtigte; der Jagdberechtigte kann dem Wilde in jeder erlaubten Weise nachstellen. Auch z. B. durch Auslegen von Gift zur Vertilgung von Raubzeug URGer. 23. Sept. 96 (St. XIV. 429). Im R.-Bez. Frankfurt a. D. ist dazu jedoch eine vorgängige ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich Pol.-W. 15. Mai 61 (WB. 125), als rechtsgültig anerkannt durch UWB. 13. Nov. 02 (Nr. III. 1896). Untersagt ist dem Jagdberechtigten nur das Fangen von Rehen, Hasen, Rebhühnern und schottischen Moorhühnern in Eschlingen (Nr. II 2 Anl. C § 1 Nr. 13 d. W.), das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild (Anm. 37), die Jagdausübung während der Schonzeit, sowie das Legen von Selbstgeschossen LR. II 16 § 58 (Nr. I Anl. A d. W.) u. Zuwiderhandlungen gegen StGB. § 367⁸ u. 368⁷ Anm. 29 bis 32.

¹⁹⁾ D. i. das Vergehen des § 292.

²⁰⁾ Wildschon-G. Nr. II 2 Anl. C d. W.

²¹⁾ Mithin auf zur Holzzucht bestimmten Grundstücken. — Hierbei ist es gleich, ob sich der Jäger oder das Wild im Walde befinden hat URGer. 8. Feb. 94 (St. XXV. 120).

²²⁾ Nachtzeit ist hier die infolge des Sonnenunterganges eingetretene Zeit der nächtlichen Dunkelheit URGer. 5. Feb. 81 (St. III. 12) u. 27. Jan. 85 (St. VII. 56).

²³⁾ Die Aneignung von Fallwild in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich mit mehreren fällt unter die Strafandrohung § 293.

²⁴⁾ Für die Fälle des Jagdvergehens

unter erschwerenden Umständen erfolgt die Strafverfolgung von Amtswegen, ohne vorgängigen Antrag URGer. 10. Mai 81 (St. III. 290). Verjährung tritt in fünf Jahren ein StGB. § 67.²⁵⁾ D. i. ein fortgesetztes, auf Erzielung von Gewinn gerichtetes unbefugtes Jagen. Gewerbmäßigkeit kann auch angenommen werden, selbst wenn nicht Verkauf, sondern Verbrauch (im eigenen Haushalt) des erlegten Wildes beachtigt wird URGer. 16. Okt. 80 (St. II. 336) u. 24. Jan. 87 (St. IX. 90).

²⁶⁾ Die Einziehung des Gewehrs usw. muß ohne Unterscheidung nach der Beschaffenheit des begangenen Vergehens, sofern es nur unter den Tatbestand des § 292 fällt, also auch in einem Falle geschehen, in welchem es der der Einziehung gesetzlich unterworfenen Gegenstände zur Verübung des Vergehens gar nicht bedurfte URGer. 6. Dez. 79 (St. I. 28). — Jagdgeräte sind nur leblose Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd bestimmt sind; sie sind stets einzuziehen. — Gegenstände, die nicht in den Kreis des § 295 fallen, aber gleichwohl in einzelnen Falle zur Begehung eines Jagdvergehens gebraucht oder bestimmt gewesen (also auch Transportmittel), sind von der Möglichkeit der Einziehung nicht ausgeschlossen; für sie bleibt anwendbar StGB. § 40:

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens oder Vergehens ge-

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Übertretungen.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuer-gesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.²⁷⁾

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.²⁸⁾

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

braucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheil auszusprechen.

URGer. 22. Mai 91 (St. XXII. 15). — Die Einziehung ist durch die vorgängige Beschlagnahme oder die Zweifellosigkeit der späteren Vollstreckbarkeit oder einen Antrag der Staatsanwaltschaft nicht bedingt URGer. 17. Feb. 81 (St. III. 46), 7. Feb. 84 (X. 139). — Beschlagnahme Anm. 10. — Wegen Verfügung über die eingezogenen Gegenstände: Nr. II 2 Anl. B Anm. 37 d. W.

²⁷⁾ Nr. II 2 Anl. B Anm. 38 d. W.

²⁸⁾ Die Anordnungen sind der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Oberpräsidenten u. Reg.-Pr. sind in Preußen zum Erlaß der für die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage erforderlichen Polizei-B. befugt RD. 7. Feb. 37 (GS. 19) u. (neue Provinzen und Hohenzollern) G. 9. Mai 92 (GS. 107). — Für Hohenzollern ist die

Jagdausübung an Sonn- und Festtagen gesetzlich geregelt Jagd-D. für Hohenz. (Nr. II 5 d. W.) § 13 u. 26. — Polizei-B., welche die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen vor beendigtem Nachmittags-Gottesdienst verbieten, sind gültig UKammG. 11. Juni 91 (Joh. XI. 318). — Die Reg.-Pr. sind befugt, Hef- u. Treibjagden an Sonn- und Feiertagen allgemein zu verbieten, also auch für die Fälle, daß solche Jagden keine besonders störenden Geräusche verursachen UKammG. 24. Sept. 00 (Joh. XX. 116) u. 24. Juni 01 (Joh. XXII. 79). — Unter das Verbot, an Sonn- u. Festtagen Treibjagden abzuhalten, fällt es auch, wenn nichtjagdbare Tiere z. B. wilde Kaninchen von einer geringen Anzahl Treiber ohne besonderes Geräusch den Jägern zugetrieben werden UKammG. 22. April 97. — Eine das Jagen an Sonntagen u. w. gänzlich verbietende Anordnung auf Grund der RD. 7. Feb. 37 ist unverbindlich UKammG. 20. Juni 98 (Str. Joh. XIX. 325). Die hierauf und gemäß W. M. u. MZ. 7. Juni 95 erlassenen Poliz.-B. für die einzelnen

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten²⁹⁾ Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt.³⁰⁾

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Gewaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlagsen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.³¹⁾

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt³²⁾;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker³³⁾, oder über solche

Provinzen sind in Anlage B aufgeführt.

²⁹⁾ D. s. nicht bloß öffentliche Orte, sondern auch solche Privaträumlichkeiten (einschließlich der eigenen Räumlichkeit des Handelnden), welche von Menschen besucht zu werden pflegen URVer. 26. Okt. 00 (GA. 47 S. 440). Die räumliche Ausdehnung des Ortes ist nach der Wirkung der Selbstgeschosse zu bemessen URVer. 11. Okt. 83 (St. IX. 127).

³⁰⁾ Die Strafvorschrift findet auch Anwendung auf UR. II 16 (Nr. I 1 Anl. A d. W.) § 58, 59 u. Jagdschein-G. (Nr. II 2 Anl. B d. W.) § 7 Nr. 2.

³¹⁾ Die Zulässigkeit der Einziehung (Anm. 26 u. Nr. II 2 Anlage B Anm. 37 d. W.) erstreckt sich nicht auf Schießwerkzeuge.

³²⁾ Anwendung der Strafvorschrift auf Jagdschein-G. (Nr. II 2 Anl. B d. W.) § 7 Nr. 2 zulässig.

³³⁾ Das Betreten eines noch nicht abgeernteten Ackerstückes seitens eines Jagdpächters bei der Jagdausübung ist kein unbefugtes im Sinne dieser Strafvorschriften oder des Feld- und Forstpolizei-G. 1. April 80:

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368

Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist. Die Jagdpächter, welche ihr Recht von den Grundstücksbesitzern ableiten, sind an sich befugt, behufs Ausübung des ihnen durch Vertrag übertragenen Jagdrechts alle zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke zu betreten. Ob Schadenertrag gefordert werden kann, wenn Schaden geschehen, ist nach den Umständen des Privatrechts zu beurteilen. Die Jagdpolizei-G. (Nr. II 2, 3, 4, 5 d. W.) enthalten darüber nichts UDT. 27. Feb. 79 (Bd. 83 S. 185). Das Bayerische Jagd-G. 30. März 50 Nr. I 1 Anm. 2 d. W. bestimmt jedoch darüber:

- Acker, Wiesen, Weiden oder Schomungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten¹⁴⁾ oder ohne sonstige Befugniß³⁴⁾ auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges³⁵⁾, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet³⁶⁾, betroffen wird;
11. wer unbefugt³⁷⁾ Eier oder Junge von jagdbarem Federwild³⁸⁾ oder von Singvögeln³⁹⁾ ausnimmt.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Artikel 23) jeden durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

5. wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt.

und die Bayerische B., polizeiliche Vorschriften über Ausübung u. Behandlung der Jagden betr., vom 5. Okt. 63 (Reg.-B. für das Königr. B. 1657):

§ 8. Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungsberechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rüben-

felder, vorbehaltlich des Erfasses des etwa angerichteten Schadens nicht begriffen.

³⁴⁾ Der Forstschutzbeamte handelt nicht gegen diese Vorschrift, wenn er zur Jagd ausgerüstet, durch fremdes Jagdrevier außerhalb der öffentlichen Wege in Anlaß des Forstschutzes hingeht URGer. 26. Sept. 87 (St. XVI. 197).

³⁵⁾ Die Strafvorschrift ist anzuwenden, wenn der Angeklagte im Straßengraben des zum fremden Jagdbreviere gehörenden öffentlichen Weges, d. h. außerhalb des dem allgemeinen Verkehre dienenden Wegetheiles zur Jagd ausgerüstet betroffen wird URGer. 12. Juli 87 (St. XVI. 203).

³⁶⁾ D. h. wer ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbesondere ein Schießgewehr, in einem solchen Zustande bei sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Jagdausübung Gebrauch gemacht werden kann URGer. 7. Jan. 84 (St. IX. 412). Der Feststellung, daß das Gewehr geladen sei, bedarf es hierbei nicht URGer. 24. Okt. 89 (St. XX. 4).

³⁷⁾ Jagdberechtigte sind nach Wildschon-G. (Nr. II 2 Anl. C d. W.) § 6 befugt, im Freien gelegte Eier jagdbaren Federwildes in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

³⁸⁾ Nr. I 1 Anl. B.

³⁹⁾ In Betreff der Singvögel ist die Strafvorschrift aufgehoben und durch das Reichs-Vogelschutz-G. 22. März 88 (Nr. II 2 Unteranl. C 2 d. W.) ersetzt.

Anlagen zum StGB.

Anlage A (zu Anmerkung 10).

Verfügung des Ministers für Landwirthschaft und des Ministers des Innern vom 23. Juli 1883 und vom 3. Januar 1883 (DZ. XV. 120) betr. die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Königlichen Forstschutzbeamten. (Auszug.)¹⁾

1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgelegten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbstständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zur Auffindung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbstständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbstständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nacheile und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbstständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen

¹⁾ Eine gleichlautende Vf. ist für die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Gemeindeforstbeamten der

Rheinprovinz erlassen Vf. MZ. u. MZ. 6. Aug. 92.

selbstständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaats beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugniß zur Vornahme von Hausdurchsuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage so bald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungefäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgesetzten Regierung zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal erteilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirktes Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft selbstständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder u. s. w. grundsätzlich nicht gewährt werden.

Anlage B (zu Anmerkung 28).

Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage:

1. Für die Provinz Ostpreußen. Vom 7. Dezember 1896. (AB. für Königsberg 1897. 3, Gumbinnen 486. 8). — Auszug.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingd, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der zweite Osterfeiertag, der Himmelfahrtstag, der zweite Pfingstfeiertag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo in zweisprachigen Bezirken an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung derart Platz, daß Alles, was für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als dieser nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht noch härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

2. Für die Provinz Westpreußen. Vom 31. Juli 1897 (AB. für Danzig 292, Marienwerder 269).

Gleichlautend mit B. zu Nr. 1 bis auf § 16 Abj. 2, welcher hier fehlt.

3. Für die Provinz Brandenburg. Vom 4. Juli 1898. (AB. für Potsdam und Berlin 306, Frankf. a/D. 212).¹⁾

Gleichlautend mit B. zu Nr. 1, ausschließlich der Worte „in zweisprachigen Bezirken“ des § 16 Abj. 2.

4. Für die Provinz Pommern. Vom ^{9. Dez. 1895} (AB. für Stettin 379, _{8. Juni 1898} (" " " 200, Köslin 359, Stralsund 96 S. 1).
" 164, " 98 " 127).

Wie zu Nr. 3.

5. Für die Provinz Posen. Vom 14. April 1896. (AB. für Posen 156, Bromberg 229).

Wie zu Nr. 3.

6. Für die Provinz Schlesien. Vom 9. März 1896. (AB. für Breslau 120, Siegnitz 60, Oppeln 99 S. 87).

Wie zu Nr. 3.

6. Für die Provinz Sachsen. Vom 23. April 1896 (AB. für Magdeburg 186, Merseburg 154, Erfurt 97):

§ 13. Hetz- und Treibjagden, sowie die von mehr als drei Personen unternommenen Gesellschaftsjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während des Hauptgottesdienstes unterjagt.

Im Weiteren wie zu Nr. 3.

8. Für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 20. Februar 1896. (AB. Beilage zu Stück 10 hinter S. 78).

¹⁾ Die Rechtsgültigkeit dieser B. ist anerkannt UkammG. 21. Dez. 99 (St. Joh. XIX. 324) u. 24. Juni 01 (St. Joh. XXII. 79). Unter den im § 13 an den Sonn- und Festtagen verbotenen

Treibjagden sind nur solche zu verstehen, bei welchen, abgesehen von dem Geräusche des Schießens, besondere Geräusche durch das Treiben des Wildes verursacht werden.

Wie zu Nr. 3, jedoch gilt hier auch der Gründonnerstag als Feiertag. Im Nr. Herzogt. Lauenb. gilt dieser Tag aber nur bis 12 Uhr Mittags als Feiertag.

9. **Für die Provinz Hannover.** Vom 22. August 1900. (NB. für Hann. 231, Hildesheim 35, Lüneb. 248, Stade 283, Osnabr. 228, Aurich 349). Auszug.

§ 13. Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und Festtagen untersagt.²⁾

§ 14. Festtage im Sinne dieser Verordnung sind beide Tage der großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), das Fest der Himmelfahrt Christi, der Neujahrstag und der Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage), sowie der Charfreitag.

Im Uebrigen wie zu Nr. 3.

10. **Für die Provinz Westfalen.** Vom 24. Juli 1897. (NB. für Münster Beilage zu Nr. 35, Minden Beilage S. 282, Arnberg Beilage zu Nr. 35) nebst Abänderung vom 7. Juli 1898 (NB. für Münster 213, Minden, 213, Arnberg 435).

§ 13. Hez- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 16) untersagt.³⁾

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, im Gebiete der Grafschaften Mark, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, im Fürstenthum Minden, sowie in den Kreisen Siegen und Wittgenstein auch der Charfreitag.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105^b Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung ist an den Orten, an welchen ein solcher stattfindet, durch die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen. Diese Zeit darf nicht über 3½ Uhr Nachmittag hinausreichen.

11. **Für die Provinz Hessen-Nassau.**⁴⁾

²⁾ Hann. Jagd-V. Nr. II 3 Num. 44 d. W.

³⁾ Das in der W. 24. Juli 97 § 13 ausgesprochene unbedingte Verbot des Jagens an Sonn- u. Feiertagen ist in dem UkammG. 20. Juni 98, als über die Grenzen der Gesetze (Rd. 7. Febr. 37 und StGB. § 366 Nr. 1) hinausgehend und deshalb für ungültig erklärt worden. Die W. 24. Juli 97 ist infolgedessen in der angegebenen Weise durch W. 7. Juli 98 abgeändert worden.

⁴⁾ Hier besteht keine einheitliche Vorschrift. — Die W. für den Bez. Kassel 31. Dez. 96 (NB. 97 S. 3) bestimmt:

§ 13. Die Ausübung der Jagd an Sonn- u. Festtagen ist verboten.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser W. sind der erste u. zweite Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfeiertag, der Neujahrstag, Gründonnerstag-Vormittag, Karfreitag, Himmelfahrtstag u. der Bußtag. Welche Tage in den vorwiegend katholischen Ortschaften außerdem als allgemeine Feiertage zu halten sind, wird von dem Landrat im Anschlusse an diese W. bekannt gemacht.

Im übrigen stimmt die W. mit der zu Nr. 3 überein, jedoch unter Wegfall des § 16 Abs. 2. Die W. ist nur insoweit gültig, als sie gemäß G. 9. Mai 92 (IV. 2 Anm. 28) die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage schützen will. Einzelsjagd u. Anstands Jagd sind hier-

12. Für die Rheinprovinz besteht ebenfalls keine die ganze Provinz umfassende V. ⁵⁾
13. Für Hohenzollern. Vom 23. Okt. 1897 (NB. 209).

§ 13. Wie zu Nr. 1.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind außer den Sonntagen bezw. den stets auf einen Sonntag fallenden Festen: Neujahr, Epiphania (6. Januar), Mariä Lichtmeß (2. Februar), St. Joseph (19. März), Mariä Verkündigung (25. März), Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnam, St. Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), Aller-Heiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten, St. Stephan (26. Dezember).

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus anderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105^b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 17. Wie zu Nr. 1.

nach nicht verboten Kamm. G. 24. Sept. 00 (St. Joh. XX. 116). — Die V. gilt anscheinend auch nur für den Geltungsbereich der Kurhess. Sabbath-D. 13. Mai 1801 (Neue Kurh. Ges. IV. 345), mithin nur für die früher Kurhess. Teile des Rhez. In den vorm. Großh. Hess. Teilen sind bis nach beendetem Nachmittags-Gottesdienste Jagden mit Treibern verboten (Polizeistrafg. 30. Okt. 55, Art. 229), im früher Bayerischen Gebiete ist die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- u. Festtagen untersagt (B. 30. Juli 62 § 3). — Für Nassau bestimmt PolV. 12. Jan. 77 § 1: „Das Jagen an Sonn- u. Festtagen während des öffentlichen Gottesdienstes, sowie die Abhaltung von Treibjagden an diesen Tagen (wozu auch Frohnleichnamstag gehört) ist untersagt.“ Im Stadtgebiet Frankfurt a. M. G. 20. Aug. 50 Art. 36 u. in Hess. Homburg B. 21. Okt. 53 ist das Jagen an Sonn- u. Festtagen absolut verboten.

⁵⁾ Der Gegenstand ist jedoch gleichmäßig geregelt, indem für den Rhez. Coblenz B. 12. Dez. 53 (NB. 402)

„	Eöln	„	3. Jan. 54	(„	4)
„	Düsseldorf	„	14. Dez. 53	(„	682)
„	Trier	„	14. Dez. 53	(„	414)
„	Aachen	„	17. Dez. 53	(„	393)

bestimmt:

„§ 10. Die Abhaltung von Treib- u. Klapperjagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes untersagt.

§ 11. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag, den Ostermontag, Bußtag, Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag.

§ 12. In Betreff des Allerheiligentages und des Karfreitags sollen besondere Verordnungen nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gemeinden ergehen.

3. Landesgesetzliche Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Jagdpolizeigesetze.

Die in allgemeinen Landesgesetzen getroffenen Strafbestimmungen dieser Art beziehen sich auf Verletzung der Vorschriften über Ausübung der Jagd in der Umgebung von Festungswerken, Pulvermagazinen usw.¹⁾, über unbefugte Ausübung der Jagd ohne Verletzung fremder Jagdrechte²⁾, über Verletzung des Jagdschneingesetzes 11. Juli 95³⁾ und des Wildschongesetzes 26. Febr. 70.⁴⁾

Von den in den Provinzialgesetzen (Provinzial-Forst- und Jagdordnungen usw.) zum Schutze der Jagd getroffenen Anordnungen sind gegenwärtig noch gültig die Bestimmungen über Abwehr von in fremde Jagdreviere überlaufenden Hunden und Katzen — Anlage A. — Die landrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand II. 16 §§ 64—67⁵⁾ kommen nur ausfühlsweise zur Anwendung, sofern Provinzial-G. nichts Anderes bestimmen.⁶⁾

Anlage A.

Provinzialgesetzliche Bestimmungen über Abwehr von in fremde Jagdreviere überlaufenden Hunden und Katzen.

1. Provinz Ostpreußen. Forstordnung von Ostpreußen und Littauen. Vom 3. Dezember 1775. Auszug.¹⁾

Tit. X.

Von den Jagden überhaupt.

§ 10. Niemand darf in die Wälder oder auf Jagdreviere, welcher nicht darauf zu der Jagd berechtigt ist, . . . Hunde²⁾ frei laufen lassen, und wer Hunde mit sich zu nehmen nöthig hat, muß solche entweder auf dem Wagen oder am Stricke führen, diejenigen aber, welche die Hunde, um ihre Häuser zu bewahren, gebrauchen, müssen solche zu Hause behalten, und auch nicht in den Städten und Dörfern herum laufen lassen, sondern anlegen.

§ 12. Die Schäfer und andere Hirten, welche Hunde bei ihren Heerden gebrauchen, müssen solchen den gewöhnlichen Knüttel 2¹/₂ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung anhängen, oder sie an Stricken führen und die Hunde, welche die Feldhüter zu Abkehrung des Wildprets aus den Saatsfeldern bei sich haben, müssen ebenfalls gehörig geknüttelt oder an der Hinterhese gelähmt sein.

¹⁾ Jagd-G. 31. Okt. 48 § 5 u. Jagd-pol-G. 7. März 50 § 8 (Nr. I 2 u. II 2 d. W.).

²⁾ Jagdpol-G. 7. März 50 § 17, 19, Hannov. Jagd-D. 11. März 59 § 22 Abf. 3, Ruch. Jagd-G. 7. Sept. 65 § 30, Hohenz. Jagd-D. 10. März 02 § 23 ff. (Nr. II 2, 3, 4 u. 5 d. W.)

³⁾ Nr. II 2 Anl. B d. W.

⁴⁾ Nr. IV 2 Anl. C d. W.

⁵⁾ Nr. I 1 Anl. A d. W.

⁶⁾ Das. Num. 10.

¹⁾ Gestungsberecht: Nr. I 1 Anl. B, Nr. 3 u. 7 a.

²⁾ Ein Unterschied zwischen gemeinen Hunden u. Jagd- oder Windhunden, wie Nr. II 16 § 65 u. 66 ist hier nicht zugelassen.

Tit. XIV.

Von den Forstverbrechen und Strafen.

§ 32. Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagdsdistrikte, wozu er berechtigt ist, und wo er die Hunde gebraucht; in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstraßen, oder auch in den Städten und Dörfern ledig herum laufen und nicht an Stricken geführt oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhese gelähmet sind, von Unseren Forstbedienten oder anderen³⁾ todtgeschossen und von dem Eigenthümer des Hundes ein Athlr. Schießgeld erlegt werden.⁴⁾

2. Provinz Westpreußen. Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Nekegedistrikt. Vom 8. Oktober 1805. Auszug.⁵⁾

Tit. III.

Von der Jagdgerechtigkeit, Jagdnutzung und den Wolfsjagden.

§ 10. Die Schäfer, Hirten und Feldhüter müssen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frei herum laufen und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, oder an Stricken geführt werden, oder gehörig geknüttelt oder an der Hinterhese gelähmt oder mit Weißriemen versehen sind, sowie auch Katzen, die auf Jagdrevieren herum laufen, können von den Forstbedienten, Waldaufssehern oder Jägern der Jagdberechtigten⁶⁾ todt geschossen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd bloß übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um sie zurück zu rufen, so können sie nicht getödtet, sondern bloß gefangen werden und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht gute Groschen für das Stück zurück gegeben werden (Allgem. LR. Th. II, Titel 16 § 66).⁷⁾

Tit. IV.

Von den bei Forst-, Holz-, Hütungs- und Jagdverbrechen stattfindenden Strafen und Prämien für die Entdecker.

§ 54. Der Eigenthümer desjenigen Hundes, welcher der im Tit. III § 10 enthaltenen Vorschrift zuwider betroffen und todt geschossen wird, soll dafür einen Thaler Schußgeld zu erlegen gehalten sein.

³⁾ Die Bestimmungen LR. II 16 § 64 bis 68 haben diese Vorschrift nicht aufgehoben UDL. 5. Sept. 54 (St. XXX. 189). — Die Tödtung von ledig, (d. h. nicht unter Aufsicht befindlichen) UDL. 23. Sept. 70 XI. 477) und ungeknüttelt in ihrem Jagdgebiete umherlaufenden Hunden steht nach dieser Forst-D. nur den Königl. Forstbeamten, sowie den Privatjagdberechtigten und deren Forstbedienten zu URGer. 15. Nov. 92 (St. XXIII. 296).

⁴⁾ Da hier keine Bestimmung wegen der Katzen getroffen ist, gelten in Ostpreußen die landrechtlichen Vorschriften II. 16 § 65.

⁵⁾ Geltungsbereich Nr. I 1 Anl. B, Nr. 4, 6^b u. 7^b.

⁶⁾ Von den Jagdberechtigten ebenfalls.

⁷⁾ In Betreff der Jagdhunde gelten die Vorschriften des LR. UDL. 29. Sept. 62 (Strictth. N. Bd. 45 S. 347).

3. Provinz Brandenburg.

a) Im Geltungsbereiche der renovirten und verbesserten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung, wie es hinführo in der Mittel-, Alte-, Neu- und Ucker-Mark, auch im Wendischen und zugehörigen Crehsen, mit dem Holz-Verkauff, und sonst in denen Heyden und Gehegen gehalten werden solle. Vom 20. Maji 1720. (Auszug.)*

Tit. XXVIII.

Von Knüttelung der Hunde.

§ 1. Es wird auch hiemit alles Ernstes verbothen, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäffer, seine Hunde in Unfern Holzungen, Gehegen, oder Heyden frey lauffen, sondern denenselben die gewöhnliche Knüttel, wie solche in Unfern deshalb emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. Januarii 1717 beschriebenen, nehmlich drittehalb Werk-Schuhe lang, und sechs Zoll in der Runde anhangen, oder dieselbe an Stricken führen soll. Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forstbedienten, unter dessen Veritt sie belegen, jedes Stück mit sechs Dreher lösen; Und ob zwar denen von Adel freysethet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen selbige doch eben obbemeldete Länge und Dike haben. Denen Bauern aber wird hiemit gänzlich verbothen, keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselbe die Häuser zu bewahren, daheim lassen.

§ 2. Würden nun Unsere zum Forst-Wesen bestellte Bediente, oder deren Leute dergleichen ungeknüttelte Hunde antreffen, sollen dieselbe sie sogleich todt schießen, und von denjenigen, welchen der Hund zuständig gewesen, einen Groschen zu Pulver und Bley bekommen.

Edict, wie es mit den Hundcn gehalten werden soll, damit selbige dem Wildpretz, sonderlich in der Sez- und Brüte-Zeit, keinen Schaden zufügen. De dato Berlin, den 17. Martii 1725.

Nachdem Wir sowohl in der Jagd- und Holz-Ordnung, als auch besonderen dieserhalb ergangenen Verordnungen und Edicten, und noch unlängst in dem unterm 19. Oktober abgewichenen Jahres publicirten Edict, die Schonung des Wildpretz, vornehmlich in der Sez- und Brüte-Zeit, ernstlich und nachdrücklich, auch bey nachmhafter Straffe geboten haben; jedennoch der dadurch abzielende Endzweck noch nicht völlig erreicht werden will, indem die Erfahrung giebet, daß die in gedachter Sez- und Brüte-Zeit auslauffenden Jagd- und Wind-Hunde, ingleichen der Schäffer-, Kuh- und anderer Hirten, auch Bauern-Hunde den meisten Schaden, so wohl Unserm Königlichem Gehege, als ihren Adlichen und anderen zur Jagd berechtigten Nachbarn verursachen; Und damenhero nöthig seyn will, diesem durch das freye Umherlauffen der Hunde entstehenden Unfug auf alle Weise zu steuern: Als wollen Wir das dieserhalb in der Jagd- und Holz-Ordnung, auch besonderen Verordnungen und Edicten bereits ergangene Verboth nicht allein nochmals hierdurch bekräftigen, sondern Wir setzen und gebieten noch überdem hierdurch nachdrücklich:

*) Geltungsbereich Nr. I 1 Anl. B Nr. 5^a, 6^a u. 9^a. Die Bestimmungen dieser Holz- u. Jagd-D. gelten nur für Königl. Forsten. Für Privatforsten ist die Frage, inwieweit der Jagdberech-

tigte befugt ist, fremde in Jagdrevieren umherlaufende Hunde zu töten, nach Nr. II. 16 § 65 zu beurteilen URGer. 14. März 93 (St. XXIV. 62).

1. Daß alle von Adel, Beampte, Pächter, auch andere, die zur Jagd berechtigt sind, und dahero Jagd- und Wind-Hunde halten, während der Setz- und Brüte-Zeit, nemlich vom 1. Martii bis 24. Aug. diejenigen Hunde, so das Auslauffen gewohnet, nicht zu Hause bleiben, entweder in Ställen, oder angebunden auf dem Hofe, fest behalten sollen, damit sie weder ihren eigenen Herren, noch den Nachbarn am jungen Wildprett einigen Schaden zufügen.
2. Dafern aber einige zur Erhaltung ihrer Feld-Früchte das in Anzahl sich einfindende Wildprett abzuwehren nöthig haben möchten, soll selbiges jedoch nur mit solchen Hunden geschehen, die dem Wildprett keinen Schaden thun können, es sey dann, daß jemand von Uns oder Unseren in Gott ruhenden Vorfahren besondere Erlaubniß erhalten, und aufzuweisen hätte, das Wildprett, so gut nur möglich abzuwegen; solchenfalls ihm dieses noch ferner erlaubet seyn soll, jedoch, daß es in gebührender Masse geschehe, und solche Freyheit nicht zu weit extendiret werde.
3. Die, so wohl in Unseren als den Adlichen Dörffern befindlichen Schäfer-, Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen, wie in der Holz-Ordnung Tit. 28 § 1 beschrieben ist, in der Setz-Zeit nicht allein am Stricke geführet, sondern ihnen auch der Knüppel von 2 1/2 Werk Schuß in der Länge, und 6 Zoll in der Runde, angehangen werden: Außer der Setz-Zeit aber kann der Hirte den Hund ohne den Strick wohl lauffen lassen, jedoch niemals ohne den Knüppel.
4. Die Bauer-Hunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, sondern allemahl zu Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslauffenden, auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwarz-Wildprett den Feldfrüchten grossen Schaden zufüget, selbiges mit Hunden abzuwehren, unumgänglich vonnöthen ist, alsdann muß solches, wie in der Holz-Ordnung am angeführten Orte angezeigt wird, mit geknüppelten, oder aber solchen Hunden geschehen, denen die Hesse hinten abgeschnitten ist; und muß das Wild auf diese Weise nur bloß abgeföhret oder abgetrieben, keineswegs aber geheget werden.⁹⁾
5. Wenn nun jemand diesem auf vorgemeldete Art anbefohlenen nicht gebührend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorzüglich umherlauffen, oder sie vorge schriebener massen nicht verwahren sollte; So soll der benachbarte von Adel, Beampte, Pächter, Heyde-Neuter, Hasen-Heger, Heyde-Läufer, oder auch Schütze, denjenigen, welchen die, im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören, das erste mahl warnen, und zur Beobachtung dieses Unseres Edicts gebührend erinnern; Falls er aber dieselben auf solche Art zum zweyten mahl antrifft, soll er sie suchen aufzugreifen, und wann solches nicht zu bewerkstelligen seyn möchte, auf der Stelle todt schieffen, da dann der, dem die aufgefangenen oder todt geschossenen Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufgefangen, oder todt geschossen hat, vor jeden Hund sechs Groschen Fang- oder Schießgeld, nebst einem Reichsthaler Straffe ohne Ausrede erlegen soll. Dafern aber ein solcher Uebertreter

⁹⁾ Zur Abwehr des Roth-, Dam- u. Schwarzwüdes kann jeder sich kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen

JagdpolG. 7. März 50 (Nr. II 2 d. B.) § 21. — Daß die Hunde geknüppelt sein müssen, ist dort nicht vorgeschrieben.

dieses Edicts sich angemeldete Straffe nicht kehret, sondern dennoch nach wie vor entweder vorsehlich, oder aus Nachlässigkeit die Hunde frey herum laufen lasset; So sollen vorbenannte Personen solches Unserm Forst=Amte alsofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Straffe gezogen werden könne.

Wir befehlen also hiermit allergnädigt und ernstlich, dieser Unserer zur Schonung des Wildprets, wegen der Hunde gemachten Verordnung in allen Stücken genau nachzuleben, und damit sich jedermann darnach achten könne, so soll gegenwärtiges Edict überall gehöriger massen publiciret und bekannt gemacht werden. Urfundlich usw.

b) Im Kreise Schwiebus gelten die Vorschriften für Schlesien (Nr. 6).

c) In den übrigen, früher Sächf. Theilen der Prov. sind die Vorschriften des N. maßgebend.

4. Provinz Pommern.¹⁰⁾

5. Provinz Posen.¹¹⁾

6. Provinz Schlesien.

a) Neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagd=Ordnung, für Unser souveraines Erb=Herzogthum Schlesien und die souveraine Grafschaft Glatz. d. d. Potsdam, den 19. April 1756. (Auszug.)¹²⁾

§ 8. Falls ein Jagdberechtigter, der mit Unsern Heyden grenzet, die Jagd=Hunde an den Grenzen zu lösen, auf Unsr Forsten und Gehege überlaufen zu lassen, sich auf der Grenze anzusehen, und wenn das Wild von Unsern Heyden kommt, solches zu schieffen unternehmen würde, welches nicht anders, als ein Eingriff in Unsr Jagd=Gerechtfame angesehen werden kann, überdem auf solche Art manches Stück Wild, wenn es geschossen wird, und fällt, von den Vögeln gefressen wird; so sollen Unsr Forst=Bediente dergleichen Hunde nicht allein todtschieffen, sondern auch solche Eingriffe an ihre Vorgesetzte einberichten, welches Wir nicht weniger von einem Vasallen oder Privato gegen den andern beobachtet wissen wollen.

Wenn jedoch ein Hund, der nicht mit Vorsatz auf den Grenzen gelöst, sondern vielmehr von weiten her, und von ungefähr über die Grenze gelaufen kommt, muß solcher aufgefangen, und dem Eigenthümer gegen ein Pfändungsgeld von 8 Ugr. per Stück retradiret werden.

¹⁰⁾ Im Geltungsbereiche: a) der Neu-märk. Holz- u. Jagd=D. 20. Mai 1720 (Nr. I 1 Anl. B 6^a) gelten die Vorschriften Nr. 3^a; b) der Forst=D. f. Westpreußen 8. Okt. 1805 (Nr. I 1 Anl. B 6^b) die Vorschriften Nr. 2; c) der Forst=D. für Pommern 24. Dez. 1777 u. B. 22. Juni 1800 (Nr. I 1 Anl. B 6^c) mit den Vorschriften der Forst=D. für Ostpreußen usw. (Nr. 1) übereinstimmende Bestimmungen. d) In Neu=Vorpommern u. Rügen gelten die Vorschriften des N.

¹¹⁾ Im Geltungsbereiche: a) der Forst=D. für Ostpreußen (Nr. I 1 Anl. B 7^a) gelten deren Vorschriften (Nr. 1), Publikandum 1. März 1794, N. 30. Mai

41 (N. für Posen 42 S. 145), N. 7. Juli 61 (Bd. 45 S. 355); b) der Forst= u. Jagd=D. für Westpreußen (Nr. I 1 Anl. B 7^b) deren Vorschriften (Nr. 2).

¹²⁾ Geltungsbereich Nr. I 1 Anl. B Nr. 5^b (Kreis Schwiebus) u. 8^a. Nach Aufhebung des Jagdregals sind die Vorschriften der Holz- u. Jagd=D. auf die königl. Reviere u. auf königl. Forstbeamte beschränkt. Für Privatjagdreviere u. Privatjagdaufseher sind die Bestimmungen des N. als maßgebend anzusehen (Anm. 8). In den früher Sächf. Landesteilen der Provinz gelten die Bestimmungen des N.

Tit. XX.

Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Katzen.

§ 1. Allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, die mit Unfern Heiden und Gehegen grenzen, wird hiermit ernstlich untersaget, ihre Hunde, voraus in der Setz-Zeit, ohne Knüppel, als welche 2 $\frac{1}{2}$ Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung haben müssen, herum laufen zu lassen, widrigenfalls Unsre Forst-Bediente beordert sind, wenn nicht klar erweislich, daß solche wider Willen des Besitzers und ohne seine Schuld los gekommen, selbige nach vorher geschäheener Verwarnung todt zu schießen, und wenn etwa eines oder das andere Stück Wild in Unfern Gehegen von den Hunden niedergerissen worden, soll solches nach der darauf gesetzten, oder einer anderen arbiträren Strafe ohne Anstand bezahlet, für jeden todtgeschossenen Hund aber, das Schieß-Geld mit 2 Ggr. erlegt werden.

Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknüppelt, sondern auch durch die ganze Setz-Zeit am Stricke halten, und solche nicht anders als mit dem Stricke, loslassen, wenn sie die Schafe zusammen hegen, die Bauern hingegen gar keine Hunde, außer zum Wildkehren im Sommer, da sie solche am Stricke führen können, mit sich ins Feld nehmen, sonst sie ihnen todtgeschossen, und es damit, wie bey den Schäfer- und anderen Hunden, in Ansehung des Schieß-Geldes gehalten werden soll.

§ 2. Weil auch die ins Feld auslaufenden Katzen dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen: So verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Thiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Katze von Unfern Forst-Bedienten im Felde angetroffen, so soll solche todtgeschossen, und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Ggr. dem Forst-Bedienten auf Pulver und Bleh gegeben werden: Falls der Wirth, dem die Katze gehört, nicht ansündig gemacht werden könnte, hat der Forst-Bediente dafür das festgesetzte Schießgeld aus der Forstkasse zu gewärtigen.

b) d. d. Glogau den 12^{ten} und Breslau den 27^{ten} Octbr. 1779.
Circulare der Kriegs- und Domänenkammer wegen des schädlichen Herumlauens der Hunde. An sämtliche Land-Räte.
(Schlef. Edict-Samml. XVI. 199).¹³⁾

Unfern u. Es äußert sich in verschiedenen Kreisen eine Seuche unter dem Hornvieh.

Da nun durch das Herumlauen der Hunde das Vieh-Sterben leicht verbreitet werden kann, Wir aber mit vielem Mißfallen bemerken müssen, daß das bereits durch das Circulare vom 19^{ten} Novbr. 1754 und durch verschiedene andere Verordnungen erneuerte Verbot des Herumlauens der Hunde ganz in Vergessenheit gekommen, und sowohl auf den Feldern als in den Dörfern die Hunde ganz frei herumlaufen; so wird alles dasjenige, was in gedachtem Circulare vom 19^{ten} Novbr. 1754 verordnet worden, nicht allein hierdurch erneuert, sondern um der Sache mehrern Nachdruck zu geben, zugleich festgesetzt: daß, da einem jedem frei stehet, alle auf dem Felde herumlaufenden Hunde tot zu schießen, der Eigentümer des Hundes demjenigen, der ihn tot geschossen, 1 Rthlr. Schußgeld bezahlen, im Unvermögens-Fall aber mit einer 8 bis 14 tägigen opere dominico belegt werden soll; weshalb den Dominiis hierdurch aufgegeben wird, ihre Jäger hiernach zu instruiren. Hierunter sind jedoch die Hunde nicht zu rechnen, welche die Jäger, oder andere Personen, so die Jagd exerciren, auf der Jagd bei sich führen.

¹³⁾ Diese B. besteht noch zu Recht UDL. 6. Dez. 67 (Goldt. Arch. XVI. 139).

Da auch durch erwähntes Circulare fest stehet, daß in den Dörfern die Hunde entweder in Ketten gehalten, oder wenigstens anders nicht herumlaufen sollen, als mit einem angehängten Knüppel, welcher drittelhalb Fuß lang und 6 Zoll in der Runde haben soll: so soll der Eigentümer eines im Dorfe frei oder mit einem nicht so starken Knüppel, wie vorgebracht, herumlaufenden Hundes ebenfalls in eine Strafe von 1 Rthlr. für denjenigen, der solches denunciret, verfallen sein, und zwar zu allen Zeiten, es mag eine Vieh=Seuche existiren, oder nicht, denn zur Zeit der Vieh=Sterbe muß auch kein Hund mit einem Knüppel herumlaufen, sondern schlechterdings in Ketten gelegt oder eingesperrt werden.

Ihr habt dahero diese wiederholte Verordnung im Kreise per Currendam bekannt zu machen, und die Land=Dragoner zur Indigilance anzuweisen, übrigens aber auch selbst auf die Beobachtung besser als zeithero geschehen, zu attendiren, indem, wenn ihr nicht so sehr connivirt, das verordnete nicht so leicht vergessen werden kann. Sind usw.

7. Provinz Sachsen.¹⁴⁾

8. Schleswig-Holstein.

a) Im Geltungsbereiche der Forst= und Jagd=D. 2. Juli 1784 § 172¹⁵⁾: Haus= und Ketten=Hunde, welche außerhalb des Hofplatzes betroffen werden, sollen von den Jagd= und Forstbedienten sofort erschossen werden. Windhunde, Jagd= und Vorstehhunde sollen die Forst= und Jagdbedienten aufgreifen und als ihr Eigenthum behalten und wenn dies nicht möglich, sie auf der Stelle erschießen.

b) Für das Herzogthum Lauenburg bestimmt die B., betreffend Bestrafung der Wilddieberei und der Jagdfrevel 8. September 1866 — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Nr. 31 S. 141. § 9. Umherstreifende Hunde oder Katzen. Die Jagd=Inhaber und ihre Vertreter sind befugt, Hunde, welche ohne ihren Herrn zu begleiten, oder ohne einen Knüppel am Halsbände zu tragen, in dem Jagdgebiet umherstreifen, sofort zu tödten, ausgenommen die im § 13 erwähnten überjagenden Jagd= oder Meutehunde. Wenn Hunde, welche ihren Herrn begleiten, jagend betroffen werden, so ist der Eigenthümer das erste Mal zu warnen, kann auch in eine Buße von einem Thaler genommen werden. Das zweite Mal kann, vorausgesetzt, daß eine vorangegangene Bestrafung desselben Eigenthümer mit Bezug auf dasselbe Jagdgebiet erfolgt ist, der Hund ohne weiteres getödtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf Hirtenhunde Anwendung. Das Mitnehmen von Hunden zu der Feldarbeit ist nicht gestattet und

¹⁴⁾ a) Im Geltungsbereiche der Märk. Holz= u. Jagd=D. 20. Mai 1720 (Nr. I 1 Anl. B Nr. 9 a d. W.) gelten deren Vorschriften Nr. 3 a.

b) Mit diesen Vorschriften gleichlautend sind diejenigen der Holz= u. Jagd=D. für das Herzogt. Magdeburg u. Fürstent. Halberstadt. — Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B Nr. 9 b d. W.

c) In den früher Sächsl. Westfäl. usw. Landesteilen der Prov. (Nr. I 1 Anl. B Nr. 9 c, d, e u. f d. W.) gelten die Vorschriften des Rr. — Das in den ehem. Königl. Sächsl. Landesteilen bestandene u. in WZ. 23. Jan. 68 (ZMB. 78)

als noch gültig bezeichnete Mandat 26. Jul. 1732, worin das Herumlaufenlassen ungeknüppelter Hunde nur mit Geldstrafe bedroht wird, ist als aufgehoben anzusehen URGer. 7. Mai 94 (St. IX. 299).

¹⁵⁾ Geltungsbereich: Provinz außer Lauenburg u. Helgoland. — Auch hier gilt Jagdpol.G. 7. März 50 (Nr. II 2 d. W.) § 21 über die zulässige Verwendung kleiner oder gemeiner Haushunde zur Abwehr von Rot=, Dam= u. Schwarzwild. — Dieselbe Bestimmung enthält das Lauenb. G. (Nr. II 2 d. W.) § 24.

der Kontravenient jedesmal in eine Brüche von einem Thaler zu nehmen. Auch kann der Hund im zweiten Betretungsfalle todtgeschossen werden. Ragen, die im Jagdgebiet umherlaufen, können ohne weiteres getödtet werden.

9. Hannover.

Hannov. Jagd=D. 11. März 1859 § 32—35 — Nr. II 3 b. W.

10. Provinz Westfalen.

a) Im Geltungsbereiche der Königlich Preussischen Holz-, Forst-, Jagd- und Grenz=Ordnung des Fürstenthums Minden und derer Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 4. März 1738.¹⁶⁾ (Auszug.)

§ 7. Die Bürger und Bauern, auch Hirten und Schäfer, und überhaupt alle diejenigen, welche an und auf Unsern Heiden, Wäldern und Feldern einige Hutung und Trift haben, müssen ihren Hunden, so sie zur Bewahrung ihrer Heerden, Häuser und Höfe haben, Knüppel von 2¹/₂ Fuß lang und 4 Zoll dick, anhängen, selbige auch von denen Hirten oder Schäfern die Sezzeit über am Stricke geführt werden; diese Knüppel haben sie von Unsern Forstbedienten, unter dessen Veritt sie belegen sind, abzufordern, und jedes Stück mit 1 ggr. 6 Pfg. zu lösen, widrigenfalls, wenn Unjere Forstbediente dergleichen ungeknüppelte Hunde antreffen, selbige todt schießen, und von den Contravenienten 6 gr. Pulbergeld sich erlegen lassen, mithin denselben auf dem nächsten Holzmarkt zur Bestrafung anzeigen sollen; denen nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen wohnenden von Adel aber freistehet, obgedachte Schleifknüppel vor ihre Hof- und Schäferhunde nach gemeldeter Länge und Dicie selbst verfertigen zu lassen.

b) Im Geltungsbereiche des Erzstifts und Churfürstenthums Cöln Jagd-, Büsch- und Fischereyordnung, vom 9. Juli 1759. (Auszug.)¹⁷⁾

§ 29. Allen und jeden Erzstiftischen Unterthanen wird ernstlich und bey Strafe von acht Goldgulden eingebunden, ihren auslaufenden Hunden einen Knüppel, ungefähr von einer Ehlen lang, anzuhängen, oder zu gewärtigen, daß die Hunde tot geschossen, und für jeden, nebst obgemelter Straf, dem Jägern ein halben Florin Schuß=Geld von ihnen entrichtet werden solle.

§ 29. Niemand soll auch beyh Abätzen und Hüten in denen Feldern und Weingarten, wie obgemelt, ungekuppelte Hunde, weder Kohre, oder Schießbüchsen gebrauchen, bei Strafe von acht Goldgulden.

§ 30. Besonders wird denen Dienst=Mägden, wan sie das Essen denen Knechten und Tagelöhnern ins Feld tragen, bey gleicher Straf anbefohlen, keine ungekuppelte Hunde mitzunehmen.

¹⁶⁾ Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B Nr. 12^a. Auch in dieser Holz- u. Jagd=D. ist nur den Königl. Forstbeamten die Befugnis zum Töten ungeknüppelter Hunde beigelegt (Anm. 8).

¹⁷⁾ Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B 12c, 14^f u. Anm. 54 Nr. 5 b. W. Die in dieser durch B. 3. Juli 1765 bestätigten Jagd=D. enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben G. 24. Mai

99 (G. 106). Die Verbotsbestimmungen über das Herumlaufenlassen ungeknüppelter Hunde sind durch das G. nicht beseitigt, sondern nur die damit verbundenen, veralteten Straffätze, für welche im Wege der Polizei=W. Erjaß geschaffen werden soll. Begr. des Gej.enthwurfs u. Landt.=W. StB. N. S. Sitzung 26. April 99.

§ 31. Die Metzger, wan sie nichts zu treiben haben, sollen ihre Hunde bey drey Goldgulden Straf am Strick führen.

§ 32. Nachdem es die tägliche Erfahrung giebt: was massen durch das beständige Auslaufen deren Katzen in Feldern und Wiesen die jungen Fasanen, Feld-Hünere und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd, von selbigen weg- gefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß allen in Unserem Erzstift, bey Unseren Unterthanen ohne Ausnahm der Personen, befindlichen Katzen die Ohren, und zwar platt am Kopf bei Straf eines Goldgulden ab- geschnitten werden sollen, damit dieselbe bey dem Thau, oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen und sonstigem kleinen Wildpret aufpassen und selbiges wegfressen.

c) Im Geltungsbereiche der Verordnung des Erzbischofs zu Köln, Bischofs zu Münster usw. wegen der Jagd vom 10. Februar 1792. (Auszug.)¹⁸⁾

§ 3. Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde: so soll kein Bauer, weder auf seinem Hof- plaze, noch außer demselben seine Hunde ohne Wengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denunziant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Wengel oder ungelähmt betroffen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingewesener der Städte, Wiegholden und Dörfer seine Hunde bey gleichem Strafe und Warnung in die Wehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Feldern und Waldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Aus- nahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

Publicandum der Kriegs- und Domänenkammer zu Münster wegen Anlegen und Knüppeln der Hunde, vom 28. Januar 1806.

Da die bestehenden Landesverordnungen, welche das Anlegen und Knüppeln der Hunde vorschreiben, bisher nicht gehörig besolgt werden; so werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Muß jedermann ohne Unterschied auf dem Lande seine Hunde vom 1. Juni bis 1. September jeden Jahres, bei 2 Rthlr. Strafe anlegen.
2. Müffen gemeine Hunde, außer der Zeit, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung versehen seyn; und wird derjenige, welcher gegen diese Bestimmung handelt, zu gewärtigen haben, daß seine Hunde werden erschossen werden, und er 1 Rthlr. Schußgeld zahlen muß.
3. Diesen Bestimmungen sollen zwar auch die Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde unterworfen, jedoch davon während der Zeit, in welcher sie die Hunde zum Treiben des Viehes brauchen, frey seyn. Das Publikum hat sich hiernach zu achten und vor Strafe zu hüten.

d) Im Fürstentum Paderborn (Nr. I 1 Anl. B Nr. 12^b d. W.) be- stimmt Holz-D. 1. März 1669 § 34: „Unsere Förster haben darauf zu achten, daß keine Hirten-, Schäfer- oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug oder Holz- wagen laufende Hunde ohne am Hals habende Prügel oder Knüppel, $\frac{3}{4}$ Ellen lang, in Unseren Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen werden.“

¹⁸⁾ Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B Nr. 12^e d. W.

Das Edikt 2. Aug. 1783 enthält gleichartige Vorschriften und erstreckt die Befugnis, ungeknüppelte Hunde in den Wäldern totzuschießen, auf die Fürstlichen und anderen Jäger. Das Edikt 3. Mai 1785 (Wigand, Prov. Rechte des Fürstent. Paderborn und Norwey III. 285) bestimmt dagegen, daß die Schäferhunde in dem Falle, wenn sie bei dem Schäfer gehen oder bei der Heerde sich befinden, nicht mehr totgeschossen werden sollen. Die V. 6. Juli 1806 (Wigand III. 331) erteilt diese Anweisung auch für das Fürstent. Norwey.

e) Die Vorschrift der Clevischen Jagd- u. Wald=D. 13. Juli 1765 (Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B Nr. 12^d, 14^a u. k d. W.) wonach die Forstbeamten ungeknüppelte Hunde in Gemäßheit des Ediktes 17. März 1725 fangen oder totschießen sollen, ist für die Grafschaft Mark, sowie für Stadt u. Grafsch. Dortmund ersetzt durch LR. UDL. 15. Mai 79 (ZMB. 80 S. 29).

11. Provinz Hessen-Raffau.

a) Für das vorm. Kurfürstent. Hessen bestimmt Jagd=G. 7. Sept. 65 (Nr. II 4 d. W.) § 30 Nr. 6, daß Hunde, die herrenlos oder deren Eigentümer unbekannt sind, in fremden Jagdrevieren vom Jagdberechtigten oder dessen Jagdbedienten getötet werden dürfen. — PolW. 8. Nov. 73 (WB. für Cassel 74 S. 62) ordnet ferner für den Rhebz. Cassel mit Ausschluß der früher Großh. Hess. Teile an:

„Derjenige, dessen Hund in einem fremden Jagdreviere jagend, suchend oder aufsichtslos umherlaufend, betreten wird, verfällt, wenn es in der Zeit vom 1. September bis 1. Februar geschieht, in eine Geldstrafe von 1 bis 8 Thalern und wenn es in der Zeit vom 1. Februar bis 1. September geschieht, in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern.“

Die Jagdberechtigten und Jagdbedienten durch G. 7. Sept. 65 erteilte Befugnis, die Hunde zu erschießen, wird durch die PolW. nicht herührt.

b) Für das vorm. Herzogt. Nassau bestimmt G. 6. Jan. 1860 § 29 Nr. 2:

„Wegen Jagdpolizeivergehens wird bestraft: der Besitzer eines Hundes, der in einem fremden Jagdbezirke (unter Ausschluß der darin befindlichen Landstraßen, Vicinalwege, Wege, welche zur Verbindung zwischen Orten und diese verbindenden Vicinalwegen und Straßen dienen, und des Ortsbrings) jagd, d. h. jagdbare Tiere verfolgt, Strafe . . . 30 Kr.“

Die fortdauernde Geltung dieser Bestimmung ist festgestellt durch E. Komp. G. 14. Sept. 78 (WB. 246). — Die Reg. PolW. 19. Febr. 1878 (WB. 51) für den Rhebz. Wiesbaden mit Ausschluß des (vorm. Großh. Hess.) Kr. Biedenkopf und des Amtsbez. Homburg:

§ 13. Wer einen Hund in fremdem Jagdgebiete bei sich hat und außerhalb der öffentlichen Wege ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten frei umherlaufen läßt, sowie derjenige, dessen Hund, ohne von jemanden mitgenommen zu sein, allein in der angegebenen Weise frei umherläuft, wird mit Geldbuße von 3 bis 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Ausgenommen sind jedoch Hirten bezüglich ihrer bei der Heerde befindlichen Hunde“ ist ungültig, weil sie für Besitzer jagender Hunde eine härtere Strafe bestimmt, als das G. 6. Jan. 60 u. weil sie durch Ausdehnung der Strafbestimmung auf Besitzer frei umherlaufender, aber nicht jagender Hunde über das G. hinausgeht NKamm.G. 28. Febr. 01 (St. Joh. XXI. 95). — Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann ein Jeder sich kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen V. für Raff. 30. März 67 (Nr. II 2 d. W.) § 23.

e) In den vorm. Großh. Hess. Landesteilen gilt Jagdstraf-G. 19. Juli 58:

Art. 24. Mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden wird bestraft:

3. Der Jagdberechtigte, welcher seinen Hund von seinem Jagdgebiete über die Grenze hinaus im fremden Jagdgebiete suchen läßt, worunter jedoch das bloße Überjagen bei der Wildverfolgung nicht verstanden wird.

Art. 25. Wer einen Hund in fremdem Jagdgebiete bei sich hat und denselben außerhalb der erlaubten Verbindungswege über 100 Schritte von diesen frei umherlaufen läßt, sowie derjenige, dessen Hund, ohne von Jemanden mitgenommen zu sein, allein in der angegebenen Weise frei umherläuft, wird mit einer Geldbuße von 30 Kreuzern bis drei Gulden bestraft.

Der in der ersten Abtheilung dieses Artikels enthaltenen Strafbestimmung sind jedoch Hirten in Beziehung auf ihre Hunde bei der Heerde nicht unterworfen.

d) Für das früher Landgr. Hess. Amt Homburg bestimmt B. 3. Sept. 41 Nr. 6.

Estrafe als Jagdpolizeikontravenient erlegt:

d) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagd oder ohne seinen Herrn herum läuft, 3 Gulden.

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu töten und von dessen Herrn den Ersatz des etwa verursachten Jagdschadens ersetzt zu verlangen.

e) Wer einen Hund bei der Feldarbeit mitnimmt = 1 Guld. 30 Kreuz. und wird der Hund totgeschossen.

e) Für die vormalig Bayerischen Teile der Provinz gilt Bay. B. 5. Okt. 1863.

§ 17. In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufscher getödtet werden.

12. Rheinprovinz.

a) Im Geltungsbereiche der Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein über die Ausübung der Jagden. Vom 18. August 1814.¹⁹⁾ (Auszug.)

§ 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden.

3. Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in denen Felder oder Holzungen herum laufen lassen.²⁰⁾

In den Fällen Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster autorisirt, die Hunde, Katzen usw. todt zu schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten.²¹⁾

Insbefondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

¹⁹⁾ Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B Nr. 12¹ d. B.

²⁰⁾ Diese Bestimmung gilt nicht bloß für Bewohner des platten Landes, sondern für alle Einwohner Klamm-G. 14. Dez. 91 (Zoh. XII. 231).

²¹⁾ Die Förster in der Rheinprovinz

sind berechtigt, die in der Forst frei umherlaufenden Katzen u. fremden Hunde zu töten, u. zwar ohne Unterschied, ob es Bauernhunde oder Jagdhunde sind, welche aus einem benachbarten Reviere übertreten C.Komp-G. 13. Mai 71 (Z.M.B. 231), U.W.G. 3. Juni 85 (XII. 415).

b) Im Geltungsbereiche der Verordnung des österreichisch-bayerischen Gouvernements über die Verwaltung und Ausübung der Jagd. Vom 21. September 1815. (Auszug.)²²⁾

§ 15. Es ist den Landesbewohnern bei 5 Franken Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Wäldungen zu nehmen und sie daselbst frei und ohne Mittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen seyn, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Herde weg umherzuschwärmen zu lassen.²³⁾

c) Im Geltungsbereiche der Clevischen Jagd- und Wald=D. 13. Juli 1765.²⁴⁾

d) Im Geltungsbereiche der Jülich-Bergischen Jagd- u. Forst=satzungen 8. Mai 1761 und der Brünste=D. 2. Nov. 02, ist es bei Geldstrafe untersagt, ungeknüppelte oder unangebundene Hunde in der Wildbahn umherlaufen zu lassen.²⁵⁾

e) Im Geltungsbereiche der Kur. Köln. Jagd-, Busch- usw. D. 9. Juli 1759: wie Nr. 10^b u. Anm. 17.

13. Hohenzollernsche Lande.

Polizei-B. 17. März 1903 — (NB. Sigmaringen 76).

Hunde und Katzen außerhalb der geschlossenen Ortslage, bei einzel belegenen Gehöften außerhalb eines Umkreises von 200 Metern während der Schonzeit, wie sie im Reichsgesetze zum Schutze von Vögeln vom 22. März 1888 (R.=G.=Bl. S. 111) § 3 Abs. 1 auf die Zeit vom 1. März bis 15. September festgesetzt ist, frei umherlaufen zu lassen, ist bei Geldstrafe bis 30 M., im Unvermögensfalle entsprechender Haft verboten.

²²⁾ Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B Nr. 12¹ d. W.

²³⁾ Im Geltungsbereich der B. besteht keine gesetzliche Vorschrift, wonach frei umherlaufende Hunde (Bracken) totgeschossen werden dürfen. Das Recht zur Selbstverteidigung gegenüber einem rechtswidrigen Eingriff in das Jagdrecht läßt das Totschießen eines Hundes auch nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Abwehr des Hundes nur durch dessen

Vernichtung geschehen kann UWG. 7. Mai 97 (XXXII. 44).

²⁴⁾ Wie Nr. 10^e. Das dort angeführte Edikt 17. März 1725 ist als ein allgemeines Landes-G. ersetzt durch Rk. UWG. 15. Mai 79 (ZWB. 80 S. 29).

²⁵⁾ Geltungsbereich: Nr. I 1 Anl. B Nr. 14^{a, b}; in Betreff der Strafbestimmungen gilt auch hier G. 24. Mai 99 (Anm. 17).

4. Gesetz vom 31. März 1837 (G.S. 65) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.¹⁾

§ 1.²⁾ Unsere Forst- und Jagdbeamten³⁾, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben⁴⁾, nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. April 1878 §§ 23 und 24⁵⁾ vereidigt und mit ihrem Dienst Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Straf gelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum

¹⁾ Das G. verleiht den Forst- u. Jagdbeamten die Befugniß, im Dienste gegen Forst- und Jagdverletzer zur Überwindung eines tätlichen Widerstandes od. zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Person über die Grenzen der Notwehr und des Notstandes (StGB. § 53 u. 54) hinaus von ihren Waffen Gebrauch zu machen. — Inhalt: Das G. handelt von den Voraussetzungen, für den Waffengebrauch § 1 u. 2 u. von dem Verhalten des Beamten, sowie dem Verfahren nach erfolgtem Waffengebrauch § 3—5. In die 1866 erworbenen Landesteile ist das G. durch B. 25. Juni 67 (G.S. 921) Art. II F und in den Kreis Lauenburg durch B. 24. Dez. 69 (Wochenbl. 27. Dez. 69) eingeführt worden. — Ausf.-Best. Min.-Instr. für Königl. Forst- u. Jagdbeamte 17. April 37 u. Vf. 17. Juli 97 (M.B. 175) Anlage A; Min.-Instr. für Kommunal- u. Privat-, Forst- u. Jagdbeamte 21. Nov. 37 u. Vf. 1. Sept. 97 (M.B. 193) Anlage B.

²⁾ Anl. A. Art. 6—8, Anl. B. § 5—9.

³⁾ Zum Waffengebrauch sind auch be-
rechtigt:

a) Die zum 20jähr.* Militärdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halbinvalide beurlaubt, interimistisch eine Anstellung als Forstschutzbeamte erhalten haben und als solche vorschriftsmäßig vereidigt worden sind (G. 6. Okt. 37 u. 19. April 38 (G.S. 257, 258);

b) diejenigen Korpsjäger, die im Kommunal- u. Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber

vorschriftsmäßig vereidigt sind u. bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betr. Jägerabteilung das Qualifikationsattest über die Befugnisse zum Waffengebrauche im Forst- und Jagddienst erhalten haben (G. 21. Mai 40 (G.S. 129);

c) die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung u. zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger (G. 19. Febr. 42 (G.S. 111);

d) diejenigen auf Forstversorgung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubt werden und von dem Kommandeur des betr. Jägerbataillons das Qualifikationszeugnis zum Waffengebrauch im Forstdienst erlangt haben (G. 11. Aug. 55 (G.S. 633).

Ein Königl. Forstschutzbeamter, welcher mit Genehmigung der vorgelegten Behörde neben seinem Posten noch den Schutz einer anderen (Gemeinde-) Waldung, wenn auch nur interimistisch überkommt, hat in diesem letzteren Dienste die Berechtigung zum Waffengebrauch, falls er sie im fiskalischen Dienste besitzt (Vf. 17. Juni 45 (M.B. 193).

⁴⁾ Der Zwischenatz: „wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben“ bezieht sich auf Kommunal- und Privat-, Forst- u. Jagdbeamte (Vf. 29. Juni 67.

⁵⁾ Diese Bestimmungen sind an Stelle des G. 7. Juni 21 § 20 getreten II. 2 Anl. B Anm. 20 d. B.

*) (Zeit 12jähr.)

Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden⁶⁾;
2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei- Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen⁷⁾.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§ 2.⁸⁾ Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.⁹⁾

§ 3.¹⁰⁾ Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

⁶⁾ Nr. 2 Num. 4 d. W.

⁷⁾ Auch dann, wenn der tätliche Widerstand gegen die Abführung außerhalb der Forst versucht wird u. Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 22. Nov. 51 (M. 53 S. 253) und Nr. III 2 Num. 6, 9—13 d. W.

⁸⁾ Anl. A. Art. 9; Anl. B. § 10 u. 11.

⁹⁾ Uniform-Reglement für die Königl. Preuß. Forstbeamten 29. Dez. 68 (D. J. II. 3), M. 22. März 02 (D. J. XXXIV. 166),

Wf. M. 4. Sept. 97 (D. J. XXIX. 184) u. 17. Juli 03. — M. 11. Okt. 99 (M. 203) u. M. 30. Juli 02 u. Wf. 17. Juli 03 über Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände u. öffentl. Anstalten. Forstschußbeamte sind auch ohnedem zum Waffengebrauch berechtigt, sofern der Beamte dem Frevler persönlich bekannt ist (KammGer. 9. Juni 66 (M. 255)).

¹⁰⁾ Anl. A. Art. 10 u. 11; Anl. B. § 12 u. 13.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§ 4.¹¹⁾ Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die in § 4 vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im § 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittlung zuzuziehen.

§§ 6 bis 11.¹²⁾

§ 12.¹³⁾

Anlagen zum Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Königlichen Forst- und Jagd-Beamten vom 17. April 1837.

Damit die in dem obigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwaigen Erzeßern beim

¹¹⁾ Anl. A. Art. 12.

¹²⁾ § 6—11, die das weitere gerichtliche Verfahren und den Fall des Konfliktes behandeln, sind durch die Vorschriften der StPD. und durch G. 13. Febr. 54 (GS. 89) über Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung von Amtshandlungen hinfällig geworden. Sieht nach Ansicht der vorgelegten Behörde eine Überschreitung der Amtsbefugnisse im Falle eines Waffengebrauches nicht vor, so kann darüber vor Einleitung, sowie

im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vor erfolgter rechtskräftiger Entscheidung Konflikt erhoben und ist alsdann auf Vorentscheidung durch das Ober-Verwaltungsgericht anzutragen G. 13. Febr. 54 § 1², GG. z. GBG. 27. Jan. 77 (RGV. 77) § 11.

¹³⁾ § 12, wonach die Vorschriften über Selbsthilfe und Nothwehr für nicht zum Waffengebrauch berechnete Personen durch das G. keine Änderung erfahren, ist bedeutungslos.

Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die königlichen Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder königlicher Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schuß der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschusses angenommenen Hülfswissener und Corps-Jäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schuß überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt.¹⁾

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schusswaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schusswaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disziplinarstrafe verwirkt, und bleibt ausserdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.²⁾

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wildddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Anforderung die Schusswaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schusswaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Wundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schusswaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim

¹⁾ Entgegen dieser Vorschrift ist durch *U. Z.* 11. Juni 58 (XXXIX. 66) u. 11. Sept. 61 (*Oppenhoff Rechtspr.* I. 526) anerkannt, daß das Waffengebrauchsrecht des Forstbeamten nicht unbedingt durch die Grenze der Forst räumlich beschränkt sei, u. auch da Platz greife, wo ein innerhalb der Forst betroffener Holzdieb außerhalb derselben verfolgt werde. Damit stimmt überein *U. Z.* 1. Okt.

80 (*St.* II. 207). Dies trifft auch bei Verfolgung von Jagdfrevlern zu *Nr.* IV 2 *Ann.* 9.

²⁾ Durch *Wf. M.* 17. Juli 97 (*W.* 175) ist Art. 3 aufgehoben und dadurch die Einschränkung hinsichtlich der Art der anzuwendenden Waffen beseitigt, so daß jetzt z. B. auch von dem Revolver Gebrauch gemacht werden kann.

Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefährdung möglichst zu vermeiden.³⁾

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- oder Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu beforgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschuß- und Jagdbeamten ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

Besondere Bestimmungen zum § 1 des Gesetzes.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widerseßlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widerseßlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten zu gewärtigen.

Zum § 2 des Gesetzes.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstkнопfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein.⁴⁾

Zu § 3 des Gesetzes.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht

³⁾ Durch dieselbe Wf. (Anm. 2) ist der bis dahin untersagte Waffengebrauch gegen fliehende Frevler unter den im Art. 4 angegebenen Voraussetzungen zugelassen.

⁴⁾ Uniform-Reglement für die Rgl. Preuß. Forstbeamten (IV. 4 Anm. 9 d. W.).

erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inспекtor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hiezu Hülfe herbeiholen: die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

Zum § 4 des Gesetzes.

Art. 12. Unter den im § 4 des Gesetzes beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schußbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forst-Inспекtor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 10 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerbrotchenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Rücksicht zur Untersuchung gezogen, und bestraft werden.

Diese Instruktion, so wie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. November 1837.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewendet und Mißbräuche

möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben nachstehende nähere Anweisung:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschußpersonals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden, und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schuß überwiesenen Forst- und Jagd-Reviers befinden.¹⁾

§ 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder die Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer andern Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maassgabe des ihm zur Last fallenden Missbrauchs zu arbiträrende Polizeistrafe verurteilt, und bleibt ausserdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.²⁾

§ 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagd-Beamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wildddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Weinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.³⁾

¹⁾ Anl. A Anm. 1.

²⁾ Durch Wf. MZ. 1. Sept. 97 (M. B. 193) ist § 3 aufgehoben, wodurch die bei Anl. A Anm. 2 angegebene Ein-

schränkung in gleicher Weise beseitigt ist.

³⁾ Durch die in Anm. 2 angeführte Wf. wie in Anl. A geändert.

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knütteln, oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigenden Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen, zum Waffengebrauche nicht.

§ 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretung auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schuß der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstbekleidung oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu unterjagen.

§ 10. Die Kommunal-⁴⁾ und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffe bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähneter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust, oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschjägers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- und Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§ 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

⁴⁾ Dienstkleidung der Forstbeamten | Anstalten (IV. 4 Anm. 9 d. W.).
der Kommunalverbände u. öffentlichen

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Verzeichniss der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

Bis 1700.

- B. und Mandat 9. Dez. 1620 — 8 (11),
 11 (24).
 Ed. 1. Okt. 1629 — 16 (38b).
 HolzD. 1. März 1669 — 14 (34), 151.
 Ed. 5. Nov. 1683 — 5 (6b).
 Holz^r u. JagdD. 20. Juli 1692 — 13
 (32c).

1701—1750.

- B. 11. Dez. 1705 — 13 (32c).
 Kurpfälz. ForstD. 1711 — 18 (54).
 Kurfäch. Jagdmandat 8. Nov. 1717 —
 5 (6d), 9 (13 u. 14), 11 (26), 12 (27).
 Brandenb. HolzD. 20. Mai 1720
 Tit. XXVIII § 1, 2; XXXV § 1 —
 5 (6b), 8 (11), 11 (24), 21, 58 (10),
 145 ff., 147 (10), 149 (14a).
 Kurtrierische B. 3. Dez. 1720 — 18 (51, 54).
 JagdEd. 28. Okt. 1721 — 14 (37).
 Ed. 17. März 1725 — 145, 152,
 154 (24).
 Oberamtspatent 20. April 1726 — 9
 (15), 11 (23).
 Defl. 22. Dez. 1728 — 8 (11).
 Jagdmandat 18. Jan. 1731 — 12 (28).
 " 26. Juli 1732 — 9 (13),
 149 (14c).
 Kurheff. Kammerr. Aussch. 22. Aug.
 1733 — 15 (38a).
 Jagdmandat 5. Nov. 1736 — 9 (13).
 HolzD. 4. März 1738 § 7 — 14
 (33), 150.
 HolzD. 3. Okt. 1743 Tit. XXXV § 1
 — 11 (25), 21, 149 (14b).

- Nass. Saarbrück. ForstD. 5. Juni 1745
 — 18 (54).
 Nass. Weilburg. ForstD. 29. Nov. 1749
 — 17 (48).

1751—1800.

- JagdD. für Schlesien 19. April
 1756 § 8 Tit. XX § 1, 2 — 2 (8),
 9 (12), 10 (22), 147, 147 (12).
 JagdD. 9. Juli 1759 Kap. 1 § 29
 bis 32, 35 — 14 (35), 17 (49),
 18 (54), 21, 150, 154.
 Jagd^r u. Forstjag. 8. Mai 1761 —
 16 (44), 154.
 Oberamtspatent 29. April 1765 — 9
 (15), 11 (23).
 B. 3. Juli 1765 — 150 (17).
 JagdD. 13. Juli 1765 — 14 (36), 16
 (44), 18 (53), 152, 154.
 Solms Braunf. B. 11. Febr. 1767 —
 17 (50).
 JagdD. 1. Jan. 1768 — 18 (54).
 Kurtrierische B. 3. Juli 1768 — 18
 (51, 54).
 ForstD. f. Ostpreußen 3. Dez. 1775
 Tit. X § 10, 12; XI § 6; XIV
 § 32, 35 — 5 (6a), 8 (9), 10 (20),
 20, 61 (25), 143, 147 (11).
 B. 10. Juni 1777 — 13 (32a).
 ForstD. 8. Sept. 1777 — 10 (22).
 " f. Pommern 24. Dez. 1777 —
 10 (18), 147 (10).
 Ed. 12. u. 27. Okt. 1779 — 148.
 Ed. 2. Aug. 1783 — 152.

Schlesw.-Holst. B. 2. Juli 1784
 § 172 — 12 (31), 149.
 Ed. 3. Mai 1785 — 152.
 Publik. 17. Sept. 1787 — 58 (10).
 Regl. 29. Nov. 1787 — 15 (38a).
 B. 10. Febr. 1792 § 3 — 14 (37),
 151.
 B. 28. Sept. 1792 — 14 (34).
 Publik. 1. März 1794 — 147 (11).
 R. N. 1. Juni 1794 I. 9 § 114—117,
 128, 129, 139, 140, 152, 153, 155
 bis 157, 171—175; II. 16 § 30—38,
 44, 45, 57—60, 64—68: — 3—6.
 B. 22. Juni 1800 — 10 (18), 21, 72 (2).
 Ansbacher B. 4. Dez. 1800 — 17 (46).

1801—1847.

Kurhess. Sabbathsd. 13. Mai 1801 —
 141 (4).
 Brückted. 2. Nov. 1802 — 16 (44, 45),
 154.
 B. 6. Mai 1803 — 13 (32a, b).
 Forstd. f. Westpreußen 8. Okt. 1805
 Tit. III § 10; Tit. IV 54 —
 8 (10), 10 (17, 21), 21, 144, 147
 (10, 11).
 Publik. 28. Jan. 1806 — 151.
 B. 6. Juli 1806 — 152.
 Raff. B. 17. u. 21. Mai 1811 — 17 (47).
 R. D. 21. Jan. 12 — 23.
 B. 21. Jan. 14 — 13 (32b).
 B. 18. Aug. 14 § 9 — 18 (52), 153.
 Patent 9. Sept. 14 — 12 (27).
 B. 21. Sept. 15 § 15 — 18 (54), 154.
 Patent 15. Nov. 16 — 9 (13, 15).
 B. 25. Mai 18 — 12 (27).
 Kurhess. Minist. Ausschr. 30. Okt.
 22 — 78.
 Kurhess. Jagdstrafarif 30. Dez. 22 —
 15 (38), 22 (5).
 B. 17. April 30 — 23.
 R. D. 7. Febr. 37 — 135 (28), 141 (3).
 Waffengebrauch. 31. März 37 —
 155 ff.
 Minist. Instr. 17. April 37 — 155
 (1), 157 ff.
 Minist. Instr. 21. Nov. 37 — 155
 (1), 160 ff.
 M. C. 6. Okt. 37 — 155 (3).
 „ 19. April 38 — 155 (3).

JagdD. 31. Juli 38 — 13 (32f), 87,
 87 (23).
 „ 5. Sept. 38 — 13 (32d).
 M. C. 21. Mai 40 — 155 (3).
 JagdD. 27. Juli 40 — 13 (32e).
 M. C. 30. Mai 41 — 147 (11).
 Landgr. Hess. B. 3. Sept. 41 Art. 6
 — 153.
 Landgr. Hess. B. 12. Sept. 41 — 16 (40).
 M. C. 19. Febr. 42 — 155 (3).
 B. 9. Dez. 42 — 39.
 Publik. 7. März 43 — 39.

1848.

Kurhess. JagdG. 1. Juli — 1 (2), 24 (1).
 Hann. WildschadenG. 21. Juli —
 109, 119 ff.
 Großh. Hess. G. 26. Juli — 1 (2),
 24 (1), 26, 93 (4), 95 (7).
 Hohenz.-Sigm. G. 29. Juli — 1 (2),
 99, 105, 117.
 JagdG. 31. Okt. — 1, 22, 27, 30
 (3), 36, 36 (37), 39, 42, 143 (1).

1849.

Hohenz.-Sigm. G. 16. April — 1 (2), 99.
 Vf. M. f. S. 24. Juni — 31 (7).
 Landgr. Hess. S. 8. Okt — 1 (2), 58
 (14), 93 (4).

1850.

Jagdpol. G. 7. März — 6 (10), 23
 (3, 4, 8, 9), 26, 27, 28 (3, 5), 29 (8, 9),
 30 ff., 42 ff., 46 (12), 58 (14), 59 (16,
 17), 93 (4), 100 (2, 3), 101 (7), 108
 (3), 110, 110 (5, 6), 114, 117, 118,
 133 (14), 143 (1, 2), 146 (9), 149
 (15).
 G. 11. März — 23 (9), 59 (17).
 Aussf. Vf. 14. März — 30 (1), 42, 53.
 Bayer. G. 30. März Art. 2, 13, 23
 — 1 (2), 93 (4), 95 (7), 136 (33).
 Hann. JagdG. 29. Juli — 1, 24,
 82, 82 (1), 87.
 Frankf. G. 20. Aug. Art. 2 — 93 (4).
 Vf. M. 14. Nov. — 33 (22).

1851.

Vf. M. 30. Sept. — 35 (28).

1852.

Wf. M. u. M. 25. März — 45 (3).
 " " " " 4. Aug. — 37 (42).

1853.

Wf. M. 1. Mai — 38 (45).
 Hohenz. G. 2. Mai — 19 (56).
 Landgr. Hess. B. 21. Okt. — 141 (4).
 Holst. B. 15. Dez. — 24 (1).

1854.

Kurhess. B. 26. Jan. — 1 (2), 15 (38), 24 (1), 99 (26), 109, 122 ff.
 Schlesw. B. 8. Febr. — 24 (1).
 G. 13. Febr. — 157 (12).
 Landgr. Hess. B. 4. April — 78.
 Wf. M. 26. Juni — 51 (37).

1855.

Landgr. Hess. G. 25. Sept. — 19 (55).
 M. 11. Aug. — 155 (3).

1856.

—

1857.

B. 2. Aug. — 13 (32b).

1858.

Großh. Hess. G. 2. Aug. — 1 (2), 24 (1), 26, 59 (16).
 Großh. Hess. Jagdstrafart. 19. Aug. — 16 (41), 153.

1859.

Sann. JagdD. 11. März — 13 (32), 24 (2, 4), 27, 28 (6), 46 (12), 47 (16), 58 (14), 82 ff., 93 (4), 119 (1, 7, 8), 143 (2), 150.
 Sann. Ausf. Wf. 11. März — 82 (1), 91.
 Wf. M. u. M. 15. Dez. — 32 (11).
 " M. 24. Dez. — 37 (40, 42).

1860.

Raff. G. 6. Jan. — 16 (39), 152.
 Wf. M. 15. Febr. — 38 (45).
 " M. u. M. 28. Nov., 20. Dez. — 51 (37).
 Wf. M. 19. Dez. — 36 (38).

1861.

—

1862.

Bayer. B. 30. Juli — 141 (4).

1863.

Wf. M. u. M. 31. Mai — 31 (10).
 Bayer. B. 5. Okt. § 8, 17 — 16 (42), 58 (14), 136 (33), 153.
 Wf. M. u. M. 13. Nov. — 32 (19).

1864.

Wf. M. u. M. 20. Jan. — 37 (42).
 " " " " 10. Mai — 31 (10).

1865.

Wf. M. u. M. 4. Mai — 51 (37).
 Kurhess. JagdG. 7. Sept. — 1 (2), 22 (5), 24 (1), 26, 27, 46 (12), 58 (14), 59 (16), 66 (8), 77, 93 ff., 122 (1, 2), 123 (5, 6), 124 (9), 125 (10, 12), 126 (14), 143 (2), 152.

1866.

B. f. Lauenb. 29. Aug. — 12 (30).
 B. f. Lauenb. 8. Sept. § 9 — 149.

1867.

B. f. Nass. 30. März § 6 — 1 (3), 28, 30 (1), 33 (22), 39 (53), 41 (61, 63, 64), 110, 114 (30), 117, 152.
 B. 22. Mai — 12 (29), 22 (1), 30 (1).
 " 25. Juni — 27 (1), 93 (1), 122 (1).
 " 4. Juli — 95 (8).
 " 20. Sept. — 12 (29), 22 (1), 30 (1)

1868.

Wf. M. u. M. 19. Mai — 51 (37).
 " M. u. M. 2. Sept. — 32 (11).
 Förster-DienstInstr. 23. Okt. § 37, 40, Abs. 3, 71 — 66 (7), 129 (9).
 Uniform-Regl. 29. Dez. — 156 (9), 159 (4).

1869.

—

1870.

WildschonG. 26. Febr. — 3 (2), 5 (7 u. 8), 7, 7 (3), 8 (5), 13 (32),

- 23 (9), 29 (11), 39 (52, 53), 57 ff.,
62, 63 (2), 71, 72, 75, 76, 89 (35),
97 (19, 20), 98 (23), 134 (20), 137
(37), 143.
Wf. M. u. M. 7. April — 57 (1), 61.
" M. u. M. 27. April — 60 (24).
Geschäfts-Anw. für Oberförster
4. Juni § 91 — 60 (24), 129 (9).
Wf. M. u. M. 18. Juni — 32 (19),
34 (23).
Wf. J. 15. Juli — 60 (24).
" M. 29. Sept. — 60 (24).
- 1871.**
Wf. M. u. M. 25. April — 40 (58).
" " 20. Juni — 35 (28).
Reichs-RayonG. 31. Dez. — 50, 51 (34).
- 1872.**
B. f. Laubenb. 17. Juli § 8 — 1 (3),
28, 30 (1), 33 (22), 39 (52, 53), 41
(61, 64), 111, 114 (30), 117.
- 1873.**
Wf. M. u. M. 17. Jan. — 32 (14).
Pol. (Machen) 4. Febr. — 79 (1).
G. 1. März — 1, 24 ff., 30, 30 (1),
93 (1, 2), 94 (5).
Wf. M. u. M. 3. Mai — 49 (24).
" " " " 6. Mai — 32 (19).
" M. u. M. 15. Mai — 30 (4).
" " J. u. M. 9. Aug. — 61 (25).
" M. f. S. 30. Aug. — 61 (25).
Pol. (Kaffel) 8. Nov. — 152.
- 1874.**
Wf. M. u. M. 24. April — 34 (26).
FischereiG. 30. Mai — 3 (12), 4 (4),
64 (5).
- 1875.**
Wf. M. 21. Mai — 35 (28).
" " u. M. 8. Juni — 57 (8).
- 1876.**
StG. 26. Febr. § 40 — 134 (24),
§ 52 Abs. 2 — 133 (15), § 113—115,
117—119 — 127 ff., § 292—295 —
132 ff., § 359 — 127 (2), § 361 Nr. 9,
366 Nr. 1, 367, 368 Nr. 7, 9, 10, 11
— 135 ff.
Wf. J. u. M. 6. Sept. — 51 (37).
- 1877.**
Pol. (Maff.) 12. Jan. — 141 (4).
G. 3. St. 30. Jan. — 120 (13),
125 (10).
St. (Neufassung 98 St. 410) —
46 (14), 125 (13).
- 1878.**
Pol. (Wiesbaden) 19. Febr. — 152.
ForstdiebstahlG. 15. April § 23, 24
— 47, 47 (20), 50 (30), 54, 130 (10),
155.
- 1879.**
Wf. J. u. M. 15. Sept. — 130 (10).
- 1880.**
Erg. f. FischereiG. 30. März — 3 (12),
64 (5).
Feld- u. ForstPol. 1. April § 9,
10 — 115 (34), 136 (33), § 30 Nr. 3,
4 — 98 (22), § 33, 34 — 62 (1),
§ 62—66 — 127 (3).
Wf. M. 12. Mai — 127 (3).
" M. u. M. 9. Dez. — 57 (6).
- 1881.**
Wf. 23. Nov. — 130 (10).
- 1882.**
Wf. 9. Okt. — 130 (10).
- 1883.**
Wf. 2. Febr. — 130 (10).
G. 23. April — 59 (17).
Wf. 23. Juli — 130 (10), 138.
St. 30. Juli § 57 Nr. 1 — 28 (1),
46 (14), 47 (20), 50, 113 (17, 20, 21,
22, 23), 114 (29), 121 (17).
JagdG. 1. Aug. XV. Titel Jagd-
polizei — 26 (3), 27, 32 (12), 33
(21), 34 (26), 35 (32, 35), 38 (46),
40 (59), 41 (62), 46 (6), 57 (7), 59
(17), 84 (13), 86 (21), 89 (33), 91 (1),
97 (17), 104, 114 (29), 129 (9).
G. 20. Aug. — 31 (7).

1884.

Geschäftsreg. 28. Febr. — 113 (19).
 KrD. (Hann.) 6. Mai — 47 (20).

1885.

—

1886.

PolB. (Düsseldorf) 3. März — 79.
 " (Koblenz) 17. Juni — 79.
 Vf. MZ. 28. Sept. — 47 (20).

1887.

PolB. (Hann.) 8. März — 72.

1888.

RVogelstichG. 22. März — 3 (2),
 62, 98 (21), 116 (38), 137 (39).
 PolB. (Hess.-Nass.) 24. Juni — 75.
 " (Westfalen) 11. Juli — 72.
 Vf. MZ. u. MZ. 23. Nov. — 64 (6).

1889.

PolB. (Trier) 3. April — 79 (1).
 Vf. MZ. u. MZ. 21. April — 57
 (1), 62.
 Vf. MZ. u. MZ. 19. Nov. — 59 (17).

1890.

PolB. (Sachsen) 13. Juni — 69.

1891.

G. 18. Febr. — 45 (2).
 WildschadenG. 11. Juli — 5 (8),
 8 (3), 28 (2), 37 (42), 39 (55), 57
 (4), 58 (14), 71, 105, 109 ff., 117.
 G. 7. Aug. — 30 (6), 93 (4).
 Vf. MZ. 4. Okt. — 8 (4).

1892.

Geschäfts-Reg. 22. Febr. — 113 (19).
 PolB. (Söln) 10. März — 79.
 PolB. (Brandenburg) 31. März — 61
 (25).
 G. 9. Mai — 91 (44), 135 (28), 141 (4).
 Vf. 11. Juni — 130 (10).
 PolB. (Sachsen) 17. Okt. — 116
 (35), 118.
 Vf. MZ. 28. Dez. — 34 (23).

1893.

Vf. MZ. 28. Febr. — 47 (20).
 " MZ. 12. Mai — 113 (17).
 " MZ. u. JM. 24. Aug. — 51 (37).

1894.

PolB. (Hann.) 5. Mai — 72 (1).
 " (Brandenburg) 14. Juni —
 116 (35), 117.

1895.

Vf. MZ. 11. Jan. — 46 (14), 53.
 " 24. Juni 130 (10).
 JagdscheinG. 31. Juli — 38 (48),
 41 (60, 63), 42 (1), 45 ff., 88 (30),
 92 (2), 102, 136 (30, 32), 143.
 Ausf. Vf. 2. Aug. — 45 (1), 52 ff.
 StempelG. 31. Juli — 37 (42), 46 (8),
 55 (2).
 Vf. MZ. 15. Okt. — 49 (22).
 " 17. Okt. — 49 (22).
 PolB. (Pommern) 9. Dez. — 140.

1896.

Vf. M. ausw. Aug. 5. Jan. — 47 (17).
 " MZ. 11. Jan. — 47 (15).
 " " 5. Febr. — 47 (20), 49 (22).
 PolB. (Schlesw.-Holst.) 20. Febr.
 — 140.
 PolB. (Schlesien) 9. März — 140.
 Vf. MZ. 23. März — 47 (20).
 PolB. (Posen) 14. April — 140.
 " (Sachsen) 23. April — 140.
 G. z. B. 18. Aug. Art. 69—1.
 Art. 70—72: — 108, 110 (3, 4, 5),
 111 (8, 9), 112 (10), 115 (32), 119
 (1, 8, 10), 120 (13), 122 (1, 2), 123
 (4, 5, 8), 133 (14).
 B. 18. Aug.: § 187, 188 — 110
 (7), § 227, 229 — 129 (9), § 249,
 252 — 107 (2), § 254, 278 — 111
 (9), § 823 — 114 (29), § 833 — 115
 (32), § 835 — 107, § 840 — 120
 (11), § 958—960 — 1, 2.
 Vf. MZ. 31. Aug. — 130 (10).
 " MZ. 14. Sept. — 37 (42).
 " " 30. Sept. — 8 (4).
 " JM., MZ. u. MZ. 10. Nov. —
 55 (2).

PolB. (Ostpreußen) 4. Dez. — 61 (25).
 " " 7. Dez. — 139.
 " (Kassel) 31. Dez. — 141 (4).

1897.

Ö. 29. April — 31 (9).
 Vf. Nr. 3. Mai — 36 (38).
 " FM. 9. Mai / 5. Juni — 37 (42).
 " 13. Juli — 130 (10).
 " 17. Juli Art. 4 — 155 (1), 158 (2).
 Ö. 26. Juli — 87 (23).
 PolB. (Westfalen) 24. Juli — 141,
 141 (3).
 PolB. (Westpreußen) 31. Juli —
 140.
 Ö. 13. Aug. — 57 (4), 114 (26).
 Vf. 1. Sept. Art. 4 — 155 (1),
 161 (2).
 Bestimm. über Ausbildung 1. Okt. —
 48 (21).
 PolB. (Hohenz.) 23. Okt. — 102
 (8), 142.

1898.

ÖWG. (Neufassung) — 120 (13), 123 (8).
 Vf. 25. April — 130 (10).
 PolB. (Brandenburg) 4. Juli —
 140.
 " (Westfalen) 7. Juli — 141, 141 (3).
 " (Pommern) 8. Juli — 140.
 Vf. 13. Juli — 66 (7).

1899.

Vf. 3. Jan. — 130 (10).
 PolB. (Westfalen) 9. Febr. — 75.

PolB. (Pommern) 25. April — 69.
 Ö. 24. Mai — 150 (17), 154 (25).
 Vf. 6. Juni — 49 (22).
 " 20. Juli — 47 (20).
 " 3. Okt. — 130 (10).
 AÖ. 11. Okt. — 156 (9).
 Preuß. Ausf.-Ö. z. ÖWG. — 3, 109, 119
 (8), 120 (13), 122 (1), 123 (6), 130 (10).

1900.

Vf. 24. Febr. — 43 (2), 44.
 " 4. Juli — 48 (21).
 PolB. (Sann.) 22. Aug. — 91 (44),
 141.

1901.

Vf. 11. Febr. — 66 (7).
 " 3. Juli — 47 (16).

1902.

Hohenz. JagdD. 10. März — 7,
 19 (56), 27, 28 (2), 57 (3), 63 (2),
 80, 99 ff., 108 (3), 109 (1), 110 (4, 5, 6),
 116 (41), 117 (42), 135 (28), 143 (2).
 AÖ. 22. März — 156 (9).
 Ö. 15. April — 8 (6), 58 (12).
 AÖ. 30. Juli — 156 (9).
 Vf. 7. Dez. — 32 (19).

1903.

Bestimm. 25. Jan. — 48 (21).
 PolB. (Hohenz.) 17. März — 154.
 " " 7. April — 61 (25),
 80, 103 (12).
 Vf. 17. Juli — 156 (9).

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

Aachen, Bez., 61 (25), 118, 142 (5).
Ablösung, siehe Jagdablösung.
Abwurfstangen (von Hirschen), siehe Hirschstangen.
Adler 15.
Asterverpachtung 38, 85, 96.
Ahaus-Bocholt 14 (37).
Altena, Kr., 14.
Altenkirchen, Kr., 17.
Altmark 8, 20.
Amphibien 4.
Amtmann 32 (12).
Amtsausgleich 100, 101.
= kommunalkasse 47.
= siegel 73, 74.
= vorsteher 130 (10).
Angehörige 39, 133, 133 (14).
= eines deutschen Bundesstaates 46, 47.
Angeln 4.
Angriff 128 (4), 130 (10), 131, 132, 156.
Anlandungen (künstliche) 31 (7), 38 (44).
Anstaltsforsten 49 (22).
Anstand 132 (13).
Anwärter für den Staatsförstdienst 48, 48 (21).
Arenberg-Meppen, Herzogt., 13 (32).
Armenkasse 60, 62.
Arnsberg, Bez. u. Kr., 14, 118.
Attest 55, 55 (2), 61, 61 (25).
Auergeflügel (Auerwild, Auerhähne, Auerhennen) 5, 5 (6), 7, 19, 57, 59, 98, 103, 105.
Auerhosen 5, 7.
Aufseher 129, 129 (8), 130 (10).
Aufsichtsbehörde, siehe Kommunalaufsichtsbehörde.
Augenschein 123, 124.
Ausländer 28, 38, 38 (46).

Ausnehmen, Ausheben von Nestern, Eiern oder Jungen 60, 62, 65, 98, 103, 106, 132 (13), 137.
Ausstellen (von Wild) 60, 60 (23).
Arzte 156.

B.

Bäche 93 (4), 94.
Bär 4, 7.
Bahnlinie, siehe Eisenbahn.
Baruth 9, 19.
Baumpflanzungen 64, 122.
Baumschulen 66 (9), 108, 116, 123.
Bayern (Bayerische Landesteile) 1 (2), 16, 20, 58 (14), 59 (16), 93 (4), 96 (11), 109 (1), 136 (33), 141 (4), 153.
Beamte 127, 127 (2).
= königliche 47 (20).
Befriedigung, siehe Einfriedigung.
Begleiter 88, 88 (26).
Begleitung 38, 38 (49), 105, 117.
Befassinen 103, 105.
Belgard, Kr., 10.
Belgien 66 (9).
Belzig, Amt (Kr. Zauch-Belzig) 9.
Bentheim, Grafsch., 13 (32).
Berg, Herzogt., 16, 16 (45).
Berger 109 (1).
Berlin 54, 56.
Beschlagnahme 56, 60 (24), 134 (26).
Beschwerde 28, 28 (2), 29, 104, 116.
Besichtigung 120.
Beteiligte 28, 28 (6), 112, 112 (14), 113, 113 (21).
Bevollmächtigte 120.
Bezirksausgleich 26, 28, 29, 33 (21), 40, 47 (20), 57, 58, 103, 104, 113, 116.
Biber 4, 8, 8 (8 u. 11), 9, 11, 11 (25), 12, 15 (38), 16, 18 (54).
Biedenkopf, Kr., 15, 152.

Bielefeld, Kr., 14.
 Birkmild (Birrkähne, Birkhennen) 7,
 19, 57, 58, 59, 83, 98, 103, 105.
 Bitterfeld, Kr., 11.
 Blankenhayn, Herrsch., 12.
 Blumenanlagen 116.
 Bochum, Kr., 14.
 Bodenerzeugnisse 111, 119 (2).
 Brachvogel (großer u. kleiner, Brach-
 hühner) 9, 12, 13 (32), 15, 15 (38),
 18, 19.
 Bracken 23 (9), 90, 90 (39), 154 (23).
 Brandenburg, Prov., 5 (6), 8, 19, 20,
 21, 56, 58 (10), 61 (25), 116 (35),
 117, 140, 145.
 Bremen, Herzogt., 13 (32), 19.
 Breslau, RBez., 59 (16), 82, 118.
 Brilon, Kr., 14.
 Bromberg, RBez., 8 (10), 10, 82, 118.
 Brünning 82 (1).
 Brut (Vogelbrut) 66 (9).
 Brutstätten 62, 65.
 Büchse 158, 161.
 Bundesrat 63, 64, 64 (4).
 = staats (Deutscher) 54, 139.
 Bunzlau, Kr., 11.
 Büren, Kr., 14.
 Bürge 46, 55.
 Bürgerjagdbezirk, siehe Jagdbezirk.
 = meister 36 (38).
 Bürgerchaft 46, 50 (33).
 = schein 46 (8).
 Buffard 15, 15 (38).

C.

Calenberg, Fürstent., 13 (32).
 Chaußee 31 (7).

D.

Dachs 7, 19, 57, 59, 102, 105.
 = graben 46 (11).
 Dagstuhl, Reichsherrsch., 18 (54).
 Dahme, Amt, 9.
 Damwild 5 (6), 6 (10), 7, 19, 39, 57,
 58, 59, 69, 71—80, 97, 102, 104,
 105, 107, 109, 114, 115, 122.
 Danzig, RBez., 81.
 Deiche 31 (7).
 Delisch, Kr., 12.
 Deutschland 66 (9).
 Diebstahl 49, 50, 132 (12).
 Dienst-(Schuß-)Bezirk 49 (22), 129 (6
 u. 9), 139.
 Dienstboten 39.
 = kleidung, siehe Uniform.
 Dohle 15 (38), 65.

Dohnen 66 (7), 83.
 = ftrieb (Dohnenfrieg) 132 (12).
 Dorfslage 93 (3), 99.
 = schaft 33 (22).
 Dortmund, Kr., 14.
 Dramburg, Kr., 9, 10.
 Drosselarten 9, 12, 15.
 Duisburg, Kr., 16, 16 (44).
 Dülm, Herrsch., 14 (37).
 Düffeldorf, RBez., 61 (25), 118, 142 (5).

E.

Eckartsberga, Kr., 12.
 Ehemann, Ehefrau 52 (38).
 Eichelheher 65.
 Eichhorn 9, 12, 13, 15 (38), 83.
 Eichsfeld 12, 12 (28), 13 (32).
 Eier 3, 3 (2), 5, 60, 62, 63, 65, 66,
 103, 132 (13), 133 (18), 137, 137 (37).
 Einfangen (von Wild) 59 (15), 98.
 Einfriedigung (Einzäunung) 32, 84, 93
 (4), 97, 115, 115 (32).
 Einprägung 6.
 Einziehung 51 (37), 60, 60 (24), 61
 (25), 62, 65, 78 (1), 98, 98 (23),
 105, 106, 134, 134 (26), 136, 136 (31).
 Eisenbahnen (Schienenwege), Eisenbahn-
 körper 31 (7 u. 9), 38 (44), 69, 72,
 74, 76, 79, 80, 93 (4), 94, 100.
 Eisenbahnverwaltung 61 (25).
 Eisvogel 2, 64 (5).
 Elchwild (Elentiere) 5, 5 (6), 7, 57, 57
 (4), 59, 107, 109, 114, 115.
 Elsh-Lothringen 46 (7), 54, 59 (16).
 Elster 15 (38), 65.
 Enklave (Waldenklave) 30 (6), 35 (31,
 32), 36, 37 (43), 40, 42, 97, 97 (16,
 17), 100 (4), 104, 108, 110, 111.
 Ente (wilde) 7, 19, 26 (3), 57, 59, 83,
 87 (23), 98, 103, 105.
 Entziehung 55, 55 (3), 56.
 Erfurt 12.
 Erlaubnischein 38, 38 (47, 50), 45 (4),
 55, 73, 79, 105, 117, 118.
 Erlegung (von Vögeln) 64.
 Ernte, Erntezeit 111, 112, 113, 121,
 124, 124 (9), 125, 136.
 Essen, Kr., 16, 16 (44).
 Eulen 15.
 Exerzier-, Truppenübungs- u. Schieß-
 plätze 31 (7).

F.

Falken 15, 15 (38).
 Fallen 4, 66 (9), 98, 99, 133.
 Fallkäfige, Fallkästen 63.

Fallwild 2, 60 (24), 132 (13), 134 (23).
 Fangen (von Vögeln) 62 (1), 63, 64, 98.
 Fangvorrichtungen 64, 132 (12).
 = werkzeuge 65, 98.
 Fasanen = (Hähne, Hennen) 5, 5 (6), 7, 19, 57, 58, 59, 83, 98, 103, 105, 107, 109.
 Fasaneneier 60.
 Federvieh 65, 66 (9).
 = wild (Federmildpret) 3 (2), 5, 7 bis 19, 60, 64, 66 (9), 103, 132 (13), 133 (18), 137, 137 (37).
 Feilbieten, Feilhalten 60, 60 (21, 23), 63, 64, 64 (4), 66 (9), 69—81, 103.
 Felder, bestellte (Äcker) 64, 122, 136, 136 (33).
 Feldgeschworene 120.
 = hühner, siehe Rebhühner.
 = hüter 43, 127 (3).
 = jäger-Korps (Offiziere des reitenden) 47 (20).
 = mark 33 (22), 83—87.
 = marksgenossen, Genossenschaft 84, 85, 86, 88, 89, 91, 92.
 = marksjagd 86, 86 (21).
 Festnahme (vorläufige) 130 (10).
 Festungsbehörde 51.
 = rayons 41, 50, 51, 51 (34).
 = werke 23, 36, 36 (37).
 Feuertgewehr 45 (4), 136.
 Feuerwerk, Feuerwerkskörper 136.
 Finterwalde 9.
 Fischaar 2, 15 (38), 64 (5).
 Fische 2.
 Fischerei 1, 3, 58 (13), 64, 66 (9).
 Fischereiberechtigter 2, 3, 4, 64, 64 (5).
 Fischereigerechtigkeit 3.
 Fischerneze 4.
 Fischotter 2, 4, 4 (4), 8, 8 (8, 9, 11), 9, 11, 11 (25), 12, 13 (32), 14, 15.
 Fischreicher, siehe Reicher.
 Fischteiche 93 (4).
 Flinte 158, 161.
 Klüffe (öffentliche) 31 (7), 93 (4), 94.
 Forstassessoren 47 (20).
 = beamte (=bediente) 43, 44, 47 (20), 129, 129 (6), 155—163.
 = berechnigte 129.
 = diebstahl 50.
 = und Jagdlehrlinge 48 (21).
 = hilfsaufseher 130 (10), 158.
 = polizeivergeant 130 (10).
 = referendare 47 (20).
 = schuß 129 (9).
 = schußbeamte 51 (37), 54, 129 (9), 130 (10), 138, 157.
 = versorgungsberechtigte 48 (21).

Försterprüfung 48 (21).
 Frankenberg, Kr. 15.
 Frankfurt a. M. 1 (2), 16, 19, 20, 93 (4), 96 (11), 109 (1), 141 (4).
 Frankfurt a. O., Bez. 133 (18).
 Frankreich 59 (16), 66 (9).
 Fuchs 8, 9, 9 (13), 11, 12, 12 (31), 13 (32), 14, 14 (34), 15, 16, 16 (42), 17, 18 (52, 54), 19, 19 (56).
 Fuchsseifen 5, 99.
 Fulda (Hochstift) 15 (38), 20.
 Fuhngeln 136.
 Futterstoffe 63.

G.

Gans (wilde) 7, 13 (32), 19 (56), 58, 87 (23).
 Gardelegen, Kr. 11.
 Gärten 64, 66 (9), 83, 89, 91, 99, 108, 111 (9), 119 (8), 122, 123, 136.
 Gebühren 124, 125, 126, 126 (14).
 Gehege 5, 108, 115, 115 (32).
 Gehöft 34 (25).
 Gehörne 2, 132 (13).
 Geldern, Herzogt. 14 (36).
 = Kr. 18.
 Gelsenkirchen, Kr. 14.
 Gemarkung 33 (22), 93, 93 (4), 95.
 Gemeinde 32, 60, 80, 83, 94, 95, 97, 97 (16), 100, 108.
 = behörde 28 (6), 29, 32, 32 (14), 34 (23, 26), 36, 36 (38), 37, 37 (42), 38, 39, 40 (56), 42, 110, 113 (21).
 = bezirk 30, 31 (7), 32, 32 (19), 33, 36, 37 (42), 42, 49 (22), 100.
 = forsten 49 (22), 54.
 = forstbeamte 49 (22), 51 (37), 129 (6).
 = forstschußbeamte 130 (10).
 = kasse 37, 47, 95, 95 (7), 101.
 = rat 33 (22), 37 (40).
 = siegel 37 (42).
 = versammlung, =vertretung 37 (40).
 = vorstand 33 (22), 100, 101, 104.
 = vorsteher 36 (38), 37 (42), 91.
 Gemsen 7.
 Gemüseanlagen 116.
 Genossenschaftsforsten 49 (22).
 Gensdarme 43.
 Gewässer 31, 82, 93 (4), 100.
 Gewehre 51 (37), 98, 98 (23), 130 (10), 131 (11), 132 (13), 134, 134 (26), 136.
 Geweihe 2, 132 (13).

Gewerbmäßigkeit 134, 134 (25).
 Gift 133 (17 u. 18).
 Glas, Graffsch. 9 (12), 10, 10 (22).
 Gneisen, Kr. 10.
 Görlich, Kr. 11.
 Göttingen, Fürstent. 13 (32).
 Goldberg, Kr. 10 (22).
 Gräben 31 (10), 94.
 Grasnutzung 31 (10).
 Griechenland 66 (9).
 Gruben 98.
 Grubenhagen, Fürstent. 13 (32).
 Grundbesitz 47 (17), 54, 55.
 Grundbesitzer, =eigentümer 82, 83, 114, 115.
 Grundstücke (eingefriedigte) 32, 93 (4), 100.
 Gummeröbach, Kr. 17.
 Güterverfuch 120, 121, 124.
 Gutsbezirk 30 (6), 32 (19), 36 (38), 37 (42).
 = vorsteher 32 (19), 36 (38), 37 (42), 130 (10).
 = vorsteherstellvertreter 37 (42), 130 (10).

G.

Gaarwilt 7—19, 64.
 Gabicht 15 (38).
 Haftbarkeit 52, 106, 135.
 Gagen, Kr. 14.
 Galtstadt, Fürstent. 11, 11 (25).
 Halle (Westfalen), Kr. 14.
 Hamm, Kr. 14.
 Hamster 9, 12.
 Handfeuerwaffen 51 (37).
 Hannover, Prov. 1, 7 (3), 13, 19, 20, 24, 27, 27 (1), 56, 58 (14), 72, 82 bis 92, 109, 109 (1), 119—122, 141, 150.
 Hase 7, 19, 58, 59, 98 (23), 102, 105, 133 (18).
 Haselwilt 7, 19, 58, 59, 98, 103, 105.
 Hasenschlingen 51 (37).
 Hattingen, Kr. 14.
 Hausgärten 93 (4).
 Hausgenossen 88, 88 (27).
 = = schaft 52, 65, 106, 135.
 Hecke 93 (4), 123.
 Hegezeit, siehe Schonzeit.
 Hehlerei 49, 50.
 Helgoland 7, 12, 12 (31), 27 (1), 45, 45 (1, 2), 46 (13), 57 (2), 62 (1), 109 (1).
 Herford 14.
 Herumtragen (von Wild) 60, 60 (23).

Heffen, Großh. 1 (2), 15, 24, 24 (1), 25, 26, 58 (14), 59 (16), 93 (4), 96 (11), 109 (1), 141 (4), 152, 153.
 = Kassel, Kurf. 1 (2), 7 (3), 15, 22, 22 (5), 24, 24 (1), 25, 26, 27, 27 (1), 58 (14), 59 (16), 78, 93 bis 99, 109, 109 (1), 122—126, 141 (4), 152.
 = Landgr. Homburg 1 (2), 15, 20, 58 (14), 78, 93 (4), 109 (1), 141 (4), 152, 153.
 = Nassau, Prov. 15, 19, 20, 56, 61 (25), 75, 141, 152.
 Heßen 98, 132 (13).
 Heßjagden 139, 140, 141.
 Hilbers, Amtserbe. 16.
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 130 (10), 138.
 Hirche 2, 4, 5.
 Hirschjäger 158, 159, 161.
 = fänger, (=gewichter) 2, 20, 21, 21 (1, 3), 22, 22 (4), 132 (13).
 Hirten 90, 143—154.
 Horde, Kr. 14.
 Hof (holierter) (Hofplatz) 34, 34 (25), 108 (3), 109 (2).
 Höfe 83, 91.
 Hoffammer 47 (20).
 Hoffstellen 31 (8).
 Hohenzollern 1 (2), 7, 19, 20, 27, 47, 56, 57, 61 (25), 80, 99—106, 109 (1), 110 (4), 116, 135 (28), 142, 154.
 Holstein, Herzogt. 58 (14).
 Holtgreven u. Wolff 109 (1).
 Horstmar, Graffsch. 14 (37).
 Hoyeröverba, Kr. 11.
 Hühnerhund 90, 90 (39).
 Hunde 6, 6 (10), 39, 39 (55), 51 (37), 56, 90, 91, 98, 104, 105, 133, 134, 143—154.

H.

Jagd (hohe, mittl., niedere) 5, 5 (6).
 = ablösung 24, 95.
 = aufkünfte 91, 92.
 = aufseher 76.
 = auf Wasservogel 1 (1).
 = ausübung 1 (1), 22, 23, 24, 29, 29 (7), 30—106, 132, 132 (12, 13).
 = ausrüstung 132 (13), 137, 137 (34, 35, 36).
 Jagdbarkeit der Tiere 2 (6), 6—20, 58 (11).
 = beamte 129, 130 (10), 155—163.
 = berechnigte 2, 4, 5, 6, 38, 38 (49), 64, 76, 79, 80, 91, 97, 105, 107, 115, 116, 117, 119, 123, 124, 129, 129 (7), 132 (12), 137 (37).

Jagdbezirk 22, 28, 29, 30—42, 82—92, 93—96, 99—106, 108—117, 119 (5, 6), 132 (13).
 = dienste 24, 25.
 = erlaubnißschein, siehe Erlaubnißschein.
 = folge 3, 23, 24, 25, 89, 98.
 = frevler 56, 130 (10).
 = gast 46 (6), 55, 96, 96 (13).
 = geräte 51, 51 (37), 56, 105, 132 (13), 134, 134 (26).
 = grenzpfähle 98.
 = hunde 6, 6 (10), 90; siehe auch Bracken.
 = inhaber 73.
 = (landesgesetzl.) Vorschriften 3—6.
 = pachtverträge, =kontrakte 25, 29 (9), 32 (19), 34 (23, 26), 37, 37 (42, 43), 41, 42—44, 86, 94, 96, 100, 101, 110.
 = pächter 28 (6), 33 (22), 38 (45, 50), 39, 40, 73, 79, 85, 88, 91, 96, 104, 108, 110, 112, 113 (16), 119, 123, 136 (33).
 = pflege 58.
 = polizei 27—106, 129 (9), 130 (10).
 = polizeibehörde 28 (1, 6), 29 (7), 35 (28, 32), 44, 46, 46 (6), 54, 55, 55 (2), 56, 95 (9), 106.
 = polizeiliche Vorschriften 23, 27 (1), 43, 50.
 = recht 1—26, 29, 29 (7), 30, 30 (3), 32, 107, 127.
 = revier (fisikal.) 37 (42), 51 (37), 60 (24), 66 (7).
 = schein 38, 38 (48), 41, 42, 45—56, 88 (26, 30), 92, 97 (18), 99 (1), 102, 105, 115 (33), 116.
 = schuß 6 (10), 44, 47 (16), 127—163.
 = schußbeamte 73.
 = übertretung 39, 132 (13).
 = vergehen 35 (27), 50, 98, 132 (12), 134 (24).
 = verpachtung 22, 26, 28 (2), 29 (7), 30 (5), 32, 32 (14), 37, 38, 85, 86, 95, 96, 100, 101, 102, 110.
 = verwalter 76.
 = vorstand 28 (6), 29, 84 (13), 92.
 Jäger 23, 32, 35 (27), 37, 38, 79, 83, 85, 86, 96, 100, 101, 102.
 = (bebroteter) 88, 88 (25).
 = gelernte 48 (21).
 = prüfung 48 (21).
 Jagen (unberechtigtes) 59 (16), 132, 132 (12, 13), 134.
 Jauer, Fürstent. 10 (22).
 Jerichow, I. Kr. 11.

Jltis 9, 12, 13 (32), 15, 17, 18 (54), 19, 20.
 Insekten 3.
 Inseln 32, 32 (15).
 Jferlohn, Kr. 14.
 Junge, Jungwid 3 (2), 58, 60, 63, 64, 132 (13), 133 (18), 137.
 Jüterbog-Luckenwalde, Kr. 9, 20.

K.

Käfige 66 (9).
 Kämpfe zur Erziehung von Waldpflanzen 123.
 Kalau, Kr. 9.
 Kalb 58.
 Kanäle 31 (7).
 Kaninchen 7 (3), 13, 13 (32), 15, 15 (38), 40, 40 (58), 83, 115, 115 (34), 117, 118, 122, 135 (28).
 Katzen 6, 90, 143, 144 (4).
 Kaulsdorf 12, 12 (29), 22 (1), 30 (1).
 Kernbeißer 65.
 Kiebitz 8, 9, 10, 12, 14, 15, 15 (38), 17, 18.
 = eier 46, 60, 63, 63 (2), 66 (9), 103, 106.
 Kinder 65, 135.
 Klappern 39, 104.
 Kleve, Kr. 18.
 Klingelhöffer 93 (1), 122 (1).
 Knittel 156.
 Koblenz, Landkr. 18.
 = Bez. 61 (25), 118, 142 (5).
 Köder (giftige) 133 (17).
 Köln, Bez. 61 (25), 118, 142 (5).
 Körner 63.
 Körperverletzung 132.
 Kolkrabe 15, 15 (38), 65.
 Kormoran 2, 58, 64 (5), 65.
 Kommunalaufsichtsbehörde 28 (2), 29, 33, 33 (21), 36, 36 (39), 37 (42), 40 (56), 42, 46, 101 (6), 114, 115, 116.
 = forstbeamte 155, 155 (4), 160.
 Konfiskation, siehe Einziehung.
 Konflikt 157 (12).
 Korporationen 32.
 Korpsjäger 155 (1), 158.
 Korveh, Fürstent. 14 (34).
 Kosten 52, 53, 59 (17), 113, 113 (17, 24), 121.
 Krähe 15 (38).
 Krametsvögel 8, 9, 10, 11, 12, 12 (31), 13, 14, 14 (37), 15, 16, 17, 18, 18 (54), 19, 20, 45 (3), 46 (11), 66, 66 (7).
 Kranich 5 (6), 8, 9, 10, 11, 12, 13 (32), 14, 15, 15 (38), 18 (54), 20.

Arefeld, Stadtkr. 18.
 Kreisauschuß 28, 29, 33 (21), 110, 113.
 = kommunalkasse 41, 47, 53.
 Kreuznach, Kr. 18.
 Kreuzschnabel 65.
 Kuckuck 15 (38).

L.

Landgemeinde 36 (38).
 = freie 62.
 = rat 28, 28 (1, 2), 32, 35 (35), 40,
 41, 42, 46, 47 (20), 53, 55, 56,
 62, 64 (6), 82 (4), 162.
 Lauban, Kr. 11.
 Laurenburg, Kr., Herzogt. 1 (3), 12, 19,
 20, 30 (1), 31 (8), 32 (11, 12, 19),
 33 (22), 35 (29), 36 (37), 38 (48),
 39 (52, 53), 41 (61, 64), 57 (2), 58
 (14), 82, 149, 149 (15).
 Legitimationschein, siehe Wildschein.
 Lehrlinge 39.
 Lehrzweck (wissenschaftliche) 64.
 Leim, Leimruten 63, 64, 66 (9).
 Lerche 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
 16 (39), 17, 18, 19.
 Liebenwerda, Kr. 11.
 Liegnitz, Fürstent. 10 (22).
 = RBez. 11 (23), 59 (16), 82, 118.
 Singen, Grafsch. 14, 20.
 Lippstadt, Kr. 14.
 Lockvögel, 63.
 Luchs 8, 9, 12, 18 (54).
 Ludaun, Kr. 9.
 Lübbecke, Kr. 14.
 Lüneburg, Fürstent. 13 (32).
 Luxemburg 66 (9).

M.

Magdeburg, Herzogt. 11, 11 (25).
 Mansfeld, Grafsch. 11.
 Marler 8, 9, 11, 12, 13 (32), 15, 17,
 18, 18 (54), 19.
 Marienwerder, RBez. 81.
 = Kr. 8 (10).
 Markt, Grafsch. 14, 14 (36), 20.
 Mauer 84, 93 (4), 97.
 Meer, Meeresstrand 1 (1), 45 (3).
 Meisenheim, Kr. 18.
 = Oberamt 19, 19 (55), 22 (1),
 30 (1).
 Meißen, Kr. 9.
 Merseburg, Kr. 12.
 Merzig, Kr. 18 (54).
 Meschede, Kr. 14.
 Milan (Gabelhabscht) 15 (38).
 Minden, Fürstent. 14, 20.

Miteigentümer, Mitbesitzer 32, 83, 100.
 Mittelmark 8, 20.
 Mittelrhein 18, 153.
 Mörs, Kr. 18.
 Möven 63, 65.
 = eier 46, 60, 63 (2), 66 (9), 103,
 106.
 Monaco 66 (9).
 Moorhuhn, schottisches 7, 7 (1), 19, 58,
 58 (12), 59, 103, 105, 133 (18).
 Mosel 18.
 Mühlhausen, Reichsstadt 12.
 Mühlheim, Kr. 16, 16 (44).
 Münster, Hochstift (Fürstent.) 14 (37).
 = RBez. 118.
 Mürmeltier 7.

N.

Nachtene 15 (38).
 Nachtigall 98.
 Nachtzeit 63, 134, 134 (22, 23).
 Nassau, Herzogt. 1 (3), 15, 20, 24 (1),
 30 (1), 31 (8), 32 (19), 33 (22), 35
 (29), 36 (37), 38 (48), 39 (52, 53),
 41 (61, 64), 58 (14), 141 (4), 152.
 Naumburg, Kr. 12.
 Nebelfrähe 65.
 Nester 63, 65, 66 (9), 98.
 Neße 63, 64, 66 (9), 98, 133, 134.
 Neumarf 8, 9 (16).
 Neustettin, Kr. 10.
 Neuß, Fürstent. 14 (36).
 Neuborppommern 10, 20.
 Neuwied, Kr. 17.
 Niederhessen, Fürstent. 15 (38), 20.
 Niederlausitz 9, 19, 20.
 Niederrhein 18, 153.
 Nießbraucher 30 (2).
 Nordhausen, Reichsstadt 12.
 Notwehr 130 (10), 155 (1), 157 (13).
 Nuß-(Tannen-)Seher 65.
 Nutzungsberechtigte 109, 110, 114, 115,
 119.

O.

Oberamtmann 28 (1), 46, 53, 80, 81,
 100, 104.
 Oberförster 51 (37), 54, 60 (24), 73,
 76, 129 (9), 159, 160.
 Oberlausitz 9, 9 (15), 11, 20.
 Oberpräsident 135 (28).
 Obrigkeit 84, 85, 86 (21), 88, 91, 92.
 Obstanlagen 116.
 = bäume 122, 123.
 = gärten 108.
 = pflanzungen 66 (9).

Österreich-Ungarn 66 (9).
 Olpe, Kr., 14.
 Oshausen 127 (1).
 Oppeln, KrBez., 59 (16), 82, 118.
 Oppenhoff 127 (1).
 Orb, Amtszugbez., 16.
 Ortolan 15 (38).
 Ortspolizei 59 (17).
 = behörde 28, 28 (1), 41, 42,
 46, 53, 55, 61, 62, 69, 70, 73, 74,
 75, 76, 77, 79, 80, 97, 112, 113,
 113 (17, 21, 22), 114, 140, 142, 162,
 163.
 Ortsvorstand 99, 123, 124.
 Osnabrück, Fürstent., 13 (32).
 Osterburg, Kr., 11.
 Ostfriesland 1 (1), 5 (6), 13 (32), 24
 (4), 47 (16), 87, 87 (23), 92.
 Ostpreußen 4 (4), 5 (6), 8, 8 (9), 10 (20),
 20, 56, 61 (25), 139, 143.
 Ottweiler, Kr., 18 (54).

P.

Pachtgeld 36 (36), 37, 37 (42), 38 (47),
 101.
 Paderborn, Fürstent. u. Kr., 14, 14 (34).
 Parforcejagd 132 (13).
 Park 97, 99.
 Pfändungsrecht 130 (10).
 Polizeiaufsicht 49.
 = behörde 62, 160, 162.
 = jagd 46 (12), 115.
 = prääsident von Berlin 54.
 = verwaltung 59 (17).
 = siche Strafvorfugung 59 (17), 62.
 Pommern 5 (6), 9, 10 (18), 19, 20,
 56, 61 (25), 69, 72 (2), 140, 147.
 Portugal 66 (9).
 Posen, Prov. u. KrBez., 10, 20, 56, 81,
 118, 140, 147.
 Post 69, 72, 74, 76, 79, 80.
 = verwaltung 61 (25).
 Preußen 54.
 Privatforsten 54.
 = = beamte 51 (37), 129 (6), 155,
 160.
 = gewässer 2.
 = wege 31 (8).
 Pulvermagazine 23, 36, 143.

Q.

Querfurt, Kr., 12.

R.

Rabe 15 (38).
 Rabenkrähe 65.

Raubtiere 4, 12, 13, 15, 83, 84.
 = vögel 13, 13 (32), 15, 15 (38), 17,
 18 (54).
 = zeng 133 (18).
 = = fallen, siehe Fallen.
 Ravensberg, Grafsch., 14, 20.
 Rebhühner 7, 19, 58, 59, 83, 98, 98
 (23), 103, 105, 133 (18).
 Rechtskraft 51 (37).
 Reddinghausen, Grafsch., 14, 20.
 Rees, Kr., 16, 16 (44).
 Regenpfeifer (Tüten, Töten) 13 (32), 18.
 Regierungspräsident 28 (2), 51 (37),
 54, 103, 116, 135 (28).
 Rehe, Rehböcke, Rehkälber, Rehwild 7,
 19, 57, 58, 59, 69—81, 98 (23), 102,
 103, 105, 107, 109, 133 (18).
 Rehgehörne 2 (8).
 Reiter 2, 5 (6), 8, 9, 10, 11, 12, 13
 (32), 14, 15, 15 (38), 17, 18, 18 (54),
 20, 58, 64 (5), 65.
 Reiservejäger 47 (20), 48 (21).
 Reusen 63.
 Revolver 158 (2).
 Rhein 18.
 Rheina-Waldeck, Fürstent., 14 (37).
 Rheinprovinz 16, 19, 20, 56, 61 (25),
 142, 153.
 Rohrdommel 15 (38).
 Rothenburg, Kr., 11.
 Rotwild 5 (6), 6 (10), 7, 19, 39, 57,
 58, 59, 69—81, 89 (35), 97, 102,
 104, 105, 107, 109, 114, 115, 122,
 Rückgriff (Regreß) 108, 119 (1), 122 (2),
 123.
 Rügen 10, 20.
 Ruhrort, Kr., 16, 16 (44).

S.

Saar 18.
 Saarlouis, Kr., 18 (54).
 Saatkämpfe 64.
 = krähe 65.
 Sachsen, Königr. 59 (16).
 = ehem. Königl. 11.
 = Kurf., 9, 12.
 = Prov., 11, 19, 20, 56, 61 (25),
 69, 116 (35), 118, 140, 149.
 Saeger 58, 65.
 Sagan, Kr., 11.
 Salzwedel, Kr., 11.
 Sandläufer (Kriesshuhn) 15 (38).
 Sangerhausen, Kr., 12.
 Saunfunder 90.
 Sahn-Altenkirchen, Grafsch., 17.
 Schadenersatz 107, 107 (2), 111.
 Schaffgottsch, Grafsch., 10 (22).

- Schiedsrichter 120, 121, 121 (15).
 Schienenwege 31 (9).
 Schießen (unbefugtes) 49 (28), 50.
 Schießgewehr 4, 31 (7), 40, 41, 49, 50
 (32), 97, 104, 105, 115, 133, 137
 (36), 156.
 Schießplatz 31 (7).
 = wcrkzeug 136, 136 (31).
 Schielbein, Kr., 9.
 Schlagciffen 4, 136.
 Schlagnetze 63.
 Schlawc, Kr., 9.
 Schlcffien 2 (8), 9 (12), 10, 10 (22),
 20, 56, 59 (16), 140, 147.
 Schleswig, RBez., 118.
 Schleswig-Holstein 1 (1), 12, 19, 20,
 24, 24 (1), 25, 26, 26 (4), 30 (1),
 32 (11), 39 (53), 45 (3), 56, 59 (16),
 82, 140, 149.
 Schleswigische Westinseln 26, 30.
 Schlingen 5, 46 (11), 58, 59, 63, 64,
 66 (9), 98, 98 (23), 102, 105, 115,
 116 (35), 117, 118, 132 (12, 13),
 133, 133 (18), 134.
 Schnee 63.
 Schneepfen 7, 12, 19, 58, 59, 83, 103,
 105.
 Schöpfen 37 (42).
 Schonungen 64.
 Schonzeit (Sck-, Hegezeit) 23, 23 (9),
 29, 39, 39 (53), 40, 42, 43, 57—62,
 89, 89 (35), 97 (19), 102, 105, 114,
 133 (18), 134.
 Schreckbilder 39, 104.
 Schwan (wilder) 5 (6), 7, 8 (11), 19
 (56), 58, 59, 87 (23).
 Schwan (zahmer) 58 (10).
 Schwarzwild 6 (10), 7, 19, 39, 89, 97,
 104, 107, 109, 114, 115, 119 (7), 122.
 Schweden 66 (9).
 Schweidnitz, Fürstent. 10 (22).
 Schweine 2, 4, 5.
 Schweinitz, Kr., 11.
 Schweifshund 90.
 Schweiz 66 (9).
 Schwelm, Kr., 14.
 Schwiebus, Kr., 9, 19, 20.
 Schuhu, siehe Uhu.
 Schußgeld 2, 4, 40, 104, 116, 144.
 = waffen 2, 64 (5), 116, 158, 159,
 161.
 Schußstreifen 31 (7).
 = vorrichtungen 108, 111 (9).
 Selbstschuß 5, 133 (18), 136, 136 (29).
 = hülfe 130 (10), 157 (13).
 Seen 32, 32 (13, 15), 93 (4).
 Seehund 8 (4).
- Seemöve 9, 12.
 = schwalbe 63.
 Senftenberg, Kr., 9.
 Sicherheit (öffentliche) 42, 49, 50 (29).
 Singvögel 62 (1), 137, 137 (39).
 Soest, Kr., 14.
 Sonn- und Festtage 47 (15), 50 (31),
 91 (44), 102, 106, 135, 135 (28),
 139—142.
 Spanien 66 (9).
 Specht 18 (54).
 Sperber 15 (38).
 Sperling 65.
 Sprengel 62 (1).
 Staar 15, 15 (38), 18 (54).
 Staatsforstbeamte 53, 129 (6, 9).
 = dienft 54.
 = jagen 95, 95 (8).
 Stadtausfchuß 110.
 = freiz 47, 59 (17), 62, 110, 113.
 = verordneten-Versammlung 37 (40).
 Städte 41, 42, 99.
 Standwild 119.
 Steinadler 15 (38).
 Stellung 24 (1), 82 (1).
 Stendal, Kr., 11.
 Stettin, RBez., 118.
 Stolberg-Stolberg, Graffsch., 12.
 = Rofla, = 12.
 Storch (fchwarzer) 15.
 Stralsund, RBez., 118.
 Strandvögel 63.
 Straßen 93 (4), 94.
 Streif- (Wechfelwild) 119.
 Strichvögel 12, 13.
 Strombauverwaltung 31 (7).
 Stubenvögel 64, 66 (9).
 Sumpf- und Wassergeflügel 7, 8 (5),
 13 (32), 58, 58 (11), 59, 59 (16).
- Z.**
- Tagelöhner 39.
 Tagraubvögel 65.
 Taube (wilde) 7, 9, 10, 13 (32), 19,
 65, 103, 105.
 Taucher 9, 11, 12, 15 (38), 58, 64
 (5), 65.
 Tefel, Tefelbastard 90, 90 (39), 91.
 Teflenburg, Graffsch., 14, 20.
 Teiche zur Fischei eingcrichtet 2, 32,
 32 (14, 15).
 Tiere (wilde) 2, 4.
 = jagdbare 2, 4, 7—20, 132 (13).
 Tierfang (freier) 3, 4, 7, 7 (3), 40 (58),
 115, 115 (34).
 Tiergärten 2, 99, 132 (12).
 Torgau, Kr., 11.

Transport (von Wild) 60 (23), 69—82.
 = mittel 74.
 Trappe 5 (6), 7, 58, 59.
 Treiberdienst 46.
 Treibjagd 45 (5), 102, 106, 135 (28),
 139—142.
 Trier, Bez. 61 (25), 118, 142 (5).
 = Nr. 18 (54).
 Trift 31 (10).
 Truppenübungsplatz 31 (7).
 Tür (verschließbar) 97.
 Turmfalke 65.

U.

Ufermark 8.
 Uferbesitzer 31 (7).
 Uhu 15, 15 (38), 18 (54), 65.
 Umfriedung 93 (4).
 Uniform 156, 156 (9), 159, 162, 162 (4).
 Unterschlagung 49, 50.
 Urprungszeugnis 62.
 = schein, siehe Wildschein.

V.

Verden, Herzogt. 13 (32), 19.
 Verfahren 55.
 Verkauf, Verjendung von Wild, Verkehr
 mit Wild 60, 60 (23, 24), 61, 62,
 63, 69—82, 89, 89 (36), 103.
 Verwaltungstreitverfahren 29, 35, 35
 (35), 40 (56), 113.
 Voden, siehe Reiber.
 Vögel 3, 9, 12, 65, 83, 116.
 Vöhl, Amtsgerbe. 15.
 Vogeleier, siehe Eier.
 = fang 83.
 = herd 66 (7).
 = fojen 26, 26 (3), 30.
 = schuß 62—69.
 Vorbescheid 113, 113 (17).
 Vorländereien 35 (30).

W.

Wachteln 7, 19, 59 (16), 83, 103, 105.
 Wachtelkönig (Schnörker) 15, 19.
 Waffen 63, 156.
 = gebrauch 44, 127, 155—163.
 Wald, Wälder, Waldgründe, Waldungen
 35, 35 (30, 31), 40, 122, 134, 134
 (23), 136 (33).
 Waldbestände 112 (10).
 = eigentümer (besitzer) 36, 42, 129,
 130 (10).
 = jagdreviere 40.
 = wärter 129 (9), 130 (10).

Wallhefen 32 (11).
 Warburg, Nr. 14.
 Wasserfläcken 31 (8), 82 (3).
 = hühner (Meffen) 8, 9, 10, 12, 15
 (38), 18, 18 (54), 65.
 = löcher 32 (14).
 = spiegel 32 (14).
 = tiere 4.
 = vögel 4, 24 (4), 47 (16), 87, 87
 (23), 92.
 Wechselwild, siehe Streifwild.
 Wege 31, 31 (9, 10), 82, 93 (4), 94,
 100, 137, 137 (35).
 Weihe 15, 15 (38).
 Weihers, Amtsgerbe. 16.
 Weinberge 64, 66 (9), 108, 122, 123,
 136, 136 (33).
 Weihenfels, Nr. 11.
 Wernigerode, Nr. 11.
 Werth, Herrsch. 14 (37).
 Westfalen, Königr. 12, 12 (27).
 = Herzogt. 14, 20.
 = Prov. 14, 19, 32 (11), 56, 61
 (25), 72, 75, 141, 150.
 Westpreußen 5 (6), 8, 8 (9, 10), 10 (17,
 21), 20, 56, 140, 144.
 Weplar, Nr. 17.
 Widerstand gegen die Staatsgewalt 127.
 Widerleglichkeit 156.
 Wiesel 9, 12, 15 (38), 18 (54).
 Wiesen 99, 122, 136.
 Wildarten (neu eingeführte) 6 (1).
 = (angehoffenes) 3.
 = (hohes) 3.
 = (jagdbares) 97 (18).
 = (Kälber) 57, 102.
 = (krankes) 59 (15).
 = bahñ 20, 21.
 = frevel 61.
 = fuhren 21.
 = gärten 58, 59, 89, 103, 105.
 = handel 61, 61 (25), 69—81.
 = händler 76, 89.
 = häute 61 (25).
 = legitimationen 50 (31), 61 (25).
 = legitimations-Kontrolle 50 (31), 61
 (25).
 = legitimations-schein, siehe Wildschein.
 = pret 61 (25), (kleines 8, 10).
 = schaden 1, 39, 40, 41, 57 (4), 58,
 88, 89, 99 (1), 104, 107—126,
 132 (13).
 = schein 69—82, 103.
 = stand 89, 127.
 = transport 50 (31).
 = wechsel 6.
 Wilderer 132 (12).

Wildfäse 9, 11, 12, 13 (32), 15, 15 (38),
 17, 18 (54).
 Windhunde 6, 87 (23), 90.
 Wittenberg, Kr. 11.
 Wohlthätige Anstalten 60 (24), 62.
 Wohngebäude 83.
 = ihr 46, 47, 54, 55, 56.
 Wolf 4, 8, 9, 11, 12, 17, 18 (54).
 Wolfgruben 4.
 Wongrowitz, Kr. 10.
 Würger 65.
 Württemberg 59 (16).

3.

Bäume 39.
 = (Wild- oder Parzäune) 98, 104,
 123.
 Beiz, Kr. 12.
 Berühren (von Nestern) 62.
 Zeugnisstempel 55.
 Zugvögel 4, 9, 10, 12, 13, 45 (3).
 Zuständigkeit 55, 55 (2), 62.
 Zwangsgenossenschaft 36 (38).
 Zwergtreppe 58 (9).